



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 17. JANUAR 2005

STAATSANZEIGER

NR. 1 / SEITE 1

I N H A L T

	Seite		Seite		Seite
Staatskanzlei		(Trabrennverein Dinslaken e.V., Bärenkampallee 25, 46535 Dinslaken; Wettannahmestelle „Champions Treff“, Löhrstraße 94, 56068 Koblenz)	4	Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Worms (Einschreibeordnung - EO -)	28
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Sonstige Veröffentlichungen	
Verleihung der Staatsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz für besondere soziale Verdienste	2	Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Mesenberg bei Wittlich“, Landkreis Bernkastel-Wittlich	4	Auflösung des Fördervereins Rheumaforschung e.V.	33
Erlöschen und Neuerteilung eines Exequaturs hier: Herr Dr. Heinrich Focke/ Herr Dr. Fritz Becker	2	Kreisverwaltungen		Bekanntmachung des Ablaufs eines Konzessionsvertrages	33
Verleihung des Landesverdienstordens Rheinland-Pfalz	2	Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Ortsgemeinden Gensingen und Grolsheim (beide in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen)	7	Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	34
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	2	Hochschulen		Bekanntmachung der Planfeststellung für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Frankfurt-Hahn	34
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	2	Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern	7	Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Beteiligungsbericht des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ für das Wirtschaftsjahr 2005	36
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern Fachbereich Architektur und Innenarchitektur	10	Satzung der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz	37
Genehmigung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen des öffentlichen Verkehrs für die Infrastruktur des Bahnbetriebswerkes Gerolstein	2	Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Koblenz	11	Auflösung des Vereins zur Förderung der Internationalen und Interdisziplinären Wissenschaftlichen Kommunikation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V.	40
Errichtung der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz und Feststellung des Abspaltungsplans der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz	3	Habilitationsordnung des Fachbereichs 2: Philologie/Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau	12	2. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden	40
Ministerium für Umwelt und Forsten		Habilitationsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau	14	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	42
Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Forsten über die Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens für die Erfassung und Übermittlung der Ergebnisse von Trinkwasser- und Rohwasseruntersuchungen sowie für die Erfüllung der Unterrichts- und Berichtspflichten	3	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Mainz, Standort Holzstraße	16	Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Region Trier für das Haushaltsjahr 2005	43
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur		Institutsordnung des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	16	Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier	44
Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr 2005 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (rheinland-pfälzischer Teil)	3	Grundordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (GrundO)	18	3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	44
Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 2005 der Evangelischen Kirche von Westfalen	4	Öffentliche Ausschreibungen	45	Stellenausschreibungen	52
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Bekanntmachungen der Gerichte	62		
Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2005					

Staatskanzlei

1.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 15. Dezember 2004

Der Herr Bundespräsident hat initiativ aus
Anlass des Tages des Ehrenamtes folgende
Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Frau Waltraud Bischoff
Rumbach

Frau Hedi Heuft
Mendig

Herrn Dr. Hartmut Jatzko
Krackenbach

Frau Sybille Jatzko
Krackenbach

Frau Margot Koch
Klingelbach

Herr Reinhard Scheuerle
Mainz

Herr Hermann Stuppy
Waldfishbach-Burgalben

Mainz, den 15. Dezember 2004

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

2.

Verleihung der Staatsmedaille des Landes Rheinland-Pfalz für besondere soziale Verdienste

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 17. Dezember 2004

In Anerkennung ihrer langjährigen und
besonderen Verdienste im sozialen Bereich
hat der Herr Ministerpräsident die Staats-
medaille des Landes Rheinland-Pfalz für
besondere soziale Verdienste

Herrn Konrad Becker
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herrn Dr. Jabbar Said Falyh
Frankfurt

Frau Alma Fuhrmeister
Koblenz

Herrn Prof. Dr. Manfred Heinemann
Mainz

Herrn Lorenz Illy
Bingen

Frau Annabel von Johnston
Wiesbaden

Herrn Kurt Jung
Landstuhl

Frau Margaretha Kroker
Neuwied

Frau Elvira Lembach
Neustadt an der Weinstraße

Frau Ingrid Meigel
Dahn

Herrn Georg Rothöhler
Landau in der Pfalz

Herrn Werner Rüdell
Boppard

Herrn Walter Schuster
Neuwied

Frau Monika Zindorf
Mainz

verliehen.

Mainz, den 17. Dezember 2004

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

3.

Erlöschen und Neuerteilung eines Exequaturs hier: Herr Dr. Heinrich Focke/ Herr Dr. Fritz Becker

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 17. Dezember 2004
(01221-0033/2004/214#BD01)

Das Herrn Dr. Heinrich Focke am 3. April
1997 als Honorarkonsul des Großherzogtums
Luxemburg in Frankfurt/Main mit Höher-
stufung zum Honorargeneralkonsul am
1. Juli 2002 erteilte Exequatur ist mit Ablauf
des 14. Dezember 2004 erloschen.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der
honorarkonsularischen Vertretung des Groß-
herzogtums Luxemburg in Frankfurt/Main
ernannten Herrn Dr. Fritz Becker am 15. De-
zember 2004 das Exequatur als Honorarkon-
sul erteilt.

Die Anschrift der honorarkonsularischen
Vertretung ist die des Amtsvorgängers Dr.
Heinrich Focke.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 17. Dezember 2004

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter Schumacher

4.

Verleihung des Landesverdienstordens Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 22. Dezember 2004

Der Herr Ministerpräsident hat am 19. Juli
2004 folgende Persönlichkeit mit dem Ver-
dienstorden des Landes Rheinland-Pfalz
ausgezeichnet:

Frau Gisela Müller
Andernach

Mainz, den 22. Dezember 2004

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

5.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 22. Dezember 2004

Der Herr Ministerpräsident hat folgende
Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Frau Ingrid Christoffers
Hatzenbühl

Herrn Dr. Jörg Manfred Dähne
Herxheim

Frau Tatjana Rößler
Neustadt an der Weinstraße

Frau Simone Schöllhorn-Heintz
Kuhardt

Frau Karin Schwimmer
Jockgrim

Herrn Harald Schwindt
Landau in der Pfalz

Mainz, den 22. Dezember 2004

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

6.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. Januar 2005

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsi-
den hat der Herr Bundespräsident folgende
Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Herrn Prof. Dr. Dr. Ernst Mutschler
Mainz

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Josef Brauer
Kadenbach

Herrn Dr. Peter Doepner
Nievern

Frau Dr. Adelheid Ehmke
Ralingen

Herrn Peter Gieraths
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herrn Prof. Dr. Bernhard Kreutzberg
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herrn Eugen Schuh
Trier

Herrn Claus W. Schwab
Vallendar

Frau Prof. Dr. Hanneliese Steichele
Mainz

Herrn Prof. Dr. Gerhard Trabert
Mainz

Herrn Kurt Weber
Windesheim

Verdienstmedaille

Herrn Friedrich Meffert
Mainz

Mainz, den 3. Januar 2005

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

7.

Genehmigung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen des öffentlichen Verkehrs für die Infrastruktur des Bahnbetriebswerkes Gerolstein

Bekanntmachung des Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 13. Dezember 2004

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau hat mit Be-
scheid vom 2. Dezember 2004 (8705-
176/08/13) den räumlichen Geltungsbereich
der Konzession der Vulkan-Eifel-Bahn Be-
triebsgesellschaft mbH (VEB) mit Sitz

in 54568 Gerolstein vom 13. März 2002 als Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 3 des Landesgesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (LEisenbG) um die Eisenbahninfrastruktur des Betriebswerkes Gerolstein ergänzt.

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 30. November 2014. Sie gilt für das Betreiben der Gleisinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Gerolstein, der Drehscheibe sowie des Lokschuppens einschließlich der Strahlgleise aus Richtung der Drehscheibe und beginnt mit dem Weichenanfang der Weiche 5 (ausschließlich) im Bahnhof Gerolstein.

Mainz, den 13. Dezember 2004

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Thomas K i n n e n

8.

**Errichtung der LBS
Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz
und Feststellung des Abspaltungsplans
der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat unter dem 28. Dezember 2004 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 des Landesgesetzes über die Errichtung der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz und zur Änderung sparkassenrechtlicher Bestimmungen (LBS-Errichtungsgesetz) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 545) den Abspaltungsplan der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz (Landesbank) durch sofort vollziehbare Genehmigung festgestellt.

Die Errichtung der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz (Landesbausparkasse) als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz wird am 1. Januar 2005 wirksam.

Die im Abspaltungsplan der Landesbank vom 2. Dezember 2004 aufgeführten Aktiva und Passiva der als unselbständiger Teilbetrieb der Landesbank geführten Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbausparkasse über. Als Teil der Aktiva des Teilbetriebs LBS der Landesbank gehen alle, die Forderungen sichernden Grundpfandrechte auf die Landesbausparkasse über. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Landesbausparkasse in die Rechte und Pflichten der im Abspaltungsplan aufgeführten Arbeitsverhältnisse ein.

Stichtag für die Abspaltung ist nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 LBS-Errichtungsgesetz der 1. Januar 2005; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnen sind, als für Rechnung der Landesbausparkasse abgeschlossen.

Mainz, den 6. Januar 2005

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Thomas K i n n e n

**Ministerium für Umwelt
und Forsten**

9.

**Anordnung des Ministeriums
für Umwelt und Forsten
über die Verwendung eines einheitlichen
EDV-Verfahrens für die Erfassung
und Übermittlung der Ergebnisse
von Trinkwasser- und
Rohwasseruntersuchungen
sowie für die Erfüllung
der Unterrichts- und Berichtspflichten**

Vom 22. Dezember 2004

(Gz: 104-87 860-0122/2004-1)

Aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959 ff.) werden die Unternehmer oder sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, für die Erfassung und Übermittlung von Analyseergebnissen für Roh- und Trinkwasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb zu verwenden. Durch die Verwendung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens Trinkwasserinformationssystem TWISTweb werden auch die Anforderungen über die Rohwasseruntersuchungen nach dem Landeswassergesetz (LWG) sowie von freiwilligen Rohwasseruntersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung erfüllt.

Die Kreisverwaltungen werden verpflichtet, für die Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 9 Abs. 6-9 TrinkwV sowie der Berichtspflichten nach § 21 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb zu verwenden.

Das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 verbindlich eingeführt. Untersuchungsergebnisse der Probenahmestellen (Messstellen), die am 1. Januar 2005 noch nicht im Trinkwasserinformationssystem TWISTweb aufgenommen sind, können übergangsweise längstens bis zum 30. Juni 2005 in Papierform an die Gesundheitsämter übersandt werden. Auf die Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 1991 (StAnz. Nr. 8 S. 245) berichtigt am 25. März 1991 (StAnz. Nr. 10 S. 331) geändert durch Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 23. Dezember 2002, Az: 1047-87 680-0219(1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die bisher zur Anwendung gekommenen Formulare und Meldewege verlieren am 1. Juli 2005 ihre Gültigkeit.

Zu übermitteln sind jeweils die Angaben und Parameter, die sich aus den o.g. Rechtsvorschriften und/oder Anordnungen im Einzelfall ergeben. Dies entbindet den Unternehmer oder sonstigen Betreiber der Wasserversorgungsanlage nicht von der Pflicht, in aktuellen Fällen von Grenzwertüberschreitungen oder sonstigen negativen Beeinflussungen des Trinkwassers das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Die Niederschriften der Untersuchungen werden in der Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) gespeichert und dort mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der

Wasserversorgungsanlage nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV und des Gesundheitsamtes nach § 19 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV sind damit erfüllt.

Die für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse erforderlichen Angaben (Stammdaten) zu den Wasserversorgungsanlagen und deren Änderungen sind dem Gesundheitsamt durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage vorzulegen (§ 13 Abs. 1 TrinkwV). Diese werden vom Gesundheitsamt an die zuständige Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (RSWAB) der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord und Süd wie nachstehend aufgeführt weitergeleitet bzw. selbst in die Datenbank eingetragen.

Die Angaben zu den Unternehmern oder sonstigen Inhabern von Wasserversorgungsanlagen einschließlich Kleinanlagen (Eigen- und Einzelversorger) und den zugehörigen Wasserwerken werden von den zuständigen RSWAB in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Probenahmestellen (Messstellen) für Rohwasser, Roh-/Trinkwasser und Trinkwasser bis einschließlich Wasserwerksausgang werden von den RSWAB im Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern der Kreisverwaltungen in einem Begehungsprotokoll festgelegt und von den RSWAB an das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) übermittelt. Diese Probenahmestellen (Messstellen) werden vom LUWG in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Netzprobenahmestellen, Messstellen in der Hausinstallation und Trinkwassereinspeisungspunkte, werden von den Gesundheitsämtern festgelegt, in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb sowie detaillierte Erläuterungen zu seiner Anwendung können unter Verwendung der den Nutzern übermittelten Zugangsberechtigungen im Internet unter <http://www.twist.rlp.de> aufgerufen werden.

Die Anordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 1991 (StAnz. Nr. 8 S. 245) berichtigt am 25. März 1991 (StAnz. Nr. 10 S. 331) tritt am 1. Januar 2005 außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2004

Ministerium für Umwelt und Forsten
Im Auftrag
Dr. Reinhold J. L a i b

**Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung,
Forschung und Kultur**

10.

**Anerkennung
des Landeskirchensteuerbeschlusses
für das Haushaltsjahr 2005
der Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau (rheinland-pfälzischer Teil)**

Die Zehnte Kirchensynode der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau hat auf ihrer 2. Tagung vom 23. bis 27. November 2004 in Frankfurt am Main als § 11 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in

Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2005 folgende Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 beschlossen:

§ 11
Landeskirchensteuerbeschluss

(1) Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 erhoben.

(3) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß Absatz 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Absatz 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf sieben Prozent der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der koordinierten Ländererlasse vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

Frankfurt am Main,
den 27. November 2004

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. S c h ä f e r

Der vorstehende Landeskirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2005 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (rheinland-pfälzischer Teil) vom 27. November 2004 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter Absatz 3.

Mainz, den 9. Dezember 2004

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur
Im Auftrag
Andreas S c h m a l l e n b a c h

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Werner W i d m a n n

11.

**Anerkennung
des Kirchensteuerbeschlusses
für das Steuerjahr 2005
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Kirchengesetz
über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)

Vom 18. November 2004

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EkvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl.LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Zweite Verordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 (KABl. EkvW 2002 S. 306), 12. September 2002 (KABl. EkvW 2002 S. 346), 11. September 2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2005 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002, 12. September 2002, 11. September 2002 (KABl. 2002 S. 346) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2005 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO: EUR	besonderes Kirchgeld EUR
1	30.000,- bis 37.499,-	96,-
2	37.500,- bis 49.999,-	156,-
3	50.000,- bis 62.499,-	276,-
4	62.500,- bis 74.999,-	396,-
5	75.000,- bis 87.499,-	540,-
6	87.500,- bis 99.999,-	696,-
7	100.000,- bis 124.999,-	840,-
8	125.000,- bis 149.999,-	1200,-
9	150.000,- bis 174.999,-	1560,-
10	175.000,- bis 199.999,-	1860,-
11	200.000,- bis 249.999,-	2220,-
12	250.000,- bis 299.999,-	2940,-
13	ab 300.000,-	3600,-

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 2004

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2005 der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2004 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil anerkannt.

Mainz, den 30. November 2004

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur
Im Auftrag
Helmut B u r k h a r d t

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Werner W i d m a n n

**Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion**

12.

**Erlaubnis
zum Betrieb einer Wettannahmestelle
für den Totalisator 2005**

(Trabrennverein Dinslaken e.V.,
Bärenkampallee 25, 46535 Dinslaken;
Wettannahmestelle „Champions Treff“,
Löhrstraße 94, 56068 Koblenz)

Dem Trabrennverein Dinslaken e.V., Bärenkampallee 25, 46535 Dinslaken, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes mit Bescheid vom 22. Dezember 2004 die Erlaubnis zum Betrieb der Wettannahmestelle „Champions Treff“, Löhrstraße 94, 56068 Koblenz, für das Jahr 2005 erteilt.

Trier, den 22. Dezember 2004

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. W i ß

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

13.

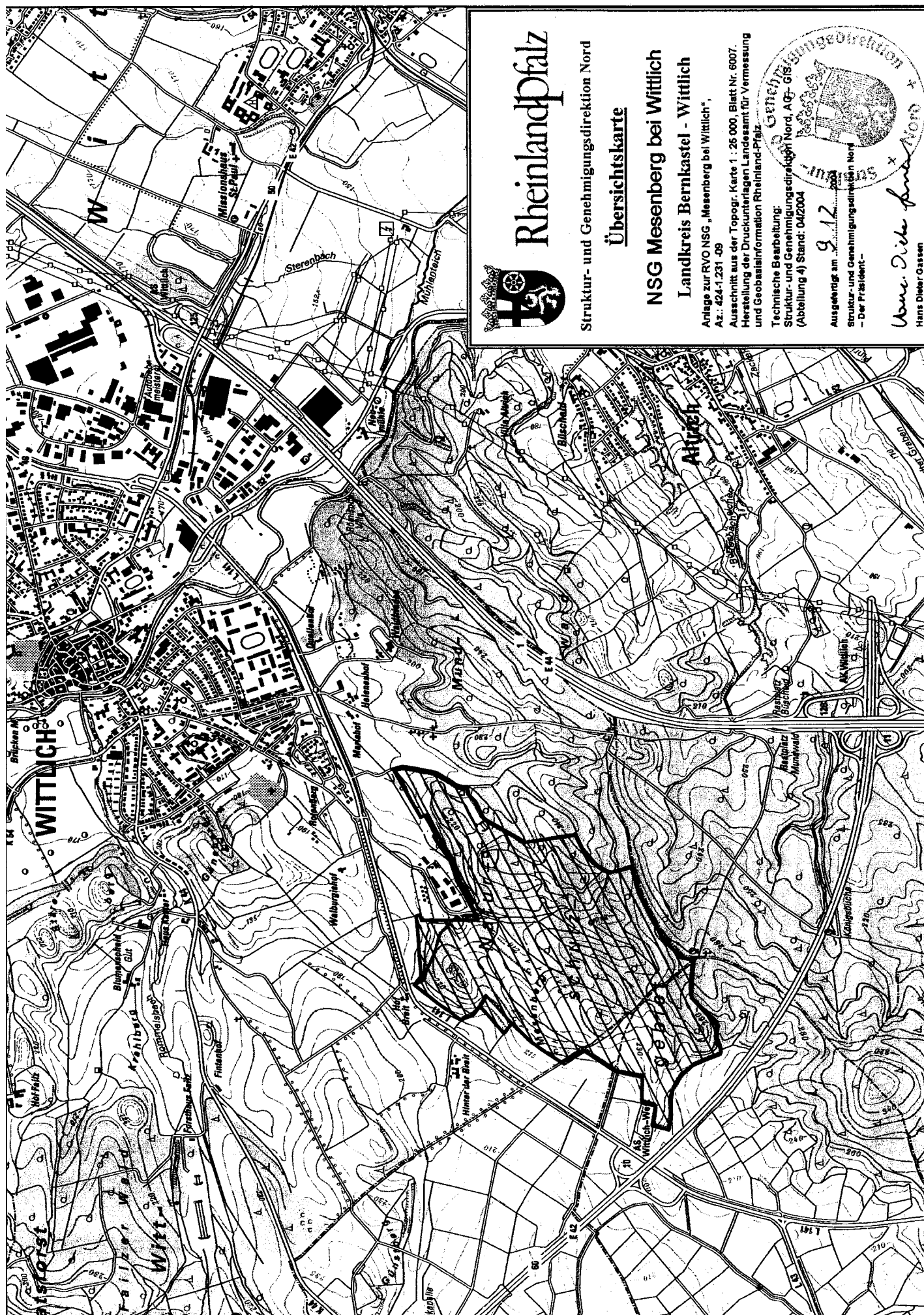
**Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mesenberg bei Wittlich“,
Landkreis Bernkastel-Wittlich**

Vom 9. Dezember 2004

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Mesenberg bei Wittlich“.



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 152 ha und umfasst in den Gemarkungen

Wittlich

Flur 11

die Flurstücke Nrn. 1/2, 2/2 und 3/1

Flur 12,

die Flurstücke Nrn. 20/1, 39, 40, 41/1, 64/1 (Weg), 64/4

Flur 18,

die Flurstücke Nrn. 44/1, 45/1 und 47/1,

Flur 50,

die Flurstücke Nrn. 61 tlw., 62 tlw. (Weg)

Dreis

Flur 5,

das Flurstück Nr. 11,

Bergweiler

Flur 7,

das Flurstück Nr. 32.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in der beige-fügten Karte (Ausschnittvergrößerung M 1:10 000 aus der Topogr. Karte M 1:25 000, Bl.Nr. 6007) kenntlich gemacht. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des durch den Wechsel von vegetationslosen offenen Sandflächen bzw. Rohbodenflächen, Sandpionierflure, Ginsterheiden, Magerrasen; Brachflächen unterschiedlichster Art, Streuobstwiesen, Hohlwegen, Hecken, Gebüsch- und gut ausgeprägten Waldrandformationen, alt- und totholzreichen Laubmischwäldern, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, temporären Stillgewässern reich strukturierten Gebietes im Naturraum Wittlicher Senke

- als Lebensraum seltener, zum Teil gefährdeter, wildlebender Tierarten sowie als Standort seltener, zum Teil gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
- wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. eine wirtschaftliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung auszuüben,
2. die Wege zu verlassen,
3. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege zu fahren,
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen, vorhandene zu erweitern oder zu erneuern.
6. Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder vergleichbare Plätze einzurichten oder zu erweitern,
7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
8. Abfälle aller Art einzubringen, zu entsorgen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
9. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen oder Markierungen anzubringen,

11. Straßen oder Wege neu zu bauen sowie auszubauen,
12. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
13. organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger aufzubringen,
14. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder ihre Ufer zu verändern,
15. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen können sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
16. wildwachsende Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
17. gebietsfremde, nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen,
18. Landschaftsbestandteile wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Baumgruppen, -reihen, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder zu zerstören,
19. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
21. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
22. Motorsportveranstaltungen, Rallyes, Volksläufe oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,
23. Modellflugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben,
24. zu lärmern,
25. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
26. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der oberen Landespflegebehörde verboten:

1. wissenschaftliche Untersuchungen oder Exkursionen durchzuführen,
2. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
3. Wege neu zu bauen,
4. Flächen erstmals aufzuforsten.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Erforschung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

(2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf:

1. die ordnungsgemäße land-forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 13 und mit Ausnahme der Rodung von Wald, der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

3. die Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen,
4. die Unterhaltung der Wege,
5. den Betrieb, die Unterhaltung und Wartung des vorhandenen Sandrückhaltebeckens sowie vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen.

(3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 Abs. 1 kann nach Maßgabe des § 38 LPflG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von der oberen Landespflegebehörde erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine wirtschaftliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung ausübt,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Wege verlässt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege fährt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art zu errichtet, erweitert oder umgestaltet,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt, vorhandene erweitert oder erneuert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder vergleichbare Plätze einrichtet oder erweitert,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle aller Art einbringt, entsorgt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllen oder Aufschütten verändert oder sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt oder Markierungen anbringt,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Straßen oder Wege neu baut bzw. ausbaut,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger aufbringt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ihre Ufer zu verändert,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 in den Wasserhaushalt eingreift,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 wildwachsende Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 gebietsfremde, nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einbringt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Landschaftsbestandteile wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Baumgruppen, -reihen, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder zerstört,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet,

22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Motorsportveranstaltungen, Rallyes, Volksläufe oder ähnliche Veranstaltungen durchführt,
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Modellflugzeuge oder -fahrzeuge betreibt,
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 lärmt,
25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 Feuer anzündet oder unterhält,
26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
27. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wissenschaftliche Untersuchungen oder Exkursionen durchführt,
28. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
29. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Wege neu baut,
30. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Flächen erstmals auffortet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 9. Dezember 2004

- 424-1.231.11 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Der Präsident
Hans Dieter Gassen

Kreisverwaltungen

14.

Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Ortsgemeinden Gensingen und Grolsheim (beide in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen)

Gemäß § 10 Nr. 4 und § 11 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung ergeht aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte von Gensingen am 25. November 2004 und Grolsheim am 12. Oktober 2004 und auf Ersuchen der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen vom 1. Dezember 2004 die nachstehende

Entscheidung:

1. Aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Gensingen werden folgende Grundstücke ausgegliedert und in die Gemarkung Grolsheim eingegliedert:
Flur 3, Nr. 45/1, 141/2, 139/1, 1/8, 2/8, 2/7, 1/4, 1/10, 140/2, 140/3, 138/16, 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 140/4, 5/1, 5/3, 6/3, 6/9, 7/3 und 138/17.
2. Aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Grolsheim werden folgende Grundstücke ausgegliedert und in die Gemarkung Gensingen eingegliedert:
Flur 4, Nr. 125/4, 263, 264, 265, 261/1 und 262.
3. Die Gebietsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Ingelheim, den 21. Dezember 2004

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Claus Schick
Landrat

Hochschulen

15.

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität
Kaiserslautern

Vom 20. Dezember 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen am 27. Oktober 2004 die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 8. Dezember 2004, Az. 15226 Tgb. Nr. 119/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. Januar 1999 (StAnz. S. 194), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2003 (StAnz. S. 2078), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„sie umfasst nicht die in Absatz 7 festgelegte Zeit für das Praktikum.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 wird die Zahl „190“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Einzelheiten zum Lehrangebot in den drei Studienabschnitten sowie Regelungen zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich enthält Anhang 1.“
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Zum Studium des Bauingenieurwesens gehört ein studienbegleitendes Praktikum von 3 Monaten. Davon ist mindestens ein Monat als Baustellenpraktikum und mindestens ein Monat als Büropraktikum nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikantenregelung des Fachbereichs für den Studiengang Bauingenieurwesen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „erbringen“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
(5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden im Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.“

3. § 12 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- des studienbegleitenden Praktikums nach § 3 Abs. 7 sowie“

- b) Im 4. Spiegelstrich wird die Zahl „147“ durch die Zahl „137“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Studienplan“ durch die Worte „Studienverlaufsplan (siehe Anhang 1 Ziffer 2)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „sowie ein Nachweis über die Ableistung von acht Wochen des Grundpraktikums nach der Studienordnung des Fachbereiches für den Studiengang Bauingenieurwesen vorgelegt werden“ gestrichen.

5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(siehe Anhang 1 Ziffer 2)“.

6. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Anhang 1 Ziffer 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studienplan“ durch die Worte „Studienverlaufsplan (siehe Anhang 1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „der Studienordnung des Fachbereiches für den Studiengang Bauingenieurwesen“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 7“ ersetzt:

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung: „In zwei der drei gewählten Vertiefungsfächer ist jeweils eine Studienarbeit anzufertigen; im dritten Vertiefungsfach kann ebenfalls eine Studienarbeit angefertigt werden. Deren Bearbeitungszeit beträgt jeweils sechs Wochen; in begründeten Fällen kann sie auf bis zu acht Wochen verlängert werden.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(siehe Anhang 2)“.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „in den drei Vertiefungsfächern“ durch die Worte „in zwei der drei gewählten Vertiefungsfächer“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Wird freiwillig eine dritte Studienarbeit angefertigt (§ 23 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz), so ist auch im dritten Vertiefungsfach ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 werden die Worte „der Studienordnung § 6 Abs. 6“ durch die Verweisung „Anhang 1 Ziffer 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „der Studienordnung § 6 Abs. 5“ durch die Verweisung „Anhang 1 Ziffer 4“ ersetzt.

10. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für eine freiwillig angefertigte dritte Studienarbeit nach § 23 Abs. 4 Satz 2.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „gekennzeichnet“ durch die Worte „und einem Hinweis gekennzeichnet, ob in dem jeweiligen Fach ein qualifizierter Leistungsnachweis nach § 25 Abs. 1 (Studienarbeit) erbracht wurde“ ersetzt.
- b) Das Anführungszeichen am Ende von Absatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1, 2. Spiegelstrich wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Nr. 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6“ ersetzt.

12. § 34 wird gestrichen.

13. Vor dem Anhang wird folgender Anhang 1 eingefügt:

„Anhang 1 zu § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4:

Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in den drei Studienabschnitten

1. Das Studium des Bauingenieurwesens besteht aus dem Grundstudium und dem darauf aufbauenden Hauptstudium, das in Grundfachstudium und Vertiefungsstudium gegliedert ist.
2. Das Grundstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen. Sie sind für alle Studierenden verpflichtend.

Studienverlaufsplan im Grundstudium	Semester ¹⁾			Summe
	1.	2.	3.	
1 Baukonstruktion		2+2	2+1	7
2 Bauphysik		2+1	2+1	6
3 Bau- und Planungsrecht			2+0	2
4 Baustofftechnologie	3+1	2+1		7
5 Darstellende Geometrie	1+1	1+1		4
6 Grundlagen der EDV			2+2	4
7 Grundlagen der Infrastruktur und der Umweltschutztechnik	1+1		2+2	6
8 Höhere Mathematik	4+2	4+2		12
9 Hydromechanik und Hydraulik			1+1	2
10 Ingenieurgeologie	2+0	0+1		3
11 Physik	3+1			4
12 Technische Mechanik	3+1	3+1	3+1	12
13 Vermessungskunde	2+1	1+2		6
Semesterwochenstunden:	27	26	22	75
1) erste Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Vorlesungen zweite Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Übungen, Seminare, Praktika				

3. Das Grundfachstudium umfasst die folgenden Fächer des Bauingenieurwesens nach dem angegebenen Studienverlaufsplan. Zwei der Fächer in den Zeilen 1 bis 10 können ausgewählt werden. Für Baustatik gilt die im Studienverlaufsplan angegebene Sonderregelung. Eines der Fächer in den Zeilen 1 bis 10 kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag durch ein

Fach oder eine Fächerkombination eines anderen Studiengangs - auch eines anderen Fachbereichs - in vergleichbarem Umfang ersetzt werden. Für die interdisziplinären Studienschwerpunkte nach § 23 Abs. 5 gelten besondere Regelungen für die Abwahl und den Tausch von Fächern im Grundfachstudium (Anhang 2 zu § 23 Abs. 5).

Studienverlaufsplan im Grundfachstudium	Semester ¹⁾			Summe
	4.	5.	6.	
1 Baubetrieb und Bauproduktion	2+1	2+0	2+0	7
2 Bauinformatik	2+1	2+1		6
3 Baustatik ²⁾	3+2	2+1	2+1	11
4 Bodenmechanik und Grundbau	2+2	1+1	1+1	8
5 Integrierte Hochbautechnik oder Orts- und Regionalplanung		2+1	2+1	6
6 Massivbau	2+1	2+1	2+1	9
7 Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	2+1	2+0	1+1	7
8 Stahlbau		2+1	2+2	7
9 Verkehrswesen und Verkehrswegebau	2+0	2+0	2+1	7
10 Wasserbau und Wasserwirtschaft	1+1	2+1	2+0	7
11 Ingenieurmathematik		3+1		4
Wahlpflichtfächer nach nachfolgender Ziffer 5				
Semesterwochenstunden minimal (Abwahl Fächer 4 und 6 und Fach 3, 6. Semester)	18	25	16	59
Semesterwochenstunden maximal (Abwahl Fächer 3 und 5)	25	24	18	67

1) erste Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Vorlesungen
zweite Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Übungen, Seminare,
Praktika
Zwei der Fächer aus den Zeilen 1 bis 10 können abgewählt werden.

2) Sonderregelung für Baustatik:
- im 4. Semester nicht abwählbar
- im 5. Semester zusätzlich Pflicht für Studierende, die das Fach als
Prüfungsfach wählen
- im 6. Semester zusätzlich für Studierende, die Massivbau, Stahlbau und/oder
Bauinformatik vertiefen werden

4. Im Vertiefungsstudium werden drei Fächer zur weiteren Vertiefung (Vertiefungsfächer) gewählt. Mögliche Vertiefungsfächer sind:

Baubetrieb und Bauproduktion
Bauinformatik
Baustatik
Bodenmechanik und Grundbau
Integrierte Hochbautechnik oder
Orts- und Regionalplanung
Massivbau
Siedlungswasserwirtschaft und
Abfallwirtschaft
Stahlbau
Verkehrswesen und Verkehrswegebau
Wasserbau und Wasserwirtschaft

Die Wahl eines Vertiefungsfaches setzt voraus, dass das entsprechende Fach im Grundfachstudium nicht abgewählt worden ist. Ein Vertiefungs-

fach aus vorstehender Aufzählung kann auf Antrag durch ein Fach oder eine Fächerkombination eines anderen Studienganges - auch eines anderen Fachbereiches - in vergleichbarem Umfang ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dieses Fach entsprechend Absatz 3 (letzter Satz) bereits im Grundfachstudium gewählt wurde.

Für die interdisziplinären Studienschwerpunkte nach § 23 Abs. 5 gelten besondere Regelungen (Anhang 2 zu § 23 Abs. 5).

Das Vertiefungsstudium umfasst neben den drei Vertiefungsfächern ein Seminar und ein Praktikum oder zwei Seminare in einem oder zwei der Vertiefungsfächer nach folgendem Studienverlaufsplan:

Studienverlaufsplan im Vertiefungsstudium	Semester		Summe
	7.	8.	
1. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
2. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
3. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
Seminar / Praktikum	0+2	0+2	4
Wahlpflichtfächer nach Absatz 5			
Semesterwochenstunden:	14	14	28

5. Aus den Pflicht-Lehrveranstaltungen der drei Studienabschnitte ergeben sich je nach den im Grundfachstudium abgewählten Fächern insgesamt

maximal 170 Semesterwochenstunden und minimal 162. Die bis zur Gesamtstundenzahl von 180 Semesterwochenstunden verbleibenden

Stunden sind durch Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Sie können in beliebiger Weise auf die drei Studienabschnitte verteilt werden. Für die interdisziplinären Studienschwerpunkte nach § 23 Abs. 5 gelten zum Teil besondere Regelungen (Anhang 2 zu § 23 Abs. 5).“

14. Der bisherige Anhang wird Anhang 2 und wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird das Fach „Immobilienökonomie I+II (2 SWS)“ von der Kategorie „Empfohlene Wahlpflichtfächer“ in die Kategorie „Festgelegte Wahlpflichtfächer“ verschoben.
- b) In Ziffer 2 wird das Fach „Dienstleistungsmanagement (2 SWS)“ von der Kategorie „Festgelegte Wahlpflichtfächer“ in die Kategorie „Empfohlene Wahlpflichtfächer“ verschoben.
- c) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Umwelttechnik - Verfahrenstechnik
Vorgeschriebene Grundfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:
Bodenmechanik und Grundbau
Wasserbau und Wasserwirtschaft
Vorgeschriebenes Vertiefungsfach aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:
Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
Neu einzubringendes Vertiefungsfach für den Studienschwerpunkt:
Umweltverfahrenstechnik, bestehend aus
Diplomprüfung Teil I
Allgemeine Chemie für Maschinenbauer, Bauingenieure und Biophysiker (3 SWS)
Thermodynamik für Wirtschaftsingenieure und Lehramt (5 SWS)
Diplomprüfung Teil II
Umweltverfahrenstechnik I (2 SWS)
Umweltverfahrenstechnik II (2 SWS)
Abfallbehandlung I (2 SWS)
Abfallbehandlung II (2 SWS)
Qualifizierter Leistungsnachweis / Studienarbeit
Festgelegte Wahlpflichtfächer:
keine.
Empfohlene Wahlpflichtfächer:
Dynamische Simulation von Kläranlagen (2 SWS)
Siedlungswasserwirtschaftliches Praktikum (2 SWS)
EDV in der Siedlungswasserwirtschaft (2 SWS)“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kaiserslautern vom 25. Januar 1999 (StAnz. S. 491), geändert durch Ordnung vom 2. Mai 2001 (StAnz. 1190) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 20. Dezember 2004

Der Dekan des Fachbereichs
Architektur/Raum- und Umweltplanung/
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. habil. Udo Wittek

16.

Eignungsprüfungsordnung

für den Studiengang Virtual Design
an der Fachhochschule Kaiserslautern
Fachbereich Architektur
und Innenarchitektur

Vom 9. November 2004

Die in dieser Eignungsprüfungsordnung
verwendeten männlichen Begriffe,
z. B. Bewerber,
schließen die entsprechenden
weiblichen Begriffe,
hier z. B. Bewerberin, mit ein.

Aufgrund des § 66 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur der Fachhochschule Kaiserslautern am 17. März 2004 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Eignungsprüfungsordnung hat der Senat der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Mit Schreiben vom 6. September 2004, Az: 15224 Tgb. Nr. 1623/04, hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur das Einvernehmen erklärt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Vorauswahl- und Prüfungskommission
- § 7 Hausarbeit
- § 8 Präsentation der Hausarbeit
- § 9 Niederschrift
- § 10 Geltungsdauer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Unterbrechung der Prüfung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Immatrikulation im Studiengang Virtual Design ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber die für den angestrebten Studiengang erforderliche fachspezifische Eignung und die notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen.

§ 3

Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerber haben selbständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Arbeits-Mappe) und danach das Ergebnis einer selbständig angefertigten Hausarbeit im Rahmen einer Präsentation dem Prüfungsausschuss vorzustellen (Hausarbeit).

§ 4

Antragsverfahren

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus. Der Antrag muss bis zum 1. Juni bei der Fachhochschule Kaiserslautern eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zu einschlägigen Vorkenntnissen
- Erklärung zu Studienmotivation und persönlicher Entwicklung im künstlerischen, kreativen oder darstellerischen Bereich (max. 1 DIN A4-Seite)
- Arbeits-Mappe (siehe § 5 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung)
- Erklärung darüber, dass der Bewerber eine vergleichbare Eignungsprüfung noch nicht abzulegen versucht hat oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen.

§ 5

Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Vorauswahl wird anhand der eingereichten Arbeits-Mappe vorgenommen.

(2) Die Arbeits-Mappe soll 10 bis 15 selbständig angefertigte Arbeitsproben aus gestalterischen Bereichen enthalten, mit denen sich die Bewerber bisher beschäftigt und auseinandergesetzt haben. Diese sollten ausschließlich flächig sein und das Format DIN A4 nicht unterschreiten, jedoch nicht größer sein als DIN A2. Dreidimensionale Arbeiten müssen als Fotodokumentation präsentiert werden.

(3) Bei der Vorauswahl werden diejenigen Bewerber festgestellt, deren Arbeits-Mappe die erforderliche Eignung zur Teilnahme an der Hausarbeit erkennen lässt.

(4) Mit der Zulassung zur Hausarbeit werden den Bewerbern die Termine der Präsentation mitgeteilt.

(5) Bei Nichtzulassung zur Hausarbeit erfolgt innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Benachrichtigung der Bewerber. Die Arbeitsmappen werden den betroffenen Bewerbern ausgehändigt oder gegen Gebühren-erstattung zugesandt.

§ 6

Vorauswahl- und Prüfungskommission

(1) Die Vorauswahlkommission ist für die Sichtung und Prüfung der Arbeits-Mappe zuständig. Die Vorauswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Professoren des Studienganges Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz und einem Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Der Fachbereichsrat bestimmt die Mitglieder. Ein Professor ist zum vorsitzenden Mitglied der Vorauswahlkommission zu bestimmen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz haben bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(2) Die Prüfungskommission wird zur Durchführung der Präsentation eingesetzt. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Professoren oder Lehrbeauftragten des Studienganges Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Der Fachbereichsrat bestimmt die Mitglieder. Die Prüfungskommission wählt unter den Professoren und Lehrbeauftragten einen Vorsitzenden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Vorauswahlkommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, davon ein Professor, anwesend sind. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Der Präsentationstermin der Hausarbeit wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7

Hausarbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit ist so zu formulieren, dass ihre Bearbeitung mit einfachen Mitteln möglich ist, aber auch Raum gegeben wird für die Verwendung avancierter Techniken. Es sollen Möglichkeiten zur Demonstration unterschiedlicher Begabungen gegeben sein, etwa künstlerischer, designorientierter, konzeptioneller oder technischer Fähigkeiten.

(2) Die Hausarbeit und die Arbeits-Mappe sind ohne fremde Hilfe zu erarbeiten. Eine entsprechende ehrenwörtliche Erklärung ist bei der Präsentation vorzulegen.

(3) Bei Bewerbern mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Präsentation der Hausarbeit

(1) Die Präsentation besteht aus einem persönlichen Interview, der Verteidigung der Hausarbeit und auf Anfrage der Prüfungskommission aus der Vorstellung in der Mappe enthaltener Arbeitsproben. Die Gesamtdauer der Präsentation je Bewerber soll zwischen 10 und 15 Minuten liegen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Präsentation ist von der Prüfungskommission zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet: „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Über das Ergebnis der Präsentation ist der Bewerber spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Bewertungsgrundlage ist die Einschätzung über die Eignung des Bewerbers zur kreativen Arbeit mit neuen Medien.

(5) Beurteilungskriterien für die Bewertung sind insbesondere: Mannigfaltigkeit der gestalterischen Begabung, Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit), Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der Mittel im Verhältnis zur Themenwahl, Konzeptionsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 9

Niederschrift

Über die Vorauswahl und die Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Vorauswahl- bzw. der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Vorauswahl- oder Prüfungskommission stützt. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 10

Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen.

(2) Versuchen die Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Die Bewerber

ber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Präsentation stören, können durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

§ 12

Unterbrechung der Prüfung

(1) Können Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Hausarbeit nicht teilnehmen oder müssen sie sie aus solchen Gründen unterbrechen, so ist das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Dieses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen bzw. fortzusetzen ist.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn Bewerber sie ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission unterbrechen oder nach Zulassung zur Hausarbeit nicht an ihr teilnehmen. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 13

Wiederholungsprüfung

(1) Haben Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder sind sie von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so können sie grundsätzlich nur einmal wiederholen, frühestens zum nächsten Prüfungstermin. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht haben, gelten bei der Anwendung des Absatzes 1 als eine nach dieser Verordnung nicht bestandene Prüfung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2004/05 im Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern einschreiben.

Kaiserslautern, den 9. November 2004

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang S c h r e i b e r
Prodekan
des Fachbereiches Architektur
und Innenarchitektur
der Fachhochschule Kaiserslautern

17.

Ordnung zur Änderung
der Studienordnung

für den Studiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Koblenz

Vom 29. Oktober 2004

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz hat am 27. Oktober 2004 aufgrund des § 127 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) die folgende Änderung der Studienordnung vom 1. Oktober 2002 (StAnz.

S. 2441) beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 4. März 2004 im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1:

Die Anlage 3 bekommt folgende Fassung:

Anlage 3:

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium / Studienschwerpunkt Mechatronik

(1) Es werden unterschieden: Pflichtfächer (Pf), Wahlpflichtfächer (WP) und Wahlfächer (W).

(2) Nach Art der Lehrveranstaltung werden unterschieden:

(3) Lehrvorträge (V), Übungen (Ü), Praktika (P).

(4) Soweit angeboten, kann die oder der Studierende weitere Lehrveranstaltungen besuchen und Leistungsscheine erwerben.

Diese Lehrveranstaltungen haben die Eigenschaft von Wahlfächern und können auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden als „Sonstige Studienfächer“ in das Diplomprüfungszeugnis aufgenommen werden. Die sonstigen Studienfächer gehen nicht in das Gesamtergebnis der Diplomprüfung ein.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden im Halbjahresrhythmus angeboten. Aus organisatorischen Gründen und insbesondere bei Überlast können einzelne Lehrveranstaltungen auch im Jahresrhythmus und zu anderen Zeiten angeboten werden als in der Übersicht angegeben.

Lfd. Nr.		Lehrveranstaltungen	Fachsemester															Sum- me
			4			5			6			7			8			
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
1	Pf	Technisches Zeichnen / Maschinenelemente	2	1														3
2	Pf	Technische Mechanik / Maschinendynamik	4															4
3	Pf	Kraft- und Arbeitsmaschinen	2															2
4	Pf	Pneumatik / Hydraulik	2															2
5	Pf	Elektrische Antriebssysteme *	2						2		2							6
6	Pf	Produktionstechnik *							2					2				4
7	Pf	Sensorik / Aktorik							2			2		2				6
8	Pf	Mechatronik-Design							4		1							5
9	Pf	Rechnernetze	4															4
10	Pf	Regelungstechnik *	4						2					2				8
11	Pf	Analoge Elektronik *	2		2													4
12	Pf	Digitale Elektronik *	3		1													4
13	Pf	Software-Design *							1	2								3
14	Pf	Mikrorechner *	2								1							3
15	Pf	Digitale Signalverarbeitung *							3		1							4
16	Pf	Embedded Systems										4						4
17	WP	Nichttechnische Fächer	2						6			2						10
18	WP	Techn. Wahlpflichtfächer							2			6						8
19	W	Wahlfach										1						1
20	Pf	Praxisarbeit					2											2
21	Pf	Hausarbeit											2					2
22	Pf	Diplomandenseminar													1			1
		Summe	29	1	3	0	2	0	24	2	5	15	0	8	1	0	0	
		Gesamtstundensumme	33			2			31			23			1			90

*mit Praktikum

Artikel 2:

Diese Änderung tritt drei Monate nach Anzeige bei dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft.

Artikel 3:

Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2004 das Hauptstudium im Studienschwerpunkt Mechatronik aufnehmen. Studierende, die vorher das Hauptstudium mit Schwerpunkt Mechatronik aufgenommen haben, beenden das Studium nach der Studienordnung vom 1. Oktober 2002 (StAnz. S. 2441).

Koblenz, den 29. Oktober 2004

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. rer. nat. R. H a r z e r

18.

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 2:
Philologie/Kulturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau

Vom 22. November 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Philologie/Kulturwissenschaften am 10. Februar 2004 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. November 2004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad in der Regel in dem Fach der angestrebten Lehrbefähigung erworben haben. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich gearbeitet haben und über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre verfügen.

(3) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für die Teildisziplin, für die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen Universität anhängig ist oder dort ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an das zuständige Dekanat zu richten. In dem Antrag ist die Teildisziplin anzugeben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche;
3. die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
5. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten in je einem Exemplar;
6. die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich einer Zusammenfassung in je sechs Exemplaren;
7. eine Erklärung darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden;
8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden;
9. ein Verzeichnis eigenständiger Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen;
10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Nachdem die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass der Antrag ordnungsgemäß eingereicht ist, lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat die Zulassung mit. Über eine Nichtzulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Zustimmung des Fachbereichsrates.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der oder dem Beantragenden die Entscheidung über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 5

Habilitationskollegium

(1) Für jedes Habilitationsverfahren setzt der Fachbereichsrat ein individuelles Habilitationskollegium ein. Das Habilitationskollegium umfasst mindestens fünf Mitglieder und besteht aus den Professorinnen und Professoren und allen Habilitierten des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird. Mindestens zwei Mitglieder werden aus benachbarten Fächern kooptiert. Zusätzlich können Professorinnen und Professoren aus anderen Fachbereichen und aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen kooptiert werden. Werden entpflichtete oder pensionierte Professorinnen oder Professoren als Gutachter bestellt, so sind sie Mitglieder des Habilitationskollegiums.

(2) Die Abstimmung im Habilitationskollegium erfolgt offen. Das Habilitationskollegium wählt aus der Professorenschaft das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

§ 6

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende wissenschaftliche Arbeiten (§§ 7, 8);
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 9).

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder wissenschaftlichen Arbeiten, die in thematischem Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Der Zeitpunkt der Publikationen soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Insgesamt müssen sie eigenständige wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in der Teildisziplin darstellen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann das Habilitationskollegium eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall kann das Habilitationskollegium eine deutsche Übersetzung verlangen.

§ 8

Prüfung der schriftlichen
Habilitationsleistungen

(1) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift erhalten die Gutachterinnen und Gutachter. Ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kollegiums bei dem vorsitzenden Mitglied des Habilitationskollegiums (§ 10) aus. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen mindestens drei, höchstens fünf vom Habilitationskollegium benannte Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. Mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die Teildisziplin vertreten, in der die Habilitation angestrebt wird. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen.

(3) Nach Vorliegen aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Habilitationskollegiums in den zuständigen Dekanaten während vier Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums kann während dieser Auslegungsfrist schriftlich zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Habilitationskollegiums zugänglich zu machen.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet das Habilitationskollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(5) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Hochschule.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag
und Kolloquium

(1) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten, der eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll. Die Dekanin oder der Dekan fordert sie oder ihn auf, innerhalb von vier Wochen drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen, die sich thematisch weder untereinander noch mit den schriftlichen Habilitationsleistungen überschneiden dürfen.

(2) Das Habilitationskollegium wählt eines der drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus, und das vorsitzende Mitglied teilt dieses sowie den Ort und den Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Zwischen der Mitteilung und dem festgelegten Termin muss grundsätzlich eine Frist von vier Wochen liegen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet ein Kolloquium statt, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll an den wissenschaftlichen Vortrag anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen der Teildisziplin erstrecken, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag, zu dem die Dekanin oder der Dekan des entsprechenden Fachbereichs einlädt, findet hochschulöffentlich statt. Das anschließende Kolloquium findet vor dem Habilitationskollegium, den Gutachtern und Gutachterinnen sowie allen Professorinnen oder Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Fachbereichs statt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls.

§ 10

Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheiden die Teilnehmer (§ 9 Abs. 4), ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsteilleistungen zu werten sind. Dabei ist bei der Beschlussfassung auch über die pädagogische Eignung und didaktische Kompetenz zu befinden. Kommt eine Mehrheit der Teilnehmer nicht zustande, so gelten Vortrag und Kolloquium als nicht bestanden. In diesem Falle können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten. Dazu sind drei neue Themen einzureichen; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über die Erteilung und den Umfang der Lehrbefähigung.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 11

Urkunde der Habilitation

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan fertigt eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefähigung aus. Sie ist auf den Tag der mündlichen Habilitationsleistungen zu datieren. Sie wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung (§ 14) von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
3. die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung anerkannt wird,
4. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Fachbereichs,
5. das Siegel der Hochschule sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 12

Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 HochSchG die Lehrbefugnis, d.h. das Recht, in der in der Urkunde angegebenen Teildisziplin selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi).

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Habilitierte sind verpflichtet, nach Erteilung der Lehrbefähigung die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel innerhalb von drei Jahren erfolgen. Sie haben der Hochschule (Habilitationskollegium) drei gedruckte oder in einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenfrei zu übergeben. Im Falle der kumulativen Habilitation übergeben die Habilitierten drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung.

§ 14

Antrittsvorlesung

(1) Das Habilitationsverfahren wird abgeschlossen mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Diese findet innerhalb einer angemessenen Frist statt (in der Regel spätestens im folgenden Semester).

(2) Habilitierte benennen der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan das Thema ihres Vortrages. Diese oder dieser setzt den Termin der Antrittsvorlesung im Einverständnis mit ihnen fest. Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Mitglieder der Hochschule sowie die Öffentlichkeit zu dieser Veranstaltung ein.

§ 15

Umhabilitation

(1) Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie von ihren Rechten an der Universität Koblenz-Landau Gebrauch machen, so können sie sich umhabilitieren. In diesem Fall wird von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 7 und 8 abgesehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigeschütztes Thema gefordert. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, 11 und 12 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über den Antrag.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 16

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan nimmt nach Zustimmung durch den Fachbereichsrat die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unerlaubter Mittel bedient haben oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
2. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter auf die Lehrbefugnis an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später ihre Lehrfähigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 15 zu verfahren.

(4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verlieren die Betroffenen die damit verbundenen Rechte und die Pflichten gemäß § 12.

§ 18

Widerruf der Lehrbefugnis

Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben;
2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) In allen die jeweilige Habilitation betreffenden Angelegenheiten entscheidet das Habilitationskollegium, soweit nach dieser Ordnung nicht der Fachbereichsrat zuständig ist.

(2) Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten, die zur Versagung der Habilitation führen, sind schriftlich zu begründen.

(3) Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habilitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 20

In-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Sie ersetzt für den Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften die Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1982 (StAnz. S. 53).

(2) Ist bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt.

Koblenz, den 22. November 2004

Der Dekan des Fachbereichs 2
der Universität Koblenz-Landau,
Prof. Dr. Dietrich Grünewald

Anlage:

Muster für Titelseite der Habilitationsschrift

Vorname, Name

Titel

Habilitationsschrift

vorgelegt dem Fachbereich 2:
Philologie/Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau
Campus Koblenz

im (Monat/Jahr)

19.

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 8: Psychologie
der Universität Koblenz-Landau

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 3. November 2004 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 19. November 2004, Az.: 15225-52 322-5/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem Fach oder Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen.

(2) Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen sein und dies durch entsprechende Publikationen nachweisen. Zusätzlich muss sie oder er mindestens über eine zweijährige Erfahrung in der Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen verfügen.

(4) Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren gescheitert ist oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule Antrag auf Habilitation im selben Fach gestellt hat.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches einzureichen. Darin ist das Fach oder Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. die Promotionsurkunde (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) oder die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
 3. ein Verzeichnis aller ihrer oder seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. möglichst je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 6. die Zeugnisse (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) über alle von der Bewerberin oder vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten wissenschaftlichen Prüfungen,
 7. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, ob früher ein oder mehrere Habilitationsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurden und die sicherstellt, dass nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule ein solcher Antrag gestellt worden ist,
 8. die Habilitationsschrift in zunächst mindestens zwei gebundenen Exemplaren oder die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Abs. 1 in zunächst mindestens zweifacher Ausfertigung,
 9. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Erklärung, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder dem Sinne nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau gekennzeichnet hat oder bei wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Abs. 1, die mit Koautoren verfasst wurden, eine Erklärung darüber, welche Anteile von der Bewerberin oder vom Bewerber erbracht wurden,
 10. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,
 11. ein Vorschlag für ein Mitglied des Gutachterausschusses, das dem Fachbereich 8 angehören muss.
- (3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereiches; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.
- (4) Nach Prüfung des Zulassungsantrags durch die Dekanin oder den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zur Habilitation.

(5) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(6) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 4

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift oder in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen, von denen mindestens die Hälfte in alleiniger oder in Erstautorenschaft verfasst worden sein muss,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss des Fachbereiches mit anschließendem Kolloquium.

(2) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens wird von der oder dem Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten.

§ 5

Gutachterausschuss

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören drei Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten mit vollem Stimmrecht an. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll dem Fachbereich 8: Psychologie und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Jede oder jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen und die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen.

(2) Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter können Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Universität Koblenz-Landau oder anderer Universitäten oder gleichwertiger wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden. Bei der Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters aus dem Fachbereich 8 ist dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgen. Bei der Benennung einer oder eines auswärtigen Gutachterin oder Gutachters ist die Habilitandin oder der Habilitand zu hören.

(3) Der Gutachterausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Dekanin oder vom Dekan einberufen und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.

§ 6

Kolloquiumsausschuss

(1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses haben außerdem das Recht der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die Gutachten und die schriftliche(n) Stellungnahme(n) zur Habilitationsschrift. Dem Kolloquiumsausschuss gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses und die Professorinnen oder Professoren sowie die Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereiches an, die hauptamtlich an der Universität Koblenz-Landau tätig sind. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses ist die Dekanin oder der Dekan.

(2) Beim Kolloquium sind alle Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs und des Gutachterausschusses stimm- und rederechtigt.

(3) An Vortrag und Kolloquium können die gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Studierenden teilnehmen. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden können auch weitere Gäste ohne Stimm- und Rederecht zugelassen werden.

(4) Nach dem Kolloquium überprüft der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuss und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen. Er entscheidet förmlich über die Verleihung der Lehrbefähigung.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine eigenständige Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht, ist diese in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Habilitationsschrift auch in englischer Sprache abgefasst werden. Hierüber entscheidet der Rat des Fachbereichs 8. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form wissenschaftlicher Abhandlungen erbracht, können diese in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen oder mehrere übergeordnete(n) Themenbereich(e) für die wissenschaftlichen Abhandlungen benennen, die gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 in die Urkunde aufgenommen werden sollen. Den eingereichten Abhandlungen ist eine Darstellung beizufügen, welche die thematischen Schwerpunkte und wechselseitigen Zusammenhänge der Abhandlungen sowie deren innovative Bedeutung im Fach näher erläutert.

(2) Nach der Zulassung zur Habilitation gemäß § 3 Abs. 4 sind weitere Exemplare der Habilitationsschrift oder jeder wissenschaftlichen Abhandlung - je eines für jede Gutachterin oder jeden Gutachter - einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus.

(3) Die Gutachten werden für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates vier Wochen im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme ausgelegt. Jedes Mitglied des Kolloquiumsausschusses kann während dieser Auslagefrist schriftlich zur Habilitationsschrift oder zu den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen.

(4) Sobald die Frist abgelaufen ist, entscheidet der Gutachterausschuss nach Diskussion etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 3, ob er die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Abhandlungen annimmt oder ablehnt. Die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Abhandlungen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme votiert. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihr Votum in schriftlicher Form abgeben.

(5) Ferner macht der Gutachterausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des

Bewerbers dem Kolloquiumsausschuss einen Vorschlag zum Umfang der Lehrbefähigung. Der Kolloquiumsausschuss darf von dem Vorschlag des Gutachterausschusses nur in begründeten Fällen abweichen.

(6) Die Entscheidungen des Gutachterausschusses müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen. Sie werden der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt; diese oder dieser gibt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidungen schriftlich bekannt.

(7) Werden die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(8) Bei einer Veröffentlichung der Habilitationsschrift oder der noch nicht publizierten wissenschaftlichen Abhandlungen sind etwaige Auflagen des Gutachterausschusses zu berücksichtigen.

§ 8

Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so schlägt die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb einer Frist von vier Wochen drei Themen für den Habilitationsvortrag vor. Der Gutachterausschuss wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der Habilitationsschrift anlehnen; sie sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses das gewählte Thema mit und lädt zu einem fachbereichsöffentlichen Vortrag von ca. 45 Minuten vor dem Kolloquiumsausschuss ein. Die schriftliche Mitteilung erfolgt vier Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Dem Vortrag schließt sich unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans unmittelbar das Kolloquium vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Die Habilitandin oder der Habilitand muss in Vortrag und Kolloquium ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung und ihre oder seine Eignung als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer unter Beweis stellen.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuss, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistung zu werten sind sowie über den Umfang der Lehrbefähigung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung des Ausschusses ist der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder vom Dekan sofort mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt unverzüglich nach Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 4.

(5) Wird die Mehrheit in der Abstimmung nicht erreicht, so können Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt sie oder er die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen ihre oder seine Leistungen wiederum

nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

§ 9

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat. Für die Beschlussfassung gilt § 38 HochSchG.

(2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie die Betroffene oder den Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils von einem ihrer Mitglieder eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 10

Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Die öffentliche Antrittsvorlesung muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.

(2) Die Habilitierte oder der Habilitierte teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema ihres oder seines Vortrages mit und diese oder dieser setzt den Termin im Einverständnis mit der oder dem Habilitierten fest. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 11

Ergebnis der Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht nach der öffentlichen Antrittsvorlesung der oder dem Habilitierten die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den oder die Themenbereich(e) der wissenschaftlichen Abhandlung(en) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 und 7,
3. das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
5. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,
6. das Siegel der Universität sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 12

Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält die oder der Habilitierte das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach oder Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis).

§ 13

Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren, zulässig.

(2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die Habilitandin oder der Habilitand bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14

Umhabilitation

(1) Habilitierte, deren Lehrbefähigung von einer anderen Hochschule stammt, können einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Hierzu wird ein Gutachterausschuss gemäß § 7 eingesetzt, der die Bewerberin oder den Bewerber anhand seiner gesamten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einschließlich der Habilitationsschrift oder der als schriftliche Habilitationsleistung angenommenen, wissenschaftlichen Abhandlungen und der zugehörigen Gutachten beurteilt.

Das von jedem der Mitglieder des Gutachterausschusses zu verfassende Gutachten kann in Form einer begründeten Empfehlung an den Fachbereichsrat gefasst werden. Auf einstimmigen Beschluss des Gutachterausschusses kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von dem wissenschaftlichen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss gemäß § 4 befreit werden. Es ist eine öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 10 zu halten.

(2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung einer oder eines bereits Habilitierten kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuss gemäß § 7 ein, der darüber befindet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellungen gemäß § 12.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);

2. durch Verzicht der oder des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs;

3. durch Umhabilitation;

4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht eine Habilitierte oder ein Habilitierter, der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später ihre oder seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 14 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert die oder der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht und die Pflicht gemäß § 12.

§ 18

Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. die oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer oder seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
2. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ersetzt für den Fachbereich 8 die Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1982 (StAnz. S. 53).

(2) Ist bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt.

Landau, den 6. Dezember 2004

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Andreas Helme

20.

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Fachhochschule Mainz,
Standort Holzstraße**

Vom 8. Dezember 2004

Das Studierendenparlament der Fachhochschule Mainz, Standort Holzstraße, hat aufgrund § 110 Abs. 1 des HochSchG, die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 8. Dezember 2004, Az. 15214-52 332-2465, hiermit bekannt gegeben wird.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Mainz, Standort Holzstraße vom 2. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Beitrages wird auf 114,- EUR je Semester festgesetzt, erstmalig zum SS 2005.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2005.

Mainz, den 8. Dezember 2004

Sönke C. Skär
StuPa-Präsident
FH Mainz- Standort Holzstraße

21.

**Institutsordnung
des Forschungsinstituts
für öffentliche Verwaltung
bei der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer**

Das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung gibt sich nach § 12 der Landesverordnung über das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 10. Februar 2001 (GVBl. 2001, S. 54) folgende Verfahrensordnung (Institutsordnung):

§ 1

Zusammensetzung des Institutsvorstandes

(1) Der Institutsvorstand besteht aus mindestens fünf Ordentlichen Mitgliedern und mindestens zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

(2) Für die Mitglieder des Institutsvorstandes werden Abwesenheitsvertretungen gewählt.

§ 2

Verfahren des Institutsvorstandes

(1) Der Institutsvorstand wird von seiner Direktorin oder seinem Direktor zu seinen Sitzungen schriftlich einberufen. Hierbei ist eine Tagesordnung mit näherer Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzugeben. Der Institutsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Institutsvorstandes dies unter näherer Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

(2) Die Einladung soll eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Institutsvorstandes zugegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(3) Jedes Mitglied des Instituts kann unter Beachtung der Fristen nach Absatz 2 schriftlich verlangen, dass eine näher bezeichnete Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(4) Falls kein Mitglied des Institutsvorstandes oder dessen Vertreter widerspricht, kann auch über eine Angelegenheit, die nicht Tagesordnungspunkt ist, in der Sitzung des Institutsvorstandes beraten und beschlossen werden.

(5) Die Direktorin oder der Direktor kann weitere Personen um ihre Teilnahme an der Sitzung des Institutsvorstandes bitten, wenn dies wegen der zu behandelnden Angelegenheiten zweckmäßig erscheint.

(6) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Sitzung des Institutsvorstandes. Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Institutsvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; über die Annahme und Durchführung der einzelnen Forschungsvorhaben

beschließt er mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.

(7) Über Angelegenheiten, die eine Sektion betreffen, darf nur nach Stellungnahme der betreffenden Sektionsleiterin oder des betreffenden Sektionsleiters oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters entschieden werden.

§ 3 Umlaufverfahren, Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Institutsvorstandes unterliegen und nicht bis zur nächsten Sitzung des Institutsvorstandes aufgeschoben werden können, sind von allen Vorstandsmitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden. Im Umlaufverfahren kann die Entscheidung nur ohne Gegenstimme getroffen werden. In jedem Fall muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Kann in einer Angelegenheit nach Absatz 1 wegen äußerster Dringlichkeit der Entscheidung ein Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden, so kann die Direktorin oder der Direktor entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Entscheidungen nach Satz 1 sind dem Institutsvorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen; er kann sie aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Die in § 2 Abs. 4 Nummern 1, 2, 4 und 5 der Landesverordnung über das Forschungsinstitut genannten Angelegenheiten können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

§ 4 Verfahren der Institutsversammlung

(1) Die Institutsversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen. Die Institutsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der nach § 7 der Landesverordnung über das Forschungsinstitut Teilhabeberechtigten dies unter näherer Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(2) Bei der Einberufung ist eine Tagesordnung mit näherer Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzugeben. Falls kein Mitglied oder keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter des Instituts widerspricht, kann auch über eine Angelegenheit, die nicht Tagesordnungspunkt ist, beraten und beschlossen werden.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Empfehlungen gegenüber dem Institutsvorstand und der Direktorin oder dem Direktor aussprechen.

§ 5 Sektionen

(1) Jede Sektion entwickelt im Rahmen der Forschungsplanung des Instituts für ihren Forschungsschwerpunkt ein Programm, in das sich die Forschungsprojekte der Sektion einfügen. Das Programm soll in regelmäßigen Abständen fortentwickelt werden.

(2) Die Sektionsleiterinnen oder Sektionsleiter koordinieren die Forschungsprojekte und Veranstaltungen der Sektion. Sie fördern die wissenschaftlichen Kontakte der Sektion mit auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie wissenschaftlichen Institutionen. Sie repräsentieren die Sektion und

vertreten die Angelegenheiten der Sektion im Institutsvorstand. Der Institutsvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit die Sektionsleiterinnen oder Sektionsleiter aus seiner Mitte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder des Forschungsinstituts; auch die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor sind wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Institutsvorstands findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(3) Die Sektionsleiterinnen oder Sektionsleiter halten die Direktorin oder den Direktor über die Angelegenheiten der Sektion auf dem Laufenden.

(4) Forschungsreferentinnen oder Forschungsreferenten können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Sektionsleiter neben ihren Forschungsaufgaben mit Aufgaben der Sektion betraut werden (Sektionsreferentinnen oder Sektionsreferenten).

§ 6 Direktorin / Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden im Einvernehmen mit der Hochschule vom Institutsvorstand vorgeschlagen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und ein Sekretariat unterstützt. Der Direktor ist Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Sekretariats. Die wissenschaftliche Verantwortung der Projektleiterinnen oder Projektleiter bleibt unberührt.

§ 7 Mitwirkung des Wissenschaftlichen Beirats bei der Berufung von Mitgliedern

Vor der Berufung eines Mitglieds gibt der Institutsvorstand dem Wissenschaftlichen Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dazu informiert er den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats von der Berufungsabsicht.

§ 8 Projektleiterinnen / Projektleiter

(1) Jedes Forschungsprojekt wird von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Instituts geleitet. Eine gemeinsame Projektleitung mit einer nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftlerin oder einem solchen Wissenschaftler ist möglich.

(2) Die Projektleiterinnen und Projektleiter setzen die Projektbearbeiterinnen und Projektbearbeiter ihrer Eignung und Befähigung gemäß ein und treffen die notwendigen Maßnahmen, damit das jeweilige Projekt im vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden kann. Der erfolgreiche Abschluss eines Forschungsprojekts wird durch Vorlage eines in der Regel zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussberichts dokumentiert.

§ 9 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sind die auf den Planstellen des Instituts geführten oder aus Drittmitteln finanzierten Forschungsreferentinnen und Forschungsreferenten, die mit der Bearbeitung von Forschungsaufgaben betraut sind.

(2) Die Projektleiter arbeiten mit den Forschungsreferentinnen und Forschungsreferenten vertrauensvoll zusammen, um die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherzustellen. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Forschungsreferentinnen und Forschungsreferenten vertraglich festgelegt.

§ 10 Arbeitstagungen und Forschungsseminare

(1) Das Institut führt unter der wissenschaftlichen Leitung von Mitgliedern des Instituts Arbeitstagungen und Forschungsseminare durch. Eine Kooperation mit anderen Einrichtungen sowie eine gemeinsame Leitung mit auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern ist möglich.

(2) Arbeitstagungen dienen der Vermittlung und Erörterung von Forschungsergebnissen unter Beteiligung einer größeren Fachöffentlichkeit. Forschungsseminare zielen auf die vertiefte Diskussion konkreter Forschungsprojekte oder aktueller Themen in einem begrenzten Teilnehmerkreis. Arbeitstagungen und Forschungsseminare sollen die Begegnung und den Austausch von Wissenschaft und Praxis fördern.

§ 11 Arbeitskreise

Für interdisziplinäre und längerfristige Fragestellungen können Mitglieder des Instituts Arbeitskreise einrichten, in denen unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und gegebenenfalls auch Praktikerinnen und Praktiker in regelmäßigen Sitzungen Forschungsthemen systematisch erörtert werden. Die gemeinsame Leitung von Arbeitskreisen mit auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Praktikerinnen und Praktikern ist möglich. Die Arbeitskreise dienen insbesondere der Pflege eines Netzwerks von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in dem jeweiligen Forschungsgebiet. Die Ergebnisse der Arbeitskreise sollen veröffentlicht werden.

§ 12 Forschungskolloquien

In den Forschungskolloquien wird über die Zwischenergebnisse laufender Forschungsprojekte berichtet und diskutiert. Die Forschungskolloquien dienen der interdisziplinären Vernetzung der Institutsarbeit und der Vorstellung von Forschungsvorhaben der Gastforscher des Instituts. Auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können zu Gastvorträgen eingeladen werden.

§ 13 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind die beteiligten Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen. Falls keine Einigung erreicht werden kann, entscheidet der Institutsvorstand.

§ 14 Hoheitliche Forschung, Gemeinnützige der entgeltlichen Auftragsforschung

(1) Die Institutsforschung unterscheidet sich in hoheitliche Forschung und in entgeltliche Auftragsforschung im Ressortbereich der Bundes- oder Landesbehörden sowie für Private.

(2) Der Bereich der entgeltlichen Auftragsforschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Betriebs ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich der wissenschaftlichen Erforschung staatlichen Verwaltungshandelns im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderer Auftraggeber. Diese Projekte dienen der Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich des Verwaltungshandelns. Die im Rahmen der Forschungsprojekte gewonnenen Erkenntnisse sollen entweder über öffentlich zugängliche Projektberichte in einer der Publikationsreihen des FÖV oder in einem anerkannten Fachverlag, über wissenschaftliche Artikel, Tagungen, die Nachrichtenreihen oder die Homepage des FÖV der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art der entgeltlichen Forschungstätigkeit des FÖV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Bereichs der gewerblichen Auftragsforschung des FÖV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind in diesem Rahmen für den vom Mittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Die Mittel sind bei der für Haushaltsfragen zuständigen Stelle auf gesonderten Konten zu führen.

(6) Das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nicht mit einer Beschaffungsentscheidung des Instituts in Zusammenhang stehen. Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Forschungsinstitut sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 27. Juni 2001 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 17. September 2001, S. 1735 f.) außer Kraft.

§ 16

Überprüfung

Vier Jahre nach dem In-Kraft-Treten prüft der Institutsvorstand, ob sich die Bestimmungen dieser Institutsordnung bewährt haben.

Speyer, den 7. Dezember 2004

Univ.-Prof. Dr. Jan Z i e k o w
Direktor des Forschungsinstituts
für öffentliche Verwaltung
bei der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer

Die Institutsordnung wurde von der Staatskanzlei am 28. Dezember 2004 genehmigt.

22.

Grundordnung

der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer
(GrundO)

Vom 5. Januar 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370) hat der Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat am 26. Juli 2004 und am 26. November 2004 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat die Staatskanzlei mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Name
- § 2 Entscheidung für eine Gruppe
- § 3 Mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule (§ 27 Abs. 3 DHVG)
- § 4 Enden und Ruhen der Mitwirkung
- § 5 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

2. Organe und Einrichtungen der Hochschule

- 2.1 Gemeinsame Verfahrensvorschriften für alle Gremien
 - § 6 Tagesordnung
 - § 7 Offene und geheime Abstimmungen
 - § 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren
 - § 9 Offene oder geheime Wahlen
 - § 10 Änderungen der Grundordnung

2.2 Senat

- § 11 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 12 Amtszeit im Senat
- § 13 Sitzungen

2.3 Ausschüsse des Senats

- § 14 Bildung der Ausschüsse
- § 15 Mitgliedschaft und Stellvertretung
- § 16 Amtszeit der Ausschüsse
- § 17 Berufungsausschuss und Berufungsverfahren
- § 18 Fachausschuss für Studium und Lehre

3. Rektorat

- § 19 Rektorat
- 4. Wissenschaftliche Einrichtung: Bibliothek
 - § 20 Bibliotheksvorstand
- 5. Ehrungen
 - § 21 Ehrungen
- 6. Wahl des Senats und des Rektorats
 - § 22 Wahlordnungen
- 7. Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen
 - § 23 Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen

8. Schlussvorschriften

- § 24 In-Kraft-Treten

Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 Grundordnung (GrundO)

Wahlordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlO)

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Fristen
- 2. Wahlen zum Senat
 - 2.1 Grundsätze für die Wahl zum Senat
 - § 6 Wahlrecht, Wählbarkeit
 - § 7 Gruppenwahl, Urnenwahl, Briefwahl
 - § 8 Mehrheitswahl
 - § 9 Stellvertretung
 - 2.2 Vorbereitung der Wahlen
 - § 10 Bekanntmachung der Wahl
 - § 11 Wählerverzeichnisse
 - § 12 Auflegung des Wählerverzeichnisses
 - § 13 Änderung der Wählerverzeichnisse
 - § 14 Wahlvorschläge
 - § 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
 - § 16 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
 - § 17 Stimmzettel und Wahlumschläge
 - § 18 Briefwahl
 - § 19 Wahlraum
 - 2.3 Durchführung der Wahl
 - § 20 Stimmabgabe im Wahlraum
 - § 21 Ordnung im Wahlraum
 - § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl
 - § 23 Schluss der Wahl
 - 2.4 Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse
 - § 24 Öffentlichkeit
 - § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
 - § 26 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültige Stimmzettel
- § 28 Auszählung
- § 29 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl
- § 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten
- 3. Wahlen und Abwahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin und des Prorektors
 - § 32 Wahlrecht, Wählbarkeit
 - § 33 Urnenwahl, Wahlsitzung
 - § 34 Mehrheitswahl
 - § 35 Wahlvorschläge, Stimmzettel
 - § 36 Wahlbekanntmachung
 - § 37 Aufgaben des Wahlvorstands
 - § 38 Abwahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors
- 4. Wahlanfechtung
 - § 39 Einspruch, Wahlprüfung
 - § 40 Wiederholungswahl, Nachwahl
 - § 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Anlage 2 zu § 22 Abs. 2 Grundordnung (GrundO)

Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlOH)

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlrecht, Wählbarkeit

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

§ 5 Wahlorgane

§ 6 Fristen

2. Grundsätze für die Wahl zum Senat

§ 7 Wahlmodus

§ 8 Mehrheitswahl

§ 9 Stellvertretung

3. Vorbereitung der Wahl

§ 10 Bekanntmachung der Wahl

§ 11 Wählerverzeichnis

§ 12 Änderung des Wählerverzeichnisses

§ 13 Wahlvorschläge

§ 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlverfahrens

4. Durchführung der Wahl

§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

§ 17 Wahlraum

§ 18 Stimmabgabe im Wahlraum

§ 19 Ordnung im Wahlraum

§ 20 Schluss der Wahl

5. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

§ 21 Öffentlichkeit

§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

§ 23 Ermittlung der Anzahl der Wähler und Wählerinnen und Sammlung der Stimmzettel

§ 24 Ungültige Stimmzettel

§ 25 Auszählung

§ 26 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 27 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

§ 28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

6. Wahlanfechtung, Nachwahl

§ 29 Anwendbarkeit der WahlO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO)

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Anlage 3 zu § 23 Grundordnung (GrundO)

Ordnung über Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen gem. §§ 7 und 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004

§ 1 Besondere Leistungsbezüge

§ 2 Funktions-Leistungsbezüge

§ 3 Forschungs- und Lehrzulage

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Name

(1) In internationalen Beziehungen führt die Hochschule zusätzlich die Bezeichnung „German University of Administrative Sciences Speyer“, „Ecole Supérieure Allemande des Sciences Administratives Speyer“ und „Escuela Superior Alemana de Ciencias Administrativas Speyer“.

(2) Sie führt ihr bisheriges Wappen und Siegel sowie ein Hochschullogo.

§ 2

Entscheidung für eine Gruppe

Ein in mehreren Gruppen gemäß § 27 Abs. 1 DHVG mitwirkungsberechtigtes Mitglied der Hochschule muss sich durch Erklärung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe entscheiden. Gehört ein Mitglied zugleich der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und einer anderen Gruppe an, ist es nur in der anderen Gruppe mitwirkungsberechtigt.

§ 3

Mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule (§ 27 Abs. 3 DHVG)

Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Personen, die der Hochschule angehören, ohne Mitglieder gemäß § 27 Abs. 1 DHVG zu sein, werden wie folgt geregelt:

1. Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben Mitglieder der Hochschule. Ihre Belange werden in den Gremien von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrgenommen.
2. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind Ehrenmitglieder der Hochschule. An der Selbstverwaltung wirken sie nicht mit.
3. Die nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 50 bis 52 DHVG) wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule beratend mit. Sie wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Senat.
4. Die Belange der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise in Forschung und Lehre tätigen Personen und der Gasthörerinnen und Gasthörer werden in den Gremien von den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise der Hörerinnen und Hörer wahrgenommen.
5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil.

§ 4

Enden und Ruhen der Mitwirkung

(1) Alle Rechte und Pflichten der Mitwirkung für eine Gruppe erlöschen zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitglied der Hochschule seine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verliert. § 31 Abs. 1 Satz 2 DHVG bleibt unberührt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung ruhen während einer Abordnung oder Beurlaubung.

§ 5

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

Die Angehörigen der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter bezeichnet.

2. Organe und Einrichtungen der Hochschule

2.1. Gemeinsame Verfahrensvorschriften für alle Gremien

§ 6

Tagesordnung

(1) Die Einladung zur Sitzung eines Gremiums muss eine Tagesordnung enthalten. Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden.

(2) Ein Beratungsgegenstand muss in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn ein Mitglied dies rechtzeitig verlangt. Für den Senat ist diesbezüglich die Frist von einer Woche zu beachten.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung einer Sitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Offene und geheime Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe geheime Abstimmung beantragen. In Personalangelegenheiten muss immer geheim und in Prüfungsangelegenheiten immer offen abgestimmt werden.

§ 8

Beschlüsse im Umlaufverfahren

Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung können im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall sind die nichtstimmberechtigten Mitglieder zu informieren. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe widersprechen.

§ 9

Offene oder geheime Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann offen gewählt werden, soweit das DHVG oder diese Grundordnung nicht entgegenstehen.

§ 10

Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

2.2 Senat

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. die Rektorin oder der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prorektorin oder der Prorektor als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied,
3. vier weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
6. ein Mitglied der Gruppe der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

(2) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

1. die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte
2. die Vertreterin oder der Vertreter der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen.

(3) Der Senat hat, soweit durch das DHVG nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten der Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, insbesondere

- die Grundordnung, die Einschreibeordnung, die Studienordnungen, die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung, die Bibliotheksordnung, soweit erforderlich Benutzungsordnungen für Einrichtungen der Hochschule, die Ordnungen für Hochschulprüfungen, die Promotionsordnung und die Habilitationsordnung zu erlassen und zu ändern,
- den Gesamtentwicklungsplan (§ 62 Abs. 2 Nr. 10 DHVG) zu erstellen,
- über für die Hochschule zugewiesene Stellen und Mittel zu beschließen,
- die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor zu wählen,
- über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,
- Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,
- Einzelvereinbarungen hinsichtlich der Vorbereitung und Erstellung von gemeinsamen Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren mit anderen Wissenschaftseinrichtungen zu beschließen,
- die Würde der Ehrensatorin oder des Ehrensators und der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu verleihen sowie über weitere Ehrungen zu beschließen,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen des Landes sicherzustellen, insbesondere die Mitglieder für gemeinsame Gremien zu benennen,
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen zu berufen,
- die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gem. § 63 Abs. 1 Nr. 3 DHVG zu entsenden,
- über den Abschluss von Kooperationen mit anderen Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen und Institutionen zu entscheiden,
- Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) zu beschließen mit dem Ziel, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen,
- über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und innere Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen.

§ 12

Amtszeit im Senat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 beträgt drei Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats, die jeweils zwischen dem 15. Juni und dem 30. Juli stattfindet.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) beträgt sechs Monate. Sie endet jeweils mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Senatswahl der Hörerinnen und Hörer.

§ 13

Sitzungen

(1) Der Senat soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(2) Der Senat wird von der Rektorin oder dem Rektor mindestens eine Woche vorher eingeladen.

(3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Senats ist die Rektorin oder der Rektor verpflichtet, den Senat unverzüglich einzuberufen.

2.3 Ausschüsse des Senats

§ 14

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Senat setzt die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Kommissionen oder Ausschüsse ein. Darüber hinaus kann er weitere entscheidende oder beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die entscheidenden Ausschüsse sind gemäß § 56 Abs. 2 DHVG zu besetzen.

(3) Der Senat bildet folgende Ausschüsse:

1. Fachausschuss für Studium und Lehre (§ 16 Abs. 2 DHVG) und
2. Ausschuss für Frauenfragen (§ 56 Abs. 4 DHVG).

(4) Der Senat kann folgende ständige Ausschüsse bilden:

1. Promotionsausschuss
2. Ausschuss für die wissenschaftliche Weiterbildung (Weiterbildungsausschuss)
3. Ausschuss für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium
4. Finanz- und Planungsausschuss

(5) Der Senat bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Mitgliedschaft und Stellvertretung

(1) In der konstituierenden Sitzung wählt der Senat auf Vorschlag der Vertretung der Gruppen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter, die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die jeweils mit dem Aufgabengebiet des Ausschusses befassten Fachreferentinnen und Fachreferenten nehmen an den Ausschusssitzungen als beratende Mitglieder teil.

§ 16

Amtszeit der Ausschüsse

Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit des Senats. Der Senat kann abweichende Regelungen für nichtständige Ausschüsse treffen.

§ 17

Berufungsausschuss und Berufungsverfahren

(1) Zur Besetzung eines Lehrstuhls setzt der Senat einen Berufungsausschuss ein. Auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt der Senat ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Der Senat kann, insbesondere auf Vorschlag des bereits eingesetzten Berufungsausschusses, weitere Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, zu Mitgliedern dieses Ausschusses bestellen. Der Senat beschließt gleichzeitig, ob diese Personen stimmberechtigt oder beratend mitwirken. Der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss ein ausschlaggebender Einfluss eingeräumt werden. Der Senat kann Gutachten von Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen einholen; auf Verlangen des Verwaltungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Frauenbeauftragten der Hochschule ist die Gelegenheit zu geben, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teilzunehmen. Sie kann Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.

(3) Der Berufungsausschuss unterbreitet dem Senat einen Vorschlag für die Ausschreibung. Er legt dem Senat einen Berufungsvorschlag vor, der in der Regel drei Namen enthält.

(4) An der Entscheidung des Senats über den Berufungsvorschlag können auch diejenigen Professorinnen und Professoren stimmberechtigt mitwirken, die dem Senat nicht als Mitglieder angehören.

(5) Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag in der vom Senat beschlossenen Form mit einer Stellungnahme zur Qualifikation der vorgeschlagenen und einer Liste aller Bewerberinnen und Bewerber und der Stellungnahme der Frauenbeauftragten über die Staatskanzlei dem Verwaltungsrat zur Zustimmung zu.

(7) Stimmt der Verwaltungsrat dem Berufungsvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, beschließt der Senat, danach der Verwaltungsrat erneut.

§ 18

Fachausschuss für Studium und Lehre

Diesem Ausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende,
2. zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und
4. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Rektorat

§ 19

Rektorat

(1) Die Hochschule wird von einer Rektorin oder einem Rektor nach Maßgabe des § 59 DHVG geleitet.

(2) Die Rektorin oder der Rektor verwaltet das Körperschaftsvermögen der Hochschule nach den Beschlüssen des Senats.

(3) Die Prorektorin oder der Prorektor vertritt die Rektorin oder den Rektor. Im Rahmen der Vertretungsbefugnis kann die Rektorin oder der Rektor die Prorektorin oder den Prorektor beauftragen, Aufgaben allgemein oder für den Einzelfall wahrzunehmen. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in unaufschiebbaren Angelegenheiten durch die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten.

4. Wissenschaftliche Einrichtung: Bibliothek

§ 20

Bibliotheksvorstand

(1) Die Bibliothek wird als wissenschaftliche Einrichtung von einem Bibliotheksvorstand geleitet. Er besteht aus:

1. der Direktorin oder dem Direktor sowie einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
3. einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. einer Referentin oder einem Referenten des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung und
5. einem Mitglied der Gruppe der Hörerinnen und Hörer.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bibliothek nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Senat wählt die Direktorin oder den Direktor, die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor und die übrigen Mitglieder des Bibliotheksvorstands und deren Stellvertreter. Die Amtszeit des Bibliotheksvorstands entspricht der Amtszeit des Senats.

(4) Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung.

5. Ehrungen

§ 21 Ehrungen

(1) Die Hochschule kann Persönlichkeiten ehren, die sich durch bedeutende Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften hervorgetan oder in anderer Weise besondere Verdienste um die Hochschule erworben haben. Die Ehrung erfolgt durch Ernennung zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator der Hochschule oder durch Verleihung der Hochschulmedaille. Die Ehrung von Personen, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ist ausgeschlossen.

(2) Vorschläge für Ehrungen sind schriftlich an den Senat zu richten und zu begründen. Sie müssen von der Rektorin oder vom Rektor und mindestens drei weiteren Senatsmitgliedern unterschrieben sein.

(3) Eine Ehrung wird vom Senat beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(4) Die Rektorin oder der Rektor soll die Ehrung in Verbindung mit einer öffentlichen akademischen Veranstaltung vornehmen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades der Doktorin oder des Doktors der Verwaltungswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. publ. h. c. oder Dr. h. c.) bestimmt sich nach der Promotionsordnung.

6. Wahl des Senats und des Rektorats

§ 22 Wahlordnungen

(1) Die Wahl der Mitglieder des Senats mit Ausnahme der Vertreter der Gruppe der Hörerinnen und Hörer sowie die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors bestimmt sich nach der Wahlordnung (WahlO) (Anlage 1).

(2) Die Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt sich nach der Wahlordnung für die Gruppe der Hörerinnen und Hörer (WahlOH) (Anlage 2).

7. Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 23 Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen

Die Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen werden in der Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen (LeistungsO) geregelt (Anlage 3).

8. Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 Grundordnung

Wahlordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlO)

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 2 GrundO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahl und die Abwahl der Prorektorin oder des Prorektors.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Wahlleitung trägt Sorge, dass auch behinderte Wahlberechtigte ihr Wahlrecht persönlich ausüben können. Ist dies durch die besondere körperliche Beeinträchtigung nicht möglich, können sich die behinderten Wahlberechtigten der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; er ist in dieser Besetzung beschlussfähig. Er entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge, beaufsichtigt den Ablauf der Wahlen, ermittelt das Wahlergebnis und stellt es fest. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes kann zur Erledigung aller dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Wahltag und Wahlzeiten und bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule (§ 27 Abs. 1 DHVG) und verpflichtet sie zu unparteiischer und gewissenhafter Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben. Die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes oder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

§ 5 Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

2. Wahlen zum Senat

2.1 Grundsätze für die Wahl zum Senat

§ 6 Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar nach dieser Wahlordnung sind die Mitglieder der Hochschule (§ 27 Abs. 1 DHVG) mit Ausnahme der Hörerinnen und Hörer für die Wahl der sie vertretenden Mitglieder im Senat.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind ferner die nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§ 50 bis § 52 DHVG) bei der Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitglieds des Senats. Das Wahlrecht schließt einen Anspruch auf Übersendung eines Wahlscheins und von Briefwahlunterlagen ohne Antrag ein.

(3) Das Wahlrecht ruht, wenn eine wahlberechtigte Person länger als sechs Monate beurlaubt ist.

§ 7 Gruppenwahl, Urnenwahl, Briefwahl

(1) Das Wahlrecht für die Wahl zum Senat wird nach Gruppen (Wählergruppen) getrennt ausgeübt.

(2) Die Wahlen finden während der Vorlesungszeit statt.

(3) Die Wahlen werden als Verbindung von Brief- und Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 8 Mehrheitswahl

(1) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, in den Senat zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise in der Gruppe wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu zwei Stimmen (Kumulationsstimmen) geben. Wird in einer Gruppe die durch die Grundordnung vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erreicht, findet dort eine Wiederholungswahl unter Verbot der Stimmenkumulation statt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 9 Stellvertretung

(1) Bei den Wahlen zum Senat soll mindestens eine der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden.

(2) Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die nächste, noch nicht berufene Bewerberin oder der nächste, noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in der jeweiligen Gruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines Senatsmitgliedes, im Falle seines Ausscheidens aus der Hochschule, bei Ablehnung der Wahl oder bei Ungültigkeitserklärung seiner Wahl rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach.

(4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt auch für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung, insbesondere im Abwesenheitsfall und für die Dauer der Amtszeit von Mitgliedern des Senats, solange sie diesem zugleich kraft Amtes angehören, das Senatsmitglied.

2.2 Vorbereitung der Wahlen

§ 10

Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin die Wahl bekannt zu machen, und zwar:

1. Wahltag und Wahlzeiten,
2. den Wahlraum,
3. die Anzahl der von den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen, Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Dauer ihrer Amtszeit,
4. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
5. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. dass Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, nur in einer Gruppe wahlberechtigt sind,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl und jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
8. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können.

§ 11

Wählerverzeichnis

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für alle Gruppen ein Wählerverzeichnis auf, in das alle Wahlberechtigten unter folgenden Angaben einzutragen sind:

1. laufende Nummer,
2. Familienname und Vorname,
3. Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. Vermerk über Stimmabgabe,
5. Vermerk über die Erklärung der Zugehörigkeit zu einer Gruppe,
6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

§ 12

Auflegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltermin für fünf Tage während der Dienstzeit (Kernzeit) bei der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder und die ihnen nach § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung gleichgestellten Personen aufzulegen.
- (2) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:
 1. Ort, Datum und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- (3) Die Auflegung kann unterbleiben, wenn alle Wahlberechtigten einer Gruppe Wahlscheine erhalten.

§ 13

Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Mitglieder der Hochschule und die ihnen nach § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung gleichgestellten Personen können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die be-

haupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich, gegebenenfalls nach Anhörung der betroffenen Person. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der betroffenen Person mitzuteilen.

(2) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, danach nur im Fall von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.

(3) Erhalten alle Wahlberechtigten einer Gruppe Wahlscheine, kann das Wählerverzeichnis bis 16.00 Uhr des 3. Tages vor dem Wahltermin ergänzt oder berichtigt werden.

(4) Berichtigungen und Ergänzungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

§ 14

Wahlvorschläge

(1) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Beteiligten aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin, bis 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern einer Gruppe. Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags müssen in der betreffenden Gruppe wahlberechtigt sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnende sein. Die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge ist unzulässig, sie hat die Streichung des Unterzeichnenden auf allen eingereichten Wahlvorschlägen zur Folge.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname,
2. Amts- oder Berufsbezeichnung,
3. Gruppenzugehörigkeit.

(5) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber haben durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zustimmen. Sie dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zulässig.

(7) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Auf etwaige Mängel hat er unverzüglich aufmerksam zu machen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel nicht mehr behoben werden.

§ 15

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,

3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Anzahl der Wahlberechtigten unterzeichnet worden sind,

4. weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person entstehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründung enthält. Sie wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Die eingereichten Wahlvorschläge werden der Niederschrift beigelegt.

(4) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so werden diese Entscheidungen unverzüglich bekannt gemacht sowie den betroffenen Bewerberinnen oder Bewerbern mitgeteilt.

§ 16

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält für jede Gruppe die zugelassenen Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs.

§ 17

Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. Liegt nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar; der Stimmzettel enthält die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags und - zur handschriftlichen Eintragung anderer Namen - so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar; der Stimmzettel enthält zur handschriftlichen Eintragung der Gewählten so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind.

(3) Im Übrigen darf der Stimmzettel nur einen Hinweis auf die Bezeichnung der Gruppe, einen Hinweis auf die Gesamtstimmzahl nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung, die in § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 - 3 dieser Wahlordnung aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Raum für das Einsetzen von Namen, Zahlen oder Kreuzen enthalten. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Wahlordnung enthält der Stimmzettel ferner einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten an die benannten Bewerberinnen und Bewerber nicht gebunden sind und alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Gruppe wählbar sind. Für die einzelnen Gruppen empfehlen sich Stimmzettel verschiedener Farben.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge tragen den Aufdruck „Wahlbrief“.

§ 18 Briefwahl

(1) Auf Antrag erhält eine wahlberechtigte Person einen Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Der Wahlbriefumschlag trägt den Aufdruck „Briefwahl“ und ist mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versehen.

§ 19 Wahlraum

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Wahlraum und trägt dafür Sorge, dass die Wahlberechtigten dort die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag einlegen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschiedene Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

2.3 Durchführung der Wahl

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

Der wahlberechtigten Person werden nach Betreten des Wahlraums Wahlumschlag und Stimmzettel ausgehändigt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die wahlberechtigte Person damit zur Kabine, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Die wahlberechtigte Person weist sich gegenüber dem Wahlvorstand aus. Dieser prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlumschlag. Stellt es dabei fest, dass der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist, weist es den Wahlumschlag zurück. Im anderen Fall wirft die wahlberechtigte Person oder ein Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen der wahlberechtigten Person vermerkt.

§ 21 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Während der Wahlzeit müssen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, im Wahlraum das Hausrecht aus. Es sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Es hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sodann sind die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so hat das vorsitzende Mitglied die Wahlurnen so zu sichern, dass außerhalb der Wahlzeiten Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Im Wahlraum ist Wahlpropaganda nicht gestattet. Störende Personen werden aus dem Wahlraum verwiesen; sofern sie wahlberechtigt sind, ist ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl füllt die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden (Kernzeit) in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abzugeben. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Wahlbriefe werden nicht angenommen.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende des letzten Wahltages innerhalb der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, wird dies auf den Wahlbriefen vermerkt.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung dem Wahlvorstand auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er verspätet eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
5. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befindet.

(7) In den Fällen des Absatz 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages aufzubewahren.

(9) Der Wahlumschlag aus einem zugelassenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 23 Schluss der Wahl

Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes stellt den Ablauf der Wahlzeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Haben sie gewählt und sind die Wahlbriefe nach § 22 dieser Wahlordnung behandelt, so erklärt das vorsitzende Mitglied die Wahl für geschlossen. Erstreckt sich

die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tag vorliegen müssen. Das vorsitzende Mitglied hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtwahl für geschlossen zu erklären.

2.4 Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Wahlergebnisse werden von dem Wahlvorstand unverzüglich nach Schluss der Wahl ermittelt.

§ 26 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung der Stimmzettel

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlunterlagen entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet nach den einzelnen Gruppen gezählt. Ihre Anzahl muss mit der Summe der Anzahl der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Abweichungen sind nach wiederholter Zählung in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein auf die Identität der wahlberechtigten Person hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die eines der in § 26 Abs. 2 Satz 2 umschriebenen Merkmale oder einen Vorbehalt enthalten,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die sich in einem nicht amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag befinden,
4. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
5. aus denen sich der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei ergibt,
6. bei denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist,
7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden,
8. die Namen nicht wählbarer Personen enthalten.

(2) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, wird als ungültiger Stimmzettel gewertet.

§ 28 Auszählung

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wählergruppe die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Es werden die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

§ 29

Ermittlung des Wahlergebnisses

Einen Sitz erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreterin und Stellvertreter festzustellen.

§ 30

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl, die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird von dem Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt.

(2) Sie enthält mindestens:

1. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. Tag, Beginn und Ende der Wahlen,
3. nach Gruppen getrennt die Anzahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

(3) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält, getrennt nach Gruppen:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Gruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten innerhalb von 14 Tagen nach der Absendung der Nachricht keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

3. Wahlen und Abwahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors

§ 32

Wahlrecht, Wahlbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats; sie haben jeweils eine Stimme.

(2) Als Rektorin oder Rektor oder als Prorektorin oder Prorektor sind die dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren wählbar.

§ 33

Urnenwahl, Wahlsitzung

(1) Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors finden ohne Aussprache nacheinander als Urnenwahl in der Regel in der vorletzten Senatssitzung eines Sommersemesters statt. Der Wahltag ist spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

(2) Die Wahlen werden durchgeführt, wenn mindestens zehn Senatsmitglieder anwesend sind und für jede Wahl mindestens ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt. Ist das Quorum nicht erreicht oder liegt kein Wahlvorschlag vor, wird ein zweiter Wahltag frühestens 14 Tage, spätestens 28 Tage nach dem ersten Wahltag anberaumt. Am zweiten Wahltag wird die Wahl bei Anwesenheit von mindestens sieben Senatsmitgliedern durchgeführt, sofern ein Wahlvorschlag vorliegt; dies gilt auch, wenn die Wahlen abermals verschoben werden.

§ 34

Mehrheitswahl

(1) Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitswahl. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 GrundO erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge statt, bis eine Mehrheit erreicht ist.

§ 35

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am siebten Tag vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag muss den Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers und das Amt, um das sich beworben wird, bezeichnen und von mindestens zwei Senatsmitgliedern unterzeichnet sein. Ein Vorschlag der Gemeinsamen Kommission nach § 63 Abs. 2 DHVG bedarf der Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates oder dessen Vertretung in der Leitung der Gemeinsamen Kommission. Die Aufstellung derselben Bewerberin oder desselben Bewerbers für beide Ämter ist zulässig. Das schriftliche Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers ist beizufügen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter merkt auf dem Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs und leitet ihn rechtzeitig an den Wahlvorstand zur Prüfung und Zulassung weiter. Der Wahlvorstand gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Regel am vierten Tag vor dem Wahltag bekannt.

(4) Ist ein zweiter oder weiterer Wahltag anberaumt und liegt zu Beginn der Wahlsitzung kein Wahlvorschlag vor, so kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands die Senatsmitglieder auffordern, Wahlvorschläge zu Protokoll abzugeben. In diesem Fall können auch Bewerberinnen oder Bewerber ihr Einverständnis zu Protokoll erklären.

(5) Ist ein zweiter oder weiterer Wahltag erforderlich, können Bewerberinnen oder Bewerber bis zu Beginn der Urnenwahl ihr Einverständnis durch Erklärung zu Protokoll zurückziehen.

(6) Die Stimmzettel müssen das Amt bezeichnen, für das gewählt wird. Sie enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge und eine Spalte für die Stimmab-

gabe. Ist ein zweiter oder weiterer Wahltag anberaumt, können Stimmzettel verwendet werden, die eine freie Linie zur handschriftlichen Eintragung einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

§ 36

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung ist den Wahlberechtigten zuzusenden. Sie enthält:

1. die Angabe des Wahltages,
2. den Hinweis, dass die Wahlen als Urnenwahl und als Mehrheitswahl erfolgen und dass nur mit amtlichen Unterlagen gewählt werden kann,
3. den Hinweis, dass die Wahlen nur durchgeführt werden, wenn zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und mindestens zehn Senatsmitglieder anwesend sind,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Wird ein zweiter Wahltag anberaumt, ist die Wahlbekanntmachung unverzüglich zu wiederholen. In diesem Falle ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlen durchgeführt werden, wenn mindestens sieben Senatsmitglieder anwesend sind und Wahlvorschläge vorliegen.

(3) Werden weitere Wahltage anberaumt, ist die Wahlbekanntmachung nicht mehr zu wiederholen.

§ 37

Aufgaben des Wahlvorstands

Soweit in den Vorschriften zur Wahl der Rektorin oder des Rektors nichts anderes bestimmt ist, erlässt der Wahlvorstand die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, zur Auszählung der Stimmen, zur Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse erforderlichen Anordnungen unter sinnvoller Anwendung der Vorschriften für die Wahlen zum Senat.

§ 38

Abwahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors

(1) Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern tritt der Senat zur Durchführung des Abwahlverfahrens zum nächstmöglichen Termin zusammen. Der Antrag ist an das professorale Mitglied mit der längsten Hochschulzugehörigkeit zu richten, welches nicht dem Rektorat angehört. Der oder die Abzuwählende ist unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Vorbereitung, Einladung und der Vorsitz dieser Senatssitzung obliegt dem professoralen Mitglied mit der längsten Hochschulzugehörigkeit welches nicht dem Rektorat angehört. Es hat das Recht, sich hierbei der Hochschulverwaltung zu bedienen und ist hierfür gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulverwaltung anstelle der Rektorin oder des Rektors weisungsberechtigt.

(3) Der Abwahantrag ist in der Sitzung zu begründen. Der abzuwählenden Person ist Gelegenheit zu geben, sich ausreichend hierzu zu äußern.

(4) Der Abwahantrag bedarf im Senat einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder.

(5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Durchführung der Senatssitzungen entsprechend.

(6) Für die Abwahl der Prorektorin oder des Prorektors gelten die Absätze 1 - 5 entsprechend.

4. Wahlanfechtung

§ 39

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Rektorin oder beim Rektor einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel angeben. §§ 74 bis 76 DHVG bleiben unberührt.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der von der Rektorin oder vom Rektor für eine oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; das vorsitzende Mitglied ist aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder Lehrbeauftragten zu bestimmen, es muss die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; er kann seine Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und der anfechtenden Person zuzustellen sowie der Rektorin oder dem Rektor zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Verwaltungshochschulgesetzes oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Wahlergebnis hinsichtlich der gewählten Personen ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Wahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Gruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses das Unterbleiben des Verstoßes zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtet werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten Personen bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 40

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen soweit sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode findet statt, wenn ein Senatsmitglied ausscheidet und keine derselben Gruppe angehörende gewählte Stellvertreterin oder kein derselben Gruppe angehörender gewählter Stellvertreter mehr zur Verfügung steht. Bei der Nachwahl sind so viele Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter von einer Gruppe zu wählen, dass die Anzahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter nach § 11 Abs. 1 GrundO und Stellvertreterinnen und Stellvertreter erreicht wird.

(3) Eine Nachwahl findet auch statt, wenn die Rektorin oder der Rektor oder die Prorektorin oder der Prorektor aus dem Amt scheidet.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten sinngemäß die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen.

§ 41

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

Anlage 2 zu § 22 Abs. 2 Grundordnung

Wahlordnung
für die Wahl der Gruppe
der Hörerinnen und Hörer im Senat
der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer
(WahlOH)

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 GrundO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

§ 3

Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die ordentlich eingeschriebenen Hörerinnen und Hörer der Hochschule.

(2) Hörerinnen und Hörer, die zugleich einer anderen Gruppe zugehören, sind in der Gruppe der Hörerinnen und Hörer weder wahlberechtigt, noch wählbar. Ihre Mitwirkungsberechtigung beschränkt sich auf die Zugehörigkeit zu der anderen Gruppe (§ 3 GrundO).

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Wahlleitung trägt Sorge, dass auch behinderte Wahlberechtigte ihr Wahlrecht persönlich ausüben können. Ist dies durch die besondere körperliche Beeinträchtigung nicht möglich, können sich die behinderten Wahlberechtigten der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt bei seiner Konstituierung ein Mitglied als vorsitzendes Mitglied. Er ist in dieser Besetzung beschlussfähig. Er entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge, beaufsichtigt den Ablauf der Wahlen, ermittelt

das Wahlergebnis und stellt es fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bei der Erledigung aller dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule hinzuziehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt den Wahltag und die Wahlzeiten und bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule (§ 27 Abs. 1 DHVG). Diese oder dieser bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule und verpflichtet sie zu unparteiischer und gewissenhafter Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben. Die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes oder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

§ 6

Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

2. Grundsätze für die Wahl zum Senat

§ 7

Wahlmodus

(1) Die Wahl ist zu Beginn eines jeden Semesters - im Anschluss an die Antrittsversammlung und Begrüßung der neuen Hörerinnen und Hörer durch die Rektorin oder den Rektor - durchzuführen.

(2) Die Wahl wird als Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(3) Es findet keine Briefwahl statt.

§ 8

Mehrheitswahl

Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hörerinnen und Hörer zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilen und einer Person jeweils bis zu zwei Stimmen (Kumulationsstimmen) geben.

§ 9

Stellvertretung

(1) Bei den Wahlen zum Senat soll eine der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden.

(2) Stellvertreterin und Stellvertreter ist die nächste, noch nicht berufene Bewerberin, oder der nächste, noch nicht berufene Bewerber, mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines Senatsmitgliedes, im Falle seines Ausscheidens aus der Hochschule, bei Ablehnung der Wahl oder bei Ungültigkeitserklärung seiner Wahl rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als ständiges Mitglied nach.

(4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt auch für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung, insbesondere im Abwesenheitsfall, das Senatsmitglied.

3. Vorbereitung der Wahl

§ 10

Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 15. Tag vor dem Wahltermin die Wahl bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich regelmäßig zusammen mit der Zusendung der Semesterunterlagen durch das Hörersekretariat.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. Wahltag, Wahlzeiten und die Angabe der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
2. die Bekanntgabe des Wahlraumes,
3. die Zahl der von der Gruppe der Hörerinnen und Hörer zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Dauer ihrer Amtszeit,
4. den Hinweis, dass nur wählen und gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. den Hinweis, dass Hörerinnen und Hörer die zugleich einer anderen Gruppe angehören, nur in dieser anderen Gruppe wahlberechtigt sind,
6. den Hinweis, dass nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum und jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
7. den Hinweis, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
8. den Hinweis, dass interessierte Hörerinnen und Hörer sich während der Antrittsversammlung zur Wahl stellen können und Gelegenheit erhalten, sich kurz vorzustellen,
9. den Hinweis, dass am Tag der Antrittsversammlung verhinderte Hörerinnen und Hörer sich bei der Wahlleitung schriftlich zur Wahl stellen können. Dieser Kandidatur kann eine kurze Vorstellung der eigenen Person beigelegt werden, die im Rahmen der Kandidatenvorstellung während der Antrittsversammlung von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 verlesen werden kann.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt vom Hörersekretariat das Wählerverzeichnis aufstellen. Das Wählerverzeichnis besteht aus dem Hörerverzeichnis, bereinigt durch die Hörerinnen und Hörer welche zugleich einer anderen Gruppe zugehörig sind.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname und Vorname,
3. Amts- oder Berufsbezeichnung.

§ 12

Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Hörerinnen und Hörer erhalten bei der Einschreibung Wahlscheine. Eine Auslegung des Wählerverzeichnisses unterbleibt.

(2) Hörerinnen und Hörer können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung bis zur Eröffnung der Wahl beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich, gegebenenfalls nach Anhörung der Betroffenen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Betroffenen sofort mitzuteilen.

(3) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Wahlbeginn von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, danach nur im Fall von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.

(4) Berichtigungen und Ergänzungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Beteiligten aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Jede Hörerin und jeder Hörer kann bis zum Beginn der Antrittsversammlung einen Wahlvorschlag schriftlich einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten: Familienname, Vorname und die Amts- oder Berufsbezeichnung. Zur Gültigkeit des Wahlvorschlages muss die vorgeschlagene Person durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag bestätigt haben, dass sie der Aufnahme in die Bewerberliste zustimmt. Diese Pflicht entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich selbst zur Wahl vorschlägt.

(3) Im hierzu vorgesehenen Tagesordnungspunkt der Antrittsversammlung kann sich jede Hörerin und jeder Hörer persönlich selbst zur Wahl vorschlagen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ruft hierzu auf. Liegen auf Nachfrage der Wahlleiterin oder des Wahlleiters keine weiteren Vorschläge mehr vor, erklärt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlvorschlagsverfahren für beendet und nimmt danach keine weiteren Vorschläge mehr an.

(4) Jeden Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und mit einer Eingangsziffer zu versehen. Die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung bestimmt die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel.

(5) In der Antrittsversammlung vorgeschlagene Hörerinnen und Hörer haben durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zustimmen. Jede Hörerin und jeder Hörer kann nur einmal vorgeschlagen werden.

(6) Im Anschluss an das Wahlvorschlagsverfahren erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eingangsziffer kurz die Gelegenheit, sich der Antrittsversammlung vorzustellen und für ihre Kandidatur zu werben. Hierfür kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Zeiten festlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die schriftliche Vorstellung nicht anwesender Bewerberinnen und Bewerber nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 in der Reihenfolge der Eingangsziffer. Hiervon kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter absehen, wenn eine schriftliche Vorstellung zu lang ist um verlesen zu werden, es ihr an Ernsthaftigkeit mangelt oder die Vielzahl schriftlicher Vorstellungen einer Verlesung entgegensteht. In diesen Fällen sind die schriftlichen Vorstellungen in Kopie vor dem Wahlraum auszuhängen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dies in der Antrittsversammlung bekannt und verliest lediglich die Namen, Amts- und Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Liegen weniger als vier Bewerbungen vor, sind alle wahlberechtigten Hörerinnen und Hörer wählbar. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dies der Antrittsversammlung bekannt.

§ 14

Beschlussfassung
über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind oder
2. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person entstehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen unverzüglich bekannt zu machen sowie den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen.

§ 15

Bekanntmachung der Wahlvorschläge
und des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs und die Eingangsziffer unverzüglich der Antrittsversammlung bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erläutert der Antrittsversammlung das Wahlverfahren und gibt nochmals Ort und Zeitraum der Öffnung des Wahlraumes bekannt.

4. Durchführung der Wahl

§ 16

Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der zugelassenen Wahlvorschläge aufzuführen. Liegen weniger als vier Wahlvorschläge vor, sind alle Hörerinnen und Hörer wählbar. Der Stimmzettel enthält dann die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages und zur handschriftlichen Eintragung anderer Namen zwei freie Linien.

(3) Im Übrigen darf der Stimmzettel nur einen Hinweis auf die Bezeichnung der Wahl, einen Hinweis auf die Gesamtstimmzahl nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung, die in § 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Wahlordnung aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Raum für das Einsetzen von Namen, Zahlen oder Kreuzen enthalten. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 dieser Wahlordnung enthält der Stimmzettel ferner einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten an die benannten Bewerberinnen und Bewerber

nicht gebunden sind und alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder dieser Gruppe wählbar sind.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und amtlich gekennzeichnet sein.

§ 17 Wahlraum

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trägt dafür Sorge, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag einlegen können. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 18 Stimmabgabe im Wahlraum

Den Wahlberechtigten werden nach Betreten des Wahlraums Wahlumschlag und Stimmzettel ausgehändigt. Hierfür weisen sich die Wahlberechtigten gegenüber dem Wahlvorstand oder den bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus. Diese prüfen die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die wahlberechtigte Person damit zur Kabine, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Danach prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine bestellte Wahlhelferin oder ein bestellter Wahlhelfer den Wahlumschlag. Wird dabei festgestellt, dass der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist, so ist der Wahlumschlag zurückzuweisen. Im anderen Fall wirft die wahlberechtigte Person den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgaben werden in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen der Wahlberechtigten vermerkt.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Während der Wahlzeit sollen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, im Wahlraum das Hausrecht aus. Es sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Es hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sodann sind die Wahlurnen zu verschließen.

(3) Im Wahlraum ist Wahlpropaganda nicht gestattet. Störende Personen werden aus dem Wahlraum verwiesen; sofern sie wahlberechtigt sind, ist ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 20 Schluss der Wahl

Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes stellt den Ablauf der Wahlzeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Haben sie gewählt, so erklärt das vorsitzende Mitglied die Wahl für geschlossen.

5. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

§ 21 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Wahlergebnisse werden von dem Wahlvorstand unverzüglich nach Schluss der Wahl ermittelt.

§ 23 Ermittlung der Anzahl der Wähler und Wählerinnen und Sammlung der Stimmzettel

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlunterlagen entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Anzahl der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Abweichungen sind nach wiederholter Zählung in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein die Identität der wahlberechtigten Person hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die eines der in § 23 Abs. 2 Satz 2 umschriebenen Merkmale oder einen Vorbehalt enthalten,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die sich in einem nicht amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag befinden,
4. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
5. aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
6. bei denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist oder
7. die Namen nicht wählbarer Personen enthalten.

(2) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, wird als ungültiger Stimmzettel gewertet.

§ 25 Auszählung

(1) Ausgezählt werden die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die gültigen Stimmen.

(2) Ermittelt werden die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 26 Ermittlung des Wahlergebnisses

Einen Sitz erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festzustellen.

§ 27 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl, die Auszählung und die Feststellung des Wahl-

ergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an. Sie enthält:

1. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. Tag, Beginn und Ende der Wahl,
3. getrennt die Anzahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

(2) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Gruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten innerhalb von fünf Tagen nach der Absendung der Nachricht keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

6. Wahlanfechtung, Nachwahl

§ 29 Anwendbarkeit der WahlO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO)

Hinsichtlich Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl, die Notwendigkeit einer Wiederholungs- oder Nachwahl finden die §§ 39 und 40 WahlO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO) Anwendung.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

Anlage 3 zu § 23 Grundordnung

Ordnung
über Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen gem. §§ 7 und 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004

§ 1 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 können gem. § 33 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung

mit § 19 Landesbesoldungsgesetz und § 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 auf Antrag besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis besonderer, über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel drei Jahren erbrachter Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Die besonderen Leistungsbezüge werden für einen längeren Zeitraum, der in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten soll, gewährt.

(2) Der Antrag kann jährlich bis zum 31. März über die Rektorin oder den Rektor an die Gemeinsame Kommission gerichtet werden. Hierin ist zu allen Punkten des in Absatz 3 benannten Kriterienkataloges Stellung zu nehmen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Im Rahmen eines Antrages auf besondere Leistungsbezüge gem. Absatz 1 ist zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen:

1. Besondere Leistungen im Bereich der Lehre

- Auszeichnung für herausragende Lehrleistungen
- Lehrleistungen, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der Weiterbildung hinaus geleistet werden
- Besonderes Engagement bei der Teilnahme und Durchführung von Prüfungen, insbesondere die Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen
- Besondere Betreuungsleistung von Magister-, Masterarbeiten, Dissertationen
- Besonderes Engagement bei der Betreuung von Hörerinnen und Hörern und Hochbegabten
- Herausragendes nationales und internationales Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer sowie beim internationalen Austausch
- Entwicklung innovativer Studiengänge, wesentliche Beiträge zur Curriculumentwicklung
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Besondere Leistungen beim Wissenstransfer
- Sonstiges

2. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung

- Auszeichnungen
- Forschungsevaluationen, insbesondere Vorliegen externer Gutachten über Forschungsleistungen
- Publikationen und Vorträge
- Herausragendes nationales und internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung, bei der Betreuung und Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer sowie beim internationalen Austausch
- Forschungsleistungen am FÖV
- Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften sowie Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
- Gutachten, Beratungs- und Vortrags-tätigkeit für Stellen außerhalb der Hochschule
- Gutachtertätigkeiten für Wissenschaftsförderinstitutionen (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft etc.)

- Besonders hoher Anteil an Drittmiteleinwerbungen
- Besonderes Engagement bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und bei der Heranbildung des Professoren Nachwuchses
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Besonders hoher Anteil bei der Miteleinwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte (Public-Private-Partnership)
- Sonstiges

3. Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung

- Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
- Lehrleistung in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinausgeht
- Ein besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Beteiligung an der Alumni-Arbeit
- Sonstiges

4. Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung

- Betreuung von Promotionen und weitergehenden Qualifikationen
- Förderung der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
- Beteiligung an Projekten zur Nachwuchswerbung
- Sonstiges

Die Gemeinsame Kommission entscheidet über die Gewährung und über die Höhe der besonderen Leistungsbezüge, der Rektorin oder dem Rektor steht ein Vorschlagsrecht zu.

§ 2

Funktions-Leistungsbezüge

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 normierten Funktions-Leistungsbezüge erhalten Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2 oder W3 als Vorsitzende/ Vorsitzender eines Senatsausschusses sowie als Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen der DHV Speyer für die Dauer der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion Funktions-Leistungsbezüge.

Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet die Gemeinsame Kommission

§ 3

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Gemeinsame Kommission entscheidet gem. § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Leistungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Besoldungsgruppen W1 bis W3 über die Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen

Forschungs- und Lehrzulage sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraumes, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.
- b) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid - unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage - vollständig gedeckt sein. Sollte sich im Laufe des Vorhabens eine Finanzierungslücke auftun, die vom privaten Drittmittelgeber nicht gedeckt wird, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, diese aus der bewilligten Forschungs- und Lehrzulage abzudecken.
- c) Das gesamte Drittmittelvorhaben - einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage - ist über die Konten der DHV Speyer abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der DHV Speyer eingegangen sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt, sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

Speyer, den 5. Januar 2005

Der Rektor
der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Rudolf Fischer

23.

Ordnung

über die Einschreibung der Studierenden
an der Fachhochschule Worms
(Einschreibeordnung - EO -)

Vom 10. Dezember 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167 ff.) hat der Senat der Fachhochschule Worms am 8. Dezember 2004 die nachstehende Einschreibeordnung der Fachhochschule Worms beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Zulassung, Einschreibung

1. Abschnitt: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

2. Abschnitt: Zulassung in zulassungsbeschränkten Fächern

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

3. Abschnitt: Entscheidung über den Zulassungsantrag, Einschreibung

§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag

§ 7 Einschreibung

§ 8 Befristete oder vorläufige Einschreibung

§ 9 Versagung der Einschreibung

§ 10 Zweiteinschreibung / Einschreibung in mehreren Studiengängen

§ 11 Rückmeldung

§ 12 Versagung der Rückmeldung

§ 13 Änderung der Studiengangwahl

§ 14 Beurlaubung

§ 15 Erlöschen der Einschreibung - Exmatrikulation -

§ 16 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

§ 17 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

§ 18 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

4. Abschnitt: Besondere Formen der Einschreibung

§ 19 Frühstudierende

§ 20 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studien

§ 21 Probestudierende

§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer

Zweiter Teil Datenerhebung, Datenübermittlung, Datenlöschung

§ 23 Datenerhebung

§ 24 Datenübermittlung

§ 25 Auskunftserteilung / Datenlöschung

Dritter Teil

Formen und Fristen, Verwaltungsvorschriften

§ 26 Formen und Fristen

§ 27 Verwaltungsvorschriften

Vierter Teil

In-Kraft-Treten

§ 28 In-Kraft-Treten

§ 29 Verwaltungsvorschriften

Erster Teil Zulassung, Einschreibung

1. Abschnitt: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Grundsätze

(1) Durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der FH Worms, dieser Einschreibeordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Soweit das Studium in einem einjährigen Rhythmus (Studienjahr) durchgeführt wird, kann die Einschreibung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern grundsätzlich nur zu dem betreffenden Zulassungssemester erfolgen.

(3) Die Einschreibung ist sowohl für das ordnungsgemäße Studium, den Erwerb von Leistungsnachweisen sowie für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich. Ein Prüfungsverhältnis kann ohne Einschreibung weder begründet noch durchgeführt noch mit dem Erwerb des durch die jeweilige Prüfungsordnung vermittelten Hochschulabschlusses zu Ende geführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat in der Prüfung hat für die Dauer des Prüfungsverhältnisses dem Prüfungsamt gegenüber den erforderlichen Nachweis ihrer bzw. seiner Einschreibung durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu führen. Davon nicht betroffen sind Studierende, die sich nach Abgabe der letzten Prüfungsleistung (in der Regel der Diplomarbeit) nicht mehr zurückmelden. Bei einem evtl. Nichtbestehen dieser Prüfung erfolgt eine Einsetzung in den vorherigen Stand.

§ 2

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (Hochschulreife) erbracht.

(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind zum fachgebundenen Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die Qualifikation für das Studium nach der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Hochschulstudium (BUSTudVO) vom 28. Juni 1996 in der jeweils geltenden Fassung nachweisen. Zum Erwerb der Berechtigung werden Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der BUSTudVO befristet zu einem Probestudium eingeschrieben.

(3) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des GG mit ausländischem Bildungsnachweis, der nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche i. S. des Artikels 116 GG sind, können als ordentliche Studierende eingeschrieben werden, wenn sie ein Zeugnis gemäß § 2 besitzen.

(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(3) Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

nachgewiesen werden, können ferner Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeschrieben werden,

1. die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) - einen direkten Hochschulzugang ermöglicht,
2. die die Qualifikation für ein fachgebundenes Hochschulstudium nach der Landesverordnung über die fachgebundene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Hochschulstudium (BUSTudVO) vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben. Zum Erwerb dieser Berechtigung können Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen befristet zu einem Probestudium eingeschrieben werden.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Vorbildungsnachweis besitzen der im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Zu diesem Zweck werden sie bei Aufnahme in ein Internationales Studienkolleg vorläufig eingeschrieben. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

(5) Die Zuordnung der ausländischen Vorbildungsnachweise zu einer bestimmten Bewertungsgruppe erfolgt nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(6) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis wird von einer Mindestdurchschnittsnote in Verbindung mit einer Länderbereichsquote abhängig gemacht. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, die der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse beigetreten sind, sofern sie die Zulassung nicht zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang beantragen.

(7) Die Zulassungsquote richtet sich in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der jeweils gültigen Fassung der Studienplatzvergabeordnung. Für zulassungsfreie Studiengänge soll der Anteil ausländischer Studierender 20% bei der Einschreibung nicht überschreiten.

(8) Erfolgt die Bewerbung einer ausländischen Studienbewerberin / eines ausländischen Studienbewerbers für einen zulassungsfreien Studiengang ist die Einschreibung zu versagen, wenn der Wechsel offensichtlich dazu genutzt wird, um einer Exmatrikulation aufgrund des Verlustes des Prüfungsanspruches in dem gleichen bzw. einem verwandten Fach vorzuzukommen. Von diesem Fall ist in der Regel auszugehen, wenn in einem oder mehreren Fächern nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.

(9) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der Absätze 3 bis 6 abweichen, sind zu beachten.

(10) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich als Austauschstudierende (Partnerschaftsverträge oder sonstigen Ver-

einbarungen mit anderen Hochschulen usw.) oder Stipendiatinnen und Stipendiaten für einen von vornherein begrenzten Zeitraum oder als Kurzzeitstudierende für höchstens zwei Semester einschreiben wollen, ohne einen Studienabschluss anzustreben, kann von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 abgewichen werden, soweit dies mit dem gewählten Studiengang vereinbar ist.

2. Abschnitt:

Zulassung in zulassungsbeschränkten Fächern

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Studienplatzvergabeverordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung.

(2) Sehen Studien- und Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge, insbesondere für Weiterbildungsstudiengänge, den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vor, kann die Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen.

§ 5

Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Der Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung zum Studium ist innerhalb der festgesetzten Fristen einzureichen.

(3) Der Zulassungsantrag kann für bis zu drei bestimmte zulassungsbeschränkte Studiengänge gestellt werden. Es können zulassungsfreie mit zulassungsbeschränkten Studiengängen im Antrag kombiniert werden. Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist nur für den Fall eines bestandenen Vordiploms möglich. Über die Einschlägigkeit und die Anerkennung des Vordiploms entscheidet der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs. Für die Bewerbung zu einem höheren Fachsemester gelten die generellen Fristen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein höheres Fachsemester ohne Vordiplom bewerben, werden im Zulassungsverfahren wie Neubewerberinnen und Neubewerber behandelt. Eine nachträgliche Anerkennung von Prüfungsleistungen durch den Fachbereich bleibt hiervon unberührt.

3. Abschnitt:

Entscheidung über den Zulassungsantrag, Einschreibung

§ 6

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Über Zulassungsanträge für zulassungsfreie, zulassungsbeschränkte Studiengänge, sowie bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern entscheidet die Hochschule schriftlich. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und das genannte Semester.

(2) Die Zulassung ist, zu versagen, wenn ersichtlich ist, dass zwingende Voraussetzungen für die Zulassung (§ 5 EO) oder für die Einschreibung (§ 68 HochSchG) nicht vorlie-

gen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können. Für ausländische oder staatenlose Studienbewerber gilt zusätzlich, dass diese vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn zulassungsrelevante Unterlagen wie: der Nachweis über die direkte Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis der deutschen Sprache (z.B. DSH, Testdaf, ZOP und vergleichbare Nachweise) nicht bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist (15. Januar bzw. 15. Juli) eingereicht werden.

(3) Der Zulassungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn die Vergabe des Studienplatzes rechtswidrig erfolgt ist. Die Zulassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 7

Einschreibung

(1) Die Einschreibung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung setzt einen schriftlichen Einschreibeanspruch voraus, der innerhalb der festgesetzten Fristen schriftlich oder persönlich bei der Hochschule mit den geforderten Unterlagen einzureichen ist.

(2) Die zugelassene Studienbewerberin und der zugelassene Studienbewerber hat nach Erhalt des Zulassungsbescheides und innerhalb der ihm bestimmten Frist die Einschreibung schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu beantragen. Dem Einschreibeanspruch sind die im Zulassungsbescheid der Hochschule geforderten Unterlagen beizufügen. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

(3) Die Hochschule bestimmt die Form des Einschreibeanspruches. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Einschreibeanspruch mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Die Einschreibung erfolgt in einem Studiengang. Hierunter zu verstehen ist die Kombination aus angestrebter Abschlussprüfung mit einem oder mehreren Studienfächern. Die Einschreibung für mehr als einen Studiengang in zulassungsbeschränkten Fächern richtet sich nach § 67 Abs. 1 Satz 3 HochSchG.

(5) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, kann sie/er in das entsprechende höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben werden. Über die Einstufung entscheidet der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs. Hat sie/er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht, kann sie/er auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben werden. Dieses Anrechnungsbescheinigung setzt sich zusammen aus einem sachlichen Anerkennungs-schreiben des Akademischen Auslandsamtes und einer inhaltlichen Gleichwertigkeitsprüfung durch den Dekan / die Dekanin des Fachbereichs. Dieser / Diese kann zur Klärung von inhaltlichen Fragestellungen den Rat von Fachdozentinnen und Fachdozenten aus dem Kollegium der Hochschule hinzuziehen. Studierende, die sich an der FH Worms einer Kenntnisstandsprüfung in einem bestimmten Fach unterzogen haben, können für dieses Fach keine nachträgliche Anerkennung von einer im In- oder Ausland erbrachten Leistung beantragen. Im Übrigen

gilt § 33 HochSchG in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Einschreibung wird mit Beginn des im Einschreibeanspruch genannten Semesters wirksam. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält einen Studienausweis ausgehändigt. Die Art des Studienausweises ist in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.

(7) Der Verlust des Studienausweises ist dem Studiensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(8) Dem Studiensekretariat ist jede Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatschrift unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Befristete oder vorläufige Einschreibung

(1) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen - ausgenommen die Hochschulzugangsberechtigung - vorzulegen und kann damit gerechnet werden, dass diese innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden, erfolgt eine vorläufige Einschreibung. Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nachgereicht, wird die Einschreibung zurückgenommen.

(2) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Hochschule studieren will. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. nichtdeutschen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die an einem Deutschkurs teilnehmen oder das Staatliche Studienkolleg besuchen;
2. Stipendiaten;
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die
 - a) aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Hochschule mit ausländischen Hochschulen an der Fachhochschule Worms studieren wollen oder
 - b) Studierende ausländischer Hochschulen sind und aufgrund der Prüfungsordnung oder einer Empfehlung ihrer Heimathochschule an der Fachhochschule Worms studieren;
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines doppelten Hochschulgrads führen. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß Satz 2 Nummer 2 und 3 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie dafür besonders zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3.

(3) Auf eine befristete Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die in der Studienplatzvergabeverordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht anzuwenden, wenn die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs der Einschreibung zustimmt (gilt für Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 (2)).

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 soll die Dauer der Befristung in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung bis zu weiteren zwei Semestern ist zulässig.

(5) Die Einschreibung zum Probestudium (§ 21) ist befristet.

(6) Die Einschreibung erlischt mit Fristablauf.

(7) Die Einschreibung kann mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn der Zulassungsbescheid auflösend bedingt erteilt oder wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen war. Die Einschreibung erlischt mit dem Eintritt der Bedingung; bei einer vorläufigen Zulassung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlischt sie mit deren rechtskräftigen Aufhebung.

§ 9

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist aus den Gründen des § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG zu versagen. Die Einschreibung ist ferner zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 bzw. § 3 EO nicht vorliegen.

(2) Die Einschreibung wird in der Regel versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorlegt oder die Formen und Fristen nicht einhält,
3. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, insbesondere den Studentenwerks- und Studentenschaftsbeitrag sowie gegebenenfalls die nach der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten zu entrichtende Gebühr oder die nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums zu entrichtende Gebühr nicht bezahlt hat,
4. nicht in der Lage ist, das Studium aufzunehmen oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass sie oder er das Studium nicht aufnehmen will oder nicht aufnehmen kann.

§ 10

Zweiteinschreibung / Einschreibung in mehreren Studiengängen

- (1) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nicht zugleich an der Fachhochschule Worms eingeschrieben sein. Dies gilt nicht,
- bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden,
 - für Studierende, denen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen ermöglicht werden soll,
 - bei Fernstudiengängen,
 - wenn ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien an mehreren Hochschulen besteht,
 - die Exmatrikulation an der anderen Hochschule wegen eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nicht durchgeführt werden kann und ein berechtigtes Interesse an der Zweiteinschreibung nachgewiesen wird.

(2) Die für die Einschreibung geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Einschreibung in mehr als einen Studiengang ist in der Regel ab dem zweiten Hochschulsemester zulässig. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen

Gründen zwingend erforderlich ist; die Hochschule legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist.

§ 11

Rückmeldung

(1) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, haben sich schriftlich oder persönlich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist für das folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung wird durch Aufnahme der Studierenden in die Liste der Studierenden des Folgesemesters vollzogen. Auf dem Studenausweis wird als Nachweis der Rückmeldung ein neues Gültigkeitsdatum vermerkt.

(3) Erfolgt die Rückmeldung, in der Regel festgestellt durch den Eingang des Studierendenbeitrages, außerhalb der von der FH Worms festgesetzten Frist, wird eine Säumnisgebühr erhoben, die sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung richtet.

§ 12

Versagung der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist zu versagen

1. in den Fällen des § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG,
2. wenn die Studierende oder der Studierende die nach der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Hochschulstudium (BUSTudVO) vom 28. Juni 1996 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Dauer des Probestudiums überschritten oder die Eignungsfeststellung nicht bestanden hat,
3. wenn die Frist für die Rückmeldung im Laufe des Studiums an der FH Worms mehr als zweimal in der Form überschritten wurde, dass ein Exmatrikulationsbescheid von Amts wegen zu erstellen war. Über Härtefälle entscheidet der Präsident der FH Worms.

(2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet,
2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt hat (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EO),
3. nicht in der Lage ist, das Studium fortzuführen oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass sie oder er das Studium nicht fortführen will oder nicht fortführen kann.

(3) Die Versagung der Rückmeldung erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung (§ 18).

§ 13

Änderung der Studiengangwahl

(1) Ein Studiengangwechsel, eine Erweiterung oder die Einschränkung in der Studiengangwahl, bedürfen der Änderung der Einschreibung.

(2) Der Studiengangwechsel und die Erweiterung in der Studiengangwahl sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen und bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September für das Wintersemester bzw. 28./29. Februar für das Sommersemester, im Studiensekretariat zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.

(3) Ob und inwieweit Studien- und Prüfungsleistungen auf einen anderen Studiengang angerechnet werden können, entscheidet die nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständige Stelle auf Antrag der Studierenden.

§ 14

Beurlaubung

(1) Studierende können auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen, von ihnen nicht zu vertretenden Grund nachweisen.

(2) Auf Antrag kann, insbesondere aus folgenden Gründen, beurlaubt werden:

1. bei eigener Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein),
2. bei Erkrankungen, Geburts- oder Todesfällen in der Familie, die eine überwiegende Abwesenheit von der Hochschule zwingend notwendig machen,
3. zur Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland
4. zur Ableistung einer der Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
5. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
6. zur Ableistung der Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 GG.,
7. in Fällen besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltungspflichten nachkommen können.

Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, in den Fällen des Absatz 2 Nr. 5 für die gesetzlich zulässige Höchstdauer möglich.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Einschreibung eingetreten sind und auch nicht absehbar waren.

(5) Die Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen und erfolgt durch Eintrag in der studentischen Datenbank. Die Beurlaubung gilt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder der Genehmigung - jeweils für das ganze Semester. Eine rückwirkende Beurlaubung nach Ablauf des Semesters ist nur nach Gründen aus § 14 (2) Nr. 1 möglich. Eine Beurlaubung ist nur möglich, wenn der Grund für die Beurlaubung für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit besteht.

(6) Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der beurlaubten Studierenden ruhen, Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(7) Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen aus. Ausnahmen sind nur nach § 14 (2) Nr. 3 möglich.

§ 15

Erlöschen der Einschreibung - Exmatrikulation -

Die Mitgliedschaft einer Studierenden oder eines Studierenden zur Hochschule erlischt

1. mit Ablauf des Semesters der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, es sei denn, dass die Studierende oder der Studierende noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist,

2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 16),
3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 17).

§ 16 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

§ 17 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

- (1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen
1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HochSchG,
 2. bei Versagen der Rückmeldung gemäß § 12,
 3. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG bekannt werden.
- (2) In den Fällen des § 69 Abs. 3 HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 18 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

(1) Aufhebung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 HochSchG.

(2) Das Erlöschen der Einschreibung aufgrund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Liste der Studierenden ein. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.

4. Abschnitt: Besondere Formen der Einschreibung

§ 19 Frühstudierende

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende außerhalb der Regelungen dieser Einschreibordnung eingeschrieben werden.

§ 20 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studien

- (1) Die Einschreibung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender ist auf Antrag auch zum Zweck zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) möglich. Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (2) Für sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung ist eine Einschreibung als Nebenhörer notwendig. Der Status eines Nebenhörers oder einer Nebenhölerin berechtigt zur Teilnahme an der in der Einschreibung angegebenen Weiterbildungsmaßnahme sowie zur Nutzung der Bibliothek der FH Worms. Der Status einer Nebenhölerin oder eines Nebenhörers berechtigt nicht zur Teilnahme an ordentlichen Vorlesungen, die im Rahmen der Studien-

und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge gehalten werden. Voraussetzung für die Einschreibung als Nebenhörer bzw. Nebenhörer ist:

1. Zahlung der Weiterbildungs- sowie der Einschreibgebühr,
 2. Zulassung als Nebenhörer durch den Weiterbildungsträger
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Probestudierende

- (1) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, können sich in einem einschlägig mit ihrer Berufsausbildung in Zusammenhang stehenden Studiengang bewerben.
- (2) Das Probestudium dauert mindestens zwei, höchstens vier Semester. Nach Ablauf der Probephase muss der Studierende oder die Studierende seine/ihre Eignung für den Studiengang dergestalt nachweisen, dass er / sie 2/3 der bis zum Ende des Grundstudiums notwendigen Leistungen erbracht hat. Nach Ablauf des Probestudiums erhalten die Studierenden eine fachbezogene Berechtigung zum Studium an der FH Worms.
- (3) Für Probestudierende in einem Bachelor Studiengang erfolgt die Eignungsfeststellung nach maximal drei Semestern.
- (4) Eine Verlängerung der maximalen Probestudiendauer um ein weiteres Semester ist nur für den Fall möglich, dass durch ein ärztliches Attest glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen aus gesundheitlichen Gründen nicht erbracht werden konnten.

§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können auf Antrag unter Mitwirkung des Fachbereichs Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender nicht genügen, sofern ihr Bildungsstand erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden,
1. wenn sie die gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben
 2. wenn und soweit in den gewünschten Lehrveranstaltungen Studienplätze zur Verfügung stehen. Eine Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen darf erst erfolgen, wenn aufgrund der Teilnehmerlisten die Zahl der durch ordentlich Studierende nicht in Anspruch genommenen Plätze feststeht.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörern wird jeweils für die Dauer eines Semesters die Erlaubnis zum Besuch bestimmter im Schein für Gasthørende eingetragener Lehrveranstaltungen erteilt.
- (4) Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, können von Gasthörerinnen und Gasthörern in den auf dem Schein für Gasthørende eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben

werden. Die Leistungen werden mit dem Hinweis bescheinigt, dass diese im Status für Gasthørende erbracht worden sind.

- (5) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin und Gasthörer ist im Servicebüro der FH Worms, in der Regel innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen, zu stellen.

- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

Zweiter Teil Datenerhebung, Datenübermittlung, Datenlöschung

§ 23 Datenerhebung

- (1) Nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 Satz 2 und 3 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende im Umfang des Abs. 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Hochschule als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen.

- (2) Zu den Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden gehören:

1. Daten zur Person
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsort und Geburtsdatum
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes und gegebenenfalls die Telefonnummer und E-Mail und Angaben zur Führung des Schriftverkehrs
2. berufs- und praxisbezogene Daten
 - a) Art, Dauer und Ort der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - b) Praxissemester
 - c) Semester an Internationalen Studienkollegs
3. primäre studienbezogene Daten
 - a) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Bei Personen, die sich für ein Probestudium bewerben: Gesamt- oder Durchschnittsnote der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten berufsbildenden Schulen sowie der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation
 - c) Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorhergehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 - d) Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweitstudium)
 - e) Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
 - f) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört
4. Semesterdaten
 - a) Fach- und Hochschulsemester
 - b) Studienunterbrechung nach Art und Dauer
5. Hochschuldaten
 - a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
 - b) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen

- c) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
- d) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums

6. Prüfungsdaten

Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen

7. Angaben über endgültig nicht bestandene Prüfungen

8. Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Bewerberinnen und Bewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus

9. Angaben zum Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshelferdienst und zur Ableistung eines sozialen Jahres

§ 24 Datenübermittlung

(1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule an das Statistische Landesamt.

(2) Die Übermittlung der unter § 23 Abs. 2 aufgeführten Daten ist innerhalb der Hochschulverwaltung an Hochschulprüfungsamt, Amt für Ausbildungsförderung, dem zuständigen Fachbereich, Rechenzentrum und Bibliothek in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.

(3) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Übermittlung der Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.

(5) Der / Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen von nach § 23 (2) übermittelten Informationen der Hochschule mitzuteilen. Insbesondere wird daraufhingewiesen, dass der von der FH Worms vergebene E-Mail Account für der Dauer des Studiums als wesentliches Informationsmedium durch die Hochschule genutzt wird.

§ 25 Auskunftserteilung / Datenlöschung

(1) Auf schriftlichen Antrag an das Studiensekretariat ist den Studierenden und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen.

(2) Die von den Studierenden und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Zulassung gespeicherten Daten dürfen solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens 60 Jahre.

Dritter Teil Formen und Fristen, Verwaltungsvorschriften

§ 26 Formen und Fristen

(1) Die Hochschule bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch den Präsidenten / die Präsidentin der Hochschule festgesetzt. Sie sind durch Ausgang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 27 Verwaltungsvorschriften

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 28 In-Kraft-Treten Vierter Teil In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Worms in der Fassung vom 14. Februar 2002 außer Kraft.

Worms, den 10. Dezember 2004

Der Präsident
der Fachhochschule Worms
Professor Dr. Dr. h.c. Herzog

Anlage 1

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 21. März 2001 zum Wintersemester 2001/2002 und dann fortlaufend als Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte ist eine Multifunktionskarte.

2. Funktionen der Chipkarte

Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen ausgeführt werden können:

- 2.1 Studierendenausweis,
- 2.2 Benutzerausweis für die Fachhochschulbibliothek,
- 2.3 Rückmeldung,
- 2.4 Prüfungsanmeldung,
- 2.5 Abfrage von Prüfungsergebnissen,
- 2.6 Anforderungen von Bescheinigungen,
- 2.7 Adressenänderung,
- 2.8 Zugang zu Geräten und Räumen.

Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die auf ihrer Chipkarte aktivierte Funktionen verlangen.

3. Datenspeicherung auf der Chipkarte

In dem Datenspeicher der Chipkarte wird als einziges personenbezogenes Datum die Matrikelnummer gespeichert. Auf der Chipoberfläche befindet sich lesbar der Name, der Vorname, die Benutzernummer der Studierenden oder des Studierenden, ferner ein Foto der Karteninhaber oder des Karteninhabers sowie ein Hinweis auf das jeweils geltende Semester. Die Studierende oder der Studierende willigt mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Matrikelnummer auf der Chipkarte ein.

4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte, Kostenbeteiligung

Die Chipkarte wird vom Studiensekretariat ausgestellt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung ein Farbfoto zur Verfügung zu stellen. Die Studienbewerberin

oder der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises zu beteiligen. Die Höhe richtet sich nach den aktuellen Herstellungspreisen. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust der Chipkarte. Die Zahlungsfunktion der Chipkarte verliert nach vier Jahren plus Ausgabejahr ihre Gültigkeit.

5. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Chipkarte ist Eigentum der Studierenden oder des Studierenden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächstfolgende Semester im Hinblick auf ihre Legitimation als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters erneuert werden.

Sonstige Veröffentlichungen

24.

Auflösung des Fördervereins Rheumaforschung e.V.

Der Förderverein Rheumaforschung e.V. Bad Kreuznach Vereinsregister VR 1569 beim Amtsgericht Bad Kreuznach ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Dr. Manfred Märker, Kaiser-Wilhelm-Straße 28, 55543 Bad Kreuznach anzumelden.

Bad Kreuznach, den 12. Dezember 2004

Der Liquidator

25.

Bekanntmachung des Ablaufs eines Konzessionsvertrages

Die Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim gibt hiermit die Absicht bekannt, einen Vertrag zur Erteilung eines Wegerechtes zur Versorgung mit Gas für die Gemarkung Billigheim-Ingenheim mit einer Laufzeit von 20 Jahren, voraussichtlich vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2026 zu schließen.

Energieversorgungsunternehmen, die am Abschluss eines solchen Wegebenutzungsvertrages mit der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau, zu bekunden. Verspätete Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Billigheim-Ingenheim,
den 20. Dezember 2004

Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land
Blank
Ortsbürgermeister

26.

**Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
in Darmstadt**

Vom 20. September 2004

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 23. Mai 2002 in der Fassung vom 10. März 2004 (StAnz. für das Land Hessen vom 21. Juni 2004, Nr. 25, Seite 2153; StAnz. für Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 2004, Nr. 21, Seite 766) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände“ durch die Worte „Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„Versorgungspunkte aus Anwartschaften“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:
„²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“

Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.

d) In Absatz 3a erhält der erste Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:
„Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen“

3. In § 24 Satz 2 werden die Worte „einem Monatsbeitrag“ durch die Worte „einem Beitrag“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

5. In § 27 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.

6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ gestrichen.

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „Buchst. a“ die Worte „oder b“ eingefügt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz hinter dem Wort „Betriebsrenten“ die Worte „aus einer Pflichtversicherung“ eingefügt, sowie die Worte „sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert wurden,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.“

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5, wobei die Ziffer 2 in Satz 1 durch die Ziffer 4 zu ersetzen ist.

f) Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

9. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird“

10. In § 66 Abs. 3 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 20. September 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 20. September 2004

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
R u h r

Der Direktor
der Versorgungskasse
S c h i l l i n g

**Genehmigung der Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
in Darmstadt**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die 3. Änderung der

Satzung, die der Verwaltungsausschuss am 20. September 2004 beschlossen hat.

Wiesbaden, den 30. November 2004

- IV 32 - 54 I 04 - 9222/04 -

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Im Auftrag
M a n n - S i x e l

27.

**Planfeststellung für die Verlängerung
der Start- und Landebahn
des Flughafens Frankfurt-Hahn
(Az.: V/2-1018)**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) vom 23. Dezember 2004 (Az.: V/2-1018) ist auf Antrag der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (Antragstellerin) der Plan zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Frankfurt-Hahn einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen gemäß §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und §§ 74, 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in dem Teil A dieses Beschlusses sowie den Roteintragungen in den Unterlagen ergeben.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung sind im Wesentlichen:

- Verlängerung der Start- und Landebahn auf insgesamt 3.800 m
- Errichtung eines Zuruflweges
- Errichtung eines Vorfeldes
- Verlegung der Bundesstraße Nr. 327 (B 327) und Verbreiterung eines Teilstücks der Kreisstraße Nr. 137 (K 137)
- die Durchführung entwässerungstechnischer Maßnahmen
- die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen

gemäß der Darstellung und Beschreibung in den festgestellten Planunterlagen.

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

Straßenrechtliche Regelungen

1. Widmung

Die neu entstehenden Straßenteilflächen der Bundesstraße Nr. 327 (B 327) von ca. Bau-km 0+000 bis 1+500 einschließlich des Einmündungsbereiches in die K 137 bei ca. Bau-km 1+470 werden gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 FStrG als Bundesstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.

Die neu entstehenden Straßenteilflächen der Kreisstraße Nr. 137 (K 137) im Anschluss an den Einmündungsbereich B 327 (neu)/ K 137 bei ca. Bau-km 1+470 gelten gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Kreisstraße i.S.v. § 3 LStrG gewidmet.

2. Aufstufung

Die derzeit bestehenden Straßenteilflächen der Kreisstraße Nr. 137 (K 137) bzw. Nr. 77 (K 77) von ca. Bau-km 1+500 bis zur Einmündung in die B 327 bei ca. Bau-km 2+550 einschließlich der im Zuge der Verbreiterung neu hinzukommenden Teilflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 FStrG i.V.m. § 38 LStrG zur Bundesstraße i.S.v. § 1 FStrG aufgestuft. Die Aufstufung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.

3. Einziehungen

Das durch das künftige Flughafengelände überbaute Teilstück der Bundesstraße Nr. 327 (B 327) (alt) von ca. Bau-km 0+100 bis 0+950 sowie das künftig nicht mehr öffentlich nutzbare Teilstück der B 327 (alt) von ca. Bau-km 0+950 bis 2+440 ist gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 FStrG einzuziehen. Die Einziehung wird mit der Verkehrsfreigabe der verlegten B 327 wirksam.

Die in den Planunterlagen B 2 4-2, B 2 4-3 und B 2 4-4 zum Rückbau vorgesehenen Straßenteilflächen der B 327 (alt), der K 137 sowie der K 77 gelten gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 FStrG bzw. § 37 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

4. Sperrungen

Die derzeit bestehende B 327 wird für die Dauer der Bauarbeiten nach Maßgabe der Darstellung in der Planunterlage B 2, Kapitel 5, als Baustraße genutzt. Aufgrund der starken Nutzung dieses Straßenteils durch Baustellenfahrzeuge ist eine weitere Nutzung durch den öffentlichen Verkehr aus Verkehrssicherheitsgründen nicht mehr möglich. Für die Dauer der Bauarbeiten ist daher die Sperrung der B 327 nach Maßgabe der Unterlage B 2 2-1 erforderlich. Dabei ist eine weitere Nutzung durch den langsamen und landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. Die notwendigen Anträge sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Wasserrechtliche Regelungen

1. Einleitung von Niederschlagswasser

Wasserrechtliche Zulassung zur Einleitung von Niederschlagswasser von den Flächen der Start- und Landebahn einschließlich deren geplanter Verlängerung und dem neuen Rollweg sowie von der neuen Vorfeldfläche nördlich des Vorfeldes 4 gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i.V.m. §§ 7, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung über den Wasserhaushalt (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. § 27 des Landeswassergesetzes (LWG).

2. Erweiterung und Betrieb des Regenrückhaltebeckens Waschbach

Genehmigungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i.V.m. § 54 LWG zur Erweiterung und dem Betrieb des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Waschbach und zum Bau und Betrieb der Stauraumkanäle.

3. Herstellung von Rohrdurchlässen unter der B 327 (neu)

Plangenehmigung zur Herstellung von Rohrdurchlässen unter der B 327 (neu) gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i.V.m. § 31 Abs. 1, 3 WHG i.V.m. § 72 LWG und § 76 LWG.

4. Herstellung von fünf Laichgewässern am Waschbach

Plangenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i.V.m. § 31 Abs. 1, 3 WHG i.V.m. § 72 LWG und § 76 LWG zur Herstellung von fünf Laichgewässern.

Alle wasserrechtlichen Regelungen erfolgten gemäß § 14 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Obere Wasserbehörde).

Forstrechtliche Regelungen

Rodungsgenehmigung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i.V.m. § 14 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle sonstigen, insbesondere nach dem Landespflegegesetz notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen.

Entscheidung über vorgetragene Einwendungen, Forderungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Auflagen

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden der Antragstellerin in Teil A Auflagen insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Lärmschutzes, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Naturschutzverbände sowie sonstiger Einwendungsführer erteilt.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen entsprechend viele Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nach § 10 Abs. 7 LuftVG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die aufschiebende Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Nach § 67 Abs. 1 VwGO muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i.S.d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Auslegung der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich aller ausgefertigten Pläne liegt im Zeitraum vom **24. Januar 2005 bis einschließlich 7. Februar 2005** während der Dienststunden bei der

- Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen, Zum Idar 21-23, 55624 Rhaunen
- Verbandsgemeindeverwaltung Trarbach-Trarbach, Am Markt 3 in 56841 Trarbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18 in 54470 Bernkastel-Kues
- Gemeindeverwaltung Morbach, Bahnhofstraße 19 in 54497 Morbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun
- Verbandsgemeindeverwaltung Zell, Corray 1, 56859 Zell

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 663
55483 Hahn-Flughafen

schriftlich angefordert werden.

Hahn, den 28. Dezember 2004

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
K e b l e r

28.

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
mit Beteiligungsbericht des Zweckverbandes
für Abwasserbeseitigung
„Klingbachgruppe“
für das Wirtschaftsjahr 2005**

Die Verbandsversammlung hat am 25. November 2004 aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 in Verbindung mit den §§ 24, 27 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit Beteiligungsbericht beschlossen. Nachdem die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau in der Pfalz nach Vorlage der Satzung (einschl. Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm für das Wirtschaftsjahr 2005 mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat und die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wird diese hiermit gemäß § 97 GemO bekannt gemacht:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

im <u>Erfolgsplan</u>	in den Erträgen auf	876.390,- EUR
	in den Aufwendungen auf	876.390,- EUR
im <u>Vermögensplan</u>	in den Einnahmen auf	233.500,- EUR
	in den Ausgaben auf	233.500,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,- EUR

§ 3

Verbandsumlagen (§ 12 der Verbandsordnung)

A) Umlage für laufende Kosten

- a) Festsetzung der Vorauszahlungen (§ 13 Abs. 1 der Verbandsordnung)
Die durch sonstige Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten laufenden Kosten betragen lt. anliegenden Berechnungen für
- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Niederschlagswasser | 94.963,- EUR |
| - Schmutzwasser | 718.347,- EUR |
| Summe: | 813.310,- EUR |

Auf die Verbandsmitglieder entfallen für den ordentlichen Unterhaltungsaufwand folgende Umlagebeträge, die gemäß § 13 Abs. 1 Verbandsordnung als Vorauszahlungen festgesetzt werden:

Verbandsmitglied	Nieder- schlags- wasser- Umlage EUR	Schmutz- wasser- Umlage EUR	Gesamt EUR
Verbandsgemeinde Annweiler	40.522,-	174.048,-	214.570,-
Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	31.536,-	110.126,-	141.662,-
Verbandsgemeinde Landau-Land	22.905,-	347.598,-	370.503,-
Pfalzkrankenhaus	0,-	43.365,-	43.365,-
Deutsches Weintor eG	0,-	43.210,-	43.210,-
Gesamt	94.963,-	718.347,-	813.310,-

b) Fälligkeit (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 a der Verbandsordnung)

Je 1/4 des festgesetzten Jahresbetrages ist zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2005 fällig.

c) Abrechnung (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung)

Die Vorauszahlungsumlagen werden nach Vorlage des Betriebsabrechnungsbogens 2005 abgerechnet.

B) Umlage für Investitionskosten1. Festsetzung der Vorauszahlungen, Fälligkeit
(§ 13 Abs. 1 und 3 Nr. 2 a der Verbandsordnung)

Die durch sonstige Einnahmen im Vermögensplan nicht gedeckten Investitionskosten betragen für Niederschlags- und Schmutzwasser insgesamt 197.500,- EUR.

Die Umlagen werden entsprechend dem Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der Berechnungsmodalitäten des § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung als Vorauszahlungen angefordert.

2. Abrechnung (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung)

Die Vorauszahlungsumlagen werden nach den tatsächlichen Investitionskosten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der dem Wirtschaftsplan beigelegte Beteiligungsbericht wurde gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 90 Abs. 2 GemO erörtert.

Landau in der Pfalz, den 17. Dezember 2004

Zweckverband für Abwasserbeseitigung
„Klingbachgruppe“
Klaus Stalter
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2005:

Der Wirtschaftsplan 2005 sowie der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ liegen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 18. Januar 2005 bis Donnerstag, den 27. Januar 2005 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44, Nr. 31, Zimmer 0.12, 76829 Landau in der Pfalz während der Dienstzeiten, und zwar von montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Darüber hinaus besteht nach telefonischer Rücksprache auch die Möglichkeit außerhalb der oben genannten Zeiten Einsicht in den Wirtschaftsplan zu nehmen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 17. Dezember 2004

Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Klaus Stalter
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

29.

Satzung der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz

Präambel

Die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz (im Folgenden „Bank“ genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

Gewährträger der Bank sind die Landesbank Baden-Württemberg und die LBBW Finance-Holding GmbH.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist am Stammkapital mit 80 v.H. und die LBBW Finance-Holding GmbH mit 20 v.H. beteiligt.

Jeder Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Bank unbeschränkt. Die Gläubiger der Bank können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden.

Die Gewährträger stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

Auf der Grundlage der Verständigung mit der EU-Kommission über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vom 17. Juli 2001 wird die Gewährträgerhaftung nach einem vierjährigen Übergangszeitraum vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 abgeschafft. Die Anstaltslast wird durch eine „normale marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung“ zwischen den Eigentümern und der Bank ersetzt.

Ab dem 19. Juli 2005 wird in dieser Satzung das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt, auch soweit es in Wortzusammensetzungen verwandt wurde mit Ausnahme der Regelung in § 1 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung.

Für die bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten gilt - unabhängig von ihrer Laufzeit - die Gewährträgerhaftung. Für die in der Übergangszeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 begründeten Verbindlichkeiten gilt die Gewährträgerhaftung nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Insolvenzunfähigkeit der Bank wird zum 19. Juli 2005 abgeschafft.

Die Bank ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Rechtsform, Gewährträgerschaft und Mündelsicherheit der Bank sind zur Zeit in §§ 26, 26c des Sparkassengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113, BS 76-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 545), festgelegt. Mit Wirkung vom 19. Juli 2005 werden die §§ 26, 26c des Sparkassengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz abgeändert und ein neuer § 30a wird eingefügt werden.

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Geschäfte

§ 2 Organe

§ 3 Zusammensetzung
der Gewährträgersversammlung§ 4 Zuständigkeit
der Gewährträgersversammlung§ 5 Sitzungen
der Gewährträgersversammlung

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

§ 9 Kreditausschuss

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Sparkassenfachbeirat

§ 12 Aufgaben des Sparkassenfachbeirats

§ 13 Sitzungen der Organe, der Ausschüsse
und des Sparkassenfachbeirats

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

§ 15 Aufgaben des Vorstands

§ 16 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis,
Dienstsiegel

§ 17 Beiräte

§ 18 Verschwiegenheit

§ 19 Jahresabschluss

§ 20 Gewinnverwendung

§ 21 Bekanntmachungen

§ 22 Ausgleich unter den Gewährträgern

§ 23 In-Kraft-Treten

§ 1

Aufgaben und Geschäfte

(1) Die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz ist Staats- und Kommunalbank sowie Sparkassenzentralbank.

(2) Als Staats- und Kommunalbank unterstützt sie das Land Rheinland-Pfalz und seine kommunalen Körperschaften sowie diesen nahe stehende Unternehmungen. Die Bank ist berechtigt, auf dem Gebiet der Förderung der Wohnraummodernisierung Bundes- und Landesmittel zu bewilligen und Verwaltungsakte zu erlassen. Sie kann diese Maßnahmen auch treuhänderisch durchführen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Städtebauförderung bedarf einer Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums.

(3) Zusammen mit der Landesbank Baden-Württemberg ist sie Sparkassenzentralbank der Sparkassen in Rheinland-Pfalz. Sie verwaltet die Liquiditätsreserven der Sparkassen, stellt diesen Liquiditätskredite zur Verfügung und erfüllt die Aufgaben, die sich aus dem Verbund mit den Sparkassen ergeben.

(4) Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.

Sie ist insbesondere berechtigt:

1. das Kommunal-, Real- und Personalkreditgeschäft zu betreiben,
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben und zu veräußern,
3. sich an anderen Unternehmen und Verbänden unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung zu beteiligen, mit diesen sonstige Geschäftsbeziehungen einzugehen sowie eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten,
4. sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ohne Übernahme der Gewährträgerstellung zu beteiligen,
5. Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(5) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 2

Organe

Organe der Bank sind:

1. die Gewährträgersversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 3

Zusammensetzung der Gewährträgersversammlung

(1) Die Gewährträgersversammlung besteht aus drei Vertretern der Gewährträger. Die Vertreter der Gewährträger dürfen ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Der Vorsitzende sowie der Stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgersversammlung wird von den Gewährträgern für die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

(2) Ist einer der Vertreter der Gewährträger an der Stimmabgabe gehindert oder ausgeschlossen, so üben die anderen Vertreter dieses Gewährträgers das Stimmrecht aus.

§ 4

Zuständigkeit der Gewährträgersversammlung

(1) Die Gewährträgersversammlung beschließt über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder, die Zustimmung zur Geschäftsverteilung des Vorstands sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
2. die Regelung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
3. Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
4. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie Maßnahmen der Kapitalbeschaffung einschließlich Genussrechtskapital, stiller Vermögenseinlagen sowie nachrangigen Haftkapitals und anderer Arten von Kapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen,
5. die Niederlassungen und Repräsentanzen,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Konzernabschlusses der Bank,
7. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Verlustes der Bank,
8. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
9. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
10. die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und Beiräte sowie der Reisekosten und Tagegelder für deren Mitglieder,
11. Änderung der Satzung,
12. Unternehmensverträge i. S. von §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes.

(2) Für Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, kann die Gewährträgersversammlung generelle Bestimmungen treffen. Erwirbt die Bank oder eine Gesellschaft, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, eine Beteiligung von mehr als 25 v.H. der Anteile eines anderen Unternehmens oder wird eine solche Beteiligung erhöht oder ganz oder zum Teil veräußert, so ist die Genehmigung der Gewährträgersversammlung einzuholen. Satz 2 gilt nicht bei Beteiligungen, bei denen die jeweilige Veränderung des Kapitaleinsatzes € 4,0 Mio. nicht überschreitet, sowie bei Beteiligungen, die wirtschaftlich als Kreditgewährungen zu betrachten sind. In diesen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, die Maßnahmen mit Zustimmung des Kreditausschusses durchzuführen.

Die Zustimmung des Kreditausschusses ist generell nicht erforderlich bei Veränderungen des Kapitaleinsatzes um bis zu € 2,0 Mio. Soweit Erwerb, Veräußerung oder Veränderung dieser Beteiligungen von besonderer strategischer Bedeutung sind oder außergewöhnliche Kapital- oder Haftungsrisiken für die Bank begründen, ist abweichend von Satz 3 und 4 die Genehmigung der Gewährträgersversammlung bzw. abweichend von Satz 5 die Zustimmung des Kreditausschusses einzuholen.

Beteiligungen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Gewährträgerversammlung.

(3) Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung vertritt die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 5

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Gewährträgerversammlung mindestens einmal im Jahr ein, im Übrigen jeweils dann, wenn dies einer der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Solche Beschlüsse sind angenommen, wenn kein Mitglied der Gewährträgerversammlung dem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder der Vorlage zustimmt.

(3) Das Nähere regelt die Gewährträgerversammlung durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. 12 von den Gewährträgern bestellten Mitgliedern. Von diesen 12 Sitzen stehen 7 Sitze dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und 2 Sitze dem Land Rheinland-Pfalz zu. Den von den Gewährträgern selbst entsandten Mitgliedern stehen pro Sitz 4 Stimmen zu, dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und dem Land Rheinland-Pfalz stehen pro Sitz 1 Stimme zu, und
2. 6 Bankmitarbeitern; diese haben beratende Stimme.

Der Vorstandsvorsitzende der Landesbank Baden-Württemberg führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Der stellvertretende Vorsitzende wird auf die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Gewährträger aus der Mitte der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 gewählt.

Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Bankmitarbeiter wählen ihre Vertreter im Verwaltungsrat in geheimer und unmittelbarer Wahl. Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren gelten das Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2035-1 und die dazu erlassene Wahlordnung mit der Maßgabe, dass keine Gruppenwahl stattfindet, entsprechend.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorsitzenden im Amt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung des Verwaltungsrats im Amt. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle; ist ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 zeitweilig verhindert, tritt an seine Stelle für die Dauer der Verhinderung das nächstgewählte Ersatzmitglied.

(4) Zu Verwaltungsratsmitgliedern sollen nur solche Personen bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sind, die Bank zu fördern. Personen, die an mit der Bank im

Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind, sollen nicht Verwaltungsratsmitglieder sein. Hiervon werden nicht betroffen die Vertreter der Sparkassenorganisation und solcher Kreditinstitute, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

(5) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen, unter denen seine Bestellung erfolgt ist, entfallen.

Ob dieser Fall vorliegt, bestimmt die entsendende Stelle.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. Geschäftsordnungen für sich und seine Ausschüsse,
2. Richtlinien für die Geschäfte der Bank unbeschadet der Rechte der Gewährträgerversammlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
3. Grundsätze für die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter,
4. die Befreiung der Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen insbesondere:

1. die Beteiligungen,
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung zur Vermeidung von Verlusten,
3. die Einziehung des Stammkapitals von den am Stammkapital Beteiligten.

(4) Der Verwaltungsrat schlägt der Gewährträgerversammlung den Abschlussprüfer vor. Der Verwaltungsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Verwaltungsrat berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gewährträgerversammlung. In dem Bericht teilt er auch mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Bank während des Geschäftsjahres überwacht hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüfer Stellung. Am Schluss des Berichts erklärt der Verwaltungsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt und die Entlastung des Vorstands vorschlägt.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat soll von dem Vorsitzenden einberufen werden, sooft die Geschäftslage dies erfordert. Er muss einberufen werden

1. auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. auf Antrag des Vorstands der Bank,
3. auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung einer Frist abgesehen und die Einladung auch auf andere Weise übermittelt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 gefasst. Die Mitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann die Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände in Abwesenheit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder durchführen. Der Verwaltungsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann in dringenden Fällen eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Solche Beschlüsse sind angenommen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dem Verfahren widerspricht und die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Vorlage zustimmt.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu übersenden.

§ 9

Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Dieser besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
2. einem von den Gewährträgern bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. drei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder deren Vertretern nach § 6 Abs. 1 Satz 6.

Es kann ein weiteres Verwaltungsratsmitglied nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder dessen Vertreter nach § 6 Abs. 1 Satz 6 mit beratender Stimme berufen werden.

Für jedes Mitglied nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 3 ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der Verwaltungsratsmitglied nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 6 sein muss.

(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zu Angelegenheiten des Aktivgeschäfts nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätze und Richtlinien.

(3) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann in dringenden Fällen eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Solche Beschlüsse sind angenommen, wenn alle erreichbaren Ausschussmitglieder der Vorlage zustimmen.

(5) In Fällen, in denen die Zustimmung des Kreditausschusses vorgesehen ist, ist der Vorstand aufgrund einstimmig gefassten Beschlusses zur Entscheidung ohne Zustimmung befugt, wenn der Kreditausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann und nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage aus einem Verzug der Angelegenheit ein Nachteil für die Bank zu befürchten wäre. Dem Kreditausschuss sind diese Geschäfte in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus einem von den Gewährträgern bestimmten Vorsitzenden sowie drei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1. Anstelle der Verwaltungsratsmitglieder können bis zu zwei stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 6 bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss führt ihm vom Verwaltungsrat übertragene Prüfungsaufgaben durch. Er kann von sich aus jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung der in § 7 Abs. 4 der Satzung dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Verwaltungsrat, im Falle des Abs. 2 Satz 2 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

§ 11 Sparkassenfachbeirat

(1) Für die Zusammenarbeit der Bank - zusammen mit der Landesbank Baden-Württemberg - als Zentralbank mit den Sparkassen in Rheinland-Pfalz und für das kooperative Zusammenwirken zwischen den beiden Landesbanken und den Sparkassen sowie ihren Verbundunternehmen wird ein Sparkassenfachbeirat eingerichtet.

(2) Der Sparkassenfachbeirat besteht aus acht durch den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz entsandten Vorstandsvorsitzenden der rheinland-pfälzischen Sparkassen sowie dem Verbandsgeschäftsführer des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz. Der Sparkassenverband Baden-Württemberg kann einen Vorstandsvorsitzenden einer baden-württembergischen Sparkasse entsenden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt. Die Neuentsendung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können jederzeit abberufen werden. Wiederholte Entsendung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Sparkassenfachbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Sparkassenfachbeirats und dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz und je ein für Sparkassenangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied der Landesbanken Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg nehmen an den Sitzungen des Sparkassenfachbeirats mit beratender Stimme teil. Im Bedarfsfall kann der Sparkassenfachbeirat die Teilnahme weiterer Vorstandsmitglieder verlangen.

(6) Der Sparkassenfachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Sparkassenfachbeirats

(1) Der Sparkassenfachbeirat vertritt die Interessen der Sparkassen gegenüber den Landesbanken Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und berät die Landesbanken in ihrer Sparkassenzentralbankfunktion; er ist insoweit zuständig für

1. die Überwachung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen,
2. die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Preisgestaltung für die Sparkassen,
3. die Ergänzung des Produktangebots der Landesbanken für die Sparkassen,
4. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit und neue Vereinbarungen zwischen den Landesbanken und den Sparkassen sowie ihren Verbundunternehmen.

Der Sparkassenfachbeirat kann hierzu von dem Vorstand der jeweiligen Landesbank sachdienliche Informationen verlangen.

(2) Der Vorstand der jeweiligen Landesbank legt dem Sparkassenfachbeirat alle notwendigen Unterlagen zu den Angelegenheiten nach Abs. 1 zur Beratung vor.

(3) Sofern kein Einvernehmen zwischen dem Sparkassenfachbeirat und dem betroffenen Vorstand erreicht wird, können beide Seiten den Verwaltungsrat zur Vermittlung anrufen.

(4) Die Bestellung und Abberufung des für Angelegenheiten der rheinland-pfälzischen Sparkassen zuständigen Vorstandsmitglieds der Bank bedarf der Anhörung des Sparkassenfachbeirats.

§ 13 Sitzungen der Organe, der Ausschüsse und des Sparkassenfachbeirats

Mitglieder der Organe der Bank, der Ausschüsse und des Sparkassenfachbeirats dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn sie, ihr Ehegatte, nahe Verwandte oder Verschwägerter an einer Angelegenheit mit persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt sind. Im Zweifelsfalle entscheidet über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes das jeweilige Organ, sein Ausschuss bzw. der Sparkassenfachbeirat unter Ausschluss der Beteiligten. Für die Sitzungen der Ausschüsse und des Sparkassenfachbeirats gilt § 8 Abs. 4, 5 und 7 entsprechend.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden im Wege des privaten Dienstvertrages auf jeweils höchstens fünf Jahre angestellt.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung. Er schlägt der Gewährträgerversammlung seine Geschäftsverteilung vor. Die Geschäftsverteilung bestimmt, wer die Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Mitarbeiter trifft und wer Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz ist.

(2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein, leitet sie und überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Organe der Bank. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Soweit gesetzlich, in der Satzung oder in der Geschäftsanweisung für den Vorstand nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres über die beabsichtigte Geschäftspolitik und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung. Außerdem berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank, insbesondere über ihre Rentabilität und Liquidität. Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter aus sonstigen wichtigen Anlässen und erteilt dem Verwaltungsrat Auskunft.

§ 16 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis, Dienstsiegel

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Bank durch den Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen im Namen der Bank werden unter der Bezeichnung „LRP Landesbank Rheinland-Pfalz“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem Angestellten oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Der Vorstand kann in Fällen, in denen er von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Verwaltungsrats befreit wurde, seinerseits Angestellte der Bank von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Darüber hinaus kann der Vorstand andere Regelungen treffen, die durch Aushang in den Kassenräumen, im Unterschriftenverzeichnis oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu machen sind.

(3) Urkunden, die der Regelung nach Abs. 2 entsprechen, sind für die Bank verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse des Verwaltungsrats eingehalten worden sind.

(4) Die Bank führt ein Siegel mit dem Wappen des Landes Rheinland-Pfalz und der Umschrift „LRP Landesbank Rheinland-Pfalz“.

(5) Urkunden der Bank, die mit dem Dienstsiegel versehen sind, sind Urkunden im Sinne der §§ 415 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 17 Beiräte

(1) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und im Einvernehmen mit dem Vorstand Beiräte bilden, die die Aufgabe haben, die Bank in wirtschaftlichen Fragen sachkundig zu beraten.

(2) Einem Beirat gehören bis zu 25 Mitglieder an, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und dem Vorstand berufen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder eines Beirates beträgt fünf Jahre.

§ 18 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Ausschüsse und Beiräte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Bank verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 19

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt spätestens drei Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht auf und lässt diese von dem von der Gewährträgerversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen; Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht sind dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie werden der Gewährträgerversammlung vom Verwaltungsrat mit seinem Bericht zugeleitet. Den Bericht erhält gleichzeitig auch die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Gewinnverwendung

(1) Aus dem Jahresüberschuss sind zunächst mindestens 10 v.H. den satzungsmäßigen Rücklagen zuzuführen.

(2) Der verbleibende Betrag ist als Dividende auf das eingezahlte Stammkapital zu verwenden, soweit er nicht zur weiteren Stärkung der anderen Gewinnrücklagen verwendet wird.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Bundesanzeiger und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Ausgleich unter den Gewährträgern

(1) Die Gewährträger sind im Rahmen ihrer Haftung nach § 26 des Sparkassengesetzes im Verhältnis zueinander entsprechend ihren Anteilen am eingezahlten Stammkapital verpflichtet.

(2) Das im Falle einer Auflösung der Bank nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern im Verhältnis ihrer eingezahlten Stammkapitalanteile zu.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 20. Oktober 2004 außer Kraft.

Mainz, den 23. Dezember 2004

LRP Landesbank Rheinland-Pfalz

30.

**Auflösung des Vereins
zur Förderung der Internationalen und
Interdisziplinären Wissenschaftlichen
Kommunikation an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V.**

Der Verein zur Förderung der Internationalen und Interdisziplinären Wissenschaftlichen Kommunikation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Dr. Peter Beckmann, Bebelstraße 26, 55128 Mainz, und Dr. Karl Ortseifen, Zum Knechelsberg 5, 55127 Mainz. Die Mitgliederversammlung hat am 16. November 2004 beschlossen, dass im Zuge der Liquidation der Verein gerichtlich und außergerichtlich von je einem der Liquidatoren einzeln vertreten wird.

Mainz, den 3. Januar 2005

Die Liquidatoren

31.

**2. Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse
der bayerischen Gemeinden**

Vom 14. Dezember 2004

Aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 5 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen - VersoG - vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2000 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 41), erlässt die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der Neufassung vom 25. Juni 2002 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 27, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2004 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 35, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Punkt nach dem Wort „benutzen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“

2. In § 14 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchst. a wird das Komma nach den Worten „zur Anwendung kommt“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„Versorgungspunkte aus Anwartschaften.“
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“
- bb) Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

- „(3 a) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I und einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversi-

cherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. ²Die Kasse kann mit Zustimmung des Verantwortlichen Akteurs von der Erhebung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn sich dieser Verzicht nicht nachhaltig auf die Finanzierung der Kasse auswirkt.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.
- b) Buchstabe c wird gestrichen.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 und 2 werden zu Satz 1 und 2.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Monatsbeitrag“ durch das Wort „Beitrag“ ersetzt.

6. § 25 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „- ohne Zinsen -“ werden gestrichen.
- b) Das Komma nach dem Wort „erstattet“ wird durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz wird gestrichen.

7. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitere“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

8. In § 27 Absatz 1 Buchst. b Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.

9. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden vor dem Wort „einem“ das Wort „einer/“, und nach dem Komma nach dem Wort „Pflichtversicherten“ das Wort „deren/“ eingefügt sowie die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „einem“ wird das Wort „einer/“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Komma nach dem Wort „Pflichtversicherten“ wird das Wort „die/“ eingefügt.
 - cc) Die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ werden gestrichen.
- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“
- d) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „einem“ wird das Wort „einer/“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Komma nach dem Wort „Beschäftigten“ wird das Wort „deren/“ eingefügt.

cc) Nach den Worten „begründet worden und“ wird das Wort „die/“ eingefügt.

10. § 32 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“

11. In § 34 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Anwartschaften und Ansprüche können nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 Satz 1 herabgesetzt werden, wenn sich in der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann.“

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Betriebsrenten“ die Worte „aus einer Pflichtversicherung“ eingefügt und die Worte „sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden,“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt wurden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

e) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154
21	156
22	158
23	161
24	162
25	164
26	166
27	167
28	168
29	169
30	170
31	171
32	171
33	172
34	172

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
35	172
36	172
37	172
38	172
39	172
40	172
41	172
42	172
43	172
44	172
45	172
46	172
47	171
48	171
49	171
50	171
51	170
52	170
53	170
54	169
55	168
56	167
57	166
58	165
59	164
60	162
61	160
62	158
63	155
64	152
65	149
66	146
67	142
68	139
69	135
70	131
71	127
72	124
73	120
74	116
75	111
76	107
77	103
78	99
79	95
80	91

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215
21	215
22	214

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
23	213
24	212
25	211
26	210
27	209
28	208
29	207
30	206
31	204
32	203
33	201
34	200
35	198
36	197
37	195
38	193
39	192
40	190
41	188
42	186
43	184
44	183
45	181
46	179
47	177
48	174
49	172
50	170
51	168
52	165
53	163
54	161
55	158
56	155
57	153
58	150
59	147
60	145
61	142
62	139
63	136
64	133
65	130
66	127
67	123
68	120
69	116
70	113
71	109
72	106
73	102
74	98
75	95
76	91
77	87

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
78	84
79	80
80	77
81	73
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57
87	55
88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24
104	23
105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114
6	108
7	101
8	94
9	87
10	79
11	71
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12

- f) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) ¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.“
- g) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.
- h) Im neuen Absatz 5 wird die Ziffer 2 vor dem Wort „abzufinden“ durch die Ziffer 4 ersetzt.
13. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mit.“
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 2 Satz 2.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird zu Absatz 1 Satz 2.
- c) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden zu Absatz 2 Sätzen 3 und 4.
15. In § 56 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Hierbei ist die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen sicherzustellen.“
16. In § 57 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „je“ eingefügt.
17. § 58 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Überschuss“ werden die Worte „nach Dotierung der Verlustrücklage verbleibende“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „eingestellt“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
 „soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rücklagen benötigt wird.“
18. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gilt Absatz 1 entsprechend“ durch die Worte „kann die Kasse vom Arbeitgeber einen zusätzlichen Beitrag erheben“ ersetzt.
19. In § 65 Satz 3 werden die Worte „v.H.“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.
20. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „Betracht“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „§ 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
21. In § 69 Abs. 4 werden nach dem Wort „Erwerbsminderung“ die Worte „und der Rentenbeginn“ und nach dem Wort „Satzungsregelungen“ die Worte „- einschließlich der Regelungen der 8. Änderung der Satzung vom 12. Juni 2002 -“ eingefügt.

22. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung des § 1 Nr. 4 Buchst. b (§ 22 Buchst. c) am 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen des § 1 Nr. 1 (§ 13), 2 (§ 14), 3 (§ 15), 5 (§ 24), 6 (§ 25), 7 (§ 26), 11 (§ 34), 12 (§ 41) und 13 (§ 47) am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (4) Der satzungsergänzende Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG vom 12. Juni 2002 wird aufgehoben.

München, den 14. Dezember 2004

Zusatzversorgungskasse
der bayerischen Gemeinden
Rudolf Winter
Vorsitzender des Verwaltungsrats

32.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Vom 15. Dezember 2004

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 5./31. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 199) die Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2002, Nr. 48), durch Satzung vom 15. Dezember 2004 bekannt. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat der Satzung mit Schreiben vom 24. November 2004 zugestimmt.

München, den 15. Dezember 2004

P a n z e r
Vorstandsvorsitzender
R a u k u t t i s
Mitglied des Vorstands

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Vom 15. Dezember 2004

Aufgrund des Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau folgende Satzung:

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 18. Januar 1995 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2002 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Infrastruktur“ eingefügt.
- In § 17 Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt; nach den Worten „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ werden die Worte „oder Abs. 1 b“ eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ die Worte „oder Abs. 1 b“ eingefügt.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Rechtsverhältnisse
nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Ingenieurversorgung, so bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 29 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 24 a auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes) nach. ²Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ³Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ⁴Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁵Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 38 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁸Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.“

7. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 24 aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf

1. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit nach Maßgabe der §§ 27 und 31 Abs. 1, jedoch ohne den Zuschlag aus Zurechnung,
2. Altersruhegeld oder vorgezogenes Altersruhegeld,

jeweils in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen (§ 25 Abs. 6) erreichten Höhe. ²Die Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung (§ 32) und über die freiwilligen

Leistungen nach § 34 mit Ausnahme der Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen gelten sinngemäß. ³Berechnungsgrundlage für abgeleitete Bezüge ist jeweils der nach Satz 1 zustehende Ruhegeldanspruch.“

8. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Abfindung des Anspruchs
auf Witwen- und Witwergeld

Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht.“

9. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Freiwillige Leistungen

(1) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 32 Abs. 5) für die Dauer einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1 und des § 31 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

(3) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist, ein Anrecht begründet, so gelten hierfür die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über den Zuschlag aus Zurechnung und über die Abfindung nach § 33.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „einer Beitragsrückgewähr zugunsten des ausgleichspflichtigen Ehegatten sowie“ gestrichen; die Worte „seinem Tod“ werden ersetzt durch die Worte „dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten“.

11. In § 41 Satz 2 wird das Wort „Unterbrechung“ durch die Worte „Ablaufhemmung, den Neubeginn“ ersetzt.

12. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49
Übergangsregelung zu § 34

Für Versorgungsfälle, die vor einer Änderung des § 34 eingetreten sind, bleibt § 34 in der bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Fassung maßgebend.“

13. Der bisherige § 49 wird § 50.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechtsaufsicht) mit Schreiben IIB4-4013.1-017/02 vom 14. Dezember 2004 und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft,

Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Versicherungsaufsicht) mit Schreiben 5141w-IV/6a-35 231 vom 24. November 2004 genehmigt und wird hiernit ausgefertigt.

München, den 15. Dezember 2004

S e n n e w a l d
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Bayerischen
Ingenieurversorgung-Bau

33.

**Haushaltssatzung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 16. Juli 1977, zuletzt geändert durch Beschluss der Regionalvertretung vom 2. Juli 2002 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 35/2002, Seite 2209) hat die Regionalvertretung am 1. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf

97.150,- EUR

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf

79.825,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung der Ausgaben werden gemäß § 17 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier Umlagen und Beiträge erhoben und zwar

- a) von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Satzung folgende Umlagen:

Stadt Trier	2.957,- EUR
Landkreis	
Bernkastel-Wittlich	3.485,- EUR
Landkreis Bitburg-Prüm	2.926,- EUR
Landkreis Daun	1.944,- EUR
Landkreis Trier-Saarburg	4.213,- EUR
	15.525,- EUR

Die Berechnung der Umlagenhöhe erfolgt aufgrund der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2004 des Einwohnerinformationssystems (EWOIS) gemäß § 29 Finanzausgleichsgesetz.

- b) von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Satzung folgende Beiträge:

Industrie- und	
Handelskammer Trier	400,- EUR
Handwerkskammer Trier	400,- EUR
Landwirtschaftskammer	
Rheinland-Pfalz	400,- EUR
Arbeitsgemeinschaft der	
Arbeitgeberverbände RLP	400,- EUR
Deutscher Gewerkschaftsbund	
- Landesbezirk RLP	400,- EUR
	2.000,- EUR

Die Zahlungen der Umlagen und Beiträge sind von den Mitgliedern bis spätestens 30. April 2005 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Kassenkredite können bis höchstens 7.500,- EUR aufgenommen werden.

§ 4

Der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 2.500,- EUR zu entscheiden.

§ 5

1. Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLuxRhein werden als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen Aufwandsentschädigungen gewährt.
Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 30,- EUR
- b) Fahrtkosten-entschädigung 0,30 EUR/km

Der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

2. Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung werden Aufwandsentschädigungen gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen:

- a) Sitzungsgeld à 30,- EUR
(für höchstens
2 Fraktionssitzungen
je 1 Regional-
vertretungssitzung)
- b) Fahrtkosten-entschädigung 0,30 EUR/km

3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

4. Den Fraktionen der Regionalvertretung werden Entschädigungen zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen gewährt:
pro Mitglied und Jahr 30,- EUR

Trier, den 23. Dezember 2004

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Landrat Dr. G r o ß

34.

Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier

1. Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2004 dem Regionalvorstand und der Geschäftsstelle für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung erteilt. Die Kassen- und Haushaltsrechnung der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2003 sowie der entsprechende Prüfbericht sind ebenso wie der Haushaltsplan der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2005, beginnend am Tag nach der Veröffentlichung für die Dauer von sieben Werktagen in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Deworastraße 8, 54290 Trier, Raum 326 b und Raum 307, während der üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.
2. Eine Verletzung der Bestimmungen über
 - a. Ausschließlichkeitsgründe (§ 22 Gemeindeordnung) und
 - b. Die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung der Planungsgemeinschaft (§ 34 Gemeindeordnung)

bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Haushaltssatzung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Planungsgemeinschaft in Verbindung mit § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, geltend gemacht wird.

Trier, den 23. Dezember 2004

Planungsgemeinschaft
Region Trier
Der Vorsitzende
Dr. G r o ß

35.

3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden (mit Begründung)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 26. Juni 2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25. März 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Versorgungspunkte aus Anwartschaften“

Begründung:

Hiermit wird die aufgetretene Zweifelsfrage beseitigt, ob bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nur unverfallbare Anwartschaften zu berücksichtigen sind. Eine Nichtberücksichtigung der verfallbaren Anwartschaften könnte zu späteren Deckungslücken bei der Kasse führen, wenn der betreffende Versicherte die Wartezeit bei einer anderen Kasse erfüllt und die bisher zuständige Kasse dann Ausgleichsbeträge an die neu zuständige Kasse zu zahlen hat. Die jetzt vorgesehene Fassung von Buchst. b berücksichtigt auch die Tatsache, dass Verpflichtungen aus verfallbaren Anwartschaften bereits in der versicherungsmathematischen Bilanz und in der Handelsbilanz zu berücksichtigen waren. Insoweit lasteten bereits nach der bisherigen Formulierung entsprechende Verpflichtungen auf der Kasse. Mit der allgemeinen Bezugnahme auf „Anwartschaften“ werden entsprechend der Terminologie des Betriebsrentengesetzes sowohl verfallbare als auch unverfallbare Anwartschaften erfasst.

- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde liegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung zur genaueren versicherungstechnischen Bestimmung des erforderlichen Ausgleichsbetrages.

- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:

„Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“

Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.

Begründung:

Anpassung der Satzungsregelung an die Deckungsrückstellungsverordnung, die insoweit ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Mit dieser Regelung werden zugleich im Ergebnis Zweifelsfragen gelöst, die in der Vergangenheit hinsichtlich der Frage aufgetaucht sind, ob bei der Berechnung der Ausgleichs- und Abgeltungsbeträge (vgl. §§ 15, 12 Abs. 2 der Satzung/MS) die Erfüllung von Wartezeiten zu berücksichtigen ist.

- d) In Absatz 3a erhält der erste Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:

„Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen“

Begründung:

Anpassung an den in § 11 des Überleitungsstatuts geregelten Sachverhalt. Mit dieser Formulierung sollen Umgehungsmöglichkeiten des hinsichtlich der Ausgleichsverpflichtungen nach dem bisherigen Text vermieden werden.

2. In § 24 Satz 2 werden die Worte „einen Monatsbeitrag“ durch die Worte „einem Beitrag“ ersetzt.

Begründung:

Während von der bisherigen Regelung nur Beitragsrückstände von monatlichen Beitragszahlungen erfasst waren, werden mit der geänderten Fassung auch jährliche Zahlungen erfasst.

3. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

Begründung:

Nach Eintritt des Versicherungsfalles endet grundsätzlich die freiwillige Versicherung. Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung konnte die/der Versicherte schon bisher die Fortführung der freiwilligen Versicherung beantragen. Diese Möglichkeit der Fortführung der freiwilligen Versicherung wird nun auch auf Dauerrenten erstreckt. Wie bisher kann das Risiko der Erwerbsminderung nicht mehr versichert werden.

4. In § 27 Abs. 1 Buchstabe b Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.

Begründung:

Anpassung an § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Überleitungsstatuts. Maßgebender Zeitpunkt ist danach das Ende des Monats, in dem der Überleitungsantrag bei der annehmenden Kasse eingegangen ist, frühestens jedoch das Ende

des Monats, in dem die Versicherungspflicht bei der annehmenden Kasse begonnen hat.

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. Bei Beendigung der Versicherungspflicht endet die Pflichtversicherung nicht, sondern wird als beitragsfreie Pflichtversicherung fortgesetzt (vgl. § 21 Abs. 1 MS).

- b) In Buchstabe b sind die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.

Begründung:

Anpassung an § 1 Absatz 4 Überleitungsstatut.

- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“

Begründung:

Vgl. Begründungen zu Buchstaben a und b.

6. § 32 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“

Begründung:

Klarstellende Regelung, dass auch die Anerkennung von Versicherungszeiten das Bestehen von Überleitungsvereinbarungen voraussetzt. Dies gilt insbesondere bei Gruppenüberleitungen und dem Kassenwechsel eines Arbeitgebers, da diese Sachverhalte von dem AKA-Überleitungsstatut und dem Überleitungsabkommen mit der VBL nicht ohne Sondervereinbarung erfasst werden.

7. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz hinter dem Wort „Betriebsrenten“ die Worte „aus einer Pflichtversicherung“ eingefügt, sowie die Worte „sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.“

- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5, wobei die Ziffer 2 in Satz 1 durch die Ziffer 4 zu ersetzen ist.

Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

Begründung:

Anlass für die Änderung von § 41 ist die Neuregelung der Abfindung für Betriebsrenten in § 3 BetrAVG. Diese Gelegenheit soll zu einer in sich konsistenteren Struktur dieser Vorschrift genutzt werden, wobei die bisherigen Absätze 2 und 5 für die freiwillige Versicherung in dem neuen Absatz 4 zusammengefasst worden sind. Absatz 1 war daher auf die Pflichtversicherung zu beschränken.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jetzt auch hinsichtlich des Abfindungsbetrages nach Pflicht- und freiwilliger Versicherung differenziert. Die maximal mögliche Abfindung einer Betriebsrente in Höhe von 30 Euro bezieht sich künftig ausschließlich auf die Pflichtversicherung. Für die freiwillige Versicherung bestimmt sich der Abfindungsbetrag ausschließlich nach § 3 Abs. 2 BetrAVG. Danach kann auch die Kasse von sich aus die Rente abfinden. Nachteile für den Versicherten werden künftig aus dieser Abfindung nicht entstehen, da vorgesehen ist, dass die Abfindung von Minirenten steuerlich nicht als schädliche Verwendung behandelt wird. Eine Begrenzung des Abfindungsbetrages auf 95 % der Deckungsrückstellung (vgl. § 41 Absatz 5 MS alt) ist aufgrund der Neufassung von § 3 Abs. 5 i.V.m. § 4 Absatz 5 BetrAVG-E künftig nicht mehr möglich.

8. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„... [eingestellt], soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“

Begründung:

Hiermit wird einem Hinweis der Arbeitsgruppe Verantwortliche Aktuarien Rechnung getragen. Danach findet die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die nach HGB und RechVersV (Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) vorgeschrieben ist, bisher bei den Zusatzversorgungskassen keine ausreichende Rechtsgrundlage, da diese Vorschriften nicht unmittelbar gelten. Daher bedarf es einer Satzungsergänzung, die ihrerseits auf den Geschäftsplan verweisen kann. Die Formulierung ist bewusst allgemein gehalten, um möglicherweise weitere geschäftsplanmäßig festzulegende Rückstellungen mit abzudecken.

9. In § 65 Satz 3 werden die Worte „v.H.“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass der Basiszinssatz nicht um drei Prozent, sondern um drei Prozentpunkte zu erhöhen ist.

10. In § 66 Abs. 3 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 6.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 21. September 2004 in Kraft.

Zusatzversorgungskasse
für die Gemeinden
und Gemeindeverbände
in Wiesbaden
Der Direktor
G a b r i e l

Genehmigung der 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden am 20. September 2004 beschlossene 3. Änderungssatzung.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2004

- IV 32 - 54 I 08 - 10595/04 -

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Im Auftrag
M a n n - S i x e l

Öffentliche Ausschreibungen

36.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
Vergabebekanntmachung gemäß § 17 VOL/A

Dienstleistungsaufträge

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle):
Name: Landesbetrieb Straßen und Verkehr Kaiserslautern
Straße: Eckelstraße 6
Postleitzahl: 67655
Ort: Kaiserslautern
Telefon: 0631-3631-0
Telefax: 0631-3631-225
(E-Mail):
lsv@lsv-Kaiserslautern.rlp.de
Internet-Adresse (URL):
www.lsv.rlp.de

I.2) -

- I.4) Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebotsabgabe:
siehe I.1

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrages:
Dienstleistungskategorie

II.1.5) -

- II.1.6) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrags, Gegenstand des Auftrags:

Pflegearbeiten an Park- und Rastflächen im Bereich der Straßenmeistereien Dahn, Kaiserslautern, Waldfischbach und Wolfstein

- II.1.7) Ort der Ausführung: Im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeistereien Dahn, Kaiserslautern, Waldfischbach und Wolfstein

- II.1.9) Aufteilung in Lose: 4 Lose
Angebote sind möglich für:
eines, mehrere oder alle Lose

- II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt:

- II.2.1) Menge oder Umfang der Leistungen:

Los 1: SM Dahn 20.000 qm Reinigung von Park- und Rastanlagen, 17.000 qm Mäh- und Kehrarbeiten

Los 2: SM Kaiserslautern 20.000 qm Reinigung von Park- und Rastanlagen, 20.000 qm Mäh- und Kehrarbeiten

Los 3: SM Waldfischbach 16.000 qm Reinigung von Park- und Rastanlagen, 16.000 qm Mäh- und Kehrarbeiten	I.3) siehe I.1 I.4) siehe I.1 I.5) Regionale Ebene	III.2.1.3)- Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen - Maschinen- und Ausrüstungsliste - Auflistung eventueller Nachauftragnehmer
Los 4: SM Wolfstein 20.000 qm Reinigung von Park- und Rastanlagen, 20.000 qm Mäh- und Kehrarbeiten	II.1.1) Ausführung II.1.2) entfällt II.1.3) entfällt	III.3.1) entfällt
II.2.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 2 Jahre ab 1. April 2005	II.1.4) entfällt II.1.5) entfällt	III.3.2) entfällt IV.1) Offenes Verfahren
Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle u. technische Informationen	II.1.6) Fäkalspülanlagen (Vergabe-Nr. 01/2005): Fäkalspülanlagen und Zubehör (Edelstahl)	IV.1.1) entfällt IV.1.2) entfällt
III.1.1) Geforderte Sicherheiten:	Dampfsterilisator (Vergabe-Nr. 02/2005): Dampfsterilisator, eintürig	IV.1.3) entfällt
III.1.2) Wesentliche Zahlungsbedingungen: VOL/B und ZVB(VOL)-StB 03	Sterilgutversorgung (Vergabe-Nr. 04/2005): Versorgungsschleusen und -Schränke (Edelstahl)	IV.1.3.1) Keine Vorinformation IV.1.3.2) entfällt
III.1.3) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend	Arbeitstische, Schränke, Regale (Vergabe-Nr. 05/2005): Stahlblech (pulverbeschichtet), Edelstahl, HPL/Vollkern	IV.1.4.) entfällt IV.2) Wirtschaftlich günstigstes Angebot hinsichtlich Preis, Qualität, Funktionalität, Wartungs- bzw. Pflegeaufwand und Folgekosten
Abschnitt IV: Verfahren	Laboreinrichtung (Vergabe-Nr. 06/2005): Laboreinrichtung für Gerinnungslabor	IV.3.1) entfällt
IV.2) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot	Medienbrücken (Vergabe-Nr. 07/2005): Medienbrücken für Intensivpflege und Aufwachraum	IV.3.2) Ausschreibungsunterlagen erhältlich ab 4. Januar 2005 bis 11. Februar 2005 Kosten: je 15,- EUR für Vergabe-Num. 01, 02, 04, 08 und 09 je 20,- EUR für Vergabe-Num. 06 und 07 25,- EUR für Vergabe-Num. 05 Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Banküberweisung auf Konto 000111112 bei Stadtparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10), Kontoinhaber Westpfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern
IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen Erhältlich bis 21. Januar 2005 Kosten: 15,- EUR Zahlungsbedingungen und -weise: Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz, BLZ.: 550 500 00, K-Nr.: 110 137 247 Referenznummer: Aus32IV11Parkpl	Deckenstative (Vergabe-Nr. 08/2005): Deckenstative für OP's, Eingriffsräume und Endoskopie	Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt, bzw. die Zahlung eingegangen ist. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Vollständige Anschrift und Vergabe-Nr. sind anzugeben.
IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 17. Februar 2005, 10.30 Uhr	OP-Leuchten (Vergabe-Nr. 09/2005): OP- und Untersuchungsleuchten, Rö.-filmbetrachter, Geräteschienen	IV.3.3) wie IV.3.7.2)
IV.3.6) Bindefrist des Angebots bis: 15. März 2005	II.1.7) siehe I.1 II.1.8)	IV.3.4) entfällt IV.3.5) Deutsch
IV.3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:	II.1.9) Ja, Angebote möglich für ein oder mehrere Lose	IV.3.6) bis 29. April 2005
IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort der Angebotsöffnung: Datum: 17. Februar 2005 Uhrzeit: 10.30 Uhr Ort: siehe I.1	II.1.10) Ja II.2) entfällt II.3) voraussichtlicher Arbeitsbeginn Februar 2005 voraussichtliche Fertigstellung abschrittweise bis Oktober 2005	IV.3.7.1) Bieter selbst und/oder ihre Bevollmächtigten IV.3.7.2) Fäkalspülanlagen (Vergabe-Nr. 01/2005): 24. Februar 2005, 10.00 Uhr
Abschnitt VI: Andere Informationen	III.1.1) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Abrechnungssumme	Dampfsterilisator (Vergabe-Nr. 02/2005): 24. Februar 2005, 10.30 Uhr
VI.4) Ergänzende Informationen: Nachprüfung behaupteter Verstöße: Allg. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A) Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Kastorhof 2, 56068 Koblenz	III.1.2) gemäß VOB III.1.3) entfällt III.2.1) entfällt III.2.1.1) entfällt III.2.1.2)- Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Berufsgenossenschaft - Deckungssummen Berufshaftpflichtversicherung - Erklärung über die Beschäftigung ausschließlich ordnungsgemäß angemeldeter Arbeitskräfte - Unternehmensumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre - vergleichbare Leistungen als Hauptunternehmer in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren	Sterilgutversorgung (Vergabe-Nr. 04/2005): 24. Februar 2005, 11.00 Uhr
Kaiserslautern, den 3. Januar 2005 LSV - Landesbetrieb Straßen und Verkehr		Arbeitstische, Regale (Vergabe-Nr. 05/2005): 24. Februar 2005, 11.30 Uhr
37. Baumaßnahme „Behandlungsbau Ost/Haus 6“ am Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern		Laboreinrichtung (Vergabe-Nr. 06/2005): 24. Februar 2005, 12.00 Uhr
Offenes Verfahren zur Vergabe von Medizintechnischen Geräten, Anlagen und Einbauten		Medienbrücken (Vergabe-Nr. 07/2005): 24. Februar 2005, 12.30 Uhr
Vergabebekanntmachung gemäß VOB/A Anhang II (Ausgabe 2002)		Deckenstative (Vergabe-Nr. 08/2005): 24. Februar 2005, 13.00 Uhr
I.1) Westpfalz-Klinikum GmbH Bauabteilung/Referat 6 Herrn Harald Ledig Hellmut-Hartert-Straße 1 D-67655 Kaiserslautern Deutschland Tel. 0049/6 31 / 203-1660 Fax 0049/6 31 / 203-1929 hledig@westpfalz-klinikum.de www.westpfalz-klinikum.de		OP-Leuchten (Vergabe-Nr. 09/2005): 24. Februar 2005, 13.30 Uhr
I.2) siehe I.1		Westpfalz-Klinikum GmbH Referat 6/Bau Haus 18, Ebene 1, Zimmer 103 Hellmut-Hartert-Straße 1 D-67655 Kaiserslautern

- VI.1) Ja
- VI.2) Nein
- VI.3) Nein
- VI.4) Nachprüfungsstelle:
Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion Trier
Vergabepflichtstelle
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
- VI.5) Dienstag, 14. Dezember 2004
Westpfalz-Klinikum GmbH
- 38.**
Baumaßnahme „Behandlungsbau Ost/Haus 6“
am Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern
Offenes Verfahren zur Vergabe von Trocken-
bauarbeiten/Abgehängte Decken
Vergabebekanntmachung gemäß VOB/A
Anhang II (Ausgabe 2002)
- I.1) Westpfalz-Klinikum GmbH
Bauabteilung/Referat 6
Herrn Harald Ledig
Hellmut-Hartert-Straße 1
D-67655 Kaiserslautern
Deutschland
Tel. 0049/6 31 / 2 03-16 60
Fax 0049/6 31 / 2 03-19 29
hledig@westpfalz-klinikum.de
www.westpfalz-klinikum.de
- I.2) siehe I.1
- I.3) siehe I.1
- I.4) siehe I.1
- I.5) Regionale Ebene
- II.1.1) Ausführung
- II.1.2) entfällt
- II.1.3) entfällt
- II.1.4) entfällt
- II.1.5) entfällt
- II.1.6) Trockenbauarbeiten/Abgehängte
Decken Haus 6 (**Vergabe-Nr. 10/
2005**):
ca. 2300 m² GK-Unterdecken
ca. 2000 m² Mineralfaser-
Unterdecken
ca. 920 m² Metall-Unterdecken
ca. 1250 m² Metall-Brandschutz-
decken F 30
- II.1.7) siehe I.1
- II.1.8)
- II.1.9) Nein
- II.1.10) Ja
- II.2) entfällt
- II.3) voraussichtlicher Arbeitsbeginn Feb-
ruar 2005
voraussichtliche Fertigstellung ab-
schnittsweise bis Oktober 2005
- III.1.1) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe
von 5 v. H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe
von 5 v. H. der Abrechnungssumme
- III.1.2) gemäß VOB
- III.1.3) entfällt
- III.2.1) entfällt
- III.2.1.1) entfällt
- III.2.1.2)- Unbedenklichkeitsbescheinigungen
von Finanzamt und Berufsgenos-
senschaft
- Deckungssummen Berufshaft-
pflichtversicherung
- Erklärung über die Beschäftigung
ausschließlich ordnungsgemäß an-
gemeldeter Arbeitskräfte
- Unternehmensumsatz der letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahre
- vergleichbare Leistungen als
Hauptunternehmer in den letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahren
- Erklärung über die Beschäftigung
ausschließlich ordnungsgemäß an-
gemeldeter Arbeitskräfte
- Unternehmensumsatz der letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahre
- vergleichbare Leistungen als
Hauptunternehmer in den letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahren
- III.2.1.3)- Anzahl der beschäftigten Arbeits-
kräfte, gegliedert nach Berufs-
gruppen
- Maschinen- und Ausrüstungsliste
- Auflistung eventueller Nachauf-
tragnehmer
- III.3.1) entfällt
- III.3.2) entfällt
- IV.1) Offenes Verfahren
- IV.1.1) entfällt
- IV.1.2) entfällt
- IV.1.3) entfällt
- IV.1.3.1) Keine Vorinformation
- IV.1.3.2) entfällt
- IV.1.4) entfällt
- IV.2) Wirtschaftlich günstigstes Angebot
hinsichtlich Preis, Qualität, Funk-
tionalität, Wartungs- bzw. Pflege-
aufwand und Folgekosten
- IV.3.1) entfällt
- IV.3.2) Ausschreibungsunterlagen erhält-
lich ab 4. Januar 2005 bis 28. Januar
2005
Kosten: 22,- EUR
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
oder Banküberweisung auf Konto
000111112 bei Stadtparkasse Kai-
serslautern (BLZ 540 501 10), Konto-
inhaber Westpfalz-Klinikum GmbH,
Kaiserslautern
Die Verdingungsunterlagen werden
nur versandt, wenn der Nachweis
über die Einzahlung vorliegt, bzw.
die Zahlung eingegangen ist.
Der Betrag wird nicht zurückerstat-
tet. Vollständige Anschrift, Gewerk
und Vergabe-Nr. sind anzugeben.
- IV.3.3) wie IV.3.7.2)
- IV.3.4) entfällt
- IV.3.5) Deutsch
- IV.3.6) bis 29. April 2005
- IV.3.7.1) Bieter selbst und/oder ihre Bevoll-
mächtigten
- IV.3.7.2) 11. Februar 2005, 11.00 Uhr
Westpfalz-Klinikum GmbH
Referat 6/Bau
Haus 18, Ebene 1, Zimmer 103
Hellmut-Hartert-Straße 1
D-67655 Kaiserslautern
- VI.1) Ja
- VI.2) Nein
- VI.3) Nein
- VI.4) Nachprüfungsstelle:
Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Vergabepflichtstelle
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
- VI.5) Mittwoch, 22. Dezember 2004
Westpfalz-Klinikum GmbH
- 39.**
Baumaßnahme „Haus 7 und Hubschrauber-
landeplattform“ am Westpfalz-Klinikum
Kaiserslautern
Offenes Verfahren zur Vergabe von Erd-,
Mauer-, Stahlbeton- und Stahlbauarbeiten
(**Vergabe-Nr. 11/2005**); Vergabebekanntma-
chung gemäß VOB/A Anhang II (Ausgabe
2002)
- I.1) Westpfalz-Klinikum GmbH
Bauabteilung/Referat 6
Herrn Harald Ledig
Hellmut-Hartert-Straße 1
D-67655 Kaiserslautern
Deutschland
Tel. 00 49 / 6 31 / 2 03-16 60
Fax 00 49 / 6 31 / 2 03-15 39
hledig@westpfalz-klinikum.de
www.westpfalz-klinikum.de
- I.2) siehe I.1
- I.3) siehe I.1
- I.4) siehe I.1
- I.5) Regionale Ebene
- II.1.1) Ausführung
- II.1.2) entfällt
- II.1.3) entfällt
- II.1.4) entfällt
- II.1.5) Haus 7 und Hubschrauberlande-
plattform, Erd-, Mauer-, Stahlbet-
on- und Stahlbauarbeiten
- II.1.6) - ca. 980 m³ Stahlbeton
- ca. 200 t Baustahl Bst. 500
- ca. 680 m² Verblendmauerwerk
- ca. 150 m² Mauerwerk
- ca. 190 t Stahlkonstruktion
St. 52
- ca. 650 m² Holorib-Decken
- diverse Nebenleistungen
- II.1.7) siehe I.1
- II.1.8)
- II.1.9) Nein
- II.1.10) Ja
- II.2) entfällt
- II.3) voraussichtlicher Arbeitsbeginn
April 2005
voraussichtliche Fertigstellung De-
zember 2005
Ausführung abschnittsweise
- III.1.1) Vertragserfüllungsbürgschaft in
Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe
von 5 v. H. der Abrechnungssumme
- III.1.2) gemäß VOB
- III.1.3) entfällt
- III.2.1) entfällt
- III.2.1.1) entfällt
- III.2.1.2)- Unbedenklichkeitsbescheinigungen
von Finanzamt und Berufsgenos-
senschaft
- Deckungssummen Berufshaft-
pflichtversicherung
- Erklärung über die Beschäftigung
ausschließlich ordnungsgemäß an-
gemeldeter Arbeitskräfte
- Unternehmensumsatz der letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahre
- vergleichbare Leistungen als
Hauptunternehmer in den letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahren

III.2.1.3)- Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen - Maschinen- und Ausrüstungsliste - Auflistung eventueller Nachauftragnehmer	Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber	- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung § 91, 92 HAOI, LP 1-3
III.3.1) entfällt	I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Rheinland-Pfalz vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Forsten Kaiser-Friedrich-Straße 7 56116 Mainz vertreten durch die Stadtverwaltung Koblenz Postfach 20 15 51 56015 Koblenz Telefon: (49/02 61) 12 90 Fax: (49/02 61) 1 29 35 00	II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: Beginn: sofort nach Auftragserteilung Fertigstellung: im Jahr 2007
III.3.2) entfällt		Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen
IV.1) Offenes Verfahren		III.1) Bedingungen für den Auftrag
IV.1.1) entfällt		III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Nachweis des Bewerbers, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personenschäden von 1,5 Mio. EUR und für sonstige Schäden mit einer Deckungssumme von 0,3 Mio. EUR vorliegt bzw. im Auftragsfall vorliegen wird.
IV.1.2) entfällt		
IV.1.3) entfällt	I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadtverwaltung Koblenz - Tiefbauamt - Herr Kaufmann Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz - Deutschland Telefon: (49/02 61) 1 29 35 51 Fax: (49/02 61) 1 29 35 00	III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Bietergemeinschaften sind zugelassen bei Gewährleistung der gesamtschuldnerischen Haftung als Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter, auch über die Auflösung der Bietergemeinschaft hinaus. Eine verbindliche Erklärung ist mit dem Teilnahmeantrag abzugeben.
IV.1.3.1) entfällt		
IV.1.3.2) entfällt		
IV.1.4.) entfällt		
IV.2) Wirtschaftlich günstigstes Angebot hinsichtlich Preis, Qualität, Funktionalität, Wartungsaufwand und ggfls. Folgekosten	I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe I.2	
IV.3.1) entfällt	Abschnitt II: Auftragsgegenstand	
IV.3.2) Ausschreibungsunterlagen erhältlich bis 2. Februar 2005 Kosten: 45,- EUR Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Banküberweisung auf das Konto 000111112 bei Stadtparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10), Kontoinhaber Westpfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt, bzw. die Zahlung eingegangen ist. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Vollständige Anschrift der anfordernden Firma ist anzugeben.	II.1) Beschreibung II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags: Dienstleistungskategorie 12 II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Planung einer baulichen Hochwasserschutzanlage am Standort Koblenz. Gegenstand des Auftrages ist: - Die Objektplanung der Ingenieurbauwerke - Die Aufstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie - Die Tragwerksplanung der Ingenieur- und Erdbauwerke - Die Planung von Freianlagen - Die Planung von maschinentechnischer und elektrotechnischer Ausrüstung - Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	III.2) Bedingungen für die Teilnahme III.2.1) Angaben zur Situation des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt: Die unter III.2.1.2) und III.2.1.3) genannten Auswahlkriterien werden von der Vergabestelle hinsichtlich der ihnen jeweils zuerkannten Bedeutung für die zu vergebende Dienstleistung gewichtet und mit einem Punktesystem bewertet.
IV.3.3) 15. Februar 2005, 11.00 Uhr		III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise: Die unter 2.1.1 bis 2.1.3 geforderten Nachweise sind bei Bewerber- bzw. Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu erbringen. Dasselbe gilt für Nachunternehmer. Auch kleinere Büroorganisationen und neu gegründete Büros werden bei entsprechender Qualifikation ausdrücklich ermuntert, sich zu bewerben.
IV.3.4) entfällt		2.1.1.1 Auskünfte nach § 7 (2) und (3) VOF: - Die Bewerber haben Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeiten. Insbesondere werden Angaben über die ggf. beabsichtigte Weitergabe eines Teils des Auftrags erwartet (Beschreibung des Aufgabenteils und Namen des/der Nachunternehmer(s)).
IV.3.5) Deutsch		
IV.3.6) bis 1. April 2005		
IV.3.7.1) Bieter selbst und/oder ihre Bevollmächtigten	II.1.7) Ort der Ausführung Koblenz, Rheinland-Pfalz, Deutschland II.1.8) Nomenklaturen II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen: CPC - Referenz-Nr. 867 II.1.9) Aufteilung in Lose: nein II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein	
IV.3.7.2) 15. Februar 2005, 11.00 Uhr Westpfalz-Klinikum GmbH Referat 6 Bau Haus 18, Ebene 1, Zimmer 103 Hellmut-Hartert-Straße 1 D-67655 Kaiserslautern	II.2) Menge oder Umfang des Auftrags: II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang - Objektplanung der Ingenieurbauwerke - § 51, 56 HOAI, LP 2-7 - Aufstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie § 48 HOAI, LP 4-5 - Tragwerksplanung der Ingenieur- und Erdbauwerke § 62, 63, 64 HOAI, LP 2-6 - Planung von Freianlagen § 10, 15 HOAI, LP 1-7 - Planung von maschinentechnischer und elektrotechnischer Ausrüstung § 68, 69, 73 HOAI, LP 1-7	
VI.1) Ja		
VI.2) Nein		
VI.3) Nein		
VI.4) Nachprüfungsstelle: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Vergabepflichtstelle, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier		
VI.5) Freitag, 7. Januar 2005 Westpfalz-Klinikum GmbH		
40. Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Forsten, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 56116 Mainz, vertreten durch die Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Postfach 20 15 51, 56015 Koblenz, Telefon-Nummer 02 61 / 1 29 35 51 Fax: 02 61 / 1 29 35 00 schreibt die Planung einer baulichen Hochwasserschutzanlage am Standort Koblenz öffentlich nach VOF aus.		

- 2.1.1.2 Erklärung des Bewerbers:
Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlusskriterien gemäß § 11 a) bis d) VOF vorliegen.
- 2.1.1.3 Sonstige Erklärungen des Bewerbers:
- Es ist darzustellen, wie die örtliche Präsenz während der Projektdurchführung sichergestellt wird.
 - Erklärung aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung (z.B. Computer, GIS-System, Software usw.) der Bewerber für die Dienstleistung verfügen wird.
 - Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Arbeitsergebnisse (Bearbeitungsmethode, Beispiele für die Dokumentation seiner Arbeitsergebnisse, Abwicklungsplanung).
- III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:
Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für zu vergebende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.
- III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:
Fachliche Eignung gemäß § 13 VOF
Alle Bewerber müssen über Erfahrungen in der Planung und Ausführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere in der Erarbeitung wirtschaftlicher Lösungen verfügen und diese dem Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen. Dem Antrag auf Teilnahme sind folgende Nachweise beizufügen:
- Qualifikation (Berufliche Befähigung) des Bewerbers im Hinblick auf die zu vergebenden Dienstleistungen
 - Liste der mit der zu vergebenden Dienstleistung vergleichbaren Leistungen der letzten 5 Jahre, mit Angabe des/der Projektbearbeiter, der Auftraggeber einschl. der Ansprechpartner mit Adresse, Telefon-Nr. und ggf. e-mail-adresse, Benennung der ausgeführten Leistungen, der Leistungszeiten und Gesamthonorare. Hierzu zählen auch Leistungen, die von den für die Durchführung der zu vergebenden Dienstleistungen vorgesehenen Projektarbeitern während der Zugehörigkeit zu anderen Firmen erbracht wurden.
 - Namen und berufliche Befähigung von Personen, welche die zu vergebenden Leistungen im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen - getrennt nach Leitungsebene und Erfüllungsebene. Hier ist vor allem die Qualifikation des geplanten Projektleiters, seines Stellvertreters und der ggf. zusätzlich vorgesehenen Projektbearbeiter durch kurze fachliche Lebensläufe nachzuweisen.
 - Beschreibung der Projektorganisation (Organigramm des Projektteams)
- durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten, gegliedert nach Berufsgruppen, in den letzten 3 Jahren, getrennt nach Führungskräften, fest angestellten Fachleuten und beruflich Tätigen.
- III.3) Bedingungen betreffend den Dienstleistungsauftrag
- III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?
- Ja
- A) Angabe, ob die Leistung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:
Unabhängig beratende Ingenieure mit einer Zulassung nach § 110 Landeswassergesetz (LWG) des Landes Rheinland-Pfalz.
- B) Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Eignungskriterien gemäß EG - Dienstleistungsrichtlinie
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) i.d.F. des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31, i.d.F. vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 304) am 5. April 1995 (GVBl. S. 69).
- Landesverordnung über den Nachweis der Berechtigung zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft vom 24. Juli 1984 (GVBl. S. 179)
- III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?
- Ja
- Abschnitt IV: Verfahren
- IV.1) Verfahrensart:
Verhandlungsverfahren
- IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
mindestens 3, höchstens 5
- IV.2) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Priorität
- A. aus dem Bietergespräch gewonnene Eindrücke:
1. Persönlichkeit des Projektleiters sowie einer Ersatzperson und deren fachliche Kompetenz bei der Abwicklung vergleichbarer Leistungen
 2. Präsentation eines vergleichbaren Projekts im Rahmen des Bietergesprächs
 3. Fachliche Präsentation (Gesamteindruck bei der Auftragsverhandlung)
- B. Aussagen zur Organisation der Projektabwicklung
1. Erläuterung bewerberinterner Methoden zur Terminplanung und -Koordination bei der Dienstleistungserbringung anhand eines vergleichbaren Projektbeispiels.
 2. vorgesehene bürointerne Projektorganisation; bei Arbeitsgemeinschaften und bei der Einschaltung von Subunternehmern: Erläuterung der geplanten Tätigkeitsverteilung
 3. Erläuterungen zu Erfahrungen des Bewerbers in der Zusammenarbeit mit Behörden
- Die genannten Kriterien werden von der Vergabestelle hinsichtlich der ihnen jeweils zuerkannten Bedeutung für die ausgelobte Dienstleistung gewichtet und mit einem Punktsystem bewertet.
- IV.3) Verwaltungsinformationen
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber*
Hochwasserschutz Bereich RL 10
- IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
Bewerbungsschluss:
28. Januar 2005
- IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber:
Voraussichtlicher Zeitpunkt:
8. März 2005
- IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können:
ES DA DE EL EN FR
IT NL PT FI SV
andere - Drittstaat x
- Abschnitt VI: Andere Informationen
- VI.1) Ist die Bekanntmachung freiwillig?
Ja
- VI.2) Geben Sie an, ob dieser Auftrag regelmäßig wiederkehrt und wann voraussichtlich andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden (falls anwendbar)
Nein
- VI.3) Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird?
Nein
- VI.4) Sonstige Informationen:
Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
Vergabepflichtstelle:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 56116 Mainz
- Koblenz, den 16. Dezember 2004
Stadtverwaltung Koblenz
41.
Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Bauherr:
Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH
Bodelschwinghstraße 11
76829 Landau i.d. Pfalz

Bauvorhaben:
Umstrukturierung Klinikum
Landau-Südliche Weinstraße
Klinik Bad Bergzabern

Planung und Bauleitung:
Architekturbüro Peter Buchert
Heinrich-Heine-Platz 2
76829 Landau
Tel.: 0 63 41 / 28 39 20
Fax: 0 63 41 / 28 39 22

Bei der oben genannten Baumaßnahme handelt es sich um Umbauarbeiten am bestehenden Krankenhausgebäude in Bad Bergzabern.

Art und Umfang der Leistungen:

Bauwerk - Baukonstruktion

Gewerk

1. Abbrucharbeiten

600 m² Abbruch von nichttragenden Wänden
680 m² Fußbodenbeläge ausbauen
Schutzgebühr: 25,- EUR

2. Beton- und Stahlbetonarbeiten DIN 18331

20 m² Betondecken herstellen
20 Stück Deckenöffnungen schließen
Schutzgebühr: 20,- EUR

3. Gerüstbauarbeiten DIN 18451

1000 m² Standgerüst Gruppe 3
Schutzgebühr: 20,- EUR

4. Zimmerer- und Holzbauarbeiten DIN 18334

40 m³ Bauholz für Dachkonstruktion liefern
2400 m Bauholz abbinden und aufschlagen
Schutzgebühr: 30,- EUR

5. Dachdeckungs- und Spenglerarbeiten DIN 18338 und 18339

940 m² Dachdeckung mit Bändern aus Zinkblech (Stehfalzverfahren)
125 m Dachrinne
Schutzgebühr: 30,- EUR

6. Fliesenarbeiten DIN 18352

240 m² Wandplattenbeläge Keramik
95 m² Bodenfliesen Keramik
Schutzgebühr: 20,- EUR

7. Estricharbeiten DIN 18353

850 m² Zementestrich
Schutzgebühr: 20,- EUR

8. Sonnenschutzarbeiten DIN 18358

25 Stück Vertikale Fenstermarkisen
Schutzgebühr: 20,- EUR

9. Metallbau - Fenster und Türen DIN 18360 und 18361

30 Stück Fensterelemente Aluminium
Schutzgebühr: 25,- EUR

10. Maler- und Tapezierarbeiten DIN 18363

2000 m² Glasfasertapete tapezieren und streichen
Schutzgebühr: 20,- EUR

11. Bodenbelagsarbeiten DIN 18365

870 m² Fußbodenbelag PVC
Schutzgebühr: 20,- EUR

12. Trockenbauarbeiten DIN 18350

820 m² nichttragende Trennwände (Ständerwände)
950 m² Rasterdecken
Schutzgebühr: 30,- EUR

13. Tischlerarbeiten - Festeinbauten DIN 18355

3 Stück Anmeldetheken
20 m Einbauschränke
Schutzgebühr: 25,- EUR

14. Tischlerarbeiten - Türen DIN 18355

48 Stück Innentüren für vorh. Stahlzargen
Schutzgebühr: 25,- EUR

HAUSTECHNIK

15. Heizungsanlagen und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen DIN 18380

50 Stück Röhrenradiator
650 m Gewinderohr DN 15 - DN 32
160 m Stahlrohrleitungen DN 40 - DN 50
Schutzgebühr: 20,- EUR

16. Gas-, Wasser- und Abwasser Installationsanlagen innerhalb von Gebäuden DIN 18381

800 m Edelstahlrohrlösungen DN 15 - DN 50
250 m Abwasserleitungen, Gusseiserne Rohrleitungen DN 50 - DN 100
Schutzgebühr: 25,- EUR

17. Raumlufthtechnische Anlagen DIN 18379

420 m² verzinkte Stahlblechkanäle
470 m Wickelfalzrohr DN 100 - DN 315
Schutzgebühr: 30,- EUR

18. Dämmarbeiten an technischen Anlagen DIN 18421

450 m Diffusionsdichte Rohrisolierung DN 15 - DN 40
700 m Wärmedämmung an Warmwasser- und Zirkulationleitungen DN 15 - DN 40
150 m Wärmedämmung Abwasserleitung DN 50 - DN 100
750 m Dämmung an Rohrleitungen, Mineralfaserschalen
Schutzgebühr: 15,- EUR

19. Blitzschutzarbeiten DIN 18384

60 m Ableitungen Alu 8 m
320 m Fangleitungen Alu 8 m
Schutzgebühr: 10,- EUR

20. Elektroarbeiten DIN 18382

9 Stück Unterverteiler
23.000 m Starkstromkabel und Leitungen
12.000 m Fernmelde- und Datenleitungen
Schutzgebühr: 35,- EUR

21. Brandmeldearbeiten DIN 14675

1 Stück BMZ-Loopstechnik
150 Stück Brandmelder
1 psh Einbindung vorhandener Systeme
Schutzgebühr: 20,- EUR

Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Architekturbüro Peter Buchert
Heinrich-Heine-Platz 2
76829 Landau i.d. Pfalz
Tel.: 0 63 41 / 28 39 20 Fax: 28 39 22

Der Anforderung sind beizulegen:

- Verrechnungsscheck, ausgestellt auf Architekturbüro Peter Buchert, über den jeweiligen Kostenbeitrag. Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8.3(1) a-f

Die Anforderungen sind bis spätestens 31. Januar 2005 beim Architekturbüro Buchert einzureichen.

Die Anforderung ist in deutscher Sprache zu verfassen.
Die Angebote werden in zweifacher Ausfertigung zugesandt.

Versand der Verdingungsunterlagen:

Gewerk 1 bis 9 ab 2. Februar 2005
Gewerk 10 bis 14 ab 14. Februar 2005
Gewerk 15 bis 21 ab 2. Februar 2005

Submissionstermin:

In den Angebotsunterlagen sind Submissionstermin und Submissionsart angegeben.

Ausführungszeiten:

Die Arbeiten werden in 4 Bauabschnitten ausgeführt.

Beginn Rohbauarbeiten: März 2005

Fertigstellung: Dezember 2005

Landau, den 6. Januar 2005

Klinikum Landau - Südliche Weinstraße

42.

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Name:
Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH
Waldbreitbach
Südeifel-Kliniken/CAK Bitburg
Zu Hdn. von Herrn
Kfm. Dir. Wolfgang Walter
Anschrift:
Krankenhausstraße 1
Postleitzahl: 54634
Stadt/Ort: Bitburg
Land: Bundesrepublik Deutschland
Telefon: 0 65 61 / 6 40
Fax: 0 65 61 / 64 26 56
Elektronische Post (e-mail):
info@suedeifel-kliniken.de
Internet-Adresse (URL):
www.suedeifel-kliniken.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

siehe Anhang A

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

siehe Anhang A

I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken:

siehe Verdingungsunterlagen

I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers:

Andere

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen):

Ausführung

II.1.4) Rahmenvertrag? Nein

II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Strukturverbessernde Maßnahmen am CAK Bitburg, 1. BA An- und Umbau des Pflegebereiches

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags:

Verschiedene Bauleistungen gemäß Anhang B

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:

D-54634 Bitburg
NUTS code: DEB 23

II.1.8) Nomenklaturen

II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

siehe Anhang B

II.1.9) Aufteilung in Lose (Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)

Ja

		1.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Los 6-10
II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar): Ja	Bekanntmachungsnummer im ABL.-Inhaltsverzeichnis: S 203-173575 vom 16. Oktober 2004	Name: Planungsgesellschaft für Versorgungstechnik mbH zu Hdn. von H. Metzger
II.2) Menge oder Umfang des Auftrags	IV.2) Zuschlagskriterien:	Anschrift: Brodenheckstraße 19
II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar): siehe Anhang B	IV.3) Verwaltungsinformationen	Postleitzahl: 54634
II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: Beginn: 04/2005; Ende: siehe Verdingungsunterlagen	IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen:	Stadt/Ort: Bitburg
Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen	Erhältlich bis 24. Januar 2005	Land: Bundesrepublik Deutschland
III.1) Bedingungen für den Auftrag	Kosten: Los 1: 120,- EUR; Los 2: 50,- EUR; Los 3: 20,- EUR; Los 4: 65,- EUR; Los 5: 25,- EUR; Los 6: 85,- EUR; Los 7: 35,- EUR; Los 8: 75,- EUR; Los 9: 80,- EUR; Los 10: 35,- EUR; Los 11: 120,- EUR; Los 12: 15,- EUR.	Telefon: 0 65 61 / 9 65 60
III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungssumme in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme	1.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Los 11 + 12	Name:
III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:	Zahlungsbedingungen und -weise:	Name:
III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:	Die Schutzgebühr ist auf das Konto der Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH Nr. 110042777 bei der Landesbank Rheinland-Pfalz (BLZ 550 500 00) einzuzahlen. Scheck und Barzahlung sind ausgeschlossen. In der Schutzgebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt in keinem Fall. Aus versandtechnischen Gründen sind unbedingt Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Haus-Nr. anzugeben. Der schriftlichen Anforderung ist der Zahlungsbeleg beizulegen.	KMW Ingenieurgesellschaft mbH zu Hdn. von H. Schmidt
III.2) Bedingungen für die Teilnahme	IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:	Anschrift:
III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.	IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können: Deutsch	Saarbrücker Straße 9-10
III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise:	IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren):	Postleitzahl: 66130
Bescheinigung der Berufsgenossenschaft Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.	IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote	Stadt/Ort: Saarbrücken
III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:	IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort:	Land: Bundesrepublik Deutschland
Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a-f (siehe Verdingungsunterlagen)	siehe Verdingungsunterlagen	Telefon: 06 81 / 88 31 30
III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:	Abschnitt VI: Andere Informationen	Fax: 06 81 / 8 83 13 88
Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a-g (siehe Verdingungsunterlagen)	VI.1) Ist die Bekanntmachung freiwillig? Nein	Elektronische Post (e-mail):
Abschnitt IV: Verfahren	VI.3) Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird? Nein	Internet-Adresse (URL):
IV.1) Verfahrensart	VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung: 23. Dezember 2004	www.KMW-Ing.de
Offenes Verfahren	Anhang A	1.3) Unterlagen zu der vorliegenden Bekanntmachung sind bei folgender Anschrift erhältlich:
IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags (wenn anwendbar)	1.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Los 1-5	Name:
IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag (wenn anwendbar)	Name: Planungsgesellschaft Röder mbH zu Hdn. von H. Kerber Anschrift: Am Kapellenberg 7 Postleitzahl: 66679 Stadt/Ort: Losheim Land: Bundesrepublik Deutschland Telefon: 0 68 72 / 9 20 60 Fax: 0 68 72 / 92 06 60 Elektronische Post (e-mail): buero@architekten-roeder-losheim.de Internet-Adresse (URL): www.architekten-roeder-losheim.de	Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH zu Hdn. von H. Feldheim
		Anschrift: Hindenburgplatz 1
		Postleitzahl: 55118
		Stadt/Ort: Mainz
		Land: Bundesrepublik Deutschland

Anhang B - Information über Lose

Los Nr. 1

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptteil	Zusatzteil
(falls anwendbar)	
Hauptgegenstand 45262500	
Ergänzende Gegenstände 45262310	
- 2) Kurze Beschreibung:
Abbruch-, Erd-, Entwässerungs-, Mauer-, Beton-, Stahlbeton- und Abdichtungsarbeiten
- 3) Umfang bzw. Menge:
Abriss Kopfbau ca. 3000 m³; Rückbau Altbau ca. 11.600 m³; Erdarbeiten ca. 700 m³; Stahlbeton ca. 700 m³; Mauer ca. 1000 m²

Los Nr. 2

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptteil	Zusatzteil
(falls anwendbar)	
Hauptgegenstand 45261200	

- 2) Kurze Beschreibung:
Zimmer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- 3) Umfang bzw. Menge:
2,5 m³ Zimmerholz; 300 m² Schalung; 750 m² Schieferabbruch und Neueindeckung incl. Rinnen; 270 m² Flachdach; 150 m² Kupferstehfalz incl. Rinnen

Los Nr. 3

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45262100
- 2) Kurze Beschreibung:
Gerüstbauarbeiten
- 3) Umfang bzw. Menge:
1800 m² Fassadengerüst

Los Nr. 4

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45421100
Ergänzende Gegenstände 45441000
- 2) Kurze Beschreibung:
Fenster- und Türanlagen einschließlich Rollläden
- 3) Umfang bzw. Menge:
63 Fenster- und Türelemente;
7 großformatige Fassadenelemente

Los Nr. 5

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45313000
- 2) Kurze Beschreibung:
Aufzugsanlage
- 3) Umfang bzw. Menge:
5 Haltestellen; Förderhöhe ca. 15 m

Los Nr. 6

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45332000
- 2) Kurze Beschreibung:
Sanitärinstallation
- 3) Umfang bzw. Menge:
ca. 1350 m Abwasser; ca. 4400 m Wasser; ca. 185 Sanitäröbekte, 7 Fäkalienpülen

Los Nr. 7

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45333000
- 2) Kurze Beschreibung:
medizinische Gase

- 3) Umfang bzw. Menge:
ca. 2350 m Kupferrohr; ca. 280 Entnahmestellen

Los Nr. 8

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45331100
- 2) Kurze Beschreibung:
Heizungsinstallation
- 3) Umfang bzw. Menge:
ca. 1800 m Stahlrohr; ca. 3300 m Kunststoffrohr; ca. 230 Stahlradiatoren

Los Nr. 9

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45331200
- 2) Kurze Beschreibung:
Lüftungsinstallation
- 3) Umfang bzw. Menge:
1 Gerät ca. 3600 m³; 1 Gerät ca. 3000 m³; 1 Gerät ca. 2100 m³; ca. 500 m Kanal

Los Nr. 10

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45321000
- 2) Kurze Beschreibung:
Rohrisolierungsarbeiten
- 3) Umfang bzw. Menge:
ca. 7000 m Isolierungen

Los Nr. 11

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45311200
- 2) Kurze Beschreibung:
Elektroinstallation
- 3) Umfang bzw. Menge:
Hauptverteilung; mehrere UV; Beleuchtung; Verkabelung; Beschallungsanlage; Schwesternrufanlage; Brandmeldeanlage

Los Nr. 12

- 1) Nomenklaturen
- 1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptteil Zusatzteil
(falls anwendbar)
Hauptgegenstand 45312310
- 2) Kurze Beschreibung:
Blitzschutzinstallation
- 3) Umfang bzw. Menge:
ca. 70 m Erdung; 270 m Ableitungen, ca. 350 m Fangleitungen

Mainz, den 5. Januar 2005

KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH**43.****Öffentliche Ausschreibung**
gemäß § 3 Nr. 1 (1) VOL/ AAufforderung zur Angebotsabgabe
(§ 17 VOL/A)

Vergabestelle (Auftraggeber):

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
in 55116 Mainz
(MWVLW)

Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Art, Umfang und Ort der Leistung:

Standbau (Konzipierung, Auf- und Abbau) eines Firmengemeinschaftsstandes des Landes Rheinland-Pfalz auf der Messe AERO 2005 in Friedrichshafen/Bodensee vom 21. bis 24. April 2005. Der Stand umfasst voraussichtlich eine Fläche von etwa 200 qm in der Halle A5.

Ausführungsfrist:

Vorbereitungen seitens des Auftragnehmers ab Auftragserteilung. Auf- und Abbau vor Ort wenige Tage vor bzw. nach der Messe.

Verdingungsunterlagen:

Die Verdingungsunterlagen können bis zum 24. Januar 2005, 11:00 Uhr, beim MWVLW - Referat 8305 - angefordert werden

Angebotsabgabe:

Die Angebote sind beim MWVLW bis spätestens 1. Februar 2005, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung (s. Verdingungsunterlagen) einzureichen.

Nachweise:

Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist eine Referenzliste über die in der jungen Vergangenheit erbrachten vergleichbaren Leistungen erforderlich.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. März 2005

Kriterien der Auftragserteilung:

Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Neben den Preisen werden die Befähigung des Unternehmens und die Qualität des Konzepts bzw. der Standpräsentation bewertet.

Sonstiges:

Die Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Mainz, den 10. Januar 2005

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**Stellenausschreibungen****44.**Die DEUTSCHE HOCHSCHULE FÜR
VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN
SPEYER (DHV Speyer) sucht zum
1. Mai 2005**eine/n Mitarbeiter/in
für den Servicebereich Studium & Lehre,
Weiterbildung und Forschungsförderung**

Ihre Aufgaben:

Sie wirken mit bei der konzeptionellen Vorbereitung, Profilbildung und Curriculumentwicklung des postgradualen Studienangebots der

DHV Speyer, dessen administrativer Betreuung und organisatorischer Umsetzung. Sie bereiten planungsrelevante Führungsinformationen hierzu auf, erstellen Analysen zu Ausstattung und Leistungen der DHV Speyer und bereiten Entscheidungen und Stellungnahmen der Hochschulleitung und der Gremien vor. Sie sind ebenfalls zentrale/r Ansprechpartner/in im Bereich der Forschungsförderung.

Ihr Profil:

Sie haben ein universitäres Studium vorzugsweise im Bereich der Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen und verfügen über Berufserfahrung im universitären Bereich. Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie Erfahrungen mit moderner Büro- und Kommunikationstechnik werden erwartet. Wünschenswert sind Kenntnisse in einer weiteren wichtigen Fremdsprache.

Unser Angebot:

Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit als Referent/in eines Servicebereiches der Hochschulverwaltung, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis und eine Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT.

Die DHV Speyer strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Entsprechend qualifizierte Frauen werden um ihre Bewerbung gebeten. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Januar 2005 unter Angabe der Kennziffer 384 an die

**Deutsche Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer
Personalreferat
Postfach 1409
67324 Speyer**

Die DHV Speyer im Internet:
www.dhv-speyer.de.

45.

Am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der DEUTSCHEN HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER sind im Rahmen eines von der VolkswagenStiftung geförderten Projekts

**zwei Stellen für Forschungsreferenten/
Forschungsreferentinnen
(je 1/2 Stelle, BAT IIa)**

zum 1. April 2005 zu besetzen. Die Stellen sind auf drei Jahre befristet. Sie sind als Doktorandenstellen ausgestaltet - eine Promotion ist ausdrücklich erwünscht und wird unterstützt.

Das Forschungsprojekt „Diffusion of innovations in energy efficiency and in climate change mitigation in the public and private sector“ ist ein Kooperationsprojekt des Forschungsinstituts mit dem Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung Karlsruhe. Gegenstand des Projekts sind die

Diffusion von Energieeffizienz- und Klimaschutzinnovationen im deutschen Energiesektor. Ziel ist die Entwicklung einer integrierten Theorie der sozialen und ökonomischen Prozesse, die zur Verbreitung oder Verhinderung ausgewählter Technologien und Dienstleistungen führen. Mehr Informationen über das Projekt finden sich unter

<http://www.dhv-speyer.de/jansen/> ➔ **Forschung**).

Aufgaben und Anforderungsprofil:

- Bearbeitung des am Forschungsinstitut angesiedelten Teilprojekts im Team,
- Überdurchschnittlicher Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften,
- Fähigkeit und Bereitschaft zum interdisziplinären Arbeiten,
- Gute Englischkenntnisse,
- Sehr gute Kenntnisse und/oder Anwendungserfahrungen in Methoden der empirischen Sozial-/Wirtschaftsforschung und Statistik; entweder Ausrichtung auf quantitative Verfahren/ Modellierung oder auf qualitative Verfahren,
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Methoden und Software einzuarbeiten,
- Vorkenntnisse im Bereich Organisationstheorie, Innovationsforschung, Energiepolitik und/oder Netzwerkanalyse sind von Vorteil.

Auskünfte über das Projekt erteilt Prof. Dr. Dorothea Jansen, Lehrstuhl für Soziologie der Organisation, Tel. 0 62 32 / 654-364 oder jansen@foev-speyer.de

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Qualifizierte Frauen werden deshalb besonders gebeten, sich zu bewerben. Ausländische Bewerber/innen sind willkommen, müssen aber gute Deutschkenntnisse nachweisen. Bewerbungs- und Reisekosten können leider nicht übernommen werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen werden unter Angabe der Kennziffer 387 bis zum 15. Februar 2005 erbeten an das

**Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung
bei der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 1409
67324 Speyer**

46.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU ist die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

im Referat 8309 „Außenwirtschaft, Messen, Kooperation mit den mittel- und osteuropäischen Staaten“ zu besetzen.

Zu dem Aufgabengebiet gehören insbesondere die Bereiche

- Erstellung von Außenwirtschaftskonzepten
- Regierungs- und Wirtschaftskontakte mit ausländischen Staaten
- Wirtschaftstage, Kooperationsbörsen und Symposien im In- und Ausland; Organisation und Begleitung von Wirtschaftsdelegationsbesuchen in Rheinland-Pfalz
- Mitwirkung beim Vollzug des Messförderungsprogramms und des Exportgarantieprogramms; Messebeteiligungen des Landes mit Firmengemeinschaften im Ausland

Wir erwarten

- analytisches und konzeptionelles Denkvermögen,
- Verhandlungsgeschick und lösungsorientiertes Handeln,
- Bereitschaft zu kooperativer Arbeit im Team, organisatorisches Talent und Kontaktfreude,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeit,
- gute DV Kenntnisse,
- sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Fremdsprachenkenntnisse.

Bewerben können sich Beamtinnen/ Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte.

Schwer behinderte Bewerber/-innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm des Landes sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Die Bewerbungen werden bis 21. Januar 2005 erbeten an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Personalreferat
Postfach 32 69
55022 Mainz**

47.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND ist in der Abteilung 2 - Frauen-, Referat 921 „Arbeitsmarkt- und europäische Beschäftigungspolitik, Wiedereingliederung, Verbesserung der beruflichen Chancen für Mädchen, Neue Technologien, Konversion, Frauenförderung in der Wirtschaft“ ab 1. März 2005 - 31. Dezember 2007 eine **halbe Stelle**

**einer Projektmitarbeiterin /
eines Projektmitarbeiters
in der Vergütungsgruppe IV b BAT**

in der „Landeskoordinierungsstelle für den Girls' Day“ zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Aufbau neuer Arbeitskreise und Netzwerke für die Organisation des Girls' Day
- Dokumentation erfolgreicher Netzwerkarbeit zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen;
- Vernetzung des Girls' Day-Netzwerks mit bestehenden Netzwerken im Bereich Schule-Wirtschaft-

Arbeitsleben und damit Qualifizierung dieser bestehenden Initiativen unter Gender-Aspekten;

- Entwicklung von Maßnahmen zur verstärkten Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen;
- Grenzüberschreitende Aktionen am Girls' Day als transnationale Schülerinnenaustauschprojekte mit den Ländern Luxemburg, Belgien und Frankreich;
- Sicherung der Koordinierung des Girls' Day über 2007 hinaus;
- Entwicklung von Konzepten für Angebote zur jugendspezifischen Berufsorientierung am Girls' Day bei schulischen und außerschulischen Kooperationspartnerinnen und -partnern;
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Veranstaltungen für Schülerinnen am Mädchen-Zukunftstag, z.B. Best Practice;
- Allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Aktionstag, in Zusammenarbeit mit den Medieneinrichtungen;
- Länderübergreifende Zusammenarbeit mit Hessen und Saarland.

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. vergleichbare Ausbildung (vorzugsweise im sozialpädagogischen Bereich);
- Gute EDV-Kenntnisse;
- Interesse an mädchen- und frauenpolitischen Fragen;
- Hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit;
- Eigeninitiative und Teamfähigkeit;
- Erfahrungen in der Jugend- bzw. Mädchenarbeit sind wünschenswert;
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Unternehmen wären vorteilhaft.

Schwer behinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Weitere Informationen über die zu besetzende Stelle können Sie telefonisch bei Frau Springstube, Tel. 0 61 31 / 16 41 88 erfragen.

Bewerbungen werden unter Angabe der Kennziffer 1 / 2 / 2005 bis zum 11. Februar 2005 erbeten an das

**Ministerium für
Bildung, Frauen und Jugend
Personalreferat
Wallstraße 3
55122 Mainz**

48.

Das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ sucht

**einen Mediziner/eine Medizinerin
oder einen Naturwissenschaftler/
eine Naturwissenschaftlerin
mit infektionsepidemiologischer
Weiterbildung**

für den Fachbereich Humanmedizin.

Bewerben können sich Absolventen des nationalen Fortbildungsprogramms „Angewandte Infektionsepidemiologie“ beim Robert Koch-Institut (FETP) oder des europäischen Trainingsprogramms EPIET sowie Absolventen eines überwiegend epidemiologisch ausgerichteten Public Health

Studienganges oder Mediziner mit einer vergleichbaren Qualifikation im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung, Erfahrungen in der Klinik und Diagnostik von Infektionskrankheiten sind wünschenswert.

Einsatzort wird das zum Landesuntersuchungsamt gehörende Institut für Hygiene und Infektionsschutz in Landau - zugleich zuständige Landesbehörde für das Meldewesen gemäß § 11 IfSG - sein. Aufgabenfelder sind die Surveillance von Infektionskrankheiten, die aufsuchende Epidemiologie, die Erarbeitung von Seuchenmanagementkonzepten sowie die epidemiologische Fortbildung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Erwartet wird ein hohes Maß an Flexibilität und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Landesuntersuchungsamtes, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie den entsprechenden Behörden auf Länder- und Bundesebene.

Die Stelle wird vergütet nach BAT II a/I b und ist befristet bis zum 31. Dezember 2007.

Schwer behinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung erbeten an:

**Landesuntersuchungsamt
Bereich Zentrale Aufgaben
Personalreferat
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereichsleiter Dr. Wolfgang Hell (Tel.: 02 61 / 91 49 200). Weitere Informationen über uns finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

49.

Im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz ist demnächst beim LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ in KOBLENZ der Dienstposten

**der Leiterin/des Leiters
des Fachbereiches S 1
„Marketing und Vertrieb,
AdV-Angelegenheiten,
Internationale Zusammenarbeit“**

zu besetzen.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entschlossenheitvolle Führungskraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium des Vermessungswesens und der

Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Erwartet werden konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten, eine hohe Innovationskraft, Kooperationsbereitschaft, Initiative und Eigenverantwortung sowie grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Marketing und Vertrieb, der nationalen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) sowie der internationalen Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Organisationen.

Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte mit langjähriger Berufserfahrung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG erreicht haben.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwer behinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an:

**Präsident des Landesamts für Vermessung
und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Postfach 30 05 20
56028 Koblenz**

50.

Beim VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT DAUN ist demnächst der Dienstposten

**der Leiterin/des Leiters des Fachbereiches 4
„Innere Dienste, Querschnittsaufgaben“**

neu zu besetzen.

Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere Organisation, Personal, Steuerung der Aus- und Fortbildung, Finanzen, Controlling, Systemverwaltung und Datensicherheit sowie Büroautomation und -kommunikation.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungskraft mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen Fähigkeiten zu kooperativem Handeln, zur Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterführung im Team und zur Förderung von Initiative und Eigenverantwortung besitzen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Handhabung neuer Steuerungsmodelle. Die Fachbereichsleitung ist gekoppelt mit der Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter soll gleichzeitig Ausbilderin/Ausbilder nach dem

Berufsbildungsgesetz für ihren/seinen Bereich sein. Die hierfür erforderliche Qualifikation ist entweder durch Vorlage entsprechender Nachweise oder durch den Besuch eines Ausbildereignungsseminars zu erbringen.

Bewerberinnen können sich Beamten/Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 befinden und über entsprechende Berufserfahrung, möglichst bei verschiedenen Vermessungs- und Katasterämtern und auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz verfügen.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Förderung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwer behinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 30 05 20
56028 Koblenz

Persönliche Vorstellung
nur nach Aufforderung.

51.

Beim VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT PIRMASENS ist demnächst der Dienstposten

der Leiterin/des Leiters des Fachbereiches 4 „Innere Dienste, Querschnittsaufgaben“

neu zu besetzen.

Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere Organisation, Personal, Steuerung der Aus- und Fortbildung, Finanzen, Controlling, Systemverwaltung und Datensicherheit sowie Büroautomation und -kommunikation.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungskraft mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen Fähigkeiten zu kooperativem Handeln, zur Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterführung im Team und zur Förderung von Initiative und Eigenverantwortung besitzen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Handhabung neuer Steuerungsmodelle. Die Fachbereichsleitung ist gekoppelt mit der Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter soll gleichzeitig Ausbilderin/Ausbilder nach dem Berufsbildungsgesetz für ihren/seinen Bereich sein. Die hierfür erforderliche Qualifikation ist entweder durch Vorlage entsprechender Nachweise oder durch den Besuch eines Ausbildereignungsseminars zu erbringen.

Bewerberinnen können sich Beamten/Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 befinden und über entsprechende Berufserfahrung, möglichst bei verschiedenen Vermessungs- und Katasterämtern und auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz verfügen.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Förderung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwer behinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 30 05 20
56028 Koblenz

Persönliche Vorstellung
nur nach Aufforderung.

52.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Landesjugendamt“, dort im Referat 35 zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit untersteht. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Bereiche:

1. Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes nach §§ 45 ff SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung anbieten. Hinzu kommen Einrichtungen für behinderte Minderjährige, Schülerwohnheime, Internate etc. Kernaufgaben sind:
 - Grundsatzfragen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung
 - Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Planung, Betriebsführung und Weiterentwicklung der Hilfen
 - Beratung bei der Planung bedarfsgerechter Angebote
 - Unterstützung bei der Vernetzung mit anderen Institutionen (Schule, Psychiatrie, Justiz, Arbeitsverwaltung)

2. Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Beratungsstelle für Kinderschutz
Hierzu gehören:

- Fachliche Begleitung und finanzielle Förderung der Kinderschutzdienste,
- Konzeptionelle Entwicklung von Hilfen und Beratung für jugendliche Sexualtäter

Das Tätigkeitsprofil der Referentin/des Referenten umfasst inhaltliche, beratungsfachliche und rechtliche Fragen. Neben der verantwortlichen Referatsleitung, der damit verbundenen Mitarbeiterführung und Vertretung des Referatsbereiches nach außen gehören dazu Aufgaben der Fortbildung, die Organisation und Leitung von Arbeitsgruppen und Tagungen.

Gesucht wird eine Diplom-Psychologin/eine Diplom-Psychologe oder eine Fachkraft mit vergleichbaren Qualifikationen (z.B. Diplom-Pädagogin / Diplom-Pädagoge). Verwaltungserfahrung ist erwünscht. Vorgesehen ist die Übernahme in ein Angestelltenverhältnis. Die Eingruppierung und Vergütung richtet sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (Vergütungsgruppe II a BAT mit Bewährungsaufstieg). Bei Bewerbungen von Beamten und Beamten ist die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis (BesGr. A 13 mit Aufstiegsmöglichkeit) möglich.

Wir erwarten:

- Umfassende Kenntnisse der Theorie und Praxis der Jugendhilfe
- Umfangreiche Erfahrungen mit dem Bereich der „Hilfen zur Erziehung“ und den Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in diesen Maßnahmen
- Ausgeprägte Beratungskompetenz sowie Fähigkeiten im Umgang mit Krisen und Konflikten
- Fähigkeit zu kooperativem, konzeptionellem und strategischem Arbeiten
- Teamfähigkeit und Führungskompetenz
- Einsatzbereitschaft und Engagement

Bewerbungen von schwer behinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.rlp.de. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 28. Januar 2005 an das:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Personalreferat
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

53.

In der Zweigstelle des LANDESAMTES FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG BEIM AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN KOBLENZ ist im Bereich „Integrationsamt“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer technischen Beraterin / eines technischen Beraters

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit untersteht. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erbringt Geld- und Sachleistungen sowie persönliche Hilfen zur sozialen Sicherung der Gesellschaft. Die sozialen Leistungen richten sich insbesondere an Menschen in sozialen Notlagen und an Menschen mit gesundheitlichen Schädigungen oder Behinderungen. Die Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung beim Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz nimmt Aufgaben des Landesamtes wahr. Zu den Aufgabenschwerpunkten des Integrationsamtes zählen der besondere Kündigungsschutz und die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben für schwer behinderte Menschen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Einzeltätigkeiten:

- Ermittlung behinderungsgerechter Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen
- Anpassung der Arbeitsplätze und des Arbeitsumfeldes durch technische / organisatorische Maßnahmen an die Behinderung
- Beurteilung der behinderungsbedingten Belastungs- und Kostenfaktoren und Maßnahmen zu deren Reduzierung
- Fachtechnische Stellungnahmen in der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, im Kündigungsschutz und Prävention für schwer behinderte Menschen, soweit Fragen der Ergonomie, der Arbeitsplatzgestaltung, -gestaltung und -schaffung und Bereitstellung von Arbeitshilfen zu klären und Vorschläge zu erarbeiten sind
- Hilfen für schwer behinderte Menschen im Rahmen der Wohnungs- und Kfz-Hilfe
- Schulungsmaßnahmen für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Beauftragte der Arbeitgeber und andere mit der Teilhabe schwer behinderter Menschen am Arbeitsleben in Betrieben und Dienststellen befasste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Bewerben können sich Ingenieurinnen und Ingenieure mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium, möglichst der Fachrichtung Maschinenbau bzw. Fahrzeugtechnik, Fernmeldetechnik, Arbeitssicherheit, konstruktiver Ingenieurbau oder vergleichbare Prüfung oder staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in den genannten Bereichen.

Wir erwarten

- mehrjährige praktische Erfahrung,
- Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen,
- Verhandlungsgeschick, Team- und Kooperationsfähigkeit,
- Belastbarkeit, Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Bildschirmtauglichkeit,
- Einschlägige EDV-Kenntnisse, auch in Bezug auf EDV-Arbeitsplatzgestaltung,
- Fortbildungswille (u. a. wegen neuer Technologien) und
- Außendiensttauglichkeit sowie die Bereitschaft, das eigene Kfz einzusetzen.

Neben dem spezifischen Fachwissen sind Grundkenntnisse erforderlich oder anzueignen

- in ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung unter Beachtung der behinderungsspezifischen Anforderungen,
- über Arbeitsabläufe und Arbeitsprozesse (Refa-Verfahren),
- in Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie, soweit es um die Beurteilung von Art und Auswirkung von Behinderungen auf die Arbeitsanforderungen in körperlicher, geistiger und psychischer Hinsicht geht (Anforderungs- und Leistungsprofil),
- in Arbeitssicherheit und
- über Grundzüge der Finanzierungshilfen und des Verwaltungsverfahrens.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Vergütungsgruppe IVb möglich.

Die Stelle ist am Dienort Koblenz zu besetzen. Wir erwarten jedoch Einsatzbereitschaft im gesamten Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Bewerbungen von schwer behinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. An Bewerbungen von Frauen sind wir besonders interessiert. Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und seines Geschäftsbereiches finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 11. Februar 2005 an den

Leiter der Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung beim Amt für soziale Angelegenheiten Baedekerstraße 12 - 20 56073 Koblenz

54.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION - STANDORT MAINZ - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich Zentrale Dienste

die Stelle/Funktion des Teamleiters/ der Teamleiterin im Team Personal zu besetzen.

Die Stelle ist nach A 13 g. D. bewertet.

Der Stelleninhaber/ die Stelleninhaberin ist der Bereichsleitung direkt unterstellt.

In diesem Team sind folgende Aufgabenfelder angesiedelt:

- Personalverwaltung
- Personalentwicklung
- Personalrekrutierung
- Personalkostenplanung
- Stellenbewirtschaftung
- Gesundheitsmanagement
- Ausbildungsleitung

Der Teamleiter/die Teamleiterin trägt die Verantwortung für die o. g. Aufgabenfelder und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Personalführung und -verantwortung für die Mitarbeiter im Team
- Unterstützung der Geschäftsführung/Bereichsleitung
- Schnittstelle zwischen Geschäftsführung und Personalrat
- Leitungs- und Koordinierungsfunktionen
- Bearbeitung von Grundsatzfragen im Personal- und Tarifrecht der Angestellten
- Bearbeitung von Grundsatzfragen im Personalrecht der Beamten
- Tarifgerechte Bewertung von Stellenbeschreibungen
- Bewertung von Dienstpostenbeschreibungen
- Stellenplanbewirtschaftung
- Planung der Personalressourcen
- Personalentwicklungsmaßnahmen/ Personalrekrutierung
- Kostenstellenverantwortung/ Budgetplanung

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit dem Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Dipl. Verwaltungswirt).

Herausragende Befähigungen: Fachkompetenz, Auffassungsgabe, gutes Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick, tiefgehende Kenntnisse im Tarif-/Beamtenrecht. Ferner erwarten wir die Fähigkeit der kooperativen Führung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungspositionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse? Dann überzeugen Sie uns mit Ihrer Bewerbung und entsprechenden Unterlagen, die Sie unter Angabe der Kennziffer 04009 innerhalb von zwei Wochen einsenden an:

**Landesbetrieb Daten und Information
Personalabteilung
Peter Moskopp
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

Auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen freut sich Herr Peter Moskopp, Landesbetrieb Daten und Information, Römerstr. 41, 56130 Bad Ems, Tel.: 0 26 03 / 60 54 11. E-mail: peter.moskopp@ldi.rlp.de

55.

Im BEREICH DER OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ werden bei der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben voraussichtlich ab 1. Juli 2005 mehrere mit BesGr. A 15 BBesG bewertete Dienstposten

einer Dozentin/eines Dozenten

zu besetzen sein. Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Um eine Verwendung auf diesem Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der BesGr. A 13 und A 14 der Landesfinanzverwaltung bewerben, die eine mehrjährige Tätigkeit als Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter in einem Finanzamt vorweisen können (Hinweis auf § 12 Abs. 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 2. Juni 1981, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4. Februar 1999).

Der ausgeschriebene Dienstposten ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrsteuerabteilung -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz**

zu richten.

56.

Bei der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ ist der Dienstposten

**der Leiterin/des Leiters
des Geschäftsbereichs Bundesbau (GBB)
in Mainz**

(Besoldungsgruppe B 2) wegen Versetzung des derzeitigen Dienstposteninhabers in den Ruhestand ab 1. Oktober 2005 zu besetzen.

Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes ab Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbare Angestellte bewerben.

Es ist vorgesehen, die Bewerberin/den Bewerber baldmöglichst einzustellen und zunächst insbesondere im Rahmen

der Projektkoordination bezüglich der bevorstehenden Verlegung der Rhein-Main Air Base nach Rheinland-Pfalz einzusetzen.

Ihre/Seine Aufgabe wird die gesamtverantwortliche Führung des Geschäftsbereichs Bundesbau der Oberfinanzdirektion Koblenz als Vertreter des öffentlichen Bauherrn Bundesrepublik Deutschland in Rheinland-Pfalz sein.

Gesucht wird eine engagierte Führungspersönlichkeit mit einem hohen Maß an Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein, die in der Lage ist, den Geschäftsbereich Bundesbau als moderne dienstleistungsorientierte Verwaltung wirtschaftlich zu führen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u.a.

- zielorientierte Führung der Mitarbeiter,

- Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben für Infrastrukturmaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und sonstiger Dritter in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rheinland-Pfalz.

Bewerberinnen/Bewerber sollten ein abgeschlossenes Universitätsstudium mit technischer Fachrichtung, ggf. ein technisches/betriebswirtschaftliches Doppelstudium mit überdurchschnittlichem Erfolg vorweisen, nach Möglichkeit die Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation aufgrund mehrjähriger entsprechender Praxis haben. Darüber hinaus sind mehrjährige Berufserfahrung in technischen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen eines Baudienstleisters (auch Bauverwaltung) sowie Kenntnisse in Personalführung Voraussetzung.

Kenntnisse der englischen (verhandlungssicher) und der französischen Sprache sind erforderlich.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwer behinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrsteuerabteilung -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz**

57.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist zum 1. Mai 2005 die Stelle

**eines Leiters/einer Leiterin
der Führungs- und Lagezentrale
des Polizeipräsidiums Mainz**

zu besetzen.

Aufgaben:

Führung der Führungs- und Lagezentrale sowie der Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, Leitung und Koordination des Personaleinsatzes und der Arbeitsverteilung (soweit nicht der Leiter der Diensthundestaffel für seine Mitarbeiter hierfür verantwortlich ist), Unterstützende Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Organisationen und Institutionen, Erarbeitung von Konzeptionen/ Richtlinien insbesondere für die Bereiche Informationsgewinnung, -steuerung und -auswertung, den Einsatz verschiedener technischer Komponenten, Auswertung und strategische Planung, Erarbeitung fachlicher und taktischer Stellungnahmen, Mitarbeit bei der Beurteilung von Lagen und Erarbeitung von Lösungsalternativen, abschließende Bearbeitung von periodischen und anlassbezogenen Lagebildern.

Anforderungen:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung. Bewerben können sich Beamte/innen der Besoldungsgruppen A12/A13, die über mehrjährige Erfahrung in Führungsfunktionen verfügen.

Herausragende Befähigungen:

Gründliche Kenntnisse im Bereich IuK und EDV
Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. An Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Bei entsprechender Bewährung kann die Möglichkeit zum prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Polizeidienst eröffnet werden.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Mainz
Referat PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz**

58.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI ist demnächst eine Stelle

als Zugführerin bzw. Zugführer eines Einsatzzuges bei der 12. Einsatzhundertschaft in Mainz

neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört neben der Führung des taktischen Zuges auch die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des taktischen Zuges, die Koordinierung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen (auch in der Rotationsphase im Polizeieinzeldienst), die eigenverantwortliche Durchführung von Unterstützungseinsätzen im Polizeieinzeldienst sowie die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im Zugrahmen.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Verhandlungsgeschick, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Die Fähigkeit zu leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt. Darüber hinaus sind Kenntnisse über die Organisationsstruktur, Einsatzabläufe und die Durchführung des Rotationsverfahrens bei der Bereitschaftspolizei erforderlich. Pädagogische Fähigkeiten werden erwünscht.

Bewerben hierfür können sich Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes mit abgeschlossenem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, die im Rahmen des Studiums eine Führungsausbildung erhalten oder an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“ teilgenommen haben.

Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige Verwendung in einer Führungsfunktion sowie Einsatzverwendung und -erfahrung.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen werden innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung erbeten an die

**1. Bereitschaftspolizeiabteilung
Stabsbereich 3/P
Birkenstraße 107
67677 Enkenbach-Alsenborn**

59.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Am INSTITUT FÜR KERNPHYSIK, Fachbereich 18 - Physik, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine promovierte Physikerin oder einen promovierten Physiker die Stelle

einer Akademischen Rätin - als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule - oder eines Akademischen Rates - als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule - (Bes.Gr.A 13 BBesG)

zu besetzen.

Das Institut befasst sich mit der Erforschung des Atomkerns und seiner Bausteine durch Untersuchungen mit elektromagnetischer Wechselwirkung. Hierfür betreibt es das 855 MeV Elektronenmikrotron MAMI. Im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 443 „Vielkörperstruktur stark wechselwirkender Systeme“ wird der Ausbau von MAMI auf 1.5 GeV Endenergie durch Hinzufügen einer vierten Stufe verwirklicht.

Erwartet werden von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber die Beschäftigung mit der theoretischen Beschreibung der Struktur und Dynamik stark wechselwirkender Systeme, wie sie an MAMI untersucht werden. Besonderes Gewicht haben dabei die Auswirkungen, die sich aus der chiralen Symmetrie der Quantenchromodynamik und ihrer spontanen Symmetriebrechung ergeben, und ihre Formulierung durch effektive Feldtheorien (EFT). Dabei sind einerseits fundamentale Fragestellungen zu bearbeiten, etwa die Konstruktion allgemeinsten, effektiver Lagrange-Dichten oder die Formulierung eines konsistenten Entwicklungsschemas mit manifester Lorentz-Invarianz. Andererseits sollen spezifische, für MAMI relevante Anwendungen sowohl im Mesonen- als auch im Baryonensektor im Vordergrund stehen. Gegenwärtige und zukünftige Anstrengungen sollten auf eine Erweiterung des EFT-Programms abzielen, so dass auch nichtpionische und nichtnukleonische Freiheitsgrade implementiert werden können. Ebenso sollte die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber Präzisionsrechnungen auf dem Zweischleifenniveau im baryonischen Sektor durchführen können.

Eine Mitarbeit im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 443 „Vielkörperstruktur stark wechselwirkender Systeme“ wird erwartet.

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Physik, eine der Tätigkeit entsprechende Promotion sowie eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten nach Abschluss des Hochschulstudiums. Wissenschaftliche Erfahrungen im Ausland sind erwünscht.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 2005 an den

Dekan des Fachbereichs 18 - Physik - Johannes Gutenberg-Universität Mainz 55099 Mainz

zu richten.

60.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 21 - Biologie -, INSTITUT FÜR ZOOLOGIE, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors für Neurobiologie (Bes.Gr. W 3 BBesG)

wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit international anerkannter herausragender Forschungsleistung auf einem aktuellen Gebiet der Neurobiologie. Eine thematische Ergänzung des neurowissenschaftlichen Schwerpunktes der Universität Mainz (repräsentiert im Graduiertenkolleg: „Entwicklungsabhängige und krankheitsinduzierte Modifikationen im Nervensystem“, im interdisziplinären Arbeitskreis „Molekulare und zelluläre Neurobiologie“ und einem im Aufbau befindlichen Neuro-SFB) wird erwartet.

Zu den Lehraufgaben gehört die Ausbildung im Grund- und Hauptstudium. Einschlägige Lehrerfahrung wird erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die in § 49 Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geforderten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Neben der Promotion sind hervorragende wissenschaftliche Leistungen nachzuweisen.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Johannes Gutenberg-Universität vertreten ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwarten deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität.

Die Johannes Gutenberg-Universität ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Kopien von Zeugnissen und Urkunden, Verzeichnis der Veröffentlichungen und Lehrveranstaltungen, bisher eingeworbene Drittmittel) sowie kurze Darstellung der aktuellen und geplanten Forschungsaktivitäten sind bis zum 10. Februar 2005 an den

Dekan des Fachbereichs 21 - Biologie - Johannes Gutenberg-Universität Mainz 55099 Mainz

zu richten.

61.

Professur für Touristik & Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

An der FACHHOCHSCHULE WORMS ist im betriebswirtschaftlichen Fachbereich Touristik/Verkehrswesen für die Fächer Allgemeine und Spezielle Betriebswirtschaftslehre der Touristik folgende Position ab 1. März 2005 oder später zu besetzen:

**Professorin/Professor
Bes.-Gruppe W 2 (BBesG)**

Neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen sollen Bewerber/innen über mehrjährige Berufspraxis bei Reiseveranstaltern und/oder Reisevermittlern verfügen.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule Worms vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Allgemeine
Einstellungsvoraussetzungen:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule.
2. Pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Aus- und Weiterbildung nachgewiesen wird.
3. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird.
4. Darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Qualifizierte Wissenschaftlerinnen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Lage sein, Veranstaltungen auch in englischer Sprache abzuhalten.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Schriftenverzeichnis einschließlich eines Dissertationsexemplares sowie Nachweise der Berufstätigkeit sind bis Ende Januar 2005 an die Fachhochschule Worms zu richten.

Rückfragen richten Sie bitte an den Dekan des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen Herrn Prof. Dr. Conrady, Tel.: 0 62 41/509-126, E-Mail: conrady@fh-worms.de.

**Der Präsident der Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
67549 Worms
www.fh-worms.de**

62.

FACHHOCHSCHULE WORMS
University of Applied Sciences

An der Fachhochschule Worms ist zum 6. Juni die Stelle der/des

**Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
(BBesG W 3 plus Zulage)**

zu besetzen.

Die/der Vizepräsident/in unterstützt und vertritt den Präsidenten gemäß § 82 HochSchG RLP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Vertretung und Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan.

Die Fachhochschule Worms ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung mit ca. 2500 Studierenden, 133 Beschäftigten, davon 62 Professoren/innen sowie derzeit 9 Studiengängen in drei Fachbereichen.

Zur/zum Vizepräsidentin/Vizepräsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen, beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

Die/der Vizepräsident/in wird auf Vorschlag des Präsidenten oder, sofern dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrates vom Senat der Fachhochschule auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist ausgeschlossen.

Für Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule Worms besteht die Möglichkeit, das Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten mit jeweils hälftiger Freistellung bei jeweils hälftiger Aufgabenteilung auszuüben. Sie nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihres Dienstverhältnisses wahr.

Während der Amtszeit kann eine volle oder teilweise Freistellung von den Dienstaufgaben gemäß § 48 HochSchG gewährt werden.

Frauen werden ausdrücklich ermutigt, sich zu bewerben.

Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden erbeten bis zum 13. Februar 2005 an:

**Fachhochschule Worms
Präsident Prof. Dr. Dr. h.c.
Joachim W. Herzig
Erenburgerstraße 19
67549 Worms**

63.

Bei der KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE ist zum 1. Juli 2005 die Leitung des Gesundheitsamtes zu besetzen mit

einer Amtsärztin/einem Amtsarzt.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße versteht sich als moderne und in hohem Maße serviceorientierte Dienstleistungsbehörde für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Südliche Weinstraße (ca. 110.000 Einwohner). Zum Einzugsgebiet des Gesundheitsamtes zählt die kreisfreie Stadt Landau (ca. 41.000 Einwohner).

Die Tätigkeit umfasst das gesamte Spektrum der amtsärztlichen Aufgaben, insbesondere amtsärztliche und sozialmedizinische Gutachten, Hygiene und Infektionsschutz,

Tuberkulosefürsorge, Beratung der Bürgerinnen, Bürger und der Verwaltung in gesundheitlichen Fragen. Das Amt mit Sitz in Landau verfügt über die typischen Abteilungen/Dienste einschließlich sozialpsychiatrischem Dienst mit Beratungsstelle.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte die Anerkennung als Fachärztin/Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen besitzen. Zusätzliche Erfahrungen, z. B. in der Inneren Medizin und Hygiene, sind von Vorteil.

Erwartet werden fundierte fachliche Qualifikationen, gutachterliche Erfahrung, Verantwortungs- und Entscheidungsfreude, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, Organisationsvermögen, teamorientiertes und konzeptionelles Arbeiten, Kommunikationsgeschick und EDV-Kenntnisse. Angemessener ärztlicher Fortbildung stehen wir positiv gegenüber.

Der Einsatz eines (dienstlich anerkannten) privaten Pkw's ist notwendig.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppen A 15/A 16 BBesG. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Ltd. Medizinaldirektorin Dr. Faber, Tel. 0 63 41 / 94 06 02, zur Verfügung. Weitere Informationen über den Landkreis unter www.suedliche-weinstrasse.de.

Schriftliche Bewerbungen (keine E-Mails) mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, lückenloser tabellarischer Lebenslauf, Übersicht über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang, Schul- und Arbeitgeberzeugnisse, Weiterbildungs-Zertifikate, Rufnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können) bitten wir, bis 15. Februar 2005 an die

**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Personalreferat
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau**

zu richten.

64.

Bei der VERBANDSGEMEINDE LANDAU-LAND, KREIS SÜDLICHE WEINSTRASSE, ist die Stelle der/des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Januar 2006 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben.

Die Verbandsgemeinde Landau-Land besteht aus 14 Ortsgemeinden mit ca. 14.224 Einwohnern. Der Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Landau i.d.Pfalz.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 17. April 2005 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen/Bürgern der Verbandsgemeinde Landau-Land für eine Amtszeit von 8 Jahren direkt

gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 1. Mai 2005 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur/Zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber nach erfolgter Wahl ihren/seinen Wohnsitz im Bereich der Verbandsgemeinde Landau-Land nimmt.

Die/Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 16/B 2 eingestuft. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags als Einzelbewerberin/Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gültige Wahlvorschläge nur bis 7. März 2005, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die spätestens am 62. Tag, vor der Wahl, das ist der 14. Februar 2005, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land veröffentlicht wird.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten bis zum 1. März 2005 (keine Ausschlussfrist) an

Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land - Bürgermeisterwahl -
z. H. des 1. Beigeordneten Günter Schwarz
AN 44 Nr. 31
76829 Landau i. d. Pfalz

65.

Bei der VERBANDSGEMEINDE LANGENLONSHEIM (ca. 14.000 Einwohner in 7 Ortsgemeinden) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 19. November 2005 wegen Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers zu besetzen.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich erneut.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 5. Juni 2005, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Langenlonsheim für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 19. Juni 2005, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (5. Juni 2005) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppen A 16/B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als

Einzelbewerberin/Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 25. April 2005, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien/und oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 26. Februar 2005 (keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung
Langenlonsheim
Bürgermeisterwahl
z.Hd. des Wahlleiters
Naheweistraße 80
55450 Langenlonsheim

66.

Bei der VERBANDSGEMEINDE STROMBERG, LANDKREIS BAD KREUZNACH ist wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Stelleninhabers die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung erfolgen nach dem Tag der Urwahl bzw. ggf. nach dem Tag der Stichwahl in einer Sitzung des Verbandsgemeinderates.

Die Verbandsgemeinde Stromberg mit 9.604 Einwohnern (Hauptwohnsitze, Stand: 30. Juni 2004), liegt im nördlichen Teil des Landkreises Bad Kreuznach, in der Region zwischen Nahe und Rhein am Tor des geplanten Naturparks Soonwald-Nahe. In den 10 verbandsangehörigen Gemeinden Daxweiler, Dörrebach, Eckenroth, Roth, Schöneberg, Schweppenhausen, Seibersbach, Waldlaubersheim, Warmsroth und der Stadt Stromberg (Sitz der Verwaltung) besteht - neben attraktiven Sportangeboten wie Golf, Tennis, Reiten, Ballonfahren, Angeln, Radfahren und Wandern - ein intaktes Vereinsleben mit vielfältigen Angeboten. In schmucken Winzerorten wächst an den Steilhängen ein herzhafter Wein. Auch für das kulinarische Angebot von Johann Lafer's Stromburg über das Land- und Golfhotel im Schindeldorf bis zum liebevoll geführten Dorfgasthof,

ist für jeden Geschmack das Richtige dabei. Die verkehrsgünstige Lage direkt an der A 61 zwischen den beiden Flughäfen Frankfurt und Frankfurt-Hahn, die Nähe zum Rhein, drei Grundschulen und eine Integrierte Gesamtschule bis zum Abitur sind wichtige Standortfaktoren, die zur Ansiedlung zahlreicher Handwerks- und Gewerbebetriebe geführt haben. Die Verbandsgemeinde verfügt über einen landesweit bedeutsamen Gewerbepark in Waldaubersheim und ist im Fördergebiet des „Regionalen Landesförderprogramms“. Eine intakte Infrastruktur und attraktive Wohnbaugebiete in Verbindung mit einer reizvollen Landschaft (fast 60% Waldanteil) sind für viele ein Entscheidungskriterium, dort zu wohnen und zu arbeiten, wo andere Urlaub machen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 20. März 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Stromberg für die Dauer von 8 Jahren direkt gewählt (Urwahl).

Falls erforderlich, findet am 10. April 2005 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister nach § 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Die Besoldung richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz - LKomBesVO -). Danach wird das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe A 16 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der ersten Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 8 der o.g. Kommunal-Besoldungsverordnung gezahlt.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz im Bereich der Verbandsgemeinde Stromberg genommen wird.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisse usw.) werden erbeten bis zum 2. Februar 2005 (keine Ausschlussfrist) an die

Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg
Kennwort: Bürgermeisterwahl
Postfach 143
55438 Stromberg

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien und/oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Bewerbung die Einreichung eines Wahlvorschlages gemäß § 62 des Kommunalwahlgesetzes für Rheinland-Pfalz (KWG) erforderlich ist.

67.

BUNDESRECHNUNGSHOF

Ihre Chance bei uns

Wir suchen für
den Bundesrechnungshof in Bonn, für seine Außenstelle in Potsdam, sowie für die Prüfungsämter des Bundes in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Koblenz, Köln, Magdeburg, München und Stuttgart
Beamtinnen / Beamte des gehobenen und des höheren Verwaltungsdienstes oder **vergleichbare Angestellte** als

Prüfer/innen
in unterschiedlichen Fachbereichen
- Kennzeichen „2005-0001B“ -

Ihr Profil

- Sie haben Ihr Studium der Rechts-, Wirtschafts-Ingenieurwissenschaften oder der Informatik an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen oder verfügen als Beamtin / Beamter über die entsprechende Laufbahnausbildung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst
- Sie sollten möglichst bereits über einige Jahre Berufserfahrung verfügen, die Sie für unsere Aufgaben einbringen können
- Sie besitzen eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und haben Freude an häufig wechselnden Aufgaben

- Sie haben als Beamte/r ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO (im gehobenen Dienst - gD) bzw. A 14 BBesO (im höheren Dienst - hD) inne. In Ausnahmefällen können auch Bewerbungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 gD oder A 15 hD BBesO berücksichtigt werden

Unser Angebot

Sie finden eine ergebnisorientierte Aufgabe, bei der Abwechslung, Gestaltungsspielraum und Kreativität im Vordergrund stehen.

Im Rahmen der externen staatlichen Finanzkontrolle analysieren Sie komplexe Sachverhalte, entwickeln Optimierungsmöglichkeiten und tragen aktiv zur Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns bei. Sie arbeiten in einem unabhängigen Organ, das den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung berät. Unser Aufgabenfeld erstreckt sich auf die gesamte Bundesverwaltung.

Wir arbeiten Sie in einer Abordnungs- bzw. Probezeit von 6 Monaten in Ihr neues Aufgabengebiet ein. Auch danach unterstützen wir Sie kontinuierlich mit einer bedarfsorientierten Fortbildung. Wir bieten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung berufliche Perspektiven bis in das Spitzenamt der jeweiligen Laufbahn.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung berücksichtigen wir Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes und schwer behinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte **unter Angabe von „2005-001B“** mit Lichtbild und aussagefähigen Unterlagen (komplette Schulzeugnisse, Beurteilungen, Referenzen etc. sowie der Rufnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind) beim

Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Ihre Bewerbung sollte spätestens drei Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieser Stellenausschreibung bei uns eingehen.

Geben Sie dabei bitte an, welchen örtlichen und fachlichen Verwendungsbereich Sie anstreben. Die fachliche Bandbreite des BRH können Sie unter www.bundesrechnungshof.de ansehen.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter:
(0 18 88) 721-22 28 (Frau Berger),
-22 23 (Frau Melander),
-22 29 (Frau Ströher-Janßen)
oder -22 24 (Frau Veldboer).

Bekanntmachungen der Gerichte

68.

Die Verwaltung des Nachlasses des am 19. 11. 2002 verstorbenen, zuletzt in Elkenroth wohnhaft gewesenen, Manfred Heim, geb. am 21. 4. 1942, wird aufgehoben.

Betzdorf, den 27. Dezember 2004

- 6 VI 444/02 - Das Amtsgericht

69.

Auf Antrag eines Nachlassgläubigers wird die Verwaltung des Nachlasses von a) der am 14. 10. 1946 in Harbach, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Berta Weber, geb. am 18. 11. 1868, b) des am 11. 12. 2002 in Harbach, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Aloysius Weber, geb. am 4. 1. 1913, angeordnet. Zum Verwalter wird Herr Joachim Tinz, Hauptstraße 53, 57584 Scheuerfeld, ernannt.

Betzdorf, den 21. Dezember 2004

- 6 VI 361/04 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

70.

In der Aufgebotssache 1. Irmgard Irlich, Mühlheimer Straße 8, 97877 Wertheim, Antragstellerin, 2. Inge Dott, Kärlicher Straße 5, 56220 Kettig, Antragstellerin, 3. Rita Frein, Mülheimer Straße 8, 97877 Wertheim, Antragstellerin, 4. Wolfgang Frein, Kärlicher Straße 5, 56220 Kettig, Antragsteller, 5. Marie-Luise Neubauer, Kiesweg 4, 73257 Königen, Antragstellerin, 6. Herbert Frein, Friesenstraße 13a, 56077 Koblenz, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Andernach am 14. Dezember 2004 für Recht erkannt: 1. Das Sparbuch Nr. 6464592, Konto-Nr. 700210506, ausgestellt durch die Raiffeisenbank Mittelrhein eG in Weißen-thurm auf den Namen Luise Frein, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Andernach, den 14. Dezember 2004

- 6 C 890/04 - Das Amtsgericht

71.

In der Aufgebotssache Margarete Rank geb. Röhrich, geb. am 10. 12. 1923, Finkenspfad V/2, 67098 Bad Dürkheim, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Minor, Hauptstraße 16, 67269 Grünstadt, als Ergänzungspfleger wegen Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen hat das Amtsgericht in Bad Dürkheim auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 2004 am 4. November 2004 für Recht erkannt: 1. Die Grundschuldbriefe über 3000,- DM (1533,88 EUR), 5500,- DM (2812,11 EUR), 4000,- DM (2045,17 EUR), 10.000,- DM (5112,92 EUR) und 15.000,- DM (7669,38 EUR) betreffend die im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 1931 in Abt. III lfd. Nr. 1-4 und Nr. 7 zugunsten der Volksbank Bad Dürkheim eG eingetragenen Grundschulden werden für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bad Dürkheim, den 22. Dezember 2004

- 2 C 181/04 - Das Amtsgericht

72.

Der Miteigentümer des im Grundbuch von Schmittweiler Blatt 333 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Schmittweiler Plan-Nr. 1408, Wald (Holzung), Schwannen, Größe 960 qm, eingetragener Miteigentümer zu 1/2-Anteil: Peter Mattern XVI, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 13. Dezember 2004.

Bad Sobernheim, den 13. Dezember 2004

- 6 C 252/04 - Das Amtsgericht

73.

In der Aufgebotssache Anton Jakob Schüler, 55411 Bingen-Büdesheim, Antragsteller, und Klara Schüler, 55411 Bingen-Büdesheim, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bingen-Büdesheim, Blatt 2961 in Abt. III unter der lfd. Nr. 5 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln, jetzt BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, eingetragene und mit 6 % Zinsen jährlich verzinsliche Grundschuld von 7400,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 18. Dezember 2004

- 2 C 423/04 - Das Amtsgericht

74.

In der Aufgebotssache Franz Schönherr, 55218 Ingelheim am Rhein, Antragsteller, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ober-Ingelheim Blatt 4654 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch-Hall, eingetragene und mit 15 % Zinsen jährlich verzinsliche, gemäß § 800 ZPO vollstreckbare Grundschuld von 42.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 18. Dezember 2004

- 2 C 427/04 - Das Amtsgericht

75.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Bitburg vom 9. Dezember 2004 wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Seinsfeld Blatt 333 in Abt. III Nr. 10 eingetragene Eigentümerbriefgrundschuld über 100.000,- EUR nebst Zinsen für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 14. Dezember 2004

- 5 C 115/04 - Das Amtsgericht

76.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Bitburg, 6 C 217/04, vom 15. Dezember 2004 ist der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Wißmannsdorf Bl. 512 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 50.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen zugunsten der Commerzbank AG Filiale Trier für kraftlos erklärt worden.

Bitburg, den 16. Dezember 2004

- 6 C 217/04 - Das Amtsgericht

77.

Durch Urteil vom 20. Dezember 2004 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Oberbettingen Blatt 718 in Abt. III Nr. 1 für Herrn Heinrich Franz Simon über 25.000,- DM nebst bis zu 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld für kraftlos erklärt worden.

Daun, den 20. Dezember 2004

- 3 C 469/04 - Das Amtsgericht

78.

In der Aufgebotssache Liselotte Schäfer, Schillerstraße 6, 67365 Schwegenheim, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Gernersheim auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 222 157, Rheinland-Pfalz, über 37.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Schwegenheim (Amtsgericht Gernersheim) Bl. 1680 Abt. III Nr. 1, zugunsten der Badischen Landesbausparkasse Karlsruhe, jetzt LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg in Karlsruhe, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf 2800,- EUR festgesetzt.

Gernersheim, den 10. Dezember 2004

- 1 C 670/03 - Das Amtsgericht

79.

In der Aufgebotssache August Diemer, Alzeyer Straße 19, 67251 Freinsheim, Antragsteller, Vertreterin: Roswitha Diemer, Hauptstraße 36, 67259 Heuchelheim, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht in Grünstadt am 23. November 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief Gruppe 06 Nr. 188 699 der im Grundbuch von Mertesheim Blatt 378 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 25.000,- DM zugunsten Herrn August Diemer wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Grünstadt, den 16. Dezember 2004

- 1 C 241/04 - Das Amtsgericht

80.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Hermeskeil vom 7. Dezember 2004 sind die Sparkassenbücher der Sparkasse Trier Nr. 304424823, 304337322 und 304455876 lautend auf Brunhilde Mergen für kraftlos erklärt worden.

Hermeskeil, den 15. Dezember 2004

- 1 C 233/04 - Das Amtsgericht

81.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Hermeskeil ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Rascheid Blatt 882 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 20.000,- DM zugunsten der Eisenbahnspar-kasse Saarbrücken eGmbH für kraftlos erklärt worden.

Hermeskeil, den 15. Dezember 2004

- 1 C 294/04 - Das Amtsgericht

82.

Der Brief über die im Grundbuch von Elchweiler Blatt 388 in Abt. III unter Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lud-

wigsburg, eingetragene Grundschuld zu 16.300,- DM nebst 8 % Zinsen ist kraftlos (Urteil vom 16. Dezember 2004).

Idar-Oberstein, den 29. Dezember 2004
- 3 C 475/04 - Das Amtsgericht

83.

Der Brief über die im Grundbuch von Sonnenberg Blatt 465 und 221 in Abt. III unter Nr. 1 bzw. 3 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, eingetragene Grundschuld zu 13.300,- DM nebst 8 % Zinsen ist kraftlos. (Urteil vom 16. Dezember 2004).

Idar-Oberstein, den 3. Januar 2005
- 3 C 586/04 - Das Amtsgericht

84.

Der Grundschuldbrief Gruppe 01 Nr. 077145 für die Grundschuld zu 34.518,- DM, die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Hohenecken Blatt 1029 in Abt. III unter der lfd. Nr. 2 für die Deutsche Bausparkasse (DBS) eGmbH in Darmstadt (jetzt: Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Karlsruhe) eingetragen ist, ist für kraftlos erklärt. (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 22. Dezember 2004, AZ: 6 C 13/04).

Kaiserslautern, den 3. Januar 2005
- 6 C 13/04 - Das Amtsgericht

85.

Der Grundschuldbrief Gruppe 04 Nr. 135884 für die Grundschuld zu 12.000,- DM, die mithaftweise im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Dansenberg Blatt 282 in Abt. III unter der lfd. Nr. 4 und im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Dansenberg Blatt 1571 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg eingetragen ist, ist für kraftlos erklärt. (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 22. Dezember 2004, AZ: 6 C 14/04).

Kaiserslautern, den 3. Januar 2005
- 6 C 14/04 - Das Amtsgericht

86.

In der Aufgebotssache Erika Malig, Theodor-Sturm-Straße 8, 30900 Wedemark GT Mellendorf, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Kandel am 15. Dezember 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 0865611 über die im Grundbuch für Kandel Blatt 1363 in Abt. III lfd. Nr. 5 eingetragene Briefgrundschuld über 15.300,- DM für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall, verzinslich mit 10 v.H. jährlich wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Kandel, den 15. Dezember 2004
- 1 C 593/03 - Das Amtsgericht

87.

Die Berechtigten der im Grundbuch von Linz am Rhein Blatt 7736 eingetragenen Grundpfandrechte, und zwar in Abt. III lfd. Nr. 1 246,38 Goldmark Restkaufgeld-Hypothek ohne Brief für Fräulein Karolina Bertha Ward in Cambridge (England); in Abt. III lfd. Nr. 2 1038,62 Goldmark Restkaufgeld-Hypo-

thek ohne Brief für Fräulein Karolina Bertha Ward in Cambridge (England); werden mit ihrem Recht ausgeschlossen.

Linz, den 23. Dezember 2004
- 2 C 1145/03 - Das Amtsgericht

88.

Der Eigentümer des im Grundbuch von Erpel Blatt 2155 eingetragenen Grundstücks Flur 14 Nr. 178, Hof- und Gebäudefläche, Unterste Gass, 72 qm, eingetragene Eigentümer mit einem 1/2-Anteil, Herr Michael Hirzmann, wird mit seinem Recht ausgeschlossen.

Linz, den 3. Dezember 2004
- 2 C 427/04 - Das Amtsgericht

89.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 6335 in Abt. III Nr. 1 für die N.V. Artois-Krediet, Vaartstraat 94, B 3000 Leuven/Belgien, über 40.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 16. Dezember 2004
- 2 C 472/04 - Das Amtsgericht

90.

Der für die im Grundbuch von Krautscheid Blatt 2437 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Colonia Bausparkasse AG in Dortmund eingetragene Grundschuld in Höhe von 13.000,- DM nebst 12 v.H. Jahreszinsen erteilte Grundschuldbrief wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 3. Dezember 2004
- 2 C 553/04 - Das Amtsgericht

91.

Der für die im Grundbuch von Leubsdorf Blatt 3580 in Abt. III Nr. 1 zugunsten des Beamtenheimstättenwerkes, Organ zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes, Bausparkasse für Angehörige des Öffentlichen Dienstes (BHW), Gemeinnützige GmbH Berlin, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland in Hameln, eingetragene Grundschuld in Höhe von 4500,- DM nebst 6,5 % Zinsen jährlich erteilte Grundschuldbrief wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 15. Dezember 2004
- 2 C 757/04 - Das Amtsgericht

92.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 7. Dezember 2004 wurde der Grundschuldbrief bzgl. der Grundschuld in Höhe von 5200,- DM im Grundbuch von Oppenheim Blatt 3658 Abt. III lfd. Nr. 5 eingetragene Grundschuldgläubigerin Kreissparkasse Mainz in Mainz für kraftlos erklärt.

Mainz, den 15. Dezember 2004
- 80 C 479/03 - Das Amtsgericht

93.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 15. November 2004 wurde 1. der Grundschuldbrief bzgl. der Briefgrundschuld in Höhe von 73.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 2815 in Abt. III lfd. Nr. 1 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Kreis-Sparkasse Mainz

in Mainz) wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Mainz, den 15. November 2004
- 83 C 505/03 - Das Amtsgericht

94.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 30. November 2004 wurden die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von (Mainz-)Weisenau Blatt 3352 in a) Abt. III Nr. 1 für die städtische Sparkasse Mainz jetzt Sparkasse in Mainz, über 5000,- DM (= 2556,46 EUR), b) Abt. III lfd. Nr. 2 für die städtische Sparkasse Mainz in Mainz, jetzt Sparkasse Mainz in Mainz, über 2000,- DM (= 1022,58 EUR) und c) Abt. III lfd. Nr. 4 für die städtische Sparkasse Mainz in Mainz, jetzt Sparkasse Mainz in Mainz, über 5000,- DM (= 2556,46 EUR) eingetragenen Briefgrundschulden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 20. Dezember 2004
- 72 C 288/04 - Das Amtsgericht

95.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 14. Dezember 2004 wurde der Grundschuldbrief für die im Grundbuch von Mainz-Gonsenheim Blatt 7957 in Abt. III unter lfd. Nr. 6 eingetragenen Briefgrundschuld über 18.000,- DM nebst 11 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG, Bausparkasse der Volksbank und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall für kraftlos erklärt.

Mainz, den 16. Dezember 2004
- 72 C 324/04 - Das Amtsgericht

96.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 16. November 2004 wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hechtsheim Bl. 2507 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 eingetragenen Briefgrundschuld über 20.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich für die Kreissparkasse Mainz (jetzt: Sparkasse Mainz in Mainz) für kraftlos erklärt.

Mainz, den 21. Dezember 2004
- 72 C 354/04 - Das Amtsgericht

97.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 30. Dezember 2004 wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bodenheim Blatt 3433 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld über 6000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volks- und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall, für kraftlos erklärt.

Mainz, den 4. Januar 2005
- 80 C 364/04 - Das Amtsgericht

98.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 16. Dezember 2004 wurde der Brief über die im Grundbuch von Gunterblum Blatt 2634 Abt. III lfd. Nr. 2 über 30.000,- DM, Grundschuldgläubigerin: Kreis-Sparkasse Mainz in Mainz für kraftlos erklärt.

Mainz, den 3. Januar 2005
- 89 C 109/04 - Das Amtsgericht

99.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Neustadt vom 16. Dezember 2004 wurde der Grundschuldbrief Gr. 02 Nr. 09988118 über die im Grundbuch von Haardt (Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße) Blatt 698 in der dritten Abteilung unter der lfd. Nr. 2 eingetragenen Grundschuld über ehemals 40.500,- DM, jetzt noch gültig über 33.500,- DM (i.W.: dreiunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark), und des verloren gegangenen Teilgrundschuldbriefes Gr. 03 Nr. 0391319 über die im gleichen Blatt unter der lfd. Nr. 2 A eingetragenen Grundschuld über 7000,- DM (i.W.: siebentausend Deutsche Mark), zugunsten des Reinhard Göddemeyer, Grömitz (bezüglich des Rechtes Nr. 2), sowie zugunsten der Firma Taurus Beratungsgesellschaft für Kapital und Grundbesitz mit beschränkter Haftung, Grömitz (bezüglich des Rechtes Nr. 2 A), werden für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 21. Dezember 2004

- 6 C 369/03 - Das Amtsgericht

100.

In der Aufgebotssache Rhein-Nahe Wohnen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, 55118 Mainz, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Neustadt/Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Dezember 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief hinsichtlich der im Grundbuch von Neustadt an der Weinstraße Blatt 5810 in Abt. III unter der lfd. Nr. 95 eingetragenen Briegrundschuld zugunsten der Heimstätte Neustadt an der Weinstraße (jetzt: Rhein-Pfalz-Wohnen GmbH) über den Betrag von 13.000,- DM (= 6646,79 EUR) wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Neustadt an der Weinstraße,
den 23. Dezember 2004

- 2 C 268/04 - Das Amtsgericht

101.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Neustadt vom 16. Dezember 2004 wurde der Grundschuldbrief Gr. 4 Nr. 170 278 über die im Grundbuch von Hassloch Bl. 10888 in der dritten Abteilung unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 29.000,- DM (i.W.: neunundzwanzigtausend Deutsche Mark), zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkassen der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 21. Dezember 2004

- 6 C 139/04 - Das Amtsgericht

102.

In der Aufgebotssache Westerwald Bank e.G., Volks- und Raiffeisenbank Hachenburg, vertreten durch den Prokurist Klaus Müller, Neumarkt 1-5, 57627 Hachenburg, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Oliver Mathern-von Glinski, Wilhelmstraße 41, 57610 Altenkirchen, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Neuwied für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kurtscheid a) Blatt 987 in Abt. III lfd. Nr. 3 b, b) Blatt 993 in Abt. III lfd. Nr. 2 b, zugunsten der Raiffeisenbank Horhausen-Rengsdorf eG, Horhausen eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM wird im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Neuwied, den 26. November 2004

- 4 C 187/04 - Das Amtsgericht

103.

In der Aufgebotssache Westerwald Bank e.G., Volks- und Raiffeisenbank, vertreten durch den Vorstand, Schloßplatz, 57610 Altenkirchen, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Neuwied am 17. Dezember 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niederrhein Blatt 418 Abt. III lfd. Nr. 4 zugunsten der Raiffeisenbank Raubach in Raubach eingetragenen Grundschuld über 15.000,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Neuwied, den 28. Dezember 2004

- 4 C 1147/04 - Das Amtsgericht

104.

In der Aufgebotssache 1. Erna Boden, Renzion Waldstraße 6, 53547 Roßbach/Wied, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte: Notarassessorin Zang, Bahnhofstraße 29, 56564 Neuwied, 2. Bernd Boden, Wiedufer 4, 56588 Waldbreitbach, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte: Notarassessorin Zang, Bahnhofstraße 29, 56564 Neuwied, wegen Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen hat das Amtsgericht Neuwied auf den Aufgebotstermin vom 15. Dezember 2004 für Recht erkannt: 1. Folgende Grundschuldbriefe werden für kraftlos erklärt: a) über die im Grundbuch von Rossbach Bl. 928 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Eigentümerin eingetragenen Grundschuld über 5000,- DM; b) über die im Grundbuch von Rossbach Bl. 928 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Eigentümerin eingetragenen Grundschuld zu 5000,- DM. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Neuwied, den 15. Dezember 2004

- 4 C 1416/04 - Das Amtsgericht

105.

In der Aufgebotssache der Frau Waltraud Kühn, Kappeler Straße 31, 55481 Kirchberg, werden die Grundschuldbriefe über 20.000,- DM (10.225,84 EUR), Zinsen: 10 %, für die Kreissparkasse Simmern in Simmern/Hunsrück, eingetragen im Grundbuch von Unzenberg Blatt 713 in Abt. III Nr. 1 und über 12.000,- DM (6135,50 EUR), Zinsen: 10 %, für die Kreissparkasse Simmern in Simmern/Hunsrück, eingetragen im Grundbuch von Unzenberg Blatt 713 in Abt. III Nr. 3 für kraftlos erklärt.

Simmern, den 22. Dezember 2004

- 3 C 608/04 - Das Amtsgericht

106.

In der Aufgebotssache der Frau Christine Bayerlein, Otto-Schneider-Straße 12, 55469 Mutterschied, und des Herrn Hans Peter Kleinz, Hauptstraße 63, 55471 Sargenroth, wird der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Simmern Blatt 2365 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 5000,- DM (2556,46 EUR), Zinsen: 10 %, für den Hunsrücker Kreditverein eGmbH in Simmern für kraftlos erklärt.

Simmern, den 22. Dezember 2004

- 3 C 617/04 - Das Amtsgericht

107.

In der Aufgebotssache Gisela Klass, Westliche Rheinbrücke 7, 76187 Karlsruhe, als Miterbin des am 7.1.2003 verstorbenen Ar-

thur Becki, zuletzt wohnhaft: Mörschgasse 2 in 67346 Speyer, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Speyer in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2004 für Recht erkannt: 1. Das Sparbuch Nr. 215 800 768, ausgestellt von der Hypobank Speyer, für Arthur Becki, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Mörschgasse 2 wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Speyer, den 13. Dezember 2004

- 35 C 80/04 - Das Amtsgericht

108.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 17. Dezember 2004, 7 C 315/04, wird der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 3164081 über die im Grundbuch von Irsch Blatt 1971 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 69.700,- DM nebst 8 % Jahreszinsen für den eingetragenen Gläubiger Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, jetzt BHW Bausparkasse AG in Hameln, für kraftlos erklärt.

Trier, den 22. Dezember 2004

- 7 C 315/04 - Das Amtsgericht

109.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 17. Dezember 2004 wird der Grundschuldbrief Nr. 15667446 über die in den Grundbüchern von St. Matthias Blatt 9532 und 9556 jeweils in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG eingetragene Grundschuld von 300.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen und 5 % einmaliger Nebenleistung für kraftlos erklärt.

Trier, den 21. Dezember 2004

- 7 C 318/04 - Das Amtsgericht

110.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 9. Dezember 2004 wurde das Sparkassenbuch der Sparkasse Trier, Nr. 362799694, lautend auf Margarete Golias, für kraftlos erklärt.

Trier, den 10. Dezember 2004

- 8 C 247/04 - Das Amtsgericht

111.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 17. Dezember 2004 ist der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 1555087 über die im Grundbuch von Pfalzel Blatt 4469 in Abt. III unter lfd. Nr. 1) zugunsten der Kreissparkasse Trier-Saarburg in Trier (jetzt: Sparkasse Trier in Trier) eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 15.000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für kraftlos erklärt worden.

Trier, den 20. Dezember 2004

- 32 C 193/04 - Das Amtsgericht

112.

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 2355850 über die ursprünglich im Grundbuch von Hetzerath Blatt 1794 Abt. III Nr. 5, jetzt Hetzerath Blatt 2158 Abt. III Nr. 2, eingetragene Grundschuld zu 98.400,- DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 14. Dezember 2004

- 4 C 469/04 - Das Amtsgericht

113.

Der Teil-Grundschuldbrief über die in den Grundbüchern von Osthofen Blatt 6427 und Blatt 6428 jeweils in Abt. III Nr. 2a für die Colonia Bausparkasse Aktiengesellschaft, in Dortmund, eingetragene Teil-Grundschuld über 8513,01 EUR nebst 15 % Jahreszinsen (Ersteintragung der Teilabtretung am 3. August 1982 im Grundbuch von Osthofen Blatt 4156 über 16.650,- DM) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. Dezember 2004

- 1 C 167/04 - Das Amtsgericht

114.

Der Teil-Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Worms Blatt 9093 in Abt. III Nr. 1 für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, am 29. April 1981 eingetragene Teil-Grundschuld über 52.300,- DM nebst 15 % Zinsen (Gesamtkapital der Grundschuld beträgt 180.000,- DM) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. Dezember 2004

- 1 C 172/04 - Das Amtsgericht

115.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Horchheim Blatt 1793 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall, am 15. Dezember 1975 eingetragene Grundschuld über 11.500,- DM nebst 10 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. Dezember 2004

- 1 C 207/04 - Das Amtsgericht

116.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wiesoppenheim Blatt 941 in Abt. III Nr. 4 für die Wormser Volksbank von 1860 eG, in Worms, am 19. September 1980 eingetragene Grundschuld über 77.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. Dezember 2004

- 1 C 210/04 - Das Amtsgericht

117.

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Alsheim Blatt 3768 jeweils für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Weinheim, in 69469 Weinheim, eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abt. III Nr. 1: Grundschuld über noch 16.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen, eingetragen am 21. November 1991 über insgesamt 46.000,- DM; b) Abt. III Nr. 2: Grundschuld über 50.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen, eingetragen am 21. November 1991; werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. Dezember 2004

- 1 C 211/04 - Das Amtsgericht

118.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ibersheim Blatt 608 in Abt. III Nr. 1 für Frau Elisabeth Kehr geb. Stauffer, Ehefrau des Landwirts Friedrich Kehr, in Ibersheim, eingetragene Grundschuld über 18.000,- Reichsmark nebst 5 % Jahreszinsen (Ersteintragung am 16. August 1939 im Grundbuch von Ibersheim Blatt 121 für den Bauer Emil Ludwig Stauffer, in Ibersheim) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. Dezember 2004

- 1 C 220/04 - Das Amtsgericht

119.

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes, Antragsteller: Hans Göttel, geb. am 4. 5. 1929, Ixheimer Straße 127, 66482 Zweibrücken, betreffend a) den über die im Grundbuch von Zweibrücken Bl. 1473 Abt. III lfd. Nr. 5 eingetragene Grundschuld von 10.000,- DM zugunsten von Hans Göttel ausgestellten Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 9420335, b) den über die im Grundbuch von Zweibrücken Bl. 1473 Abt. III lfd. Nr. 6 eingetragene Grundschuld von 10.000,- DM zugunsten von Hans Göttel ausgestellten Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 9420336, c) den über die im Grundbuch von Zweibrücken Bl. 1473 Abt. III lfd. Nr. 7 eingetragene Grundschuld von 10.000,- DM zugunsten von Hans Göttel ausgestellten Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 9420337, hat das Amtsgericht Zweibrücken auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2004 für Recht erkannt: 1. Der über die im Grundbuch von Zweibrücken Bl. 1473 in Abt. III lfd. Nr. 5 zugunsten des Hans Göttel eingetragene Briefgrundschuld von 10.000,- DM ausgestellte Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 9420335 wird für kraftlos erklärt. 2. Der über die im Grundbuch von Zweibrücken Bl. 1473 in Abt. III lfd. Nr. 6 zugunsten des Hans Göttel eingetragene Briefgrundschuld von 10.000,- DM ausgestellte Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 9420336 wird für kraftlos erklärt. 3. Der über die im Grundbuch von Zweibrücken Bl. 1473 in Abt. III lfd. Nr. 7 zugunsten des Hans Göttel eingetragene Briefgrundschuld von 10.000,- DM ausgestellte Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 9420337 wird für kraftlos erklärt. 4. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Zweibrücken, den 13. Dezember 2004

- 2 C 471/04 - Das Amtsgericht

Aufgebote

120.

Die Ortsgemeinde Kruft, vertreten durch den Ortsbürgermeister Rudolf Schneichel, 56642 Kruft, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Kruft Blatt 4119 eingetragenen Grundbesitzes: Flur 2 Nr. 10/1, Wasser (Mühlgraben), Fressheckenwiesen, 2,68 qm, beantragt, § 927 BGB.

Die eingetragenen Eigentümer a) Peter Auer II, Kretz, b) Jakob Meffert (Moeffert), Kretz, c) Susanne Meffert (Moeffert) geb. Schneider, Kretz, zu 1a) - 1c) in Gütergemeinschaft bzw. die Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 15. März 2005, 8.30 Uhr**, Saal 117 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Andernach, den 8. Dezember 2004

- 6 C 1054/04 - Das Amtsgericht

121.

Der Thorsten Peter Behne, Pfarrer-Nonn-Straße 8, 56235 Ransbach-Baumbach, Antragsteller, vertreten durch Notarsverwalter Markus Kehl anstelle des Notars Dr. Schumacher und Partner, Clemensstraße 2, 56068 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubigerin Frau Gertrud Hilgers geb. Bondkirch, Witwe von Bernhard Hilgers, gestorben am 15. 4. 1933 bzw. deren Erben bezüglich der im Grundbuch von Mülheim Blatt 7022 eingetragenen Buchhypothek über 2500,- Goldmark beantragt, § 1170 BGB.

Die Erben der eingetragenen Gläubigerin werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 9. März 2005, 8.15 Uhr**, Saal 117, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Andernach, den 7. Dezember 2004

- 6 C 1065/04 - Das Amtsgericht

122.

Monika Schäfer geb. Hartstang, Langenbergstraße 19, 56637 Plaidt; Alfred Schäfer, Langenbergstraße 19, 56637 Plaidt; Heinz Schäfer, Birkenweg 9, 56637 Plaidt; Anke Peez geb. Schäfer, Im Rang 11, 56637 Plaidt; Antragsteller, vertreten durch Notar Dr. Steffens in Andernach, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Plaidt Blatt 3010 in Abt. III Nr. 3 für die Aachener und Münchener Lebensversicherungs Aktiengesellschaft, Aachen, über 40.000,- DM nebst 7 % Zinsen jährlich und Nebenleistung 1 % eingetragene Hypothek beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Dienstag, den 22. März 2005, 8.30 Uhr**, Saal 117, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Andernach, den 20. Dezember 2004

- 6 C 1314/04 - Das Amtsgericht

123.

Helga Knieps, Schützenstraße 26, 53473 Bad Neuenahr-Ahrweiler, und Beatrix Schmitz geb. Knieps, Hauptstraße 154, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, haben das Aufgebot der verloren gegangenen Grundschuldbriefe über folgende, im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 4298, jeweils in Abt. III eingetragene Grundschulden beantragt: Lfd. Nr. 3) Grundschuld für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, mit 6 % verzinslich, zu 49.200,- DM; lfd. Nr. 7) Grundschuld für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall, mit 10 % verzinslich, zu 28.000,- DM.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 6. April 2005, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 101 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 30. Dezember 2004

- 3 C 1034/04 - Das Amtsgericht

124.

Die Eheleute Hermann Josef Hospelt und Katharina Hospelt geb. Heubes, Rheinbacher Straße 18, 53505 Berg, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Berg Blatt 2770 (früher Berg Blatt 1869) in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse Ahrweiler in Ahrweiler eingetragene, mit 10 % verzinsliche Grundschuld zu 12.000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 6. April 2005, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeich-

neten Gericht Zimmer Nr. 101 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 28. Dezember 2004

- 3 C 1104/04 -

Das Amtsgericht

125.

1. Herr Thorsten Georg Bruckner, geb. am 17. 4. 1966, wohnhaft in 55566 Bad Sobernheim, Eisenschmelze, und 2. Herr Steffen Jürgen Bruckner, geb. am 29. 5. 1963, wohnhaft in 55543 Bad Kreuznach, Kreuzstraße 13, beide vertreten durch Herrn Notar Richard Held in 55566 Bad Sobernheim, Saarstraße 7, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Sobernheim Blatt 3925 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 50.000,- DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark), nebst 12 % v.H. Jahreszinsen für die Raiffeisenbank Odernheim in Odernheim, Briefnummer: 2340504, beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 30. März 2005, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 5 (NG), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Sobernheim, den 22. Dezember 2004

- 6 C 555/04 -

Das Amtsgericht

126.

Frau Inge Geiß geb. Groß, geb. am 27. 6. 1941, wohnhaft in 55566 Meddersheim, Im Wiesengrund 8, vertreten durch Frau Notarin Dr. Christiane Schwab in 55543 Bad Kreuznach, Dr.-Karl-Aschoff-Straße 8, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung der verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Meddersheim Blatt 1598 in Abt. III unter den lfd. Nrn. 1 und 2 eingetragenen Grundschulden in Höhe von 10.000,- DM und 75.000,- DM (in Worten: zehntausend und fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark) jeweils nebst 12 v. H. Jahreszinsen und jeweils für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall, Briefnummer: 0273374 und 1544513.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 4. April 2005, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 5 (NG), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Grundschuldbriefe vorzulegen, da diese ansonsten für kraftlos erklärt werden können.

Bad Sobernheim, den 21. Dezember 2004

- 6 C 560/04 -

Das Amtsgericht

127.

Herr Dr. Thomas Groß, Kirchen-Wehbach, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bruche Blatt 1621 in Abt. III lfd. Nr. 4 eingetragenen Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 23.600,- DM nebst 10 % Zinsen für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall bei Ausnutzung der Rangvorbehalte im Range vor den Rechten Abt. II Nr. 2 und 3 gemäß Bewilligung vom 19. November 1976 eingetragen am 12. Januar 1977.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 23. März 2005, 9.00 Uhr**, Saal 508 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 15. Dezember 2004

- 3 C 488/04 -

Das Amtsgericht

128.

Die Aareal Bank AG, Zweigniederlassung Mainz, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Sausenheim Blatt 858 + 859 in Abt. III Nr. 2 bzw. 4 eingetragenen Grundschuld zu 57.500,- DM, zugunsten der Deutschen Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Mainz, nunmehr Aareal Bank AG beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 8. März 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im Gerichtsgebäude vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Grünstadt, den 17. Dezember 2004

- 1 C 347/04 -

Das Amtsgericht

129.

Die Eheleute Horst und Gisela Marianne Krehbiel, wh. Am Gatterlosenweg 4 in 67271 Kindenheim, haben das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Sparbuchs Nr. 35406021 der RV Bank Rhein-Haardt eG beantragt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 8. März 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im Gerichtsgebäude vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Grünstadt, den 17. Dezember 2004

- 1 C 352/04 -

Das Amtsgericht

130.

Notar Pres in Kaiserslautern, hat als Vertreter für die berechtigten Eigentümer das Aufgebot für den abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Grundschuldbrief beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 03 Nr. 017516 eingetragen für die Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg, im Grundbuch von Kaiserslautern Bl. 34583 und 34584 jeweils in Abt. III Nr. 2.

Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 23. März 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 11, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 8. Dezember 2004

- 6 C 21/04 -

Das Amtsgericht

131.

Notar Dr. Wischermann in Kaiserslautern, hat als Vertreter für die berechtigten Eigentümer das Aufgebot für die abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Hypothekenbriefe beantragt: a) Hypothekenbrief Gruppe 02 Nr. 001522 eingetragen für die Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden im

Grundbuch von Kaiserslautern Bl. 6089 in Abt. III Nr. 1. b) Hypothekenbrief Gruppe 02 Nr. 001464 eingetragen für die Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden im Grundbuch von Kaiserslautern Bl. 6089 in Abt. III Nr. 2.

Der oder die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 23. März 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 11, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern den 15. Dezember 2004

- 6 C 23/04 -

Das Amtsgericht

132.

Rechtsanwalt Rapp in Kaiserslautern, hat als Vertreter für die berechnigte Eigentümerin das Aufgebot für das abhanden gekommene, nachfolgend bezeichnete, Sparkassenbuch beantragt: Sparkassenbuch Nr. 301 104 212, ausgestellt von der Stadtsparkasse Kaiserslautern.

Der oder die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 23. März 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 11, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 15. Dezember 2004

- 6 C 24/04 -

Das Amtsgericht

133.

Frau Anna Agnes Equit geb. Oster, geb. am 4. 5. 1929, Hohenzollerstraße 134, 56068 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes betreffend die gemäß Bewilligung vom 4. September 1972 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg im Grundbuch von Koblenz Blatt 9146 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **9. März 2005, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 14. Dezember 2004

- 141 C 3722/04 -

Das Amtsgericht

134.

Frau Hannelore Levermann geb. Becker, geb. am 6. 4. 1946, wohnhaft in 56321 Rhens, Haus Waldfrieden, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Brey Blatt 2273 (früher Artikel 738) eingetragenen Grundstücke (Gemarkung Brey Flur 10 Flurstücke 899/434 und 900/434, Landwirtschaftsfläche, Im Breyer Tal, Größe 282 qm und 192 qm) gemäß § 927 BGB beantragt. Im Grundbuch ist Jakob Carbach, Sohn von Johann, Ackerer, zu Brey eingetragen.

Der/die Eigentümer wird bzw. werden hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **2. März 2005, um 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine/ihre Ausschließung erfolgen wird.

Koblenz, den 8. Dezember 2004

- 142 C 718/04 -

Das Amtsgericht

135.

Frau Anni Koch, Am Keller 10, 56330 Koblenz-Gondorf, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die für die Sparkasse Koblenz in Koblenz im Grundbuch von Koblenz Blatt 3175 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek über 3000,- DM, verzinslich mit 10 % jährlich, beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **Donnerstag, 14. April 2005, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 28. Dezember 2004

- 152 C 3965/04 - Das Amtsgericht

136.

Herr Heribert Weinand, geb. 8. 5. 1958, wohnhaft 56341 Kamp-Bornhofen, Bahnhofstraße 11, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der in den Grundbüchern von a) Kamp-Bornhofen Blatt 2519 an dem Grundstück Fl. 19 Flst. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Rheinuferstraße, groß 232 qm und b) Kamp-Bornhofen Blatt 3259 an dem Grundstück Fl. 19 Flst. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Rheinuferstraße, groß 2 qm, zu 1/6-Anteil eingetragene Eigentümerin Anna Dorothea Weinand geb. Salzig, geb. am 13. 3. 1873, beantragt.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an dem Grundstück geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin am **Montag, dem 4. April 2005, 8.30 Uhr**, Saal 29, anzumelden, da sie sonst mit den Rechten ausgeschlossen werden können.

Lahnstein, den 2. Dezember 2004

- 2 C 850/03 - Das Amtsgericht

137.

Die Gläubigerin, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dieter Rampl und Dr. Stefan Jentzsch, Am Tucherpark 16, 80538 München, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer: 840 8613 über 75.000,- Deutsche Mark, ausgestellt über die im Grundbuch von Annweiler Blatt 1972 in Abt. III unter lfd. Nr. 6 eingetragene Briefgrundschuld für die Bayerische Hypotheken- und Wechsel Bank in München, jetzt: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 16. März 2005, 12.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmernummer 517, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 21. Dezember 2004

- 5 C 1379/04 - Das Amtsgericht

138.

Herr Jürgen Stühmeier und Herr Wolfgang Stühmeier, beide wohnhaft Steingasse 6, 55459 Aspisheim, sowie Herr Friedhelm Stühmeier, Friedenstraße 1a, 55270 Klein-Winternheim, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes bzgl. der Grundschuld zu

1500,- DM eingetragen im Grundbuch von Ober-Olm Blatt 4127 in Abt. III lfd. Nr. 1 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Kreissparkasse Mainz in Mainz) beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Diens- tag, den 12. April 2005, 10.00 Uhr**, Saal 162, 1. OG Geb. B im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 18. November 2004

- 72 C 391/04 - Das Amtsgericht

139.

Frau Carin Schal, Mittelstraße 26, 65589 Oberzeuzheim, und Frau Catrin Schal, Schans 182, NL-3025 Rotterdam, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Wohnungserbbaugrundbuch von Laubenheim Bl. 3747 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Sparkasse Mainz eingetragene Grundschuld zu 52.600,- DM beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Diens- tag, den 19. April 2005, 10.00 Uhr**, Saal 162, 1. OG Geb. B im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 29. November 2004

- 72 C 400/04 - Das Amtsgericht

140.

Frau Gunhilde Nitschke, Am Bahnhof 5, 67583 Guntersblum, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Guntersblum Blatt 3878 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld über 5000,- DM nebst 14 % Zinsen jährlich für die Kreissparkasse Mainz in Mainz, jetzt: Sparkasse Mainz in Mainz, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 6. April 2005, 9.00 Uhr**, Saal 162, 1. OG Geb. B im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 10. Dezember 2004

- 81 C 452/04 - Das Amtsgericht

141.

Die BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunden beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 6098873 über 145.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Laubenheim Blatt 2990 in Abt. III Nr. 1 für die Volksbank Laubenheim, eingetragene Genossenschaft in Mainz; Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 6098883 über 20.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Laubenheim Blatt 2990 in Abt. III Nr. 2 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln; beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 7. November 2005, 9.00 Uhr**, Saal 125 im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebots- termin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da diese ansonsten für kraftlos erklärt werden können.

Mainz, den 3. Januar 2005

- 83 C 349/04 - Das Amtsgericht

142.

Frau Gerda Grünewald, St.-Sebastian-Straße 12, 55128 Mainz, vertreten durch die Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mainz-Bretzenheim Blatt 12380 (früher 2484) in Abt. III unter lfd. Nr. 2 (früher Abt. III lfd. Nr. 4) eingetragene Briefgrundschuld über 4000,- DM (2045,17 EUR) nebst 12 % Zinsen jährlich für die Landwirtschafts- und Handelsbank eGmbH, Mainz, jetzt: Mainzer Volksbank eG in Mainz, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 11. März 2005, 9.00 Uhr**, Zimmer 127, 1. OG im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebots- termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 12. November 2004

- 86 C 313/04 - Das Amtsgericht

143.

Herr Rainer Abendroth, Universitätsstraße 6, 55127 Mainz, und Herr Prof. Dr. Dietmar Abendroth, Gänsackerweg 129, 89275 Thalingen, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes bzgl. der Grundschuld in Höhe von 250.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Drais, Blatt 1472, in Abt. III lfd. Nr. 1 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Raiffeisen-Volksbank eingetragene Genossenschaft, Mainz) beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Don- nerstag, den 10. März 2005, 9.50 Uhr**, Saal 162, 1. OG Geb. B im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 9. Dezember 2004

- 89 C 217/04 - Das Amtsgericht

144.

Die Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhausen eG mit Sitz in 56410 Montabaur, Kirchstraße 2-4, vertreten durch den Bevollmächtigten, Prokurist Thomas Weidenfeller, hat am 7. Oktober 2004 das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunden beantragt: Grundschuldbriefe zu den im Grundbuch von Wirges Blatt 2241 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 und 2 eingetragenen Briefgrundschulden 1. in Höhe von 45.000,- DM und 2. in Höhe von 15.000,- DM, für die Volksbank Montabaur-Wallmerod (deren Rechtsnachfolgerin die Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhausen ist) nebst 12 % Zinsen und einer einmaligen 5 % Nebenleistung eingetragen zu 1. am 8. Juni 1978 und zu 2. am 28. März 1979.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotsstermin am **Freitag, dem 18. März 2005, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 112, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Montabaur, den 7. Dezember 2004

- 15 C 455/04 - Das Amtsgericht

145.

1. Frau Ursula Ritter geb. Geitlinger, Schmähgasse 46, 67454 Haßloch, 2. Herr Gerd Geitlinger, Moltkestraße 86, 67454 Haßloch, haben das Aufgebotsverfahren zur

Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gr. 6 Nr. 106882 über die im Grundbuch von Hassloch Bl. 9508 in der dritten Abteilung unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 1500,- DM (i. W.: eintausendfünfhundert Deutsche Mark) beantragt. Als Gläubigerin ist Frau Frieda Geitlinger geb. Himmighöfer, Hassloch, eingetragen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 24. Februar 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal C 9 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße,
den 16. Dezember 2004

- 6 C 841/04 - Das Amtsgericht

146.

Frau Karola Barbara Allendorf, Erkenbrechtstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gr. 6 Nr. 186 356 über die im Grundbuch von Lachen-Speyerdorf Blatt 4255 in der dritten Abteilung unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 12.000,- DM (i.W.: zwölftausend Deutsche Mark) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 7. April 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal C9 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Januar 2005

- 6 C 859/04 - Das Amtsgericht

147.

Die Grundstückseigentümerin Elke Wind-Polifka geb. Polifka, Am Kehlberg 7, 56567 Neuwied, vertreten durch Notar Schmidt, Neuwied, hat beantragt, den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wollendorf Blatt 2804 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf und Münster eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf **Freitag, den 1. Juli 2005, 9.00 Uhr**, Saal 123 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem Grundschuldbrief geltend zu machen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 27. Dezember 2004

- 4 C 1947/04 - Das Amtsgericht

148.

Herr Klaus Engel, geb. 14. 1. 1939, Windthorststraße 3, 76846 Hauenstein, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 4 Nr. 154728 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Hauenstein Blatt 1518 eingetragene, nachstehend aufgeführte Briefgrundschuld Abt. III unter lfd. Nr. 2 über 24.400,- DM (= 12.475,52 EUR) für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch Herr Klaus Engel, geb. 14. 1. 1939, Windthorststraße 3 in Hauenstein, eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 6. April 2005, 9.15 Uhr**, Zimmer 235 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 21. Dezember 2004

- 2 C 503/04 - Das Amtsgericht

149.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus in Preiseid, Antragstellerin, vertreten durch den Notar Karl-Heinz Kuntz in Waxweiler, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Preiseid Blatt 304 eingetragenen Grundbesitzes: Flur 2 Nr. 117, Laubwald, Langstrig, 37,96 Ar, beantragt, § 927 BGB. Die eingetragene Eigentümerin Frau Maria Dichter, Preiseid, ist am 7. 7. 1929 gestorben.

Die Erben bzw. die Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 13. Juli 2005, 9.00 Uhr**, Saal 118 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Prüm, den 7. November 2003

- 6 C 480/03 - Das Amtsgericht

150.

Herr Nikolaus Bischof, geb. am 25. 5. 1928, wohnhaft Dorfstraße 20, 54597 Lascheid, Antragsteller, vertreten durch den Notar Karl-Heinz Kuntz in Waxweiler, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Miteigentümer des im Grundbuch von Lascheid Blatt 292 eingetragenen Grundbesitzes: Flur 1 Nr. 675/92, Grünland, auf der Heid, 1,22,28 ha beantragt, § 927 BGB. Die in übergeleiteter Fahrgemeinschaft des BGB eingetragenen Miteigentümer zu 1/2-Anteil 1. Johann Peter Weires, geb. am 10. 1. 1860, 2. Frau Margaretha Weires geb. Knauf, geb. im Jahr 1863, sind am 2. 3. 1941 bzw. am 1. 9. 1925 gestorben.

Die Erben bzw. die Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 20. April 2005, 9.00 Uhr**, Saal 118 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Prüm, den 22. Juni 2004

- 6 C 182/04 - Das Amtsgericht

151.

1. Herr Hubert Koßmann, geb. am 19. 4. 1951, wohnhaft in 54610 Büdesheim, In der Hesch 10, 2. Frau Magdalena Klein geb. Koßmann, geb. am 17. 10. 1954, wohnhaft in 68623 Lampertheim, Bahnhofstraße 31, Antragsteller, vertreten durch den Notar Dr. Dietrich Knoche in Prüm, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Büdesheim Blatt 809 in Abt. III Nr. 1, zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch-Hall über 9400,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich eingetragenen Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Mittwoch, den 20. April 2005, 9.00 Uhr**, Saal 118 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Prüm, den 21. September 2004

- 6 C 210/04 - Das Amtsgericht

152.

Herr Rechtsanwalt Kilian Görgen, geb. am 18. 5. 1967, geschäftsansässig in 54338 Schweich, Richtstraße 1-3, handelnd als vom Amtsgericht Wittlich in den Akten 7a IN 136/02 bestellter Insolvenzverwalter über den Nachlass der am 24. 4. 2002 verstorbenen Erdmutter Ursula Braun geb. Wiesenberg, geb. am 31. 7. 1945, zuletzt wohnhaft in 54523 Hetzerath, Inhaberin der im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRA 1040 eingetragenen Firma Josef Braun, Inh. Ursula Braun e.K. mit dem Sitz in Hetzerath, vertreten durch Notar Joachim Henzel, Wittlich, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Berechtigten des folgenden Rechts beantragt: Grundbuch von Hetzerath Blatt 2604 Abt. III Nr. 3: Brieflose Kaufpreishypothek von 2500,- Goldmark nebst evtl. 4 % Verzugszinsen, sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Eigentümer, für die Eheleute Schmied Johann Mathias Engel und Klara geb. Tormann in Hetzerath zu je 1/2; unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Oktober 1935 eingetragen am 5. März 1937 in Blatt 1496 in Abt. III Nr. 1 und von dort nach Blatt 2604 übertragen am 10. Juli 1979.

Alle Personen, die Rechte an diesem Recht geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Dienstag, dem 22. März 2005, 14.00 Uhr**, Saal 2, vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da sie sonst mit ihrem Recht ausgeschlossen werden.

Wittlich, den 13. Dezember 2004

- 4 C 775/04 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

153.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hassel-Fleisch GmbH, 57632 Giershausen, liegt das vorläufige Schlussverzeichnis dem Konkursgericht 57518 Betzdorf, 10 N 18/98, vor. Die angemeldeten Forderungen betragen insgesamt 1.162.616,63 EUR. Berücksichtigt werden konnten lediglich die Forderungen der Rangklasse I; die Rangklasse II mit einer Quote von 67,53 %. Eine weitere Konkursmasse zur Verteilung ist nicht vorhanden, so dass die nachrangigen Gläubiger (vorläufig) mit ihren Forderungen ausfallen.

Altenkirchen, den 22. Dezember 2004

RA W a s m u t h
Konkursverwalter

154.

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hassel - Fleisch GmbH, Raiffeisenstraße 3, 57632 Giershausen, wird Termin bestimmt auf **Mittwoch, den 2. März 2005, 10.45 Uhr**, Saal 109 Amtsgerichtsgebäude. Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters.

Betzdorf, den 30. Dezember 2004

- 11 N 18/98 - Das Amtsgericht

155.

In dem Konkursverfahren Krone Spezialitäten Vertriebs GmbH, Gaustraße 21-23, 55411 Bingen am Rhein (HRB 2596), vertreten durch: Gerd Schönberger, 55411 Bingen am Rhein (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf **Mittwoch, den 26. Januar 2005, 9.50 Uhr**, Zimmer 122, Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein.

Bingen am Rhein, den 21. Dezember 2004

- 3 N 30/94 - Das Amtsgericht

156.

In dem Konkursverfahren Krone Spezialitäten Vertriebsges. mbH, Gaustraße 21-23, 55411 Bingen am Rhein (HRB 2596), vertreten durch: Gerd Schönberger, 55411 Bingen am Rhein (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur a) Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Konkursmasse und Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf **Mittwoch, 23. Februar 2005, 10.00 Uhr**, Zimmer 122, Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein. Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden i.H.v. Gesamtbetrag 26.046,69 EUR. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 27. Dezember 2004

- 3 N 30/94 - Das Amtsgericht

157.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rheinheimer GmbH, Hauptstraße 135, 67737 Olsbrücken, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Rheinheimer, wohnhaft ebenda, wurde das Verfahren nach Abhaltung des Schlusstermins gemäß § 204 KO eingestellt.

Kaiserslautern, den 2. Dezember 2004

- 2 N 230/93 - Das Amtsgericht

158.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rheinheimer GmbH, 67737 Olsbrücken, Hauptstraße 135, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Rheinheimer, ebenda, wurde die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt. Der Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, von den Beteiligten eingesehen werden.

Kaiserslautern, den 17. Dezember 2004

- 2 N 230/93 - Das Amtsgericht

159.

Das Konkursverfahren der Firma MFF Gründach GmbH, Adolfstraße 6, 65349 Kaub, die Firma eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4573 und vertreten durch die Geschäftsführer Stefan Freiherr Feller von Feldegg und Roman Mikos, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Koblenz, den 9. August 2004

- 21 N 149/96 - Das Amtsgericht

160.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SIEKO - Frischdienst GmbH, Hans-Böckler-Straße 3, 56070 Koblenz, vertreten durch die Geschäftsführerin Erika Tiefert, die Firma eingetragen im Handelsregister des AG Koblenz unter HRB 1197 wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Koblenz, den 14. Oktober 2004

- 21 N 25/97 - Das Amtsgericht

161.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kurbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung Boppard am Rhein, Rheinallee 25, 56154 Boppard, ist das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Koblenz, 21 N 31/97, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 179.546,57 EUR in der Rangklasse 1, 4578,96 EUR in der Rangklasse 2, 2589,77 EUR in der Rangklasse 3 und 445.739,31 EUR in der Rangklasse 6. Es ist kein Massebestand verfügbar.

Koblenz, den 16. Dezember 2004

A. Lieser
Konkursverwalter

162.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Mathias Tiemann GmbH & Co. Eisenbahn- und Tiefbau, eingetragen Sitz: Essen, Huyssenallee 58-64, behaupteter Sitz: Koblenz, Züchner Straße 8, die Firma eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen zu HRA 5159, vertreten durch die Firma Mathias Tiemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen (= HRB 3583 AG Essen), die GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Schmiedel wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Koblenz, den 15. Dezember 2004

- 21 N 228/97 - Das Amtsgericht

163.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Drewes, Gewerbestraße 4, 56477 Rennerod, Inh. der Firma DREWES-TIEFBAU, ebenda, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Montabaur, 14 N 8/98, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 500,23 EUR in der Rangklasse 1 und 9132,95 EUR in der Rangklasse 2. Es ist ein Massebestand in Höhe von 1451,62 EUR verfügbar.

Koblenz, den 16. Dezember 2004

A. Lieser
Konkursverwalter

164.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der K + K Freizeiteinrichtungen GmbH, Gartenstraße 20, 56203 Höhr-Grenzhausen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Montabaur, 14 N 241/98, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 41.135,85 EUR in der Rangklasse 1, 138.442,27 EUR in der Rangklasse 2 und 584.726,47 EUR in der Rangklasse 6. Es ist ein Massebestand in Höhe von 75.022,12 EUR verfügbar.

Koblenz, den 6. Januar 2005

J. Lieser
Konkursverwalter

165.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Horst Hölz GmbH - Bedachungen und Bauklempnerei - 55576 Welgesheim, Bergstraße 5, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Hölz, Schmittstraße 10, Sprendlingen, sowie Peter Meuser, Holderheide, Mönchengladbach, Schuldnerin, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlusstermins sowie vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Mainz, den 29. November 2004

- 13 N 144/84 - Das Amtsgericht

166.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Jürgen Dietz, zuletzt wohnhaft gewesen Roonstraße 42, 56626 Andernach, derzeitiger Aufenthalt Trierer Landstraße 20, 54516 Wittlich, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Montabaur, den 21. Dezember 2004

- 17 N 195/93 - Das Amtsgericht

167.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Erka Rheinische Kunststoff GmbH, Mosaikweg 24, 53489 Sinzig, Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Az.: 6 N 6/98, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 71.406,30 EUR, reicht aus, um auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten Rangklasse in Höhe von 297.697,96 EUR eine Quote auszuschießen. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Konkursgericht, zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, den 14. Dezember 2004

Der Konkursverwalter

Güterrechtsregistersachen
168.

In dem Güterrechtsregister beim Amtsgericht Andernach ist am 3. Januar 2005 Folgendes eingetragen worden:

Eheleute Sascha Elsässer, geb. 30. 3. 1973, und Anke Elsässer geb. Weinand, geb. 31. 5. 1974, beide wohnhaft in 56637 Plaidt, Brückenstraße 11:

Durch notariellen Vertrag vom 9. Dezember 2004, UR Nr. 895/2004 des Notars Dilling in Neuwied, hat der Ehemann die Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen. Gleichzeitig hat die Ehefrau die Berechtigung des Ehemannes, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für sie zu besorgen, ausgeschlossen (§ 1357 Abs. 2 BGB).

Andernach, den 3. Januar 2005

- GR 544 - Das Amtsgericht

169.

Die Eheleute Rudolf Reisert, geb. am 27. 12. 1944 in Schwabach bei Nürnberg, wohnhaft Habsburgerallee 47a, 76767 Hagenbach, und Iwona Reisert geb. Szajna, geb. am 28. 12. 1962 in Wroclaw/Polen, wohnhaft Habsburgerallee 47a, 76767 Hagenbach, ha-

ben durch Ehevertrag vom 28. Oktober 2004 des Notars Klaus-Peter Rückert in Karlsruhe, 4 UR 5015/2004, den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Kandel, den 29. Dezember 2004

- GR II 174 a - Das Amtsgericht

Vereinsregister

170.

Haus der Unternehmer e.V., Andernach.

Andernach, den 14. Dezember 2004

- 5 VR 2610 - Das Amtsgericht

171.

Fachärztliche Führungsakademie (FFA) e.V., Sinzig.

Andernach, den 30. Dezember 2004

- 5 VR 2620 - Das Amtsgericht

172.

Orgelförderverein St. Marien Bad Breisig e.V., Bad Breisig.

Andernach, den 14. Dezember 2004

- 5 VR 2663 - Das Amtsgericht

173.

Brassband Fidele Lähmdeuwele Oberbreisig e.V., Bad Breisig, Ortsteil Oberbreisig.

Andernach, den 17. Dezember 2004

- 5 VR 2664 - Das Amtsgericht

174.

Kretzer Gugge Mol e.V., Kretz.

Andernach, den 27. Dezember 2004

- 5 VR 2665 - Das Amtsgericht

175.

„Deutsch-Griechischer“ Club Bad Sobernheim, Sitz Bad Sobernheim.

Bad Kreuznach, den 15. Dezember 2004

- VR 2442 - Das Amtsgericht

176.

Förderverein des Musikvereins 1921 Weiler e.V., mit Sitz in 55413 Weiler.

Bingen am Rhein, den 27. Dezember 2004

- VR 1204 - Das Amtsgericht

177.

Verein Jüdischer Ärzte und Psychologen der Rheinpfalz e.V., Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 7. Dezember 2004

- VR 2426 Kai - Das Amtsgericht

178.

EAGLE e.V., Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 30. November 2004

- VR 2427 Kai - Das Amtsgericht

179.

Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Praiseland e.V., Rodenbach.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2004

- VR 2428 Kai - Das Amtsgericht

180.

Förderverein der BBS Donnersbergkreis e.V., Rockenhausen.

Kaiserslautern, den 1. Dezember 2004

- VR 1844 Ro - Das Amtsgericht

181.

Förderverein des Sportvereins Hefersweiler - Berzweiler e.V., Hefersweiler.

Kaiserslautern, den 29. Dezember 2004

- VR 1733 Kus - Das Amtsgericht

182.

Freundeskreis für das Ev. Altenzentrum „Mühlbad“ und die Ev. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Haus Niedersburg“, Boppard.

Koblenz, den 3. Dezember 2004

- 5a VR 4460 - Das Amtsgericht

183.

Gesundheitsnetz Mittelrhein e.V., Boppard.

Koblenz, den 3. Dezember 2004

- 5a VR 4461 - Das Amtsgericht

184.

Freundeskreis Kosovo/Montenegro/Bosnien Bad Ems e.V., Bad Ems.

Koblenz, den 15. Dezember 2004

- 5a VR 4463 - Das Amtsgericht

185.

Verein für Gesundheit und Lebensqualität e.V., Bad Ems.

Koblenz, den 5. Januar 2005

- 5a VR 4464 - Das Amtsgericht

186.

Förderverein der Josef-Görres-Schule, Grundschule in Müden e.V., Müden.

Koblenz, den 5. Januar 2005

- 5a VR 4466 - Das Amtsgericht

187.

Verband Deutscher Arztpraxis-Softwarehersteller e.V. (VDAP), Koblenz.

Koblenz, den 2. Dezember 2004

- 5a VR 4780 - Das Amtsgericht

188.

Verein der Ehemaligen der Schönstätter Marienschule Vallendar e.V., Vallendar.

Koblenz, den 17. November 2004

- 5a VR 4781 - Das Amtsgericht

189.

Schulungsgemeinschaft Region Koblenz e.V., Koblenz.

Koblenz, den 19. November 2004

- 5a VR 4782 - Das Amtsgericht

190.

Ortsring Koblenz-Lay e.V., Koblenz.

Koblenz, den 17. November 2004

- 5a VR 4783 - Das Amtsgericht

191.

Förderverein für die Kindertagesstätte St. Peter und Paul, Koblenz-Pfaffendorf e.V., Koblenz.

Koblenz, den 27. Dezember 2004

- 5a VR 4784 - Das Amtsgericht

192.

TTV 04 Edenkoben e.V., Sitz: 67480 Edenkoben.

Landau, den 17. Dezember 2004

- VR 2807 - Das Amtsgericht

193.

Computerfreunde mIfRe e.V., Sitz: 76872 Minfeld.

Landau, den 17. Dezember 2004

- VR 2808 - Das Amtsgericht

194.

Es werde Licht e.V., Sitz: 76829 Landau.

Landau, den 6. Januar 2005

- VR 2809 - Das Amtsgericht

195.

Förderverein Turnverein Lustadt e.V., Sitz: 67363 Lustadt.

Landau, den 6. Januar 2005

- VR 2810 - Das Amtsgericht

196.

Fördergemeinschaft Rotary Germersheim - Südliche Weinstraße e.V., Sitz: 76863 Herxheim - Hayna.

Landau, den 6. Januar 2005

- VR 2811 - Das Amtsgericht

197.

Förderverein KITA MLK e.V., Mainz.

Mainz, den 3. Dezember 2004

- 90 VR 3960 - Das Amtsgericht

198.

FarabIT e.V., Mainz.

Mainz, den 16. Dezember 2004

- 90 VR 3961 - Das Amtsgericht

199.

Fastnachtswagen Junge Wirtschaft e.V., Mainz.

Mainz, den 23. Dezember 2004

- 90 VR 3962 - Das Amtsgericht

200.

Mainzer Freiwilligenzentrum e.V., Mainz.

Mainz, den 27. Dezember 2004

- 90 VR 3963 - Das Amtsgericht

201.

Kerbeverein Ober-Olm e.V., Ober-Olm.
Mainz, den 28. Dezember 2004
- 90 VR 3964 - Das Amtsgericht

202.

Närrische Bürgerinitiative Bodenheim
1986 e.V., Bodenheim.
Mainz, den 28. Dezember 2004
- 90 VR 3965 - Das Amtsgericht

203.

Verein zur Förderung des Herschbacher
Sportvereins 1921 e.V., 56414 Herschbach.
Montabaur, den 23. Dezember 2004
- 6 VR 2840 - Das Amtsgericht

204.

Schulungsgemeinschaft für chronisch
Kranke Westerwald e.V., 57518 Betzdorf.
Montabaur, den 16. Dezember 2004
- 6 VR 2843 - Das Amtsgericht

205.

International Police Association (IPA),
Deutsche Sektion e.V., Landesgruppe
Rheinland-Pfalz e.V.
(IPA-Landesgruppe Rheinland-Pfalz e.V.),
Neuwied.
Neuwied, den 15. Dezember 2004
- 3 VR 1870 - Das Amtsgericht

206.

Engerser Convent e.V., Neuwied-Engers.
Neuwied, den 21. Dezember 2004
- 3 VR 1871 - Das Amtsgericht

207.

Betreuungsverein Linz e.V., Linz.
Neuwied, den 3. Januar 2005
- 3 VR 1873 - Das Amtsgericht

208.

Karnevalsverein Rieschweiler-Mühlbach
e.V., Rieschweiler-Mühlbach.
Pirmasens, den 15. November 2004
- VR 1641 - Das Amtsgericht

209.

Islamischer Dachverband Worms e.V.,
Sitz: Worms.
Worms, den 21. Dezember 2004
- VR 1231 - Das Amtsgericht

210.

Jugendclub Rimschweiler e.V.,
Sitz: 66482 Zweibrücken-Rimschweiler.
Zweibrücken, den 14. Dezember 2004
- VR 881 Z - Das Amtsgericht

211.

Kantinenverein beim Finanzamt
Pirmasens-Zweibrücken, Außenstelle
Zweibrücken e.V., Sitz: 66482 Zweibrücken.
Zweibrücken, den 21. Dezember 2004
- VR 882 Z - Das Amtsgericht

Zwangsvollstreckungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 212 bis 469 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

212.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederirschen Blatt 737 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 22. April 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Niederirschen Flur 22 Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Ober dem Hof 14, Größe: 1179 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit einer Einliegerwohnung in einem Anbau, einer Doppelgarage, einem Gartenhaus mit Freisitz und einem Außenschwimmbad bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 114.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 29. Oktober 2004

- 1 K 21/2003 - Das Amtsgericht

213.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hüttenhofen Blatt 336 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 3. Mai 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Hüttenhofen Flur 13 Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Siegener Straße 41, Größe: 1127 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Hüttenhofen Flur 13 Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche (Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäuden), Sieger Straße, Größe: 798 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 107.000,- EUR.

Altenkirchen, den 12. Oktober 2004

- 1 K 82/03 - Das Amtsgericht

214.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hamm (Sieg) Blatt 2569 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 4. März 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 2 Flurstück 132/5, Gebäude- und Freifläche, Huthsweg 27, Größe: 733 qm. Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus mit angebautem Carport und einem Gartenhaus bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 250.000,- EUR.

Altenkirchen, den 15. Dezember 2004

- 1 K 32/2004 - Das Amtsgericht

215.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fluterschen Blatt 899 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 10. Mai 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 359/4, Gebäude- und Freifläche, Wasserberg 3, Größe: 1412 qm (Wohnhaus mit Nebengebäuden). Festgesetzter Verkehrswert: 80.000,- EUR.

Altenkirchen, den 18. Oktober 2004

- 1 K 33/04 - Das Amtsgericht

216.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürdenbach Blatt 697 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 47/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 44/12, Gebäude- und Freifläche, In der Huth, Größe: 3477 qm; verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichneten Apartment im Erdgeschoss. Es handelt sich um ein Apartment in dem Kongress- und Clubhotel „Westerwald Treff“ im Feriengebiet Lahrer Herrlichkeit. Festgesetzter Verkehrswert: 22.000,- EUR.

Altenkirchen, den 7. Dezember 2004

- 1 K 53/04 - Das Amtsgericht

217.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am Donnerstag, dem 26. Mai 2005, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Bechenheim Blatt 778 a) lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 125/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 43, 349 qm; b) lfd. Nr. 2 Fl. 1 Nr. 126/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43, 169 qm; c) lfd. Nr. 3 Fl. 1 Nr. 125/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43, 87 qm; d) lfd. Nr. 4 Fl. 1 Nr. 79, Erholungsfläche, Am Katzenbrunnen, 221 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein zweiseitig angebautes, teilweise unterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit Seitengebäude sowie um

unbebautes Hinterland und Gartenland). Der Wert der Grundstücke wurde festgesetzt auf a) 15.500,- EUR bzgl. Grundstück lfd. Nr. 1; b) 80.000,- EUR bzgl. Grundstück lfd. Nr. 2; c) 20.000,- bzgl. Grundstück lfd. Nr. 3; d) 1500,- EUR bzgl. Grundstück lfd. Nr. 4.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a, § 74 a ZVG versagt.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 22. Dezember 2004
- K 52/2003 - Das Amtsgericht

218.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 3. Mai 2005, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wöllstein Blatt 3846 146/1000-Miteigentum an lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 268/1, Gebäude- und Freifläche, Eleonorenstraße 65, 601 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 3846-3852). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte an den drei Lichthöfen bezeichnet mit Nr. 1 und grün gekennzeichnet, und an dem PKW-Abstellplatz im Plan mit P1 bezeichnet gemäß Bewilligung vom 4. Juni 1997 und 17. Juli 1997 (gemäß Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Kellergeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr 1996, 60 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 30. November 2004
- K 66/2003 - Das Amtsgericht

219.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Freitag, dem 6. Mai 2005, um 10.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Nack Blatt 1072 lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 417, Gebäude- und Freifläche, Zum Ahrenberg, 549 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus, Fertighaus der Firma ExNorm, Baujahr 1991). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 184.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 13. Dezember 2004
- K 18/2004 - Das Amtsgericht

220.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 1. April 2005, um 10.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 5216 lfd. Nr. 4 Flur 18 Nr. 76/19, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Robert-Koch-Straße 9, 2374 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein massives eingeschossiges, freistehendes, voll unterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1978). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 460.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 30. November 2004
- K 22/2004 - Das Amtsgericht

221.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 5. Juli 2005, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Offenheim Blatt 1133 lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 4/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Vorholz, Größe: 8141 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Waldrestaurant mit Wohnung, teilweise unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Saalanbau und Scheune mit Anbau sowie um Bauland, Freizeitfläche, Gartenfläche und Grünfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 630.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 27. Dezember 2004
- K 46/2004 - Das Amtsgericht

222.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, 1. März 2005, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schlossgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Wallertheim Blatt 1573 1/2-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Fl. 9 Nr. 203/23, Gebäude- und Freifläche, Ostdeutsche Straße 12, 632 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan Nr. 3 und den Kellerräumen Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 1572). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, gemäß Bewilligung vom 23. Februar 1979 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus Bj. 1961 ca. 123 qm Wohn/Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 22. Dezember 2004
- K 61/04 - Das Amtsgericht

223.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Andernach Blatt 16578 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, 14. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 34,7/1000 an Grundstück Andernach Flur 25 Nr. 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitestraße 115, 19,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, ca. 76 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 13; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis Blatt 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: Tiefgaragenstellplatz Nr. 13 gemäß UR. Nr. 828/96 Notar Dr. Ott, eingetragen am 3. Juli 1996. Sondernutzungsrecht: am Stellplatz im Freien Nr. 57, gemäß UR. Nr. 862-98 Notar Wicker, vom 19. Mai 1998. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 73.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Kurig, Richard**, geb. 23. 5. 1939, 51643 Gummersbach, eingetragen.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 13. Dezember 2004

- 9 K 6/02 - Das Amtsgericht

224.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Kettig Blatt 4604 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungs- und Teileigentum **am Dienstag, 19. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 154/1000 an Grundstück Kettig Flur 20 Flurstück 185/4, Gebäude- und Freifläche, Weißenthurmer Straße 42A, 42B, 10,58 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie Abstellraum im Kellergeschoss (Haus 1); im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besondere Grundbuch angelegt (Blatt 4601 bis Blatt 4608); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch die anderen Wohnungseigentümer der Wohnung im Haus 1; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Sondernutzungsrechte an PKW-Abstellplatz, bezeichnet mit SNR 4, ist begründet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. März 1994; übertragen aus Blatt 4593; eingetragen am 9. Mai 1994. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 92.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals 2a) **Schütz, Elke geb. Klein**, geb. 14. 5. 1960, Lahnstein, zu 1/2-Anteil, 2b) **Schmich, Wolfram**, geb. 20. 5. 1941, 56112 Lahnstein, zu 1/2-Anteil eingetragen.

Andernach, den 13. Dezember 2004

- 9 K 2/03 - Das Amtsgericht

225.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Andernach Blatt 16589 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, 28. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 13,7/1000 an Grundstück Andernach Flur 25 Nr. 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitestraße 115, 19,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im 2. Obergeschoss/Dachgeschoss, ca. 30 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis Blatt 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: PKW-Stellplatz Nr. 29 gemäß Bewilligung vom 2. Oktober 1995, UR Nr. 1332-95/Notar Dr. Schmidt, eingetragen am 9. November 1995. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 30.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Schweigl, Rainer**, geb. 29. 8. 1959, 85111 Adelsschlag, eingetragen.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 3. Januar 2005

- 9 K 85/03 - Das Amtsgericht

226.

Ergänzung zur Terminsveröffentlichung im Staatsanzeiger vom 6. Dezember 2004 lfd. Nr. 8504 (Termin am 15. März 2005):

Die Bezeichnung des Grundbesitzes ist nach Rückführung auf das Liegenschaftskataster von lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 1419/29, Bebaute Hofraum, Neustraße 6, 2,14 Ar, in lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 1419/29, Gebäude- und Freifläche, Krayer Straße 6, 2,14 Ar, geändert.

Andernach, den 23. Dezember 2004

- 9 K 4/04 - Das Amtsgericht

227.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentums-Grundbuch von Plaidt Blatt 5404 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Dienstag, 26. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 35/100 an Grundstück Plaidt Flur 4 Nr. 82/12, Gebäude- und Freifläche, Im Remmerich 17, 7,54 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit, bestehend aus Aktenkeller, Registraturraum, WC's im Kellergeschoss, Büro- und Lehrräumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5403 u. 5404); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch die anderen Wohnungseigentümer; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Ver-

wandte in gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und durch den teilenden Eigentümer; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24. Dezember 1996 (- UR Nr. 2343/96 Notar Dr. Steffens); übertragen aus Blatt 5402; eingetragen am 29. Juli 1997. Zur Einheit Nr. 2 gehört das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Abstellplätzen, die im Sondernutzungsplan I mit Nr. 9 bis 12 bezeichnet und blau umrandet sind; eingetragen am 29. Juli 1997. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 174.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Dietrich, Rolf Bert**, geb. 16. 9. 1954, 56630 Kretz, eingetragen.

Andernach, den 13. Dezember 2004

- 9 K 18/04 - Das Amtsgericht

228.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg Blatt 716 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Hardenburg Flurstück 748/5, Wald (Holzung), in der Betteldell, Größe: 133 qm; **am Dienstag, dem 28. Juni 2005, 9.00 Uhr**, Raum E06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 8400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 20. Dezember 2004

- K 13/03 - Das Amtsgericht

229.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ungstein Blatt 1319 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ungstein Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Ungstein Haus Nr. 138, Weinstraße, Größe: 270 qm (jetzt: Weinstraße 58); **am Dienstag, dem 5. Juli 2005, 9.00 Uhr**, Raum E06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 132.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 22. Dezember 2004

- K 29/04 - Das Amtsgericht

230.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg Blatt 625 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 21. Juni 2005, 9.00 Uhr**, Raum: E06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 13,5/1000 an dem Grundstück Gemarkung Hardenburg Flurstück 146/12, Ackerland, Im Bruch, Größe: 3616 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss im Haus D, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 D; Sondernutzungsrecht an zwei Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr. S 28 und S 29 bezeichnet; Wohnfläche ca. 26 qm; jetzt: Eichenplatz 42; es besteht eine Veräußerungsbeschränkung nach dem WEG.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 36.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 10. Dezember 2004

- K 34/04 - Das Amtsgericht

231.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mastershausen Blatt 1892 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am 27. April 2005, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

BV. Nr. 2 Gemarkung Mastershausen Flur 8 Nr. 15, Erholungsfläche, Im Winkel, 1,50 Ar (unbebautes Grundstück, Verkehrswert: 2836,- EUR); BV. Nr. 3 Gemarkung Mastershausen Flur 8 Nr. 28/4, Gebäude- und Freifläche, Johann-Steffen-Straße 12, 1,90 Ar (Einfamilienhaus, Verkehrswert: 72.410,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Harald Huhn**, geb. am 20. 4. 1955, zu 1/2; b) dessen **Ehefrau Inge geb. Dax**, geb. am 20. 7. 1959, zu 1/2; in 5581 Mastershausen, Birkenweg 6, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 26. Juli 2004

- 3 K 64/03 - Das Amtsgericht

232.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirn Blatt 179 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 9. März 2005, 14.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

BV.Nr. 1 Gemarkung Kirn Flur 14 Nr. 194, Gebäude- und Freifläche, Radergasse, 0,94 Ar (ehemaliges Lagergebäude, Radergasse; Verkehrswert: 33.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 22. Dezember 2004

- 3 K 67/03 - Das Amtsgericht

233.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Münster am Stein Blatt 1418 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 38,71/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Münster a. St. Flur 7 Flurstück 46/1, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 35, 37, Größe: 1664 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im 2. Obergeschoss vom Eingang links und einem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1380 bis Blatt 1383 und Blatt 1415 bis Blatt 1438); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. Mai 1998 (URNr.: 828/98 - Notar Dr. Leibrock, Bad Kreuznach -); eingetragen am 28. Oktober 1998; 2 zu 1 Eigentümer der Parzelle Fl. 7 Nr. 47 können

nicht verbieten, dass nach ihr zu Fl. 7 Nr. 46/1 Fenster, Türen oder sonstige Öffnungen angebracht werden; die Teilungserklärung vom 4. Mai 1998 ist geändert; dem hier eingetragenen Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Außenstellplatz St8 zugeordnet; eingetragen am 20. Januar 1999; 2 zu 1 Eigentümer des Grundstücks Flur 7 Flurstück 47, nunmehr Blatt 1577 Best.Verz.Nr. 1; Recht dort eingetragen in Abt. II Nr. 2; vermerkt am 22. März 2004; **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Wohnung mit 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Gäste WC, Abstellraum, 2 Balkone; Wohnfläche: 91 qm; mit PKW Stellplatz). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 112.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 10. Dezember 2004

- 3 K 117/04 - Das Amtsgericht

234.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. März 2005, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, öffentlich versteigert werden.

a) Teileigentumsgrundbuch von Neuenahr Blatt 8562 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 32,89/100 an Grundstück Flur 11 FlSt. 489/4, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, 2,88 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erd- und Kellergeschoss sowie der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Verkehrswert: 165.000,- EUR; b) Teileigentumsgrundbuch von Neuenahr Blatt 8563 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 13,09/100 an Grundstück Flur 11 FlSt. 489/4, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, 2,88 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kiosk im Erdgeschoss, den Räumen und der Toilette im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, Verkehrswert: 70.000,- EUR; c) Wohnungsgrundbuch von Neuenahr Blatt 8564 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 54,02/100 an Grundstück Flur 11 FlSt. 489/4, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, 2,88 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss sowie den Kellerräumen im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, Verkehrswert: 237.000,- EUR. Der Grundbesitz wird als Gaststätte genutzt in der sich Gaststättenzubehör befindet. Der Wert des Gaststättenzubehörs wurde auf 61.830,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 17. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 15. Dezember 2004

- 6 K 21/03 - Das Amtsgericht

235.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ahrbrück Blatt 179 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 16. März 2005, um 15.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Ahrbrück Flur 2 Nr. 92/1, Gebäude- und Freifläche, Mischwald, Talstraße 19, 16,30 Ar (Vierfamilienwohnhau, Bj.

1968; Verkehrswert: 200.000,- EUR). §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 7. Dezember 2004

- 6 K 20/04 - Das Amtsgericht

236.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kues Blatt 4857 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 9. Juni 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 312/1, Gebäude- und Freifläche, Nikolausufer 6, 2,01 Ar (102.400,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 5 Nr. 5703/311, Gebäude- und Freifläche, Nikolausufer 6, 1,83 Ar (3940,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 1999 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 20. Dezember 2004

- 6 K 35/99 - Das Amtsgericht

237.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Andel Blatt 1765 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 28. Juli 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 62/5, Gebäude- und Freifläche, Kordelweg, 54,10 Ar (538.400,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 11 Nr. 62/8, Gebäude- und Freifläche, Kordelweg, 18,36 Ar (24.300,- EUR); lfd. Nr. 4 Flur 11 Nr. 63/1, Gebäude- und Freifläche, Kordelweg, 58,14 Ar (578.780,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert. Auf den Grundstücken Flur 11 Nrn. 62/5 und 63/1 befindet sich eine Werkhalle mit Schreinerbetrieb, Ausstellungs- und Verkaufsraum sowie Büro- und Sozialräume.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 9. Dezember 2004

- 6 K 45/00 - Das Amtsgericht

238.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hinzerath Blatt 787 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 12. Mai 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 12 Nr. 71/8, Gebäude- und Freifläche, Hochscheider Gasse 13, 8,50 Ar (12.750,- EUR); lfd. Nr. 3 Flur 12 Nr. 71/9, Gebäude- und Freifläche, Hochscheider Gasse 13, 15,23 Ar (154.250,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 21. Dezember 2004

- 6 K 4/02 - Das Amtsgericht

239.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trarbach Blatt 3430 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 7. Juli 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 917/340, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 6, 1,26 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 40.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 4. Januar 2005

- 6 K 13/02 - Das Amtsgericht

240.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kues Blatt 3534 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 3. März 2005, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 5 Nr. 930/1, Gebäude- und Freifläche, Kardinalstraße 35, 4,46 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 237.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 13. Dezember 2004

- 6 K 20/02 - Das Amtsgericht

241.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Urzig Blatt 2127 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 21. April 2005, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 27 Flur 8 Nr. 2508/477, Gebäude- und Freifläche, Moselufer 22, 3,45 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 143.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 16. Dezember 2004

- 6 K 56/02 - Das Amtsgericht

242.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von a) Traben Blatt 1761, b) Traben Blatt 2844, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 7. Juli 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Zu a) lfd. Nr. 32 Flur 6 Nr. 1657/295, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 1, 0,88 Ar (29.200,- EUR); lfd. Nr. 33 Flur 6 Nr. 1092/299, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 2,00 Ar (94.900,- EUR); lfd. Nr. 34 Flur 6 Nr. 1093/341, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 0,07 Ar (2900,- EUR); lfd. Nr. 35 Flur 6 Nr. 341/3, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 0,43 Ar (17.700,- EUR); lfd. Nr. 36 Flur 6 Nr. 1518/298, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 1,35 Ar (77.600,- EUR); zu b) lfd. Nr. 3 Flur 6 Nr. 298/1, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße, Haus Nr. 46, 1,64 Ar (67.700,- EUR). Die in Klammern gesetzten Werte stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert dar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 22. Dezember 2004

- 6 K 63/02 - Das Amtsgericht

243.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lötzbeuren Blatt 1121 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. März 2005, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 19 Nr. 19, Gebäude- und Freifläche, Hahnengasse 80, 7,74 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 2500,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 14. Dezember 2004

- 6 K 70/02 - Das Amtsgericht

244.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wolf Blatt 1734 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 9. Juni 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 58, Gebäude- und Freifläche, in den Hupen, 9,99 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 21.000,- EUR festgesetzt. Das Grundstück ist nach Aussage des Sachverständigen unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 20. Dezember 2004

- 6 K 76/02 - Das Amtsgericht

245.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Traben Blatt 4933 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 2. Juni 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 1723/1, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 36, 38, 6,31 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 ZVG wurde auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 20. Dezember 2004

- 6 K 15/03 - Das Amtsgericht

246.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Odert Blatt 468 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 7. April 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 63/2, Gebäude- und Freifläche, Odert, 8,42 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist auf 7746,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 16. Dezember 2004

- 6 K 29/03 - Das Amtsgericht

247.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Morbach Blatt 2528 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 110/2, Gebäude- und Freifläche, Bischofsdroner Straße, 8,67 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 3 Nr. 110/4, Gebäude- und Freifläche, Bischofsdroner Straße, 4,34 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 64.000,- EUR festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 27. Oktober 2003, 12. Januar 2004 bzw. am 2. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 11. November 2004

- 6 K 68/03 - Das Amtsgericht

248.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trarbach Blatt 3585 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 30. Juni 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 9/1, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 26, 192 qm (auf 80.000,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 22. Dezember 2004

- 6 K 79/03 - Das Amtsgericht

249.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trarbach Blatt 3546 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 30. Juni 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 806/465, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 7, 61 qm (auf 34.900,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 22. Dezember 2004

- 6 K 80/03 - Das Amtsgericht

250.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Traben Blatt 5403 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 2. Juni 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8 Flur 8 Nr. 114/7, Verkehrsfläche, Rißbacher Straße, 0,01 Ar (auf 66,- EUR); lfd. Nr. 9 Flur 8 Nr. 114/8, Gebäude- und Freifläche, Rißbacher Straße 8, 21,61 Ar (auf 29.300,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Die Versteigerungsvermerke sind am 23. März 2004 bzw. 28. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 20. Dezember 2004

- 6 K 25/04 - Das Amtsgericht

251.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/2-Miteigentumsanteil an den im Grundbuch von Graach Blatt 2577 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücken **am Donnerstag, dem 28. April 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 1721, Landwirtschaftsfläche, Leimbach, 1,38 Ar (für den 1/2-Anteil auf 90,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 1885/1, Landwirtschaftsfläche, Braunes, 0,91 Ar (für den 1/2-Anteil auf 60,- EUR); lfd. Nr. 3 Flur 4 Nr. 1887, Landwirtschaftsfläche, Braunes, 3,31 Ar (für den 1/2-Anteil auf 215,- EUR); lfd. Nr. 4 Flur 4 Nr. 1885/2, Landwirtschaftsfläche, Braunes, 0,91 Ar (für den 1/2-Anteil auf 60,- EUR); lfd. Nr. 5 Flur 4 Nr. 1717, Landwirtschaftsfläche, Leimbach, 1,03 Ar (für den 1/2-Anteil auf 67,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 20. Dezember 2004

- 6 K 35/04 - Das Amtsgericht

252.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rosenheim Blatt 1337 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 12. April 2005, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Zimmer Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Rosenheim lfd. Nr. 1 Flur 15 Nr. 5/4, Freifläche, In der Rose, 1011 qm (jetzt: Gebäude- und Freifläche, In der Rose 7, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung). Festgesetzter Verkehrswert: 190.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 22. Dezember 2004

- 11 K 11/04 - Das Amtsgericht

253.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fensdorf Blatt 716 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. April 2005, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Fensdorf 1) Flur 1 Nr. 14/3, Gebäude- und Freifläche, Oststraße 3, 6,94 Ar (Einfamilienhaus) (ab 6. Januar 2005 im Internet: www.hanmark.de). Festgesetzter Verkehrswert: 148.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 3. August 2004.

Betzdorf, den 9. Dezember 2004

- 11 K 97/04 - Das Amtsgericht

254.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sprendlingen Blatt 6021 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1214,25/10.000 an Grundstück Sprendlingen Flur 1 Nr. 128/3, Gebäude- und Freifläche, Hartweinsgasse 7, Käfergasse 21, 562 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des an der Käfergasse gelegenen Hauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz mit Nr. 1 bezeichnet. Gemäß Bewilligung vom 16. Juni und 13. Juli 1995. Festgesetzter Verkehrswert: 86.000,- EUR (sechshunderttausend Euro). Im Termin am 4. Juni 2003 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 %-Grenze gemäß § 85a ZVG von Amts wegen versagt. Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines 2 1/2-geschossigen Wohnhauses mit insges. 4 Wohneinheiten. Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz im Freien. Baujahr: Mitte der 80-er Jahre. Laut Gutachten besteht die Wohnung aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur und einer Abstelldecke und ist ca. 73 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Bernd Stellwagen** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 20. Oktober 2004

- 4 K 22/02 - Das Amtsgericht

255.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wolfsheim Blatt 954 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Wolfsheim Flur 1, Nr. 193, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 30, 445

qm. Festgesetzter Verkehrswert: 240.000,- EUR (zweihundertvierzigtausend Euro). Im Termin am 20. Oktober 2004 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 %-Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt. Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um 2-Familienhaus (Vorderhaus und Hinterhaus als Anbau, 1 1/2-geschossig mit geneigten Dächern, ohne Kellergeschoss) mit kleinem Nebengebäude. Baujahr Vorderhaus ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, Hinterhaus ca. 1992.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Hans-Rudolf Brendel**, Wolfsheim, eingetragen.

Bingen am Rhein, den 20. Oktober 2004

- 4 K 52/02 - Das Amtsgericht

256.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gensingen Blatt 3143 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Mai 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 23,46/1000 an Grundstück Gensingen Flur 1 Nr. 210, Gebäude- und Freifläche, Alzeyer Straße 17, 2670 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Hauses 2 sowie dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 29; wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Mai 1995 und 22. Dezember 1995. Festgesetzter Verkehrswert: 84.000,- EUR (vierundachtzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Haus mit 44 Wohneinheiten, im Obergeschoss des Hauses 2, bestehend aus Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmer, offene Küche, Bad, Abstelldecke, Wintergarten und Abstellraum im Kellergeschoss. Baujahr des Hauses ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Andrea Gorewski**, Berlin, eingetragen.

Bingen am Rhein, den 9. November 2004

- 4 K 90/03 - Das Amtsgericht

257.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 10035 eingetragene Grundbesitz lfd.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 106/1000 an Grundstück Nieder-Ingelheim, Flur 5 Nr. 445, Gebäude- und Freifläche, Turnierstraße, 1129 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Praxis-/Büroräumen im Erd- und Kellergeschoss, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte an den Kfz-Stellplätzen Nr. 18, 19 und 20; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 17. Juli 1992 und 4. März 1998; **am Mittwoch, dem 6. April 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 128.000,- EUR (einhundertachtundzwanzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um Praxis-/Büroräume in einem unterkellerten, 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Eingang Haus Nr. 9d (Straßenseite Vorderer Böhl in Ingelheim).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Berthold Haag**, Vorderer Böhl 29, 55218 Ingelheim, eingetragen.

Bingen am Rhein, den 4. November 2004

- 4 K 95/03 - Das Amtsgericht

258.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 10047 eingetragene Grundbesitz lfd.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10/1000 an Grundstück Nieder-Ingelheim Flur 5 Nr. 445, Gebäude- und Freifläche, Turnierstraße, 1129 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 17. Juli 1992 und 4. März 1998; **am Mittwoch, dem 6. April 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 6300,- EUR (sechstausenddreihundert EURO). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine Garage auf dem Anwesen Turnierstraße 9 a - 9 d, Ingelheim.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Berthold Haag**, Vorderer Böhl 29, 55218 Ingelheim, eingetragen.

Bingen am Rhein, den 4. November 2004

- 4 K 96/03 - Das Amtsgericht

259.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederheimbach Blatt 2000 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Niederheimbach Flur 1 Nr. 1064/109, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 36, 62 qm; lfd. Nr. 2 Niederheimbach Flur 1 Nr. 925/164, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 36, 53 qm; **am Mittwoch, 30. März 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 2350,- EUR (zweitausenddreihundertfünfzig Euro); lfd. Nr. 2: 32.000,- EUR (zweiunddreißigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück Nr. 2 mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut; bei dem Grundstück Nr. 1 handelt es sich um eine unbebaute Fläche in felsiger Hanglage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Robert Frazier**, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eingetragen.

Bingen am Rhein, den 4. November 2004

- 4 K 97/03 - Das Amtsgericht

260.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberheimbach Blatt 1973 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Oberheimbach Flur 12 Nr. 345/1, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenhang 14, 868 qm, **am Mittwoch, dem 13. April 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 210.000,- EUR (zweihundertzehntausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Einliegerwohnung im Kellergeschoss und Garagenanbau (als Geräteraum benutzt) bebaut, Baujahr 1999.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Dagmar und Kurt Reifenschneider**, Sonnenhang 14, 55413 Oberheimbach, zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Bingen am Rhein, den 25. November 2004

- 4 K 111/03 -

Das Amtsgericht

261.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1999 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Mai 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 346,07 / 10.000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 27/01, Gebäude- und Freifläche, Obentrautstraße 37; Groß-Winternheim, Flur 1 Nr. 27/02, Gebäude- und Freifläche, Obentrautstraße 37 a, 4355 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; es sind Sondernutzungsrechte vereinbart an der braun gekennzeichneten Grundstücksfläche, an dem Kfz-Abstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. St 36 und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. August 1994 und 25. August 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 105.000,- EUR (einhundertfünftausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2 1/2-geschossigen Wohnhaus mit insgesamt 10 Wohneinheiten nebst Kellerraum und den Nutzungsrechten an einer Gartenfläche und einem PKW-Abstellplatz. Baujahr 1995. Die Wohnung hat eine Nutzfläche von ca. 72 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gordon Bocks**, Ingelheim, eingetragen.

Bingen am Rhein, den 2. November 2004

- 4 K 122/03 -

Das Amtsgericht

262.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Speicher Blatt 3135 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 14. April 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 27 Gemarkung Speicher Flur 23 Flurstück 124/1, Landwirtschaftsfläche, Diesseits Schillingswies, beim Merlinger-märchen, Größe: 15.552 qm; lfd. Nr. 28 Gemarkung Speicher Flur 23 Flurstück 124/2, Erholungsfläche, Preister Straße 91-93, 95, Größe: 5930 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 3.266.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 28. Dezember 2004

- 10 K 92/02 -

Das Amtsgericht

263.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rittersdorf Blatt 1799 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Rittersdorf Flur 8 Flurstück 63/1, Gebäude- und Freifläche, im Wingertsberg, Größe: 37 qm (1184,- EUR); Flur 8 Flurstück 63/2, Gebäude- und Freifläche, im Wingertsberg, Größe: 460 qm (14.720,- EUR); Flur 8 Flurstück 63/3, Gebäude- und Freifläche, im Wingertsberg, Größe: 455 qm (14.560,- EUR) (BV lfd. Nr. 4 insgesamt: 30.464,- EUR). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 28. Dezember 2004

- 10 K 26/03 -

Das Amtsgericht

264.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Prümzurly Blatt 447 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Prümzurly Flur 3 Flurstück 1/79, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg 6, Größe: 1500 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 135.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 28. Dezember 2004

- 10 K 83/03 -

Das Amtsgericht

265.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 28. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

a) Grundbuch von Speicher Blatt 2760 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 51,8375/10.000 an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 269/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 282 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 191 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/8, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 838 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/2, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 1480 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/3, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 7299 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Fasanenweg, Größe: 5512 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/8, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg, Sperberweg, Größe: 9562 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Sperberweg 1, Größe: 12.362 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/15, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 30.208 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 58 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 8 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 251 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 41 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27 b; mit Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nr. 68; Umland Nr. 27. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2704 bis 2816 und 2891 bis 2977); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Bei dem Objekt handelt es sich um das Reihenhäuser Sperberweg 92, Erdgeschoss rechts. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 82.000,- EUR. c) Grundbuch von Speicher Blatt 2762 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 51,8375/10.000 an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 269/3, Gebäude- und

stück 145/2, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 1480 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/3, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 7299 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Fasanenweg, Größe: 5512 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/8, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg, Sperberweg, Größe: 9562 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Sperberweg 1, Größe: 12.362 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/15, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 30.208 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 58 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 8 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 251 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 41 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27 a; mit Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nr. 67; Umland Nr. 27. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2704 bis 2816 und 2891 bis 2977); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Bei dem Objekt handelt es sich um das Reihenhäuser Sperberweg 92, Erdgeschoss links. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 97.000,- EUR. b) Grundbuch von Speicher Blatt 2761 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 51,8375/10.000 an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 269/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 282 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 191 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/8, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 838 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/2, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 1480 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/3, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 7299 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Fasanenweg, Größe: 5512 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/8, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg, Sperberweg, Größe: 9562 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Sperberweg 1, Größe: 12.362 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/15, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 30.208 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 58 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 8 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 251 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 41 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27 b; mit Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nr. 68; Umland Nr. 27. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2704 bis 2816 und 2891 bis 2977); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Bei dem Objekt handelt es sich um das Reihenhäuser Sperberweg 92, Erdgeschoss rechts. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 82.000,- EUR. c) Grundbuch von Speicher Blatt 2762 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 51,8375/10.000 an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 269/3, Gebäude- und

Freifläche, Ringstraße, Größe: 282 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 191 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/8, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 838 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/2, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 1480 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/3, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 7299 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Fasanenweg, Größe: 5512 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/8, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg, Sperberweg, Größe: 9562 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Sperberweg 1, Größe: 12.362 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/15, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 30.208 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 58 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 8 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 251 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 41 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27 c; mit Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nr. 69; Umland Nr. 27. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2704 bis 2816 und 2891 bis 2977); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Bei dem Objekt handelt es sich um das Reihenhause Sperberweg 92, Obergeschoss links. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 97.000,- EUR. d) Grundbuch von Speicher Blatt 2763 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 51,8375/10.000 an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 269/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 282 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 191 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 104/8, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 838 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/2, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 1480 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/3, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 7299 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Fasanenweg, Größe: 5512 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/8, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg, Sperberweg, Größe: 9562 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Sperberweg 1, Größe: 12.362 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 145/15, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 30.208 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 58 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 8 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 251 qm; Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 270/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 41 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27 d; mit Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nr. 70; Umland Nr. 27. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2704 bis 2816 und 2891 bis 2977); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt. Bei dem Objekt handelt es sich um das Reihenhause Sperberweg 92, Oberge-

schoß rechts. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 82.000,- EUR. Besichtigungen sind nur möglich nach Rücksprache mit den US-Streitkräften und dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag jeweils gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 30. Dezember 2004

- 10 K 113/03 -

Das Amtsgericht

266.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Jünkerath Blatt 1333 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 26. April 2005, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Jünkerath Flur 6
Flurstück 57/2, Gebäude- und Freifläche,
Bahnhofstraße 18, Größe: 51 qm; lfd. Nr. 4
Gemarkung Jünkerath Flur 6 Flurstück 61/1,
Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,
Verkehrsfläche, Bahnhofstraße 18, Größe:
1560 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:
insgesamt 265.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 28. Dezember 2004

- 10 K 60/04 -

Das Amtsgericht

267.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mesenich Blatt 870 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenestraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 4 Flurstück 47, Gartenland, Unterdorf, 134 qm, Verkehrswert: 1.470.000,- EUR; Flur 4 Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Mesenich, Kaiserstraße Hs.Nr. 3, 430 qm, Verkehrswert: 130.000,- EUR. Ehemaliges Winzerhaus: Gebäudeart: Einfamilienhaus (zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung augenscheinlich als Gästehaus genutzt); 2-geschossig; das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut; der Dachraum ist nicht ausbaufähig; voll unterkellert (Gewölbekeller nur durch Lagergebäude vom Innenhof aus zu erreichen); ein- bis zweiseitig angebaut. Baujahr: um 1900 (gemäß Angaben des Eigentümers). Modernisierungen: keine wesentlichen. Wohnhaus mit Lagerbereich: Gebäudeart: ehemals winnowirtschaftlich genutztes Gebäude mit Lagertrakt im Erdgeschoss und Einfamilienwohnaufbau im Obergeschoss; nicht unterkellert; der Dachraum ist nicht ausbaufähig (konnte im Ortstermin nicht besichtigt werden); tlw. zweiseitig angebaut. Baujahr: ca. 1978 bis 1980 (gemäß Angaben des Eigentümers). Außenansicht: Straßenseite und rückwärtige Gebäudeansicht verputzt mit Anstrich, tlw. starke Rissbildungen (siehe Anlage 3 Bild 4); zum Innenhof überwiegend unverputzt. Nähere Angaben und Bilder ab dem 17. Februar 2005 unter www.hanmark.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Cochem, den 7. Dezember 2004

- 1 K 43/03 -

Das Amtsgericht

268.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mesenich Blatt 862 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 4 Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 3, 0,77 Ar, Verkehrswert: 2070,- EUR. Allgemeines: Das Bewertungsgrundstück bildet eine wirtschaftliche Einheit mit dem südlich angrenzenden Grundstück (Flur Nr. 59) und ist über dieses Grundstück zur Kaiserstraße hin erschlossen. Das Grundstück grenzt zudem im Norden an einen privaten Fahrweg, der in die Römerstraße mündet. Da die derzeitigen Eigentümer des Bewertungsgrundstücks (wie auch des Flurstücks Nr. 59) nach Auskunft des Grundbuchamts auch Miteigentümer des Wegegrundstücks (Flurstück Nr. 71) sind, verfügt das Bewertungsgrundstück unter Berücksichtigung der aktuellen Eigentümerverhältnisse über eine ordnungsgemäße Erschließung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ab dem 17. Februar 2005.

Cochem, den 7. Dezember 2004

- 1 K 44/03 -

Das Amtsgericht

269.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mesenich Blatt 862 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 9 Nr. 172/1, Weingarten, Rennkaul,
10,31 Ar, Verkehrswert: 6700,- EUR.
Das Grundstück ist laut Eigentümer verpachtet
und wird als Weinberg genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Cochem, den 13. Dezember 2004

- 1 K 45/03 -

Das Amtsgericht

270.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kötterichen Blatt 309 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 21. April 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Gemarkung Kötterichen Flur 2 Nr. 49, Landwirtschaftsfläche, Auf der Rennwiese, 735 qm (300,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Kötterichen Flur 2 Nr. 48, Landwirtschaftsfläche, Auf der Rennwiese, 610 qm (250,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 3 Gemarkung Kötterichen Flur 2 Nr. 47, Landwirtschaftsfläche, Auf der Rennwiese, 182 qm (75,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 4 Gemarkung Kötterichen Flur 5 Nr. 35/3, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Garten, Hauptstraße 2, Kirchstraße 1, 738 qm (55.000,- EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 17. Dezember 2004

- 2 K 62/2003 - Das Amtsgericht

271.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Schönbach Blatt 774 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Schönbach Flur 4 Nr. 33/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 2a, 1,18 Ar (111.000,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Schönbach Flur 4 Nr. 33/5, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, 0,39 Ar (4000,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 18. November 2004

- 2 K 71/03 - Das Amtsgericht

272.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Gerolstein Blatt 2888 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Gerolstein Flur 9 Nr. 137/20, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 44, 1,16 Ar (51.700,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Gerolstein Flur 9 Nr. 137/66, Erholungsfläche, Waldstraße, 0,63 Ar (1280,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 3 Gemarkung Gerolstein Flur 9 Nr. 137/65, Verkehrsfläche, Waldstraße, 0,01 Ar (20,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 6. Dezember 2004

- 2 K 9/04 - Das Amtsgericht

273.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Leudersdorf Blatt 1221 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Leudersdorf Flur 4 Nr. 57, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schützenstraße, 17,33 Ar (25.000,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Leudersdorf Flur 4 Nr. 56, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Schützenstraße 50, 6,07 Ar (119.000,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 14. Dezember 2004

- 2 K 17/04 - Das Amtsgericht

274.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Zermüllen Blatt 768 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Zermüllen Flur 5 Nr. 3, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Werth, 14,83 Ar (741,50 EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Zermüllen Flur 5 Nr. 4, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Werth, 20,72 Ar (1036,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 14. Dezember 2004

- 2 K 59/04 - Das Amtsgericht

275.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dienethal Blatt 286 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 8. März 2005, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schlossberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 50/3, Gebäude- und Freifläche (Wohnhaus), Talstraße 15, 450 qm, Verkehrswert: 114.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 2 Flurstück 50/5, unbebautes Hinterliegergrundstück, Talstraße 15, 117 qm, Verkehrswert: 3000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 2 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 17. Dezember 2004

- 10 K 44/03 - Das Amtsgericht

276.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsbuch von Diez Blatt 5633 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 7. März 2005, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schlossberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 125,20/10.000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 17 Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 53, 55, 57, 2173 qm; Flur 17 Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 39, 41, 1814 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A 3 im Erdgeschoss und Keller-raum im Kellergeschoss, alles mit A 3 gekennzeichnet. Sondernutzungsrecht an der Terrasse A 3. Verkehrswert: 39.000,- EUR. Wohnfläche: 33 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 14. Dezember 2004

- 10 K 15/04 - Das Amtsgericht

277.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Giershausen (Isselbach) Blatt 236 eingetragenen, nachstehend

bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 8. März 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schlossberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 4 Flurstück 53/1, Grünland, Neuer Weg 3, 69 qm, Verkehrswert: 900,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 4 Flurstück 53/2, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienhaus), Bergstraße 10, 494 qm, Verkehrswert: 61.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 17. Dezember 2004

- 10 K 30/04 - Das Amtsgericht

278.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Nassau Blatt 2961 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 15. März 2005, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schlossberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Nassau Flur 22 Flurstück 2078/20, Gebäude- und Freifläche, Mittelpfad 22, 22 A, 453 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen nebst Balkon im Haus 2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2961 bis Blatt 2962); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an den im Lageplan rot eingezeichneten Grundstücksteilen sowie an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Terrasse im Untergeschoss. Verkehrswert: 70.900,- EUR. Wohnfläche: 113 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 14. Dezember 2004

- 10 K 40/04 - Das Amtsgericht

279.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 4984 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. April 2005, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 4984 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1865/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 4661, Hof- und Gebäudefläche, Käthe-Kollwitz-Straße 4a, 4b, Größe: 6374 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 008 bezeichneten Wohnung, Eingangsgeschoss, Aufgang B, erste links und einem Abstellraum im Keller; lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von 60/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 4661, Hof- und Gebäudefläche, Käthe-Kollwitz-Straße 4a, 4b, Größe: 6374 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 617 bezeichneten Garage, Westreihe 17, von Norden her gesehen. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigengutachten hat das Wohnungseigentum im EG (BV lfd. Nr. 1) eine Wohnfläche von ca. 99,02 qm und befindet sich in einem sechsgeschossigen Wohnkomplex. Bei dem Teileigentum (BV lfd. Nr. 2) handelt es sich um eine Garage. Die Verkehrswerte der Eigentumseinheiten sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: a) BV lfd. Nr. 1 (Wohnung) = 105.000,- EUR; B) BV lfd. Nr. 2 (Garage) = 9000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Frankenthal, den 22. Dezember 2004

- 5 K 5/2003 - Das Amtsgericht

280.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 11129 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. März 2005, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 11129 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 99/1000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2554/10, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 1, Größe: 258 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie Abstellraum im Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigengutachten hat das Wohnungseigentum eine Wohnfläche von ca. 70 qm und befindet sich im Erdgeschoss eines viergeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 69.200,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Frankenthal, den 22. Dezember 2004

- 5 K 8/2003 - Das Amtsgericht

281.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 2937 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. März 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 4187/27, Gebäude- und Freifläche, Daimlerstraße 7, 0,3898 ha; 4187/15, Gebäude- und Freifläche, Daimlerstraße, 0,0047 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1.431.617,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 2001 bzw. 10. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Hermann Möllinger** eingetragen.

Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Grünstadt, den 20. Dezember 2004

- K 41/01 - Das Amtsgericht

282.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blätter 772 und 791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 16. März 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

a) Flst. 500/3, Gartenland, Dörrwiese, 0,0266 ha; b) Flst. 477/5, Landwirtschaftsfläche, Biebelborn, 0,1017 ha; c) Flst. 489/2, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße, 0,2604 ha; d) Flst. 505/4, Ackerland, Dörrwiese, 0,3798 ha; e) Flst. 496/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Raiffeisenstraße 4, 0,2517 ha (lt. Gutachten: EFH, Bj. 1964, 7 ZKB, Wintergarten mit ca. 238 qm Wfl.). Verkehrswerte (§ 74 a ZVG): a) 400,- EUR; b) 14.000,- EUR; c) 55.000,- EUR; d) 5700,- EUR; e) 240.000,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 27. Mai 2002 in die Grundbücher eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Horst und Annerose Christmann** eingetragen.

Grünstadt, den 28. Dezember 2004

- K 13/02 - Das Amtsgericht

283.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchheim Blatt 1006 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

a) Flst. 351/5, Gebäude- und Freifläche, Rückgasse 30, 0,1873 ha; b) Flst. 350/1, Gebäude- und Freifläche, Rückgasse 30, 0,0482 ha. Verkehrswerte (§ 74 a ZVG): a) 193.000,- EUR, b) 7200,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 16. September 2002 bzw. 26. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Franciska Toth** eingetragen.

Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Grünstadt, den 30. Dezember 2004

- K 31/02 - Das Amtsgericht

284.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blatt 1106 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 491/1, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 4A, 0,2367 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 390.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Ralf Christmann** eingetragen.

Grünstadt, den 21. Dezember 2004

- 2 K 5/03 - Das Amtsgericht

285.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1538 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. März 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

a) Flst. 163/13, Gebäude- und Freifläche, Böhlweg, 0,1433 ha; b) Flst. 163/14, Gebäude- und Freifläche, Wattenheimer Straße, 0,0572 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): a) 654.000,- EUR; b) 64.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Franz, Anton jun.**, eingetragen.

Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Grünstadt, den 21. Dezember 2004

- 2 K 16/03 - Das Amtsgericht

286.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 3370 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. April 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 2164/11, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 16, 0,0270 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 160.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Renate Zürker** eingetragen.

Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Grünstadt, den 21. Dezember 2004

- 2 K 45/03 - Das Amtsgericht

287.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hettendorf Bl. 1674 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. März 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 1390/15, Gebäude- und Freifläche, Fabrikstraße 10 a, 0,1232 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 470.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Stadt-Domizil-Bau- und Trägersgesellschaft mbH, Dresden**, eingetragen.

Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Grünstadt, den 20. Dezember 2004

- 2 K 46/03 - Das Amtsgericht

288.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1778 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. März 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 73,72/1000 an Grundstück Flst. 12/29, Verkehrsfläche, Bergstraße, 0,0284 ha; Flst. 12/39, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, 0,1864 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen sowie Sondernutzungsrecht am Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 22.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Harald Niemes** eingetragen.

Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Grünstadt, den 15. Dezember 2004

- 1 K 32/04 - Das Amtsgericht

289.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1721 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. März 2005, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 427,7/1000 an Grundstück Flst. 154/9, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 14, 0,1203 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 112.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Firma Amada Immobilien GmbH** eingetragen.

Grünstadt, den 16. Dezember 2004

- 1 K 43/04 - Das Amtsgericht

290.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1750 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 269/1000 an Flst. 1119, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 3, 887 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, sowie den Garagen Nr. 2 und Nr. 3 und Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan „rot“ schraffierten Gartenfläche nebst Terrasse (lt. Gutachten: Baujahr ca. 1994, 3 ZKB mit ca. 80,5 qm, Doppelgarage). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 110.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Jürgen Manfred** und **Maria Carmen Staritz** eingetragen.

Grünstadt, den 20. Dezember 2004

- 1 K 52/04 - Das Amtsgericht

291.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 1242 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 13. Juni 2005, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1-3 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 26 Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Atzenhübelstraße 2, 2,40 Ar; Flur 26 Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Atzenhübelstraße 2, 6,73 Ar; Flur 26 Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Atzenhübelstraße 2, 0,37 Ar (Mehrfamilienhaus mit Fabrikgebäude). Verkehrswert (als wirtschaftliche Einheit zusammen): 148.274,65 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Zabihulla Habib**, unbekannten Aufenthalts.

Idar-Oberstein, den 29. November 2004

- 11 K 64/00 - Das Amtsgericht

292.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbrombach Blatt 789 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 27. Juni 2005, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Oberbrombach Flur 19 Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Im Eck 2, 9,06 Ar (Bauernhaus mit Stall und Scheune). Verkehrswert: 54.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Eheleute Edgar** und **Charlotte Galle**, Oberbrombach, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 9. Dezember 2004

- 11 K 62/02 - Das Amtsgericht

293.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Birkenfeld Blatt 4264, 4269 und 4270 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Eigentumswohnungen **am Montag, dem 6. Juni 2005, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Birkenfeld Blatt 4264 lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von 177,52/10.000 an Grundstück Birkenfeld Flur 2 Flurstück 48/39, Gebäude- und Freifläche, Haidweg 2, 4, 6, 8, Wagnersweg 17,19,21, 82,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss des Hauses Nr. 1 sowie dem Keller-raum im Untergeschoss, die im Aufteilungsplan mit der Ziffer 1 bezeichnet ist und dem Sondernutzungsrecht an den mit Ziffern 1, 74 bis 84 bezeichneten KFZ-Stellplätzen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4264 bis 4319); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte bis 2. Grades der Seitenlinie oder bei Erwerb und Veräußerung durch den jeweiligen Gläubiger des erststelligsten Grundpfandrechts; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Januar 1984. Verkehrswert: 82.300,- EUR. Birkenfeld Blatt 4269 lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von 179,37/10.000 an Grundstück Birkenfeld Flur 2 Flurstück 48/39, Gebäude- und Freifläche, Haidweg 2, 4, 6, 8, Wagnersweg 17,19,21, 82,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Hauses Nr. 1 sowie dem Keller-raum im Untergeschoss, die im Aufteilungsplan mit der Ziffer 6 bezeichnet ist und dem Sondernutzungsrecht an den mit Ziffern 1, 74 bis 84 bezeichneten KFZ-Stellplätzen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4264 bis 4319); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte bis 2. Grades der Seitenlinie oder bei Erwerb und Veräußerung durch den jeweiligen Gläubiger des erststelligsten Grundpfandrechts; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Januar 1984. Verkehrswert: 87.700,- EUR. Birkenfeld Blatt 4270 lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von 146,53/10.000 an Grundstück Birkenfeld Flur 2 Flurstück 48/39, Gebäude- und Freifläche, Haidweg 2, 4, 6, 8, Wagnersweg 17,19,21, 82,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Hauses Nr. 1 sowie dem Keller-raum im Untergeschoss, die im Aufteilungsplan mit der Ziffer 7 bezeichnet ist und dem Sondernutzungsrecht an den mit Ziffern 1,

74 bis 84 bezeichneten KFZ-Stellplätzen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4264 bis 4319); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte bis 2. Grades der Seitenlinie oder bei Erwerb und Veräußerung durch den jeweiligen Gläubiger des erststelligsten Grundpfandrechts; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Januar 1984. Verkehrswert: 71.300,- EUR. (Eigentumswohnungen in der Wohnanlage Birkenfeld Ecke Wagnersweg/Haidweg).

Der Versteigerungsvermerk ist in die Wohnungsgrundbücher von Birkenfeld Blatt 4270 am 28. Juli 2003 und in Blatt 4264 und 4269 am 1. August 2003 eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Firma Zenit Immobilien und Anlagenberatung GmbH**, 61462 Königstein/Ts.

Idar-Oberstein, den 14. Dezember 2004

- 11 K 57/03 - Das Amtsgericht

294.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Baumholder Blatt 3621 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 19. September 2005, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Baumholder BV-Nr. 1 Flur 9 Flurstück 590/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 14, 6,11 Ar; BV-Nr. 2 Flur 9 Flurstück 590/2, Gehweg, Hauptstraße, 0,03 Ar (Hotelgebäude (Bettenhaus) im Stadtzentrum in 55774 Baumholder). Verkehrswert: 625.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 22. November 2004 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Horst Werner Ullrich**, **Claudia Ullrich**, **Anke Ullrich** und **Petra Ullrich**, alle Baumholder, in Erbengemeinschaft.

Idar-Oberstein, den 22. November 2004

- 11 K 78/03 - Das Amtsgericht

295.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 8332 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 7. März 2005, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 46 Flurstück 195/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 426, 0,99 Ar (Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 285.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Francesco Infantino** und **Vincenzo Infantino**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 20. Dezember 2004

- 11 K 99/03 - Das Amtsgericht

296.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mörschied Blatt 852 A eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 27. Juni 2005, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 2 Gemarkung Mörschied Flur 4 Flurstück 272/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 71, 8,14 Ar (Wohnhaus mit Anbau), Verkehrswert: 65.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin am 15. November 2004 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hildegard Reiss**, Mörschied, und **Birgit Goshä**, Kaiserslautern, in Erbengemeinschaft und beendeter Gütergemeinschaft.

Idar-Oberstein, den 15. November 2004

- 11 K 4/04 - Das Amtsgericht

297.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 8373 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 13. Juni 2005, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein lfd. Nr. 1 Flur 46 Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Im Eck, 1,44 Ar (Lagergebäude Im Eck 4), Verkehrswert: 53.500,- EUR; lfd. Nr. 44 Flur 46 Flurstück 183/1, Verkehrsfläche, Im Eck, 0,93 Ar, lfd. Nr. 46 Flur 46 Flurstück 182/4, Gebäude- und Freifläche, Im Eck 5, 2,27 Ar (Parkplätze, Im Eck 5), Verkehrswert insgesamt: 71.000,- EUR; lfd. Nr. 47 Flur 46 Flurstück 212/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 411, 1,29 Ar, lfd. Nr. 48 Flur 46 Flurstück 213/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 409, 1,98 Ar (Geschäftshaus, ehem. Wohnhaus Leysser, Hauptstraße 409/411), Verkehrswert insgesamt: 285.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Firma F. A. Leysser Nachf. GmbH & Co KG** Idar-Oberstein.

Idar-Oberstein, den 25. Oktober 2004

- 11 K 13/04 - Das Amtsgericht

298.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schauern Blatt 964 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 20. Juni 2005, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Schauern Flur 6 Flurstück 756/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 122 qm (Doppelhaushälfte Hauptstraße 27, Schauern), Verkehrswert: 26.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Joachim und Helga Laudes**, Schauern, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 7. Dezember 2004

- 11 K 43/04 - Das Amtsgericht

299.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 19100 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Montag, 21. März 2005, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 6308/1.000.00 an Grundstück Kaiserslautern Fl.St. 2133/28, Gebäude- und Freifläche, Bremer Straße 1 - 5, 1059 qm; Fl.St. 2132/9, Gebäude- und Freifläche, Bremer Straße 1-5, 1596 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 100. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 24.500,- EUR. Da in einem früheren Termin der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt wurde, kann der Zuschlag jetzt auch zu einem Gebot von unter 50 % des Verkehrswerts erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. August 2002 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Gürdal Gungör** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Dezember 2004

- 3 K 153/02 - Das Amtsgericht

300.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlingen Blatt 556 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Donnerstag, dem 14. April 2005, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Erbbaurecht an Grundstück Mehlingen Fl.St. 530/5, Erholungsfläche, An der Halde, zu 3404 m². Dauer: bis zum 31. Dezember 2080. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 466.000,- EUR. § 85 a ZVG gilt nicht mehr, d. h. die Hälfte des Verkehrswertes braucht nicht mehr ausbezogen zu werden; Zuschlag unterhalb von 50 % dieses Wertes ist zulässig. Gemäß Gutachten: Tennis- und Squashhalle mit Gastronomie beim Sportzentrum in Mehlingen, leerstehend.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Juni 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Jürgen Molter**, Mehlingen, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Dezember 2004

- 2 K 93/03 - Das Amtsgericht

301.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochspeyer Blatt 1682 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 19. April 2005, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Hochspeyer Fl.St. 1064/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25, 1164 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 370.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. März 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Ernst Cornelius** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Dezember 2004

- 4 K 37/03 - Das Amtsgericht

302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Enkenbach Blatt 1320 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. Mai 2005, um 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 1383/103 der Gemarkung Enkenbach, Gebäude- und Freifläche, Paul-Münch-Straße 1, zu 1660 qm. Verkehrswert: 345.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. August 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Silvano Concini** und **Brunhilde Concini** je zur Hälfte eingetragen.

§§ 85a und 74a ZVG gelten nicht mehr, so dass die Hälfte des Verkehrswertes nicht ausbezogen zu werden braucht.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Dezember 2003

- 4 K 145/03 - Das Amtsgericht

303.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 1733 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 14. April 2005, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Kaiserslautern Fl.St. 3610/11, Hof- und Gebäudefläche, Lauterstraße 130, zu 1040 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 185.000,- EUR. Lt. Schätzer: Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1950, Wohn- und Nutzfläche 127,43 qm nebst Werkstattgebäude, Baujahr 1957, erweitert 1958 und 1969, Nutzfläche 178,07 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. August 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals **Krehbiel, Monika**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Dezember 2004

- 1 K 376/04 - Das Amtsgericht

304.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 5768 und 7516 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, 19. April 2005, 14.15 Uhr** im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Kaiserslautern Fl.St. 1734/33, Hof- und Gebäudefläche, Bännjerstraße 17, 149 m²; Gemarkung Kaiserslautern Fl.St. 1734/32, Hof- und Gebäudefläche, Bännjerstraße 15, 204 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 147.425,- EUR bzw. 233.026,- EUR; gemäß Gutachten: 1925 erstellt u. ab 1998 umgebaut, renoviert und in den Dachgeschoss beider Häuser vollkommen erneuert, EG in Haus Nr. 17 in Rohbauzustand, beide Häuser sind baulich verschmolzen, getrennte Zugänge vorhanden, aber auch Durchgänge. Getrennte Heizungs- u. Elektroanlage. Garten- bzw. Rasenflächen vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. August 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Volker Laub** u. **Michaela Laub** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Dezember 2004

- 2 K 398/04 - Das Amtsgericht

305.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 26873 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 29. März 2005, um 13.30 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 173 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 61, zu 300 qm. Verkehrswert: 125.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. April 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Joseph Eble** und **Margot Eble** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. Dezember 2004

- 4 K 295/04 - Das Amtsgericht

306.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 25853, 25870 und 25886 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteile **am Montag, 18. April 2005, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Grundbuch/Gemarkung Kaiserslautern Blatt 25853 24/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstücke 2228/40 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße 130, zu 1280 qm; 2329 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße 128 oder 132, zur Hausnummer differieren die Grundbuchangaben, zu 609 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 53. Lfd. Nr. 2. Grundbuch/Gemarkung Kaiserslautern Blatt 25870 2/1000-stel Miteigentumsanteil an dem unter 1. vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17. Lfd. Nr. 3. Grundbuch/Gemarkung Kaiserslautern Blatt 25886 1/530-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 2228/12 der Gemarkung Kaiserslautern, Einfahrt, An der Mannheimer Straße, zu 452 qm. Der Verkehrswert ist für die Miteigentumsanteile wie folgt festgesetzt: I. Für den unter 1. vorgenannten auf 36.000,- EUR. II. Für den unter 2. vorgenannten auf 5100,- EUR. III. Für den unter 3. vorgenannten auf 20,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke wurden jeweils am 5. August 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals jeweils **Bernd Schneider** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Dezember 2004

- 4 K 307/04 - Das Amtsgericht

307.

Im Weg der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Otterbach Blatt 1059 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. März 2005,**

13.30 Uhr, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Fl.St. 959/18 der Gemarkung Otterbach, Gebäude- und Freifläche, Lerchenstraße 3, zu 707 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Silvia Czerwinski** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. Dezember 2004

- 4 K 311/04 - Das Amtsgericht

308.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Otterbach Blatt 3189 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 7. März 2005, 15.00 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1.) Grundstück Flurstück 2556/87 der Gemarkung Otterbach, Gebäude- und Freifläche, Am Holler 24, zu 282 qm; 2.) Grundstück Flurstück 2556/88 der Gemarkung Otterbach, Gebäude- und Freifläche, Am Holler 26, zu 8 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt: I. Für das unter 1.) vorgenannte Grundstück auf 170.000,- EUR. II. Für das unter 2.) vorgenannte Grundstück auf 1000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Juni 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Frank Flickinger** und **Josef Flickinger** je zur Hälfte eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. Dezember 2004

- 4 K 329/04 - Das Amtsgericht

309.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dieblich Blatt 4110 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 21. April 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 112, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 9 Flurstück 557/389, Verkehrsfläche, Fährstraße, 136 m²; lfd. Nr. 2 Flur 9 Flurstück 382/7, Verkehrsfläche, K 68, Fährstraße, 2 m², Flur 9 Flurstück 382/8, Gebäude- und Freifläche, Fährstraße 19, 604 m²; lfd. Nr. 3 Flur 9 Flurstück 383/3, Gebäude- und Freifläche, Fährstraße 19, 26 m² (Verkehrswert: 403.921,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um das Hotel-Restaurant „zum Burgvogt“. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 10. Dezember 2004

- 21 K 52/01 - Das Amtsgericht

310.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Koblenz Blätter 15166, 15167, 15173, 15174, 15175, 15177, 15178 und 15179 eingetragene, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am**

Dienstag, 1. März 2005, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Blatt 15166 Miteigentumsanteil von 54,08/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VI, Verkehrswert: 62.000,- EUR; Blatt 15167 Miteigentumsanteil von 50,62/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VII, Verkehrswert: 67.000,- EUR; Blatt 15173 Miteigentumsanteil von 43,68/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XIII, Verkehrswert: 54.600,- EUR; Blatt 15174 Miteigentumsanteil von 54,08/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XIV, Verkehrswert: 72.200,- EUR; Blatt 15175 Miteigentumsanteil von 59,63/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XV, Verkehrswert: 69.100,- EUR; Blatt 15177 Miteigentumsanteil von 43,77/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XVII, Verkehrswert: 54.700,- EUR; Blatt 15178 Miteigentumsanteil von 56,76/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XVIII, Verkehrswert: 62.000,- EUR; Blatt 15179 Miteigentumsanteil von 50,69/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Clodwigstraße 11, 13, 885 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XIX, Verkehrswert: 71.200,- EUR. Bei dem Objekt handelt es sich laut Gutachten um ein bebautes Grundstück im südlichen Stadtgebiet von Koblenz. Das Grundstück grenzt unmittelbar an eine Bahnlinie. Die Bebauung besteht aus einem Mehrfamilienhaus mit Vorder- und Hinterhaus. An dem Grundstück wurden Miteigentumsanteile begründet. Die 5/10- bzw. die 7/10-Grenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 29. Dezember 2004

- 21 K 23/02 - Das Amtsgericht

311.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ehrenbreitstein Blatt 874 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Montag, 7. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße 117, 81 qm (Verkehrswert: 240.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Mehrfamilienhaus mit Kleinwohnungen. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die 5/10- bzw. die 7/10-Grenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Koblenz, den 21. Dezember 2004

- 21 K 75/02 - Das Amtsgericht

312.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Löff Blatt 1744, 1792 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 7. April 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Grundbuch von Löff Blatt 1744: a) BV Nr. 2 Flur 3 Flst. 883/16, Gebäude- und Freifläche, Alte Moselstraße, 316 m² (Verkehrswert: 120.000,- EUR); b) BV Nr. 2 Flur 3 Flst. 883/17, Gebäude- und Freifläche, Alte Moselstraße, 265 m² (Verkehrswert: 119.000,- EUR); Grundbuch von Löff Blatt 1792 BV Nr. 1 Flur 3 Flst. 883/19, Verkehrsfläche, Alte Moselstraße, 283 m² (Verkehrswert: 1.840.000,- EUR). Bei den Objekten handelt es sich um zwei baugleiche Reihenhäuser, sowie eine Wegparzelle bzw. Freifläche. Die Grundstücke liegen in Ortsrandlage von Löff. Unmittelbar vor den Gebäuden verläuft die B 416, unmittelbar dahinter die Bahnlinie; es besteht erheblicher Sanierungsbedarf. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 29. November 2004

- 21 K 79/02 - Das Amtsgericht

313.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Koblenz Blatt 15170 und 15171 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundbesitze **am Dienstag, 1. März 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Koblenz Blatt 15170 Miteigentumsanteil von 56,17/1000stel an Grundstück eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Chlodwigstraße 11, 13, 885 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. X; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums erfolgt die Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Februar 1994 (Verkehrswert: 38.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss des Hau-

ses 13 (Gebäudeteil von der Straße aus rechts gesehen), welches in späteren Jahren in Wohneigentum geteilt wurde. Wohnungsgrundbuch von Koblenz Blatt 15171: Miteigentumsanteil von 54,08/1000stel an Grundstück eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Chlodwigstraße 11, 13, 885 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XI; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums erfolgt die Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Februar 1994: (Verkehrswert: 40.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss des Hauses 13 (Gebäudeteil von der Straße aus links gesehen), welches in späteren Jahren in Wohneigentum geteilt wurde. Die Verfahren 21 K 43/03 und 21 K 105/02 wurden durch Beschluss vom 19. Juli 2004 verbunden; führend ist die Akte mit dem Aktenzeichen 21 K 105/02. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die 5/10- bzw. die 7/10-Grenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Koblenz, den 17. November 2004

- 21 K 105/02 - Das Amtsgericht

314.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winnigen Blatt 4583 und 4661 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz (Teileigentum) **am Dienstag, dem 8. März 2005, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Winnigen Blatt 4583 „Lageraum“ lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 22,59/1000stel an Grundstück Flur 24 Flurstück 176/1, Gebäude- und Freifläche, Amtsstraße 2, Fahrstraße 1, zu 1050 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (Sondernutzungsrechte sind gebildet; der Inhalt des Sonder- und Gemeinschaftseigentums ist zwischenzeitlich geändert), Verkehrswert: 12.000,- EUR (in Worten: zwölftausend Euro); Winnigen Blatt 4661 „Gaststätte“ lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 83,02/1000stel an Grundstück Flur 24 Flurstück 176/1, Gebäude- und Freifläche, Amtsstraße 2, Fahrstraße 1, zu 1050 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Sondernutzungsrechte sind gebildet; der Inhalt des Sonder- und Gemeinschaftseigentums ist zwischenzeitlich geändert), Verkehrswert: 184.000,- EUR (in Worten: einhundertvierundachtzigtausend Euro). Es handelt sich um einen Lagerraum und eine Gaststätte als Teileigentum in einem zweigeschossigen gemischt genutzten, denkmalgeschützten Objekt (hier Fahrstraße 1) in Randlage des Ortskerns von Winnigen. Die hiesigen Versteigerungsobjekte weisen i.E. nicht unerhebliche Abweichungen im Ausmaß/Wohnflächen auf; kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden; bzgl. der Werthaltigkeit von Sondernutzungsrechten, die im Verkehrswert zu berücksichtigen sind, wird i.E. verwiesen auf die Eintragungsbeurteilung nebst Änderungen. Bieter haben

sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 1. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 22. Dezember 2004

- 21 K 107/02 - Das Amtsgericht

315.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sayn Blatt 1328 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 10. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Bendorfer Straße 55, 225 qm (Verkehrswert: 118.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die 5/10- bzw. die 7/10-Grenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Koblenz, den 18. November 2004

- 21 K 44/03 - Das Amtsgericht

316.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldesch Blatt 2078 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 15. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

BV Nr. 1 Flur 4 Flst. 519, Gebäude- und Freifläche, an der Escherwiese 9, 482 m², Verkehrswert: 292.500,- EUR (i.W. zweihundertzweiundneunzigtausendfünfhundert Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um ein gut ausgestattetes 1 1/2-geschossiges Wohngebäude. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 29. November 2004

- 21 K 79/03 - Das Amtsgericht

317.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Koblenz Blatt 14489 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 12. April 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

BV Nr. 1 Flur 4 Flst. 2165/95, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 103, 282 m², Verkehrswert: 190.000,- EUR (i.W. einhundertneunzigtausend Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um ein voll unterkellertes dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des

Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gerlinde Dietl** eingetragen.

Koblenz, den 3. Januar 2005

- 21 K 122/03 - Das Amtsgericht

318.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Immendorf Blatt 0967 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz (Teileigentum) **am Montag, dem 14. März 2005, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„Ehemalige Gaststätte im Mehrfamilienwohnhaus mit Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz“ lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1369,46/10.000-stel am Grundstück Immendorf Flur 5 Flurstück 198/05, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 41 - 45, zu 2136 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte im Erdgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet (Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 34 eingeräumt). Verkehrswert: 18.500,- EUR (achtzehntausendfünfhundert Euro). Es handelt sich um ein (zzt. leerstehendes) Ladenlokal (ehemalige Gaststätte) als Teileigentum in einem Mehrfamilienwohnhaus im Stadtteilkern von Koblenz-Immendorf. Kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden; bzgl. der grds. Werthaltigkeit von evtl. vorhandenen Sondernutzungsrechten, die im Verkehrswert grds. zu berücksichtigen sind, wird i.E. verwiesen auf den vollständigen Inhalt des Gerichtsgutachtens sowie die grundbuchmäßige Eintragungsbewilligung nebst den evtl. Änderungen. Lt. Gutachten ist der Verkehrswert unter der Vorgabe der Umnutzung (Folgenutzung nach Investitionsbedarf) zu Wohnzwecken ermittelt. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 23. Dezember 2004

- 21 K 28/04 - Das Amtsgericht

319.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berzweiler Blatt 139 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 8. April 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Berzweiler Fl.St.Nr. 356/2, Gebäude- und Freifläche, Hohlweg 2, 648 qm. Versteigerungsgegenstand können auch die Hälfteanteile des Grundstücks sein. In diesem Termin kann auch einem unter 50 % des Verkehrswertes liegenden Gebot der Zuschlag erteilt werden. Zusatz: Fl.St. Nr. 356/2: Bebaut mit 2-geschossigem Mehrfamilienhaus (7 Wohnungen / 3 Garagen). Baujahr/Umbau: 1900/1995. Verkehrswerte: Fl.St.Nr. 356/2: 243.794,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 1999 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Schäfer, Gabriela, geb. Annich; Schäfer, Artur**; wh. Hefersweiler, als Miteigentümer zu 1/2.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 13. Dezember 2004

- 1 K 5,6/99 - Das Amtsgericht

320.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lauterecken Blatt 911 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 5. April 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Lauterecken Flur. St.Nr. 34, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 35, 130 qm. In diesem Termin kann auch einem unter 50 % des Verkehrswertes liegenden Gebot der Zuschlag erteilt werden (§ 85 a ZVG). Zusatz: Bebaut mit Wohngebäude, UG-EG, Im Stadtzentrum gelegen. Verkehrswert: 19.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Münzenmaier, Edelgard, geb. Ofer**, wh. München, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 13. Dezember 2004

- 1 K 103/03 - Das Amtsgericht

321.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rehweiler Blatt 638 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 20. Mai 2005, vormittags 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rehweiler Flur.St. Nr. 68/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 6, 240 qm. Zusatz: Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus; eingeschossig; unterkellert; der Dachraum ist teilausgebaut; mit Anbau. Massivbau, Baujahr 1912. Es besteht erheblicher Unterhaltsbedarf und allgemeiner Renovierungsbedarf. Verkehrswert: 42.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Sylvia Weidinger** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 4. Januar 2005

- 2 K 56/03 - Das Amtsgericht

322.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesweiler Blatt 767 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 20. Mai 2005, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Wiesweiler Flur.St. Nr. 154, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hauptstraße 2, 1033 qm. Zusatz: Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Massivbau. Kellergeschoss: 2 Gewölbekeller, Heizraum, Flur, Kellerraum. Erdgeschoss: Küche, Wohn-Esszimmer-Büro, Duschbad. Dachgeschoss: Flur, 3 Zimmer, Bad, Abstellraum. Ölzentralheizung. Verkehrswert: 67.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Ralph Binder** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 4. Januar 2005

- 2 K 10/04 - Das Amtsgericht

323.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Braubach Blatt 2921 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Braubach Flur 5 Flurstück 152/1, Gebäude- und Freifläche, Charlottenstraße 31, Größe: 330 qm; **am Montag, dem 21. März 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus vermutlich aus dem Jahre 1920. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 152.000,- EUR. In diesem Termin kann der Zuschlag nicht mehr aus den Gründen des § 85 a I ZVG bzw. § 74 a I ZVG wegen Nichterreichens der 5/10- bzw. 7/10-Grenze versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 14. Dezember 2004

- 6 K 25/03 - Das Amtsgericht

324.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 6834 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Flur 6 Flurstück 753/174, Gebäude- und Freifläche, Adolfstraße 37, Größe: 430 qm; **am Dienstag, dem 15. März 2005, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit rückwärtigem Anbau. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 173.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 20. Dezember 2004

- 6 K 59/03 - Das Amtsgericht

325.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 7557 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberlahnstein Flur 3 Flurstück 58/3, Gebäude- und Freifläche, Hintermauerstraße 24, Größe: 144 qm; **am Dienstag, dem 8. März 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem älteren Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Der Verkehrswert des Grund-

besitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 71.100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 13. Dezember 2004

- 6 K 7/04 - Das Amtsgericht

326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dausenau Blatt 1279 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Dausenau Flur 29 Flurstück 48/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 2, Größe: 91 qm; **am Dienstag, dem 22. März 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Garage. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 33.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 14. Dezember 2004

- 6 K 27/04 - Das Amtsgericht

327.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 5876 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 358,216/100 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberlahnstein Flur 31 Flurstück 11/6, Gebäude- und Freifläche, Taunusblick 1-5, Größe: 16.397 qm; Flur 31 Flurstück 11/19, Gebäude- und Freifläche, Taunusblick, Größe: 233 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 170; **am Dienstag dem 8. März 2005, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 56 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 60.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 13. Dezember 2004

- 6 K 28/04 - Das Amtsgericht

328.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Herxheim Blatt 2845 lfd. Nr. 4 Gemarkung Herxheim Flurstück 2038, Hof- und Gebäudefläche, Habertsgasse 34, Größe: 100 qm; laut Gutachten amtliche Straßenbezeichnung: „Habertsgasse 34, 76863 Herxheim“ und bebaut mit Vorderhaus, Rückgebäude und Lagergebäude. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 136.100,- EUR. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist bezüglich des Miteigentumsanteils zu 1/2, eingetragen im Grundbuch in Abt. I Nr. 3 A, am 20. Oktober 2000 und bezüglich des Miteigentumsanteils zu 1/2, eingetragen im Grundbuch in Abt. I Nr. 3 B, am 15. Februar 2002 eingetragen worden.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 9. März 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 18. November 2004

- 1 K 237/00 - Das Amtsgericht

329.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Gernersheim Blatt 4165 lfd. Nr. 1 Gemarkung Gernersheim Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Fischer Straße 16, Größe: 223 qm; laut Gutachten Straßenbezeichnung: „Fischerstraße 16, 76726 Gernersheim“ und bebaut mit Gaststätte mit Musikcafé und Pensionszimmer sowie Seitenbau. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 389.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. Oktober 2002.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 2. März 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Es wurde bereits in einem früheren Termin der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Landau, den 1. Dezember 2004

- 1 K 257/02 - Das Grundstück

330.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

A) Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 3296 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/9 an dem Grundstück Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3577/7, Gebäude- und Freifläche, Altenstraße 90, Größe: 2512 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen (inkl. Balkon) im Kellergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss des Hauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; es bestehen Sondernutzungsrechte; mit dem hier gebuchten Sondereigentum sind die Sondernutzungsrechte an einem Grundstücksanteil und zwei Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 verbunden; laut Gutachten ist das vorgenannte, im Grundbuch beschriebene Sondereigentum (laut Aufteilungsplan: Reihenhaushaus) noch nicht ausgeführt (gebaut); als amtliche Straßenbezeichnung ist vorgesehen: Altenstraße Hs.Nr. 102; Wert: 26.900,- EUR. B) Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 3297 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/9 an dem Grundstück Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3577/7, Gebäude- und Freifläche, Altenstraße 90, Größe: 2512 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen (inkl. Balkon) im Kellergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss des Hauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; es bestehen Sondernutzungsrechte; mit dem hier gebuchten Sondereigentum sind die Sondernutzungsrechte an einem Grundstücksanteil und zwei Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 verbunden; laut Gutachten ist das vorgenannte, im Grundbuch beschriebene Sondereigentum (laut Aufteilungsplan: Reihenhaushaus) noch nicht ausgeführt (gebaut); als amtliche Straßenbezeichnung ist vorgesehen: Altenstraße Hs.Nr. 104; Wert: 26.900,- EUR. C) Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 3314 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/9 an dem Grundstück Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3577/7, Gebäude- und Freifläche, Altenstraße 90, Größe: 2512 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen (inkl. Balkon) im Kellergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss des Hauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; es bestehen Sondernutzungsrechte; mit dem hier gebuchten Sondereigentum sind die Sondernutzungsrechte an einem Grundstücksanteil und

zwei Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 verbunden; laut Gutachten ist das vorgenannte, im Grundbuch beschriebene Sondereigentum (laut Aufteilungsplan: Reihenhaushaus) noch nicht ausgeführt (gebaut); als amtliche Straßenbezeichnung ist vorgesehen: Altenstraße Hs.Nr. 106; Wert: 26.900,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks in vorgenannten Grundbüchern: jeweils 6. Februar 2003.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 11. März 2005, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. September 2004

- 1 K 16/03 - Das Amtsgericht

331.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

A) Wohnung-Grundbuch von Gernersheim Blatt 6865 lfd. Nr. 1,2-Miteigentumsanteil von 82,22/10.000 an Grundstück Gemarkung Gernersheim Fl. Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Fl. Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Fl. Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Fl. Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au, zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss (Haus A) und einem Kellerraum - im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 151 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an PKW-Abstellplätzen im Freien begründet; das vorbezeichnete Wohnungseigentum befindet sich laut Gutachten „In der Kleinen Au 8, 76726 Gernersheim“; Wert: 91.800,- EUR. B) Teileigentums-Grundbuch von Gernersheim Blatt 7102 lfd. Nr. 1,2-Miteigentumsanteil von 14,63/10.000 an Grundstück Gemarkung Gernersheim Fl. Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Fl. Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Fl. Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Fl. Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au, zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage - im Aufteilungsplan mit Nr. 141 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an PKW-Abstellplätzen im Freien begründet; Wert: 7000,- EUR. C) Teileigentums-Grundbuch von Gernersheim Blatt 7103 lfd. Nr. 1,2-Miteigentumsanteil von 14,63/10.000 an Grundstück Gemarkung Gernersheim Fl. Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Fl. Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Fl. Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Fl. Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au, zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage - im Aufteilungsplan mit Nr. 142 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an PKW-Abstellplätzen im Freien begründet; Wert: 7000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: jeweils 8. Juli 2003.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 4. März 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 10. September 2004

- 1 K 135/03 - Das Amtsgericht

332.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

A) Wohnungsgrundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 14768 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 625/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 2504/8, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 6, 8, Größe: 1929 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, dem Balkon und dem Keller, im geänderten Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; Sondernutzungsrechte an 18 Kfz-Stellplätzen sind gebildet und zugeordnet; mit diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, verbunden, das vorgenannte Sondereigentum befindet sich laut Gutachten in der „Robert-Koch-Straße 8, 76829 Landau i.d. Pfalz“ im Dachgeschoss rechts; Wert: 113.000,- EUR. B) Teileigentumsgrundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 14779 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 2504/8, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 6, 8, Größe: 1929 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 3; Sondernutzungsrechte an 18 Kfz-Stellplätzen sind gebildet und zugeordnet; Wert: 7680,- EUR. Für vorbezeichneten Grundbesitz gilt: Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung durch die teilende Eigentümerin, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: jeweils 16. Juli 2003.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 2. März 2005, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. Oktober 2004

- 1 K 192/03 - Das Amtsgericht

333.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Schwegenheim Blatt 2283 lfd. Nr. 5 Gemarkung Schwegenheim Flurstück 8201, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 6, Größe: 159 qm, laut Gutachten bebaut mit Doppelgaragegebäude, dessen nördliche Garage teilweise auf ein Nachbar- bzw. Fremdgrundstück überbaut ist, Wert: 31.500,- EUR; Flurstück 8204, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 6, Größe: 63 qm, laut Gutachten amtliche Straßenbezeichnung: „Bahnhofstraße 6, 67365 Schwegenheim“ und bebaut mit Wohnhaus, Wert: 63.000,- EUR; insgesamt Wert: 94.500,- EUR; lfd. Nr. 6 zu 5, Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Schwegenheim Flurstück 8203, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe: 68 qm, laut Gutachten handelt es sich um eine gemeinsame Hoffläche, Wert: 5500,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. Februar 2003.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 8. März 2005, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 16. September 2004

- 4 K 1/03 - Das Amtsgericht

334.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Germersheim Blatt 1575 lfd. Nr. 1 Gemarkung Germersheim Flurstück 164, Sandstraße 6, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 210 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, mit Ladengeschäft im Erdgeschoss und Wohnräumen in den oberen Geschossen. Wert: 218.000,- EUR, zuzüglich Einrichtungsgegenstände: 1652,- EUR, insgesamt 219.652,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 26. Februar 2004.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 4. März 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 25. November 2004

- 2 K 38/04 - Das Amtsgericht

335.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Herxheim Blatt 4443 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Herxheim Flurstück 10737/63, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstraße 66, Größe: 406 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen. Das Grundstück ist laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Zweifamilienhaus als Doppelhaus mit zwei Eigentumswohnungen. Das Wohnungseigentum befindet sich rechts des Eingangs (nach Süden), als unterkellerte Wohnung. Die mit Nr. 2 bezeichneten Räume liegen im Erd- und Obergeschoss, wobei das Kinderzimmer rechts des Eingangs im Obergeschoss zum Sondereigentum Nr. 1 gehört. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 69.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 30. Januar 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 8. März 2005, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 22. November 2004

- 3 K 20/04 - Das Amtsgericht

336.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungs-Grundbuch von Germersheim Blatt 6798 lfd. Nr. 1,2 - Miteigentumsanteil von 19,54/10.000 an Grundstück Gemarkung Germersheim Fl.Nr. 1220/89, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 1,50 Ar; Fl.Nr. 1220/90, Gebäude- und Freifläche, In der Kleinen Au, Nr. 8, 10, 12, zu 100,62 Ar; Fl.Nr. 1220/91, Waldfläche, Lingenfelder Au, zu 0,02 Ar; Fl.Nr. 1220/65, Freifläche, In der Kleinen Au,

zu 5,87 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Haus B) und einem Kellerraum - im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 84 bezeichnet; es sind Sondernutzungsrechte an PKW-Abstellplätzen im Freien begründet; zu 1 - Inhalt des Sondereigentums geändert: Carport Nr. 205 aus Blatt 7057 hierher übertragen; laut Gutachten angeblich mit mehrzügigem Mehrfamilienwohnhaus - Apartmentgebäude mit Tiefgarage bebaut; angeblich amtliche Straßenbezeichnung: In der Kleinen Au 8-12, 76726 Germersheim. Das Wohnungseigentum befindet sich angeblich „In der Kleinen Au 10, Germersheim“. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 24.400,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 3. März 2004.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 4. März 2005, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 19. November 2004

- 3 K 53/04 - Das Amtsgericht

337.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Berg Blatt 1588 lfd. Nr. 2 Gemarkung Berg Flurstück 72/3, Gebäude- und Freifläche, Reisigstraße 33, 34, Größe: 598 qm; laut Gutachten amtliche Straßenbezeichnung: „Reisigstraße 33 + 34, 76768 Berg“ und bebaut mit Wohnhaus (Vorderhaus mit Anbau) Reisigstraße 34, Berg; Seitenbau Reisigstraße 33, Berg; sowie Querbau und Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 240.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 27. Mai 2004.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 9. März 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Landau, den 8. Dezember 2004

- 4 K 156/04 - Das Amtsgericht

338.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hauptstuhl Blatt 728 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Hauptstuhl BVZNr. 1 Miteigentumsanteil von 236,559/1000 an Grundstück Fl.St. 46/18, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, 643 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Balkon im Obergeschoss und dem mit Nr. 2 bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss im Hauptgebäude; **am Montag, 21. März 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 120.000,- EUR. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gottfried Reuter** eingetragen.

Landstuhl, den 28. Dezember 2004

- K 35/03 - Das Amtsgericht

339.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gerhardsbrunn Blatt 298 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BVZNr. 1 Gemarkung Gerhardsbrunn Fl.St. 12, Gebäude- und Freifläche, Adam-Müller-Straße, 61 qm; BVZNr. 3 Gemarkung Gerhardsbrunn Fl.St. 13/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Adam-Müller-Straße 37, 2318 qm; **am Montag, dem 11. April 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BVZNr. 1: Fl.St. 12: 7000,- EUR; BVZNr. 3: Fl.St. 13/3: 260.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Horst Huber** eingetragen.

Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Landstuhl, den 29. Dezember 2004

- K 3/04 - Das Amtsgericht

340.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Limbach Blatt 2577 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 21. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 18 Nr. 6, Gebäude- und Freifläche, Sessenhausen Haus Nr. 36, 518 qm; Nr. 2 Flur 18 Nr. 7, Landwirtschaftsfläche, auf dem Eimerich, 1180 qm (gemäß Gutachten: Nr. 6 bebaut mit Zweifamilienhaus und Garage; Lage: Sessenhausen 46, 53567 Asbach-Sessenhausen; Nr. 7 unbebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG in obiger Reihenfolge: 244.500,- EUR und 5700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Erika Orth**, Sessenhausen 46, 53567 Asbach-Sessenhausen, eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 13. September 2004

- 6 K 80/03 - Das Amtsgericht

341.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rheinbreitbach Blatt 2531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 21. März 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 100/7, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 5, 323 qm (gemäß Gutachten bebaut mit einem Einfamilienreihenhaus und Garage; Lage: Parkstraße 5, 53619 Rheinbreitbach). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 151.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die **Eheleute Peter und Susanne Manikowski**, Parkstraße 5, 53619 Rheinbreitbach, zu je 1/2-Anteil (mittlerweile bei beiden Personen Insolvenz

angeordnet; Insolvenzverwalter: RA Jens Fahnster bzw. RA Carl Christian Binneberg) eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 10. September 2004

- 6 K 10/04 - Das Amtsgericht

342.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 5292 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. März 2005, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim Erbbaurecht an Grundstück Edigheim Blatt 5291 Fl.St.Nr. 2476/30, Gebäude- und Freifläche, Muldenstraße 17, zu 3405 qm; Fl.St.Nr. 2476/31, Gebäude- und Freifläche, Muldenstraße, zu 1529 qm; Fl.St.Nr. 2474/21, Gebäude- und Freifläche, Muldenstraße 17, zu 235 qm; Fl.St.Nr. 2474/22, Gebäude- und Freifläche, Muldenstraße, zu 284 qm; auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2006; Autohof mit Gaststätte, Spielsalon, Nebenräumen und Fremdenzimmern sowie 2 Wohnungen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 2.373.000,- EUR für das Erbbaurecht und auf 25.800,- EUR für das vorhandene Zubehör festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. Dezember 2004

- 3 K 158/2000 - Das Amtsgericht

343.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10915 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 3. März 2005, 14.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

10,3/100-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Blatt 10915 Fl.Nr. 944/2, Gebäude- und Freifläche, Heinigstraße 39, zu 0,0216 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. 2-Zimmer (Wohnraum/Schlafraum), Küche, Bad, Flur, Wohn-/Nutzfläche ca. 64 qm, Objekt derzeit vermietet. Gebäudeart: Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines 4-geschossigen Mehrparteienhauses mit insgesamt 10 Einheiten (Wohn- und gewerbliche Einheiten). Baujahr des Gebäudes ca. 1907, renoviert und modernisiert in den 90er Jahren.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 82.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. Dezember 2004

- 3 K 109/01 - Das Amtsgericht

344.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11446 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. März 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 746/10.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 732/15, Gebäude- und Freifläche, Roonstraße 1, zu 254 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (2 Zimmer, Küche, Bad, Loggia, ca. 51 qm Wfl. und Kellerraum).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 47.805,79 EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 7. Dezember 2004

- 3 K 114/01 (D) - Das Amtsgericht

345.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 3867 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. März 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Altrip Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 247/16, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 14, zu 365 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen, bestehend aus Wohnzimmer, Küche, Diele und Windfang im Erdgeschoss sowie drei Schlafzimmer, Badezimmer und Flur im 1. OG und dem Dachspeicher; im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet, sowie sämtliche ebenso bezeichneten Räume im Kellergeschoss und der Garage; Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz im Hof links vorn (Baujahr ca. 1925, ca. 160 qm Erd- und Obergeschoss, 40 qm Dachgeschoss).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 205.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 7. Dezember 2004

- 3 K 139/01 (D) - Das Amtsgericht

346.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6172 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. März 2005, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 81/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28, Ludwigshafen Fl.St. Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße 33, zu 2328 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22. Büroeinheit im 2. OG, Nutzfläche ca. 121,55 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 29. Dezember 2004

- 3 K 132/2002 - Das Amtsgericht

347.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 5791 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburgerhof Flst.Nr. 2323, Gebäude- und Freifläche, Kohlhof 18, zu 420 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Wohnung im DG, Rohbau nicht fertiggestellt aber bewohnbar, vermutl. ca. 114 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 103.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 9. Dezember 2004

- 3 K 226/02 (D) - Das Amtsgericht

348.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 1343 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Flst.Nr. 512/4, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 13, zu 465 qm (Vorderhaus: EG: 2 Gewerbeeinheiten; 1.-5. OG: 10 Wohnungen; Hinterhaus: EG: 2 Einheiten, z. B. Büro; OG: 2 Wohnungen; Gesamt-Wohn-/Nutzfläche: ca. 932 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 665.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Dezember 2004

- 3 K 31/03 (D) - Das Amtsgericht

349.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 1325 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Flst.Nr. 949, Hof- und Gebäudefläche, Heinigstraße 51, zu 636 qm (Wohn- und Geschäftshaus mit 15 Wohneinheiten und 3 gewerblichen Einheiten; Tiefgarage mit ca. 14-15 Stellplätzen und verschiedene weitere Garagen; Gesamt-wohn-/nutzfläche ca. 1060 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 1.140.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Dezember 2004

- 3 K 32/03 (D) - Das Amtsgericht

350.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 1817 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 12.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Flst.Nr. 145, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 22,

zu 272 qm (Wohn- und Geschäftshaus, 16 Wohneinheiten, 4 gewerbliche Einheiten, Gesamt-wohn-/nutzfläche ca. 851 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 910.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Dezember 2004

- 3 K 33/03 (D) - Das Amtsgericht

351.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Maxdorf Blatt 2587 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. März 2005, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Maxdorf Fl.St.Nr. 584/2, Hof- und Gebäudefläche, Sohlstraße 4b, zu 228 qm (Einfamilien-Wohnhaus, 1 1/2-geschossig, mit PKW-Doppelgarage, Lager im Erdgeschoss, nicht unterkellert).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 3. Dezember 2004

- 3 K 44/03 (D) - Das Amtsgericht

352.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rödersheim Blatt 1420 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Rödersheim BVNr. 1 Rödersheim Fl.St.Nr. 1121/1, Gebäude- und Freifläche, Am Neuberg 15, zu 796 qm (Einfamilien-Wohnhaus mit Garage, 1 1/2-geschossig, reine Wohnfläche: 205 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 390.000,-EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2004

- 3 K 92/03 (D) - Das Amtsgericht

353.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 9891 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. März 2005, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 86/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 907/2, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 88, zu 301 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (2-ZKB-Wohnung im 1. OG links mit Flur und Balkon, Wohnfläche ca. 51,89 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Dezember 2004

- 3 K 98/03 (D) - Das Amtsgericht

354.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10918 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 3. März 2005, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

6,5/100-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Blatt 10918 Fl.Nr. 944/2, Gebäude- und Freifläche, Heinigstraße 39, zu 0,0216 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen im Dachgeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 sowie das Sondernutzungsrecht am Speicher 9. Gesamtwohnfläche ca. 47,08 qm. Wohn-/Arbeitszimmer ca. 20,14 qm, Diele ca. 3,29 qm, Schlafzimmer ca. 10,88 qm, Küche ca. 6,98 qm, Bad ca. 5,79 qm, Kellerraum ca. 4,98 qm. Art des Gebäudes (Baujahr ca. 1907): Wohn- und Geschäftshaus, voll unterkellert. Modernisierung ca. 1988/1999: Fenster mit Isolierverglasung, PVC-Rolläden, Gastherme und Heizkörper, teilweise Elektroinstallation.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 35.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 21. Dezember 2004

- 3 K 107/03 - Das Amtsgericht

355.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Maxdorf Blatt 3654 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. März 2005, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Maxdorf Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Maxdorf Flst.Nr. 16, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 1, zu 220 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erd- und Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Wohnung im EG eines Zweifamilienhauses, 4 ZKB, ca. 72 qm Wfl. zzgl. Keller).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 2003 bzw. 11. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 7. Dezember 2004

- 3 K 117/03 (D) - Das Amtsgericht

356.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 4699 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim 226/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Edigheim Fl.St.Nr. 394/2, Hof- und Gebäudefläche, Edigheimer Straße 100, zu 1868 qm; Edigheim Fl.St.Nr. 722/4, Freier Platz, An der Edigheimer Straße, zu 412 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Erdgeschoss im Haus D samt Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 73 (2 Büros, 2 Flure, Vorraum, Teeküche, Toiletten, Gesamtnutzfläche ca. 84,13 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 140.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 3. Dezember 2004

- 3 K 134/03 (D) - Das Amtsgericht

357.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alsheim-Gronau Blatt 847 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. März 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Alsheim-Gronau Flst.Nr. 586/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 45, zu 672 qm (Wohn- und Geschäftsgebäude, früher Blumenladen, Gewächshaus, ca. 267 qm Gewerbefläche, ca. 238 qm Wohnfläche, ca. 170 qm Gewächshaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 475.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 7. Dezember 2004

- 3 K 135/03 (D) - Das Amtsgericht

358.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 5735 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 79/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 1797, Bauplatz, Ganderhofstraße, zu 271 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen mit Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (Büoräume im ersten Obergeschoss, Bürofläche ca. 86 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 65.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2004

- 3 K 210/03 (D) - Das Amtsgericht

359.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7374 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 1. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 20/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 1166/8, Hof- und Gebäudefläche, Valentin-Bauer-Straße 34, zu 145 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, zwei Kellerräumen und zwei Balkonen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Großwohnung im 2. OG, 4 Zimmer, 2 Küchen, 2 Flure, 2 Toiletten, Wohnfläche insgesamt ca. 82,5 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 95.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 2. Dezember 2004

- 3 K 211/03 (D) - Das Amtsgericht

360.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11951 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, 4. März 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 75/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St. Nr. 823, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 29, zu 501 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon und Keller Nr. 5 laut Aufteilungsplan (laut Gutachten ETW, 2 ZKB, Balkon, ca. 53 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 69.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 1. Dezember 2004

- 3 K 9/04 - Das Amtsgericht

361.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 5218 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, 4. März 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof 172/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 1221/1, Bauplatz, Mühlweg 54, zu 4243 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 2. OG und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19 (laut Gutachten ETW, 2 ZKB, ca. 60,39 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 64.900,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 1. Dezember 2004

- 3 K 54/04 - Das Amtsgericht

362.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11898 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 1. März 2005, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 145,59/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 840/9, Gebäude- und Freifläche, Seydlitzstraße 4, zu 169 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 4. Obergeschoss und Dachgeschoss und Keller im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VI (2-Zimmer-Küche-Bad, Maisonette-Wohnung, Wohnfläche ca. 68,45 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 68.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 2. Dezember 2004

- 3 K 60/04 (D) - Das Amtsgericht

363.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bodenheim Blatt 5112 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Bodenheim Flur 17 Flurstück 343, Gebäude- und Freifläche, Im Mittelweg 44, 415 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Garage und Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 110,97 qm große Wohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 160.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Jens Kühl** eingetragen.

Mainz, den 20. Dezember 2004

- 260 K 36/01 - Das Amtsgericht

364.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bodenheim Blatt 5113 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Bodenheim Flur 17 Flurstück 343, Gebäude- und Freifläche, Im Mittelweg 44, 415 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Garage und Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 109,90 qm große Dachgeschosswohnung im Zweifamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Jens Kühl** eingetragen.

Mainz, den 20. Dezember 2004

- 260 K 37/01 - Das Amtsgericht

365.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Weisenau Blatt 2755 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. April 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Weisenau Flur 3 Flurstück 95/18, Hof- und Gebäudefläche, Heiligkreuzweg, 1427 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf: 278.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten ist das Grundstück bebaut mit einer nicht unterkellerten, 1-geschossigen Gewerbehalle (Hausnr. 106).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Alfred Grünwald** zu 840/1000-Anteil und **Harald Menk** zu 160/1000-Anteil eingetragen.

Mainz, den 2. Dezember 2004

- 261 K 122/03 - Das Amtsgericht

366.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nackenheim Blatt 3828 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. März 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Dietrich-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/8 an Grundstück Nackenheim Flur 1 Flurstück 870/2, Gebäude- und Freifläche, Am Weiersborn 1, 2, 1129 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.2. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ist festgesetzt worden auf: 100.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten befindet sich die ca. 76 qm große Wohnung im EG und 1. OG des Hauses Nr. 2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Hans-Joachim Mowinski** eingetragen.

Mainz, den 2. Dezember 2004

- 261 K 40/04 - Das Amtsgericht

367.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Johann Blatt 945 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung St. Johann Flur 4 Flurstück 299/10, Gebäude- und Freifläche, Bürrheimer Straße 6, Größe: 47 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung St. Johann Flur 4 Flurstück 299/23, Gebäude- und Freifläche, Bürrheimer Straße 6, Größe: 71 qm; **am Mittwoch, dem 2. März 2005, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38 versteigert werden.

Älteres Wohnhaus (Alter zwischen 80-100 Jahre). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde festgesetzt auf: a) Flur 4 Nr. 299/10 = 10.000,- EUR; b) Flur 4 Nr. 299/23 = 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer ist **Stefan Seier**, Weißen-thurm, eingetragen.

Mayen, den 16. Dezember 2004

- 2 K 11/04 - Das Amtsgericht

368.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Wohnungsgrundbuch von Mayen Blatt 6182 eingetragene, nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/5 an dem Grundstück Gemarkung Mayen Flur 21 Flurstück 437/12, Gebäude- und Freifläche, Göbelstraße 14, Größe: 121 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im I. Obergeschoss sowie 1 Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 2 und blau umrandet; **am Freitag, dem 11. März 2005, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um eine rund 100 qm große Eigentumswohnung im 1. OG. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde festgesetzt auf: 100.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 17. Dezember 2004

- 2 K 44/04 - Das Amtsgericht

369.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ochtersendung Blatt 5481 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Ochtersendung Flur 3 Flurstück 120/62, Gebäude- und Freifläche, Im Weidenfeld, Größe: 13 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ochtersendung Flur 3 Flurstück 120/63, Gebäude- und Freifläche, Im Weidenfeld 5, 7, Größe: 987 qm; **am Freitag, dem 18. März 2005, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein im Jahr 1993 begonnenes Gewerbegebäude im Rohbauzustand. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde festgesetzt auf: 75.350,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 17. Dezember 2004

- 2 K 50/04 - Das Amtsgericht

370.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wirges Blatt 3366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. März 2005, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Wirges lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurst. 141/1, Gebäude- und Freifläche, Christian-Heibel-Straße 2, 4,79 Ar (angeblich bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Restaurant, Eis-Café und Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss). Die Ersatzleistung der Brandversicherung für den Brandschaden am 7. November 2002 unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme.) Verkehrswert: a) Grundbesitz (inklusive Versicherungsleistung): 361.000,- EUR; b) Zubehör im Eigentum des Schuldners: 50.580,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind in diesem Termin nicht mehr zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 22. Dezember 2004

- 14 K 93/01 - Das Amtsgericht

371.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herschbach (bei Selters) Blatt 2033 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Februar 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Herschbach lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurst. 65/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 3,60 Ar (angeblich bebaut mit einem unterkellerten Wohn- und Gaststättengebäude). Verkehrswert: 152.100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 15. Dezember 2004

- 14 K 43/02 - Das Amtsgericht

372.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Goddert lfd. Nr. 1 Flurstück 491 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Goddert lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 31, Freifläche, Hauptstraße, 498 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Dreifamilienhaus, Lage: Hauptstraße 22). Verkehrswert: 248.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 17. Dezember 2004

- 14 K 34/03 - Das Amtsgericht

373.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wirges Blatt 3904 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. März 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Wirges lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurst. 114/2, Gebäude- und Freifläche, Dr. Luschberger Straße 22, 0,65 Ar (angeblich bebaut mit einem älteren, teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus). Verkehrswert: 25.300,- EUR (= 12.650,- EUR je 1/2-Anteil).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 30. Dezember 2004

- 14 K 69/03 - Das Amtsgericht

374.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Freirachdorf Blatt 517 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Februar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Freirachdorf lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurst. 20/3, Gebäude- und Freifläche, Am Guckelsberg 9, 3,84 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurst. 20/6, Gebäude- und Freifläche, Am Guckelsberg 9, 11,71 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus, z.T. ehemals Scheune/Stall sowie einem Massivschuppen und einer Blechgarage). Verkehrswert: a) BV-Nr. 1: 100.600,- EUR; b) BV-Nr. 4: 58.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2004 und am 19. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Heinz-Emil Schmidt**, 56244 Freirachdorf.

Montabaur, den 21. Dezember 2004

- 14 K 115/03 - Das Amtsgericht

375.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ebernahn Blatt 856 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. April 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ebernahn lfd. Nr. 4 Flur 31 Flurstück 27/4, Gebäude- und Freifläche, Dernbacher Straße 64, 10.815 m²; lfd. Nr. 11 Flur 31 Flurstück 27/9, Gebäude- und Freifläche, Dernbacher Straße 64, 5086 m²; Waldfläche, Dernbacher Straße 64, 3920 m² (laut Gutachten ist die lfd. Nr. 4 mit einem Gewerbepark - Bürobereiche, Hallen, Parkflächen - bebaut, bei der lfd. Nr. 11 handelt es sich um einen Lager- und Parkplatz im Wasserschutzgebiet). Verkehrswerte: lfd. Nr. 4 = 832.000,- EUR; lfd. Nr. 11 = 16.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 6. Januar 2005

- 14 K 28/04 - Das Amtsgericht

376.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedererbach Blatt 809 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. März 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Niedererbach lfd. Nr. 1 Flur 36 Flurst. 24/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 30, 0,63 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 36 Flurst. 21, Erholungsfläche, Hofackerstraße 19, 4,89 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 36 Flurst. 23, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 30, 4,87 Ar (laut Gutachten bilden die lfd. Nr. 1 und 3 örtlich eine Einheit; die Nr. 1 ist unbebaut, auf Nr. 3 ist ein Einfamilienhaus errichtet. Bei der lfd. Nr. 2 handelt es sich um einen Bauplatz). Verkehrswerte: lfd. Nr. 1 = 3280,- EUR, lfd. Nr. 2 = 34.200,- EUR, lfd. Nr. 3 = 74.000,- EUR. Im Termin vom 14. Dezember 2004 wurde der Zuschlag nach § 74 a, I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 14. Dezember 2004

- 14 K 40/04 - Das Amtsgericht

377.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ötzingen Blatt 1050 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. März 2005, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ötzingen lfd. Nr. 3 Flur 13 Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Im Merzenborn 11, 5,46 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage). Verkehrswert: 169.000,- EUR (= 84.500,- EUR je 1/2-Anteil). Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG sind nicht mehr zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 21. Dezember 2004

- 14 K 49/04 - Das Amtsgericht

378.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Montabaur Blatt 4813 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. März 2005, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Montabaur lfd. Nr. 1 Flur 20 Flurstück 3276, Gebäude- und Freifläche, Elisabethenstraße 5, 97 m² (laut Gutachten bebaut mit einem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus); Verkehrswert: 24.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 23. Dezember 2004

- 14 K 50/04 - Das Amtsgericht

379.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransbach Blatt 1904 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, um**

13.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ransbach Miteigentumsanteil von 29/10.000 an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 37 Flurst. 69, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erlenhof, 151,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 243 des Aufteilungsplanes bestehend aus der Wohneinheit Typ D-E und einem Kellerraum im Kellergeschoss mit der Nummer, die die Wohnung im Aufteilungsplan hat. (Laut Gutachten Eigentumswohnung in einem 12-geschossigen Hochhaus mit einer Wohnfläche von ca. 62,62 m²). Verkehrswert: 33.600,- EUR. Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG sind nicht mehr zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 22. Dezember 2004

- 14 K 65/04 - Das Amtsgericht

380.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransbach Blatt 1442 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ransbach lfd. Nr. 1 Flur 48 Flurst. 57, Gebäude- und Freifläche, Im Tanzenhain 29, 5,29 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem unterkellerten Wohnhaus mit zwei Wohnungen und zwei angebauten Garagen, eine davon ebenfalls unterkellert). Verkehrswert: 207.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 5. Januar 2005

- 14 K 99/04 - Das Amtsgericht

381.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höhr Blatt 3569 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag dem 22. März 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Höhr lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 38/5, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 11, 280 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude). Verkehrswert: 89.200,- EUR (44.600,- EUR je 1/2-Anteil).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 22. Dezember 2004

- 14 K 100/04 - Das Amtsgericht

382.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ötzingen Blatt 1039 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. März 2005, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ötzingen lfd. Nr. 2 Flur 2 Flurst. 468/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 30, Größe: 2,67 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem älteren Einfamilienhaus mit ehemaligem Stall und Scheune). Verkehrswert: 53.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 4. Januar 2005

- 14 K 103/04 - Das Amtsgericht

383.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruppach Blatt 715 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. März 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ruppach lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 70/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steineckstraße 16, 500 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus, ehemaliger Scheune, massivem Gartenhäuschen und Pavillon). Verkehrswert: 168.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 23. Dezember 2004

- 14 K 104/04 - Das Amtsgericht

384.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch Heiligenroth Blatt 1689 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. März 2005, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Heiligenroth lfd. Nr. 1 Flur 18 Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Am hohlen Weg 40, 4,10 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus und einer angebauten Garage). Verkehrswert: 163.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 28. Dezember 2004

- 14 K 105/04 - Das Amtsgericht

385.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selters Blatt 1702 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Selters 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurstück 145, Grünland, Bruchweg 37, 12,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Verkehrswert: 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 5. Januar 2005

- 14 K 107/04 - Das Amtsgericht

386.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selters (Westerwald) in Blatt 1703 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Selters Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Bruchweg 37, 12,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit Einliegerwohnung, zum Objekt gehört eine Garage). Verkehrswert: 219.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 5. Januar 2005

- 14 K 112/04 - Das Amtsgericht

387.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hilscheid Blatt 1226 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. März 2005, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Hilscheid lfd. Nr. 2 Flur 18 Flurst. 94/2, Gebäude- und Freifläche, Emser Straße 30, 2,25 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem älteren Einfamilienhaus). Verkehrswert: 54.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 4. Januar 2005

- 14 K 115/04 - Das Amtsgericht

388.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 11304 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 20. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

232/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 313/4, Gebäude- und Freifläche, Fröbelstraße 22, zu 4,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Nebengebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Verkehrswert: 62.400,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. Dezember 2004

- K 69/02 - Das Amtsgericht

389.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 8594 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 13. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 3466/20, Gebäude- und Freifläche, Karlsbader Straße 13, zu 7,66 Ar. Das Grundstück soll mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Anbau und Einliegerwohnung bebaut sein. Das Dachgeschoss soll für Wohnzwecke ausgebaut sein. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 384.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 8. Dezember 2004

- K 16/03 - Das Amtsgericht

390.

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 9744 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 9, versteigert werden.

Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 3544/39, Gebäude- und Freifläche, Chemnitzer Straße, zu 23,14 Ar. Das Grundstück soll mit einem freistehenden, nicht unterkellerten und eingeschossigen Betriebsgebäude bebaut sein, welches zu Büro- und Lagerzwecken gewerblich genutzt werde. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 400.000,- EUR festgesetzt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Dezember 2004

- K 82/03 - Das Amtsgericht

391.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2217 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 27. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 4847/4, Erholungsfläche, Ortsstraße, zu 0,15 Ar; Fl.Nr. 4848/1, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße, zu 0,42 Ar; Fl.Nr. 4845/3, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 14, zu 1,42 Ar. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) für Fl.Nr. 4845/3 auf 57.000,- EUR, b) für Fl.Nr. 4847/4 und 4848/1 (= rechtlich ein Grundstück) auf 2200,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. Dezember 2004

- K 23/04 - Das Amtsgericht

392.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hambach Blatt 4616 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 14. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 9, versteigert werden.

153/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Hambach Fl.Nr. 7590, Gebäude- und Freifläche, Andergasse 57, zu 3,33 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 37.100,- EUR festgesetzt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 9. Dezember 2004

- K 41/04 - Das Amtsgericht

393.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Dernbach bei Dierdorf Blatt 1699 BV-Nr. 1 Flur 3 Nr. 36/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 68, 8,50 Ar; BV-Nr. 2 Flur 7 Nr. 137, Landwirtschaftsfläche, In der Struth, 8,07 Ar; BV-Nr. 3 Flur 27 Nr. 60, Landwirtschaftsfläche, In der Struth, 18,58 Ar; Flur 3 Nr. 36/4 laut Gutachten bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden, Swimmingpool. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 221.000,- EUR/2400,- EUR/5200,- EUR.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 10. März 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Der Termin am 26. Januar 2005 wird aufgehoben.

Neuwied, den 30. Dezember 2004

- 13 K 115/03 - Das Amtsgericht

394.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Ratzert Blatt 425 BV-Nr. 1 Flur 2 Nr. 16/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, 2,98 Ar, laut Gutachten bebaut mit Wohnhaus (Hausteil). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 44.100,- EUR.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 3. März 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Neuwied, den 23. Dezember 2004

- 13 K 12/04 - Das Amtsgericht

395.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Wienau Blatt 1033 BV. Nr. 1 Flur 8 Nr. 87, Verkehrsfläche, Puderbacher Straße 17, 7,70 Ar; BV. Nr. 2 Flur 8 Nr. 88, Verkehrsfläche, Puderbacher Straße 17, 3,00 Ar; BV. Nr. 3 Flur 8 Nr. 89, Gebäude- und Freifläche, Puderbacher Straße 17, 6,87 Ar; BV. Nr. 4 Flur 8 Nr. 90, Gebäude- und Freifläche, Puderbacher Straße 17, 3,68 Ar. Flur 8 Nr. 89 laut Gutachten bebaut mit Gaststätte einschließlich Wohnung sowie Gästezimmern. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Flur 8 Nr. 87: 50.000,- EUR; Flur 8 Nr. 88: 21.000,- EUR; Flur 8 Nr. 89: 220.000,- EUR; Flur 8 Nr. 90: 20.000,- EUR.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 9. März 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Neuwied, den 29. Dezember 2004

- 13 K 73/04 - Das Amtsgericht

396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 13. Mai 2005, 12.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1282 Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 238, Gebäude- und Freifläche, Zollstockstraße 28, zu 0,2053 ha (teilunterkellertes, eingeschossiges, gepflegtes Wohngebäude mit großem Garten in ruhiger Lage mit unverbaubarer Aussicht auf die Stadt Pirmasens, Wintergarten, Garage, ca. 232 qm Wohnfläche, Baujahr 1959, 1994 Anbau und umfangreich renoviert; Verkehrswert: 332.340,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungs-pool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 29. Dezember 2004

- 2 K 74/00 - Das Amtsgericht

397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 13957 und 13956 eingetragene, nachstehend be-

zeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Mai 2005, 15.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

1. Miteigentumsanteil zu 178,10/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 3295/3, Gebäude- und Freifläche, Winzler Straße 88, zu 0,0240 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Vorderhaus und Keller Nr. 6 im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13951 bis 13958). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. März 1995, eingetragen am 12. März 1996 (ETW zu ca. 83 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 37.350,- EUR). 2. Miteigentumsanteil zu 30,70/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 3295/3, Gebäude- und Freifläche, Winzler Straße 88, zu 0,0240 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss im Vorderhaus und Keller Nr. 7 im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13951 bis 13958). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. März 1995, eingetragen am 12. März 1996 (ETW zu ca. 14,30 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 5700,- EUR). Information unter www.versteigerungspool.de. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 22. Dezember 2004

- 2 K 191/02 - Das Amtsgericht

398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höheinöd Blatt 1257 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Höheinöd Fl.Nr. 532/18, Auf der Heide 46, 46a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0577 ha (Doppel-Wohnhaus, nicht unterkellert, Baujahr ca. 2000, ca. 105 m² Wohnfläche je Wohnung, ca. 3000,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 300.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 29. November 2004

- 1 K 218/03 - Das Amtsgericht

399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 5043 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Mai 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5779/3, Luisenstraße 62, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0320 ha (Einfamilienhaus, massiv, 3-geschossig, unterkellert, Satteldach mit Aufbauten, Anbau; Fabrik: massiv, 2-geschossig, Satteldach; Verkehrswert: 125.200,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 22. Dezember 2004

- 2 K 219/03 - Das Amtsgericht

400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Höheinöd Blatt 1257 Gemarkung Höheinöd Fl.Nr. 532/23, Auf der Heide 56, 56a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0501 ha (Doppel-Wohnhaus, nicht unterkellert, Baujahr ca. 2000, ca. 127 m² Wohnfläche je Wohnung, ca. 58.600,- EUR Bauschäden; Verkehrswert: 262.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 29. November 2004

- 1 K 58/04 - Das Amtsgericht

401.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Höheinöd Blatt 1257 Gemarkung Höheinöd Fl.Nr. 532/8, Auf der Heide 30, 30a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0657 ha (Doppel-Wohnhaus, nicht unterkellert, Baujahr ca. 2000, ca. 183 m² Wohnfläche je Wohnung, nicht fertiggestellt, diverse Baumängel und -schäden, ca. 248.000,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 153.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG.

Pirmasens, den 29. November 2004

- 1 K 60/04 - Das Amtsgericht

402.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Windsberg Blatt 401 Gemarkung Windsberg 1. Fl.Nr. 74/5, Hochwaldstraße 67, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0850 ha; 2. Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundstück Fl. Nr. 74/3, Hochwaldstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0020 ha (Mehrfamilienhaus, teilunterkellert, Anbau, Baujahr ca. 1900, Sanierung/Umbau ca. 1993, 2 Wohnungen, 1 Apartment, 1 Büro, 1 Doppelgarage, ca. 419 m² Wohn/Nutz-

fläche, ungesicherte Zufahrt über Grundstück Fl. Nr. 74/6, 74/7, ca. 20.400,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 134.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 25. November 2004

- 1 K 72/04 - Das Amtsgericht

403.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 5679 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4855/1, Auf der Windig Höhe 50, Hof- und Gebäudefläche (614 m²), Gartenland (1227 m²), zu 0,1841 ha (sehr einfaches Wohnhaus aus Holz, ca. 94 m² Wohnfläche, ca. 7000,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 31.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 29. November 2004

- 1 K 110/04 - Das Amtsgericht

404.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. März 2005, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Gersbach Blatt 1259 Gemarkung Gersbach 1. Fl.Nr. 2136/90, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesel 4, zu 0,5005 ha; 2. Fl.Nr. 2136/126, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesel 4, zu 0,1420 ha (wirtschaftliche Einheit: 3 Industriehallen mit 2 Lagern, Büro, Werkstatt, Garage, Baujahr ca. 1970 und 1981, ca. 2963 m² Nutzfläche, ca. 138.000,- EUR Bauschäden und -mängel; Verkehrswert: 980.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 25. November 2004

- 1 K 140/04 - Das Amtsgericht

405.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 20. Mai 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1118 - 1127; 1. 2 K 91/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1118 Miteigentumsanteil zu 98,50/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Erdgeschoss hinten links mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Verkehrswert: 50.000,- EUR; 2. 2 K 92/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1119 Miteigentumsanteil zu 95/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlich-

keiten der Wohnung im Erdgeschoss hinten rechts mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, Verkehrswert: 47.000,- EUR; 3. 2 K 93/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1120 Miteigentumsanteil zu 72,51/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Erdgeschoss vorne links mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, Verkehrswert: 37.000,- EUR; 4. 2 K 94/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1121 Miteigentumsanteil zu 71,02/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Erdgeschoss vorne rechts mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, Verkehrswert: 36.000,- EUR; 5. 2 K 95/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1122 Miteigentumsanteil zu 98,50/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Obergeschoss hinten links mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, Verkehrswert: 48.000,- EUR; 6. 2 K 96/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1123 Miteigentumsanteil zu 95/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Obergeschoss hinten rechts im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, Verkehrswert: 47.000,- EUR; 7. 2 K 97/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1124 Miteigentumsanteil zu 72,51/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Obergeschoss vorne links mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, Verkehrswert: 30.000,- EUR; 8. 2 K 98/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1125 Miteigentumsanteil zu 71,02/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Obergeschoss vorne rechts mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 6, Verkehrswert: 33.000,- EUR; 9. 2 K 99/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1126 Miteigentumsanteil zu 161,53/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Dachgeschoss links und dem Abstellraum im Kellergeschoss jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 9 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz bezeichnet mit Nr. 7, Verkehrswert: 62.000,- EUR; 10. 2 K 100/04 Grundbuch von

Ruppertsweiler Blatt 1127 Miteigentumsanteil zu 164,41/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Dachgeschoss rechts und dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1118 bis 1127). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Oktober 1995 und 17. November 1999, eingetragen am 15. Dezember 1999. Verkehrswert: 72.000,- EUR. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. Dezember 2004

- 2 K 91/04 -

Das Amtsgericht

406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 13. Mai 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14912 Miteigentumsanteil zu 490/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4268/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 10/12, zu 0,2550 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Obergeschoss nebst Keller im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12, K 12. Der hier vorgetragenen Wohnungseinheit ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 25 zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 2. Oktober 2000 (UR.Nr. 1339/00) Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 23. Oktober 2000. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14901 bis 14920). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 21 ist der in Blatt 14901 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 26. Juli 2000 (UR.Nr. 1065/00) Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 20. September 2000. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 24 ist der in Blatt 14902 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 4. Oktober 2000 (UR.Nr. 1345/00) Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 23. Oktober 2000. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 40 ist der in Blatt 14909 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 6. November 2000 (UR.Nr. 1481/2000) Notar Dr. Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 8. Dezember 2000. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 35 ist der in Blatt 14910 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 1. August 2001 und 14. August 2001 (UR.Nr. 790, 841/01) Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 20. September 2001. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 22 ist der in Blatt 14917 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 1. August 2001 (UR.Nr. 792/01) Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 20. September

2001. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 23 ist der in Blatt 14918 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 28. Juli 2001 (UR.Nr. 770, 842/01) Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 20. September 2001. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 38 ist der in Blatt 14906 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 15. Dezember 2001 (UR.Nr. 1420/01) Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken), eingetragen am 8. Februar 2002. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. Juni 2000 (UR.Nr. 964/00) Notar Dr. Rumschöttel, Saarbrücken), übertragen aus Blatt 14895, eingetragen am 1. August 2000 (ETW in Mehrfamilienhaus (20 Wohnungen) ca. 75 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1935, mehrfach, letztmals 2000 modernisiert; Verkehrswert: 73.500,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 23. Dezember 2004

- 2 K 105/04 -

Das Amtsgericht

407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 29. April 2005, 9.00 Uhr** im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14045 Miteigentumsanteil zu 139,59/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4308/15, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg, zu 0,0917 ha; Fl.Nr. 4308/10, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg, zu 0,0022 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Balkonen und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14044 bis 14049). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. August 1996, eingetragen am 19. September 1996 (Eigentumswohnung zu ca. 70 qm Wohnfläche im 6-Familienhaus, Baujahr 1992, Unterhaltungsrückstände und Gebäudemängel; Verkehrswert: 48.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 21. Dezember 2004

- 2 K 107/04 -

Das Amtsgericht

408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 13. Mai 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Rodalben Blatt 4151, 4152, 4153, 4154. 1. Grundbuch von Rodalben Blatt 4151 Miteigentumsanteil zu 74/344 an dem Grundstück Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 3828, Bauplatz, Fichtenstraße, zu 0,0666 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links einschließlich Balkon und dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an

der linken Hälfte der im Kellergeschoss links vom Eingang gelegenen Doppelgarage, sowie der Terrasse links neben der Wohnung Nr. 1; auf 0,- EUR. 2. Grundbuch von Rodalben Blatt 4152 Miteigentumsanteil zu 74/344 an dem Grundstück Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 3828, Bauplatz, Fichtenstraße, zu 0,0666 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts einschließlich Balkon und dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an der rechten Hälfte der im Kellergeschoss links vom Eingang gelegenen Doppelgarage, sowie der Terrasse rechts neben der Wohnung Nr. 2; auf 0,- EUR. 3. Grundbuch von Rodalben Blatt 4153 Miteigentumsanteil zu 98/344 an dem Grundstück Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 3828, Bauplatz, Fichtenstraße, zu 0,0666 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links einschließlich Balkon und Studio im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht an der linken Hälfte der im Kellergeschoss rechts vom Eingang gelegenen Doppelgarage; auf 0,- EUR. 4. Grundbuch von Rodalben Blatt 4154 Miteigentumsanteil zu 98/344 an dem Grundstück Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 3828, Bauplatz, Fichtenstraße, zu 0,0666 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts einschließlich Balkon und Studio im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Sondernutzungsrecht an der rechten Hälfte der im Kellergeschoss rechts vom Eingang gelegenen Doppelgarage; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4151 bis 4154); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Februar 1999, 24. Februar 1999 und 25. Juni 1999, eingetragen am 26. Juli 1999; auf 0,- EUR. Für das Gesamtausgebot aller Grundstücke wird der Gesamtverkehrswert auf 34.000,- EUR festgesetzt (unbebautes erschlossenes Baugrundstück. Teilungserklärung zur Errichtung von 4 ETW liegt vor; nur im Gesamtausgebot verwertbar.) Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 23. Dezember 2004

- 2 K 114/04 - Das Amtsgericht

409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 13. Mai 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1391, 1396, 1397, 1398. 1. Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1391 Miteigentumsanteil zu 204,62/1000 an dem Grundstück Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 566/6, Landwirtschaftsfläche, Kreuzweg, zu 0,0808 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1390 bis 1398); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Juli 1996, eingetragen am 12. September 1996

(ETW zu ca. 79 qm Wohnfläche in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1996; Verkehrswert: 54.000,- EUR). 2. Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1397 Miteigentumsanteil zu 5/1000 an dem Grundstück Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 566/6, Landwirtschaftsfläche, Kreuzweg, zu 0,0808 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; bezüglich der PKW-Stellplätze sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1390 bis 1398); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Juli 1996, eingetragen am 12. September 1996 (Verkehrswert: 8000,- EUR). 3. Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1396 Miteigentumsanteil zu 5/1000 an dem Grundstück Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 566/6, Landwirtschaftsfläche, Kreuzweg, zu 0,0808 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; bezüglich der PKW-Stellplätze sind Sondernutzungsrechte vereinbart, für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1390 bis 1398); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Juli 1996, eingetragen am 12. September 1996 (Verkehrswert: 9000,- EUR). 4. Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1398 Miteigentumsanteil zu 5/1000 an dem Grundstück Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 566/6, Landwirtschaftsfläche, Kreuzweg, zu 0,0808 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; bezüglich der PKW-Stellplätze sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1390 bis 1398); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Juli 1996, eingetragen am 12. September 1996 (Verkehrswert: 8000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 23. Dezember 2004

- 2 K 133/04 - Das Amtsgericht

410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 29. April 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1390 Miteigentumsanteil zu 153,64/1000 an dem Grundstück Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 566/6, Landwirtschaftsfläche, Kreuzweg, zu 0,0808 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1390 bis 1398). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Juli 1996, eingetragen am 12. September

1996 (Eigentumswohnung zu ca. 60 qm Wohnfläche in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1996, allg. Renovierungsbedarf; Verkehrswert: 46.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 21. Dezember 2004

- 2 K 137/04 - Das Amtsgericht

411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Dahnener Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, versteigert werden.

Grundbuch von Busenberg Blatt 1790 Gemarkung Busenberg Fl.Nr. 2291/1, Gebäude- und Freifläche, Neugärtenstraße 50, zu 1,1251 ha; Fl.Nr. 2300/6, Verkehrsfläche, In der Dörrwiese, zu 0,0031 ha (Industriebau, Bürogebäude + 6 Hallenbauten zu zus. ca. 4000 qm Nutzfläche, Baujahr 1963 - 1997 in verschiedenen Abschnitten; Verkehrswert: zus. 1.125.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 29. Dezember 2004

- 2 K 143/04 - Das Amtsgericht

412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 29. April 2005, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 2297 Miteigentumsanteil zu 58,36/394 an dem Grundstück Gemarkung Lemberg Fl.Nr. 252/85, Bauplatz an der Meisenstraße, zu 0,0836 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung. Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2293 bis 2297). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Januar 1981 und 12. Februar 1981, eingetragen am 22. Januar 1981 und 27. Februar 1981 (Eigentumswohnung zu ca. 58 qm in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1980, normaler Unterhaltungszustand; Verkehrswert: 53.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 21. Dezember 2004

- 2 K 151/04 - Das Amtsgericht

413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 20. Mai 2005, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Maßweiler Blatt 583 Gemarkung Maßweiler Fl.Nr. 477/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ringstraße 11, zu 0,0854 ha (vollunterkellertes Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1974, ca. 180 qm

Wohnfläche; Verkehrswert: 145.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. Dezember 2004

- 2 K 165/04 - Das Amtsgericht

414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, versteigert werden.

Grundbuch von Dahn Blatt 2012 Gemarkung Dahn Fl.Nr. 4347/4, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 36, zu 0,0608 ha (unbebautes Grundstück, genutzt als Betriebsgelände in Verbindung mit dem unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieb FL.Nr. 4348/7 und 4348/9, Versteigerung erfolgt zusammen mit diesen Grundstücken; Verkehrswert: 27.600,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 28. Dezember 2004

- 2 K 190/04 - Das Amtsgericht

415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, versteigert werden.

Grundbuch von Dahn Blatt 2492 Gemarkung Dahn Fl.Nr. 4348/6, Bauplatz Mehrendöhl (Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 36), zu 0,0569 ha (2-geschossiges Einfamilienhaus mit Büro und Garagen, Baujahr 1979, ca. 185 qm Wohn- und 75 qm Nutzfläche; Verkehrswert: 227.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 28. Dezember 2004

- 2 K 191/04 - Das Amtsgericht

416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, versteigert werden.

Grundbuch von Dahn Blatt 2012 Gemarkung Dahn Fl.Nr. 4348/7, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 36, zu 0,0074 ha; Fl.Nr. 4348/9, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 36, zu 0,2867 ha (Schreinereibetrieb Baujahr 1975 mit Erweiterung 1978, ca. 800 qm Nutzfläche; Versteigerung erfolgt zusammen mit Fl.Nr. 4347/4; Verkehrswert: 217.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 28. Dezember 2004

- 2 K 224/04 - Das Amtsgericht

417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll d. im Wohnungs-Grundbuch von Eisenberg Blatt 2792 Gemarkung Eisenberg eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 30. Mai 2005, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Miteigentumsanteil zu 146/1000 an Grundstück Flst.Nr. 2206/7, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 20, 663 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 sowie dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 6. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 50.400,- EUR, Hälfteanteil jeweils 25.200,- EUR. Gemäß Gutachten: Zweizimmerwohnung bestehend aus Flur/Diele, Kammer, Bad, Schlafzimmer, Wohnzimmer und Küche (Wohnfläche rund 45 qm) in 2-geschossigem Mehrfamilienhaus, Baujahr: 1965, 1996 überwiegend renoviert. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Termin. Hinweis: Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze des Verkehrswertes versagt, § 85 a ZVG. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rockenhausen, den 3. Januar 2005

- 1 K 90/02 - Das Amtsgericht

418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll d. im Grundbuch von Dielkirchen Blatt 974 Gemarkung Dielkirchen eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück (zusammengesetzt aus 2 Flurstücken) und Zubehör **am Donnerstag, dem 24. März 2005, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

2 Flst.Nr. 117/1, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 2, 126 qm; Flst.Nr. 117/2, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße, 124 qm; und Zubehör (Kühltheke, Ladentheke, Wurstschneidemaschine). Verkehrswert des Grundstücks und des Zubehörs gemäß §§ 74 a ZVG: Grundstück: 265.000,- EUR; Hälfteanteil jeweils 132.500,- EUR; Zubehör: 1350,- EUR; Hälfteanteil jeweils 675 EUR,-. Gemäß Gutachten: Das Grundstück ist mit 2 Gebäuden als Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Baujahr 1850, von 1990-94 modernisiert. Auf dem Grundstück befinden sich 3 PKW Stellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rockenhausen, den 14. Dezember 2004

- 1 K 22/03 - Das Amtsgericht

419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederdürenbach Blätter 2882, 2884 und 2883 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Montag, dem 14. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1) Miteigentumsanteil von 206.019/1000 an dem Grundstück Niederdürenbach Flur 3 Nr. 143/2, Gebäude- und Freifläche, In der Hohl 6, 4,87 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; 2) Miteigentumsanteil von 269,373/1000 an dem Grundstück Niederdürenbach Flur 3

Nr. 143/2, Gebäude- und Freifläche, In der Hohl 6, 4,87 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Loggia und einem Kellerraum im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; 3) Miteigentumsanteil von 524,608/1000-Anteilen an dem Grundstück Niederdürenbach Flur 3 Nr. 143/2, Gebäude- und Freifläche, In der Hohl 6, 4,87 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Gewerberäumen im Erd- und Untergeschoss mit Balkon und einem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1): 49.500,- EUR; zu 2): 64.000,- EUR; zu 3): 117.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Andreas Kreißl**, Hostertstraße 2, 53506 Kesseling, Ortsteil Staffel (bezüglich Nr. 1 und 2); b) **Ludwig Seiwert**, In der Hohl 6, 56651 Niederdürenbach (bezüglich Nr. 3); eingetragen.

Sinzig, den 13. Dezember 2004

- 6 K 75/03 - Das Amtsgericht

420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbreisig Blatt 2721 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 466/10.000 an dem Grundstück Oberbreisig Flur 4 Nr. 24/19, Verkehrsfläche, Am Klosterberg, 0,19 Ar; Oberbreisig Flur 4 Nr. 24/20, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg, 15,09 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mit Loggia im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XXI. Weiterhin zur Versteigerung kommt ein ideeller 1/28-Anteil an dem im Grundbuch von Oberbreisig Blatt 2729 eingetragenen Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 557/10.000 an dem Grundstück Oberbreisig Flur 4 Nr. 24/19, Verkehrsfläche, Am Klosterberg, 0,19 Ar; Oberbreisig, Flur 4 Nr. 24/20, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg, 15,09 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum, Teileigentum, an der Tiefgarage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XXIX. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 6255,- EUR.

Sinzig, den 21. Dezember 2004

- 6 K 107/03 - Das Amtsgericht

421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schalkenbach Blatt 1644 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 4. April 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Schalkenbach Flur 23 Nr. 53, Landwirtschaftsfläche, im Hohwinkel, 1 ha 39,82 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 6292,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Jürgen Sander** in 26345 Bockhorn eingetragen.

Sinzig, den 29. Dezember 2004

- 6 K 62/04 - Das Amtsgericht

422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berghausen Blatt 2252 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 129,96/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Berghausen Flst. Nr. 1732, Bauplatz, Im Oberen Berg, 454 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde auf 76.700,- EUR festgesetzt. Die amtliche Straßenbezeichnung lautet „Im Oberen Berg 75“. Laut Gutachter beträgt die Wohnfläche der 2-Zimmer-Küche-Bad-Wohnung ca. 47 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 13. Dezember 2004

- 5 K 59/01 - Das Amtsgericht

423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 18923 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum und das im Teileigentumsgrundbuch von Speyer Blatt 18928 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum (Abt. I Nr. 1H) **am Donnerstag, dem 31. März 2005, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 18923 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 202/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flst. Nr. 7205, Gebäude- und Freifläche, Windthorststraße, 1754 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. Dachgeschoss nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 54; Teileigentumsgrundbuch von Speyer Blatt 18928 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Miteigentumsanteil von 30/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flst. Nr. 7205, Gebäude- und Freifläche, Windthorststraße, 1754 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Dreifachparker, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13/14/54. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde wie folgt festgesetzt: a) 50.000,- EUR für das Wohnungseigentum; b) 4000,- EUR für das Teileigentum. Laut Gutachter handelt es sich bei der Wohnung um ein Zwei-Zimmer-Apartment, bestehend aus: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kochnische, Duschraum/WC, Flur, Abstellraum und Dachterrasse. Die Straßenbezeichnung lautet gemäß Gutachten „Windthorststraße 19“.

Im Termin am 7. Oktober 2004 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Die 5/10- und 7/10-Grenzen bestehen somit nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 27. Dezember 2004

- 5 K 25/02 - Das Amtsgericht

424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Heiligenstein eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 24. März 2005, 14.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 176/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Heiligenstein Flst. Nr. 2822, Gebäude- und Freifläche, Sallierstraße 14, 523 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Tiefparterre, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde auf 52.000,- EUR festgesetzt. Laut Gutachter handelt es sich um eine 70 qm große Wohnung im Tiefparterre (Gartenseite). Gemäß Gutachten ist das Gebäude in welchem sich die Wohnung befindet noch nicht fertiggestellt. Raumaufteilung gemäß Gutachten: Flur, Wohn-/Esszimmer mit abgetrennter Küche, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum, Terrasse.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 27. Dezember 2004

- 5 K 36/02 - Das Amtsgericht

425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dudenhofen Blatt 3070 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 14.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Dudenhofen Flst. Nr. 2406/2, Gebäude- und Freifläche, Eichgartenstraße 24, zu 347 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde auf 265.000,- EUR festgesetzt. Laut Gutachter handelt es sich um ein Fertighaus, Typ Niedrigenergiehaus UNO 120, Baujahr 2000. Im Termin am 9. Dezember 2004 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden (Wegfall der 5/10- und 7/10-Grenze).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 9. Dezember 2004

- 5 K 77/02 - Das Amtsgericht

426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Speyer Blatt 20964 und 20965 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 7427, Gebäude- und Freifläche, Irisweg 5, zu 567 m²; Blatt 20.964 Miteigentumsanteil an 250/500, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, im Kellergeschoss, dem Geräte- und im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Blatt 20965 Miteigentumsanteil an 125/500, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. Obergeschoss und einem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, **am Freitag, dem 4. März 2005, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 302.000,- EUR für Blatt 20964 und auf 184.000,- EUR für Blatt 20965 (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 10. Dezember 2004 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. Juli 2003 bzw. 14. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 16. Dezember 2004

- 5 K 52/03 - Das Amtsgericht

427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Hanhofen Blatt 1946 eingetragene Grundstück Gemarkung Han-

hofen, Flurstück 2677/1, Bauplatz, Am Viehtriftweg (74) zu 379 m², **am Freitag, dem 18. März 2005, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Rohbau). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 203.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 26. November 2004 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Dezember 2004

- 5 K 53/03 - Das Amtsgericht

428.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Mechtersheim Blatt 2828 eingetragene Grundstück Gemarkung Mechtersheim Flurstück 1417/3, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 1, zu 680 m², **am Freitag, dem 11. März 2005, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Garage. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 276.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. September 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 16. Dezember 2004

- 5 K 70/03 - Das Amtsgericht

429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 10068 eingetragene Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 2047/3, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Spindler-Straße 16, zu 210 m², **am Freitag, dem 11. März 2005, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Mehrfamilienwohngrundstück. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 190.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. November 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Dezember 2004

- 5 K 82/03 - Das Amtsgericht

430.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 9669 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 373,8/1000 an dem Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 7865/3, Gebäude- und Freifläche, Am Römerweg 3, zu 524 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Erd- und Kellergeschoss und einer Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Garage, **am Freitag, dem 18. März 2005, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 211.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Dezember 2004

- 5 K 83/03 - Das Amtsgericht

431.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Halsenbach Blatt 2010 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Halsenbach lfd. Nr. 1) Flur 6 Flurstück 191/9, Gebäude- und Freifläche (Werkstatthalte und Büroteil), Eichelgärtchen 34, 7545 qm; lfd. Nr. 2) Flur 6 Flurstück 191/12, Verkehrsfläche (Parkplatz), Am Eichelgärtchen, 1713 qm; lfd. Nr. 3) Flur 6 Flurstück 191/16, Gebäude- und Freifläche (2-geschossiges Betriebsgebäude), Am Eichelgärtchen 36, 7658 qm; **am Montag, dem 4. April 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1.OG) Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1) Flur 6 Nr. 191/9: 393.000,- EUR, zuzüglich 2) Flur 6 Nr. 191/12: 51.000,- EUR, zuzüglich 3) Flur 6 Nr. 191/16: 1.728.000,- EUR, insgesamt: 2.172.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **DEKA Immobilien GmbH** in Halsenbach.

St. Goar, den 23. Dezember 2004

- 1 K 45/01 - Das Amtsgericht

432.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Biebernheim Blatt 1387 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Biebernheim lfd. Nr. 1) Flur 3 Flurstück 33, Einfamilienhaus sowie Scheune und Stall, Kuhweg 26, 780 qm; lfd. Nr. 2) Flur 3 Flurstück 202, Freifläche (Zufahrtsweg), Auf den Waldgärten, 515 qm; **am Montag, dem 11. April 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1.OG) Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1) Flur 3 Nr. 33: 70.000,- EUR, zuzüglich 2) Flur 3 Nr. 202: 17.700,- EUR, insgesamt: 87.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In dem Versteigerungstermin vom 1. März 2004 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Frau Marion Noll** in St. Goar.

St. Goar, den 23. Dezember 2004

- 1 K 25/02 - Das Amtsgericht

433.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Hermeskeil Blatt 5167 und 5168 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteile **am Mittwoch, dem 27. April 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Hermeskeil Blatt 5167 Miteigentumsanteil von 542,33/10.000-stel an Grundstück Gemarkung Hermeskeil Flur 40 Nr. 14/8, Gebäude- und Freifläche, Zum Ringgraben 18, 20, 22, 27,18 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 11 bezeichnet, mit Sondernutzungsrecht an dem im Plan mit Nr. 11 eingezeichneten Kfz.-Stellplatz sowie an dem über der Woh-

nung befindlichen Teil des Spitzbodens, ohne Sondernutzungsrecht an den im Plan mit Nr. 1 - 10, 12 - 18 eingezeichneten Kfz.-Plätzen sowie an den über den Wohnungen Nr. 5, 6, 12, 17, 18 befindlichen Teilen des Spitzbodens (39.000,- EUR); Hermeskeil Blatt 5168 Miteigentumsanteil von 542,33/10.000-stel an oben genanntem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 12 bezeichnet, mit Sondernutzungsrecht an dem im Plan mit Nr. 12 eingezeichneten Kfz.-Stellplatz sowie an dem über der Wohnung befindlichen Teil des Spitzbodens, ohne Sondernutzungsrecht an den im Plan mit Nr. 1-11, 13-18 eingezeichneten Kfz.-Stellplätzen sowie an den über den Wohnungen Nr. 5, 6, 11, 17, 18 befindlichen Teilen des Spitzbodens (39.000,- EUR). Die in Klammern gesetzten Beträge sind die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Die Versteigerungsvermerke sind am 3. März 2003 in die Grundbücher eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Frau Gerda Eberle** eingetragen.

Trier, den 3. Januar 2005

- 23 K 125/02 - Das Amtsgericht

434.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirf Blatt 1751 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Kirf BV.-Nr. 2) Flur 2 Nr. 46, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 3, 1,80 Ar (Einfamilienhaus; Bauj. 1990; 1983 teilw. renoviert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 49.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Theodor Siegrist** eingetragen.

Trier, den 27. Dezember 2004

- 23 K 156/03 - Das Amtsgericht

435.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Olewig Blatt 2486 - 2489 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücksanteile **am Donnerstag, dem 21. April 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Olewig Blatt 2486 Miteigentumsanteil von 70,04/1000 an Grundstück Gemarkung Olewig Flur 8 Nr. 75/13, Gebäude- und Freifläche, Olewiger Straße 204, 3,59 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss (Apartment), dem Abstellraum im Erdgeschoss und der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet (32.000,- EUR); Olewig Blatt 2487 Miteigentumsanteil von 295,55/1000 an oben genanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. Obergeschoss einschließlich Balkon und dem Abstellraum im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet (160.000,- EUR); Olewig Blatt 2488 Miteigentumsanteil von 65,35/1000 an oben genanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. Obergeschoss (Apartment)

einschließlich Balkon und dem Abstellraum im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (30.000,- EUR); Olewig Blatt 2489 Miteigentumsanteil von 213,64/1000 an oben genanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 2. Obergeschoss einschließlich Dachterrasse und dem Abstellraum im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet (100.000,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Franz-Peter Müller** und **Gabriele Schuder-Müller** eingetragen.

Trier, den 21. Dezember 2004

- 23 K 192/03 - Das Amtsgericht

436.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ehrang Blatt 5050 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 21. April 2005, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Gemarkung Ehrang Flur 10 Nr. 473/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Niederstraße 64, 1,32 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 56.600,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Josef** und **Christa Krewer** eingetragen.

Trier, den 27. Dezember 2004

- 23 K 202/03 - Das Amtsgericht

437.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Föhren Blatt 3247 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Föhren BV.-Nr. 3) Flur 17 Nr. 78/1, Gebäude- und Freifläche, in der Flachswiese, 11,43 Ar (Mehrfamilienhaus, Bauj. 1995). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 496.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Hans-Rudolf Heinz** eingetragen.

Trier, den 27. Dezember 2004

- 23 K 4/04 - Das Amtsgericht

438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bescheid Blatt 1202 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 14. April 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Gemarkung Bescheid Flur 5 Nr. 53/1, Gebäude- und Freifläche, Hermeskeiler Straße 4, 6,04 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 81.800,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Harald und Rita Meter** eingetragen.

Trier, den 17. November 2004

- 23 K 32/04 - Das Amtsgericht

439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gielert Blatt 573 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 7. April 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Gemarkung Gielert Flur 8 Nr. 43/1, Gebäude- und Freifläche, Eichenhain 6, 3,35 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 54.300,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Christa Angelika Moderhack-Frede** eingetragen.

Trier, den 5. November 2004

- 23 K 44/04 - Das Amtsgericht

440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ruwer-Paulin Blatt 2459 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 14. April 2005, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305 a, versteigert werden.

Gemarkung Ruwer-Paulin Flur 7 Nr. 417/1, Bauplatz, Auf Dorheck, 2,71 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 170.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Klaus und Gertrud Reinert** eingetragen.

Trier, den 17. November 2004

- 23 K 45/04 - Das Amtsgericht

441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Riöl Blatt 2137 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 7. April 2005, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Gemarkung Riöl BV.Nr. 1) Flur 12 Nr. 321, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 1,90 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 90.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gerhard Mathes** eingetragen.

Trier, den 12. November 2004

- 23 K 55/04 - Das Amtsgericht

442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Trier Blatt 19643 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstückanteil **am Donnerstag, dem 7. April 2005, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 213/1000 an Grundstück Gemarkung Trier Flur 3 Nr. 677/35, Gebäude- und Freifläche, Blücherstraße 10, 6,79 Ar, verbunden mit Sonderei-

gentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts nebst Mansarde im Dachgeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet und dem Sondernutzungsrecht an einer Gartenteilfläche, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 42.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Andrea Probst** (jetzt: Thorsten Seitz) eingetragen.

Trier, den 5. November 2004

- 23 K 76/04 - Das Amtsgericht

443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von St. Matthias Blatt 9879 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 255.548/1000 an Grundstück Gemarkung St. Matthias Flur 16 Nr. 2265/172, Erholungsfläche, Rottenfeldstraße 2, Flur 16 Nr. 175/3, Erholungsfläche, Rottenfeldstraße, 5,04 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 und dem mit Nr. 6 bezeichneten Keller-raum im Untergeschoss; der Kfz-Stellplatz im Freien Nr. P 6 ist zugeordnet. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 130.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Guido und Cornelia Britz** eingetragen.

Trier, den 27. Dezember 2004

- 23 K 81/04 - Das Amtsgericht

444.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Marienberg Blatt 2161 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. März 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Bad Marienberg 1) lfd. Nr. 1 Flur 13 Nr. 179/2, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 1, 4 qm; 2) lfd. Nr. 2 Flur 13 Nr. 179/3, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 3, 795 qm. Nach dem Verkehrswertgutachten ist das Grundstück Nr. 2 mit einem unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit integriertem Ladenlokal bebaut. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau, erhebliche Kellerfeuchte wurde festgestellt. Das Objekt steht leer. Teilweise wurde mit Umbauarbeiten begonnen. Das Grundstück Nr. 1 ist eine unbebaute Splitterparzelle ohne eigene Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche. Verkehrswerte: 1) 500,- EUR; 2) 199.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Karin Strazzeri**, Homberg.

Westerburg, den 5. Januar 2005

- 12 K 106/03 - Das Amtsgericht

445.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 11. März 2005, 9.15 Uhr**, beim Amtsgericht 56457 Westerburg, Wörthstraße 14, Saal Nr. 1, versteigert werden.

Gaststätte/Restaurant mit Biergarten, sowie zwei Wohnungen. Zustand befriedigend. Gaststätteninventar zur Betriebsfortführung geeignet. Verkehrswert Boden und Gebäude: 215.000,- EUR; Gesamtwert Gaststätteninventar: 20.906,- EUR. Grundbuchangaben: Gemarkung Stein-Neukirch Blatt 706 lfd. Nr. 4 Flur 21 Nr. 205, Gebäude- und Freifläche, Neukircher Straße 24, 735 m².

Hinweise für Gläubiger: Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Dezember 2004

- 12 K 178/03 - Das Amtsgericht

446.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 23. März 2005, 14.00 Uhr**, beim Amtsgericht 56457 Westerburg, Wörthstraße 14, Saal Nr. 1, versteigert werden.

Zweifamilienhaus und Bauplatz in 56479 Hüblingen. Laut Gutachten: Zweifamilienhaus mit Garagen, Baujahr 1969 mit späterem Anbau, Wohnflächen rund 145 m² und 74 m². Es besteht Unterhaltungsstau. Holzhaus im Garten. Parzelle 161 ist Bauland. Verkehrswerte: Parzelle 110/1: 180.500,- EUR; Parzelle 111: 4500,- EUR; Parzelle 161: 20.000,- EUR. Grundbuchangaben: Gemarkung Hüblingen Blatt 385 lfd. Nr. 3 Flur 16 Nr. 110/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Mühlenstraße 8, 1083 m²; lfd. Nr. 4 Flur 16 Nr. 111, desgleichen, daselbst, 282 m²; Blatt 517 lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 161, Grünland, Bauplatz, Mühlenstraße 9, 644 m².

Hinweise für Gläubiger: Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2003 (Blatt 385) bzw. 2. Januar 2004 (Blatt 517) in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. Dezember 2004

- 12 K 194/03 - Das Amtsgericht

447.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 6. April 2005, 10.00 Uhr**, beim Amtsgericht 56457 Westerburg, Wörthstraße 14, Saal Nr. 1, versteigert werden.

Leerstehendes Wohnhaus mit Scheunentrakt in sehr schadhaftem Zustand. Verkehrswert: 32.000,- EUR. Grundbuchangaben: Gemarkung Willingen Blatt 417 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 64, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 26, 613 m².

Hinweise für Bieter: Im Termin am 6. Dezember 2004 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweise für Gläubiger: Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. Dezember 2004

- 12 K 73/04 - Das Amtsgericht

448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1722 und Blatt 1499 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Meudt 1) Blatt 1722 lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 156/9, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, 609 qm; 2) Blatt 1499 lfd. Nr. 36 Flur 3 Nr. 156/11, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, 339 qm. Nach dem Verkehrswertgutachten bilden beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit (Haus-

nummern 8 und 8a) und sind gemeinschaftlich mit einem Einfamilienwohnhaus und einem zu Wohnzwecken umgebauten ehemaligen Ökonomietrakt bebaut. Es besteht Renovierungsbedarf, Fertigstellungsarbeiten fehlen. Feuchtigkeits- und Fäulnissschäden wurden festgestellt. Verkehrswerte: 1) 56.000,- EUR; 2) 99.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2004 im Grundbuch Blatt 1722 und am 8. Juni 2004 im Grundbuch Blatt 1499 eingetragen worden.

Westerburg, den 14. Dezember 2004

- 12 K 78/04 - Das Amtsgericht

449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 10.00 Uhr**, beim Amtsgericht 56457 Westerburg, Wörthstraße 14, Saal Nr. 1, versteigert werden.

Zwei Einfamilienhäuser mit Garagen. Wohnflächen ca. 73 m² (Neustraße 2) und 151 m² (Hauptstraße 25) zuzüglich Nutzflächen. Durchschnittlicher Zustand. Verkehrswerte: lfd. Nr. 6: 600,- EUR; lfd. Nr. 7: 850,- EUR; lfd. Nr. 8: 90.000,- EUR; lfd. Nr. 9: 88.500,- EUR. Grundbuchangaben: Gemarkung Seck Blatt 1052 lfd. Nr. 6 Flur 7 Nr. 237/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25, 36 m²; lfd. Nr. 7 Flur 7 Nr. 237/5, Gebäude- und Freifläche, Neustraße, 49 m²; lfd. Nr. 8 Flur 7 Nr. 237/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25, 290 m²; lfd. Nr. 9 Flur 7 Nr. 237/7, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 2, 180 m².

Hinweise für Gläubiger: Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. Dezember 2004

- 12 K 96/04 - Das Amtsgericht

450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 18. März 2005, 10.00 Uhr**, beim Amtsgericht 56457 Westerburg, Wörthstraße 14, Saal Nr. 1, versteigert werden.

Älteres Wohnhaus mit umgebautem ehemaligem Ökonomieteil. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsschaden. Verkehrswert: 51.000,- EUR. Grundbuchangaben: Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg Blatt 1162 lfd. Nr. 2 Flur 41 Nr. 124/2, Gebäude- und Freifläche, Borngasse 2, 349 m².

Hinweise für Gläubiger: Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. Dezember 2004

- 12 K 126/04 - Das Amtsgericht

451.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Büdingen Blatt 638 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. März 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Büdingen lfd. Nr. 4 Flur 2 Nr. 467/3, Gebäude- und Freifläche, Hirtscheider Straße, 5 qm; Flur 2 Nr. 467/4, Gebäude- und Freifläche, Hirtscheider Straße 14, 1148 qm. Nach dem Verkehrswertgutachten ist das in ausgewiesener Gewerbe-/Industrielage befindliche Grundstück mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienfertighaus (Baujahr 2000) bebaut. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Es besteht eine Baulast dahingehend, dass das Grund-

stück baurechtlich und auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung an das benachbarte Grundstück Flur 2 Nr. 467/2 (Gewerbebetrieb) gekoppelt ist und ausschließlich als Betriebswohnung genutzt werden darf. Das Flurstück 467/2 steht unter dem Aktenzeichen 12 K 151/04 ebenfalls zur Versteigerung. Verkehrswert: 130.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. Januar 2005

- 12 K 150/04 - Das Amtsgericht

452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Büdingen Blatt 638 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. März 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Büdingen lfd. Nr. 3 Flur 2 Nr. 467/2, Gebäude- und Freifläche, Hirtscheider Straße 12, 7297 qm. Nach dem Verkehrswertgutachten ist Grundstück mit einem ehemaligen Autohaus mit Ausstellungshalle, Werkstatt und weiteren Nebenräumen bebaut. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Betriebszubehör wird voraussichtlich nicht mitversteigert. Verkehrswert: 455.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. Januar 2005

- 12 K 151/04 - Das Amtsgericht

453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alpenrod Blatt 2466 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Alpenrod lfd. Nr. 1 Fl. 2 Nr. 16, Gebäude- und Freifläche, Großer Ring 12, 667 qm. Verkehrswert: 165.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden bergseitig eingeschossigen, talseitig zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im Souterrain und einer integrierten zweistöckigen PKW-Doppelgarage bebaut.

Westerburg, den 13. Dezember 2004

- 11 K 38/04 - Das Amtsgericht

454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hintermühlen Blatt 330 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Hintermühlen lfd. Nr. 1 Flur 31 Nr. 141, Gebäude- und Freifläche, Montabaurer Straße 12, 876 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Wohnhaus - Altbau - im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 bezeichnet. Verkehrswert: 52.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein Zweifamilienhaus. Der Altbau teil stammt aus dem Jahr um 1920, ist zweigeschossig und unterkellert, das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut. Das Gebäude wurde 2-seitig mit Kunstschiefer beschlagen; die Gebäuderückseite ist verputzt. Es wurde einseitig an das Gebäude angebaut.

Westerburg, den 22. Dezember 2004

- 11 K 86/04 - Das Amtsgericht

455.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alpenrod Blatt 1953 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Alpenrod lfd. Nr. 3 Fl. 1 Nr. 145/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 28, 491 qm. Verkehrswert: 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein um 1930 erbautes Wohnhaus mit angrenzendem Ökonomiegebäude. Das Wohngebäude ist unterkellert, das zu Wohnzwecken ausgebaut Ökonomiegebäude ist nicht unterkellert. Es besteht Unterhaltungsschaden; der Gesamtzustand ist mäßig.

Westerburg, den 15. Dezember 2004

- 11 K 99/04 - Das Amtsgericht

456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönberg Blatt 596 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Schönberg lfd. Nr. 7 Fl. 1 Nr. 58/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 7, 629 qm; lfd. Nr. 8 Fl. 1 Nr. 68/3, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 7, 33 qm; lfd. Nr. 9 Fl. 1 Nr. 57/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 7, 240 qm. Verkehrswert: 160.000,- EUR bzgl. Flur 1 Nr. 57/1 und 58/1; 647,- EUR bzgl. Fl. 1 Nr. 68/3.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen voll unterkellerten Wohnhaus mit Wintergarten und einer Doppelgarage bebaut.

Westerburg, den 13. Dezember 2004

- 11 K 105/04 - Das Amtsgericht

457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gemünden Blatt 1103 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. März 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Gemünden lfd. Nr. 1 Fl. 2 Nr. 85, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 57, 86 qm; lfd. Nr. 2 Fl. 2 Nr. 86, Hofraum, Hauptstraße, zu Haus Nr. 57, 18 qm; lfd. Nr. 3 Fl. 2 Nr. 89, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 57, 63 qm; lfd. Nr. 4 Fl. 2 Nr. 92, Gartenland, Gemünden, 233 qm. Verkehrswert: 75.000,- EUR bzgl. Fl. 2 Nr. 85; 200,- EUR bzgl. Fl. 2 Nr. 86; 11.000,- EUR bzgl. Fl. 2 Nr. 89; 2400,- EUR bzgl. Fl. 2 Nr. 92.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 8. Juni 2004 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden. Das Grundstück Fl. 2 Nr. 85 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus. Auf dem Grundstück Fl. 2 Nr. 89 befindet sich ein ehemaliges Stall-/Scheunengebäude.

Westerburg, den 22. Dezember 2004

- 11 K 132/04 - Das Amtsgericht

458.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. April 2005, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms., Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

1.) Grundbuch von Worms Blatt 15690 498,37/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 12 Nr. 499/6, Gebäude- und Freifläche, Am Wolfgraben 13, 15, 1600 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst 2 Loggien im 2. Obergeschoss; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12. Das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 12 ist der Wohneinheit Nr. 12 zugewiesen. 2.) Grundbuch von Worms Blatt 15706 1/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 12 Nr. 499/6, Gebäude- und Freifläche, Am Wolfgraben 13, 15, 1600 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 28, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für die Wohnung Nr. 12 auf 55.000,- EUR und für die Garage Nr. 28 auf 6800,- EUR. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 62 qm und befindet sich in einem viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit Satteldach mit insgesamt 16 Wohneinheiten (Baujahr ca. 1969). Die Garagen sind in Reihenanbauweise angeordnet. Bei der Garage Nr. 28 handelt es sich um eine Endgarage (Größe ca. 13 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2003 in Blatt 15706 und am 4. September 2003 in Blatt 15690 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 7. Dezember 2004

- 16 K 88/2003 - Das Amtsgericht

459.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 8507 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 4. Mai 2005, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Nieder-Flörsheim Flur 11 Nr. 298, Gebäude- und Freifläche, Alzeyer Straße 119, 1004 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Zahnarztpraxis im Erdgeschoss und zwei Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss) mit ausgebautem Dachraum - Baujahr um 1900 mit Renovierungsmaßnahmen in den Jahren bis 1998 sowie mit drei Garagen (Reihengaragen) bebaut. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 255.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 22. Dezember 2004

- 17 K 28/2003 - Das Amtsgericht

460.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 8507 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. Mai 2005, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Dalsheim Flur 2 Nr. 75, Weingarten, Am Esselweg, 4333 qm. Das Grundstück wird derweil tatsächlich als Weingarten (Aufstockung durch Rieslingrebe) genutzt. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 12.600,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 22. Dezember 2004

- 17 K 29/2003 - Das Amtsgericht

461.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 16309 nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 9. Mai 2005, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 56,237/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Nr. 351/7, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 37, 39, 775 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und Kellerraum (Haus Wollstraße 39), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; Einräumung von Sondernutzungsrechten an PKW-Stellplätzen, PKW-Doppelparkern und zwei Einzelgaragen ist vorbehalten. Die Eigentumswohnung hat nach Sachverständigengutachten eine Wohnfläche von ca. 89 qm und befindet sich im 2. Obergeschoss links eines unterkellerten zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 18 Wohneinheiten (Baujahr 1970). Der Verkehrswert der Wohnungseigentumsseinheit ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 29. Dezember 2004

- 17 K 30/2003 - Das Amtsgericht

462.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obernheim-Kirchenarnbach Blatt 1028 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. März 2005, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach 1) Fl.St. 972/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 18, zu 0,0280 ha, Verkehrswert: 183.000,- EUR (Hausanwesen Hauptstraße 22); 2) Fl.St. 972/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, zu 0,0656 ha, Verkehrswert: 12.200,- EUR (unbebaut, baureif).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 25. November 2004

- K 27/03 - Das Amtsgericht

463.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Contwig Blatt 167 und 344 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. März 2005, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Contwig 1) Fl.St. 4568 1/6, Acker am Dudelbingerberg, zu 1100 m², Verkehrswert: 550,- EUR; 2) Fl.St. 3822, Acker hinterm Rinstel 4. Ahnung, zu 3370 m², Verkehrswert: 1700,- EUR; 3) Fl.St. 4561 1/2 Acker am Dudelbingerberg, zu 1380 m², Verkehrswert: 700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 26. November 2004

- K 35/03 - Das Amtsgericht

464.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Käshofen Blatt 614 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. März 2005, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Käshofen Fl.St. 4005/4, Freifläche, Höhenstraße 21A, zu 384 qm. Verkehrswert: 110.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 25. November 2004

- K 50/03 - Das Amtsgericht

465.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Ernstweiler-Bubenhausen Blatt 2393 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. März 2004, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Ernstweiler-Bubenhausen Fl. St. 682/6, Gebäude- und Freifläche, Unterer Hornbachstaden 45, zu 2213 m² (Büro/Wohngebäude mit Hallenanbau), Verkehrswert: 192.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 1. Dezember 2004

- K 56/03 - Das Amtsgericht

466.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rimschweiler Blatt 1372 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. April 2005, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil 588/10.000 an Grundstück Rimschweiler Fl.St. 495, Gebäude- und Freifläche, Austraße 17, zu 1002 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; mit dem Sondereigentum ist kein Sondernutzungsrecht verbunden. Verkehrswert: 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin vom 15. Dezember 2004 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Zweibrücken, den 15. Dezember 2004

- K 6/04 -

Das Amtsgericht

467.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Contwig Blatt 1591 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. April 2005, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Contwig Fl.St. 228/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 51, zu 654 m². Verkehrswert: 90.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin vom 14. Dezember 2004 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Zweibrücken, den 16. Dezember 2004

- K 24/04 -

Das Amtsgericht

468.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den nachstehend genannten Grundbüchern eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. April 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1. Wohnungsgrundbuch von Käshofen Blatt 623 Miteigentumsanteil von 220/1000 an Grundstück Käshofen Fl.St. 259/7, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 10, zu 1858 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst weiterem Dachraum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Verkehrswert: 78.000,- EUR.
2. Wohnungsgrundbuch von Käshofen Blatt 624 Miteigentumsanteil von 20/1000 an Grundstück Käshofen Fl.St. 259/7, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 10, zu 1858 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage und Werkstatt im Kellergeschoss und Dachboden über der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Verkehrswert: 14.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 6. Dezember 2004

- K 31/04 -

Das Amtsgericht

469.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederauerbach Blatt 1257 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. April 2005, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Niederauerbach Fl.St. 609 1/2, Wohnhaus mit Keller, Hof und Garten auf dem Kiesel, zu 340 m². Verkehrswert: 140.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 15. Dezember 2004

- K 43/04 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
